

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

JAHRESBERICHT

2014

Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofs,
des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

Luxemburg, 2015

www.curia.europa.eu

Gerichtshof
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Gericht
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Gericht für den öffentlichen Dienst
L-2925 Luxemburg
Tel. (352) 43 03-1

Der Gerichtshof im Internet: <http://www.curia.europa.eu>

Redaktionsschluss: 1. Januar 2015

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Nachdruck der Fotos nur im Zusammenhang mit dieser Veröffentlichung. Für jede weitere Verwendung ist die Genehmigung beim Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union einzuholen.

Vorwort

Der vorliegende Bericht soll eine knappe, aber genaue Darstellung der Tätigkeit des Organs im Jahr 2014 bieten. Wie üblich enthält ein wesentlicher Teil Angaben zur eigentlichen Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst, die einen Überblick über die Entwicklung der Rechtsprechung vermitteln.

Statistische Tabellen zeigen außerdem für jedes Gericht Art und Zahl der bei ihm anhängigen Rechtssachen auf. Im Jahr 2014 ist mit insgesamt 1 691 Neueingängen bei den drei Gerichten ein neuer Rekord, d. h. die höchste Zahl seit Errichtung des Gerichtssystems der Union, zu verzeichnen. Andererseits erreichte die Produktivität des Organs mit 1 685 erledigten Rechtssachen ebenfalls einen historischen Höchststand. Diese Produktivitätssteigerung schlägt sich auch in einer Verkürzung der Verfahrensdauer nieder.

Gegen die Gefahr einer zukünftigen Überlastung schützt diese gute Leistung jedoch nicht, denn die konstant hohe Belastung der drei Gerichte und insbesondere die Vervielfachung der Klagen vor dem Gericht sind zwar unbestreitbar ein Beleg für den Erfolg des Gerichtssystems, sie sind jedoch auch geeignet, dessen Effizienz zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus ist der Gerichtshof seit dem 1. Dezember 2014, d. h. nach dem Ende des mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Übergangszeitraums für die gerichtliche Kontrolle von Rechtsakten der Union im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, gemäß Art. 258 AEUV uneingeschränkt zuständig für die Prüfung von Vertragsverletzungsverfahren gegen jeden Mitgliedstaat – mit einer Ausnahme –, der gegen unionsrechtliche Vorschriften auf diesem Gebiet verstößt.

Aus diesen Gründen ist sowohl auf der Ebene der Gesetzgebung als auch im Hinblick auf die Arbeitsmethoden stetig und kontinuierlich nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Effizienz des Gerichtssystems der Union zu steigern.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung wurde 2014 mit dem Entwurf für die neue Verfahrensordnung des Gerichts getan, der vom Rat positiv aufgenommen wurde. Diese neue Verfahrensordnung sieht Maßnahmen vor, die die Arbeit des Gerichts effizienter gestalten sollen, und ermöglicht es, den Schutz von Informationen oder Schriftstücken, die die Sicherheit der Union bzw. ihrer Mitgliedstaaten oder die Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen betreffen, bei ihrer Nutzung durch das Gericht sicherzustellen.

Ein weiterer, noch wichtigerer Schritt steht in der Zukunft an. Auf entsprechende Aufforderung des italienischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2014 hat der Gerichtshof dem Rat nämlich den Vorschlag unterbreitet, in drei Schritten bis 2019 die Zahl der Richter am Gericht zu verdoppeln. Dieser Vorschlag, der vom Rat grundsätzlich gebilligt wurde, muss in den ersten Monaten des Jahres 2015 ausgearbeitet werden.

Am 20. und 21. November 2014 hat das Organ das 25-jährige Bestehen des Gerichts gefeiert. Die in diesem Zusammenhang organisierten Veranstaltungen boten Gelegenheit für eine Bilanz dieser für das Gerichtssystem der Union bereichernden Zeit, aber auch für einen Ausblick in die Zukunft.

Im Jahr 2014 konnte auch der 10. Jahrestag der am 1. Mai 2004 erfolgten Erweiterung der Europäischen Union um zehn neue Mitglieder gefeiert werden, und zwar mit einer Konferenz zum Thema „Der Gerichtshof von 2004 bis 2014: ein Rückblick“, die am 5. Juni 2014 stattfand.

Dieses Vorwort zum Jahresbericht ist das letzte, das ich als Präsident des Organs die Ehre habe zu unterschreiben. Ich erlaube mir daher, bei dieser Gelegenheit meinen Kollegen am Gerichtshof für das erneute Vertrauen, das sie mir ausgesprochen haben, und den Mitgliedern des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst für ihren Beitrag zur Erfüllung der unserem Organ übertragenen Aufgabe zu danken. Mein Dank geht auch an all diejenigen, die – in den Kabinetten oder den das Organ unterstützenden Dienststellen – zwar im Hintergrund, aber doch entscheidend daran mitwirken, dass der Gerichtshof der Europäischen Union Recht sprechen kann.

V. Skouris
Präsident des Gerichtshofs

A — Entwicklung und Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2014

Von Präsident Vassilios Skouris

In diesem ersten Kapitel wird die Tätigkeit des Gerichtshofs im Jahr 2014 zusammenfassend dargestellt. Es enthält im vorliegenden Teil erstens einen Überblick über die Entwicklung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und zweitens eine Analyse der Statistiken zur Entwicklung der Arbeitsbelastung des Gerichtshofs und der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Sodann werden im zweiten Teil (B), wie in jedem Jahr, die wichtigsten Entwicklungen in der Rechtsprechung, gegliedert nach Sachgebieten, im dritten Teil (C) die Zusammensetzung des Gerichtshofs im vergangenen Jahr und im vierten Teil (D) die Statistiken zum Gerichtsjahr 2014 dargestellt.

1. Im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung des Gerichtshofs sind mit Ausnahme des Ausscheidens des zyprischen Richters Arestis und seiner Ersetzung durch Richter Lycourgos, der sein Amt am 8. Oktober 2014 angetreten hat, keine größeren Ereignisse zu verzeichnen.

Was die Verfahrensvorschriften anbelangt, ist lediglich darauf hinzuweisen, dass infolge des Inkrafttretens der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs im Jahr 2012 am 1. Februar 2014 eine neue Zusätzliche Verfahrensordnung, mit der die Bestimmungen über Rechtshilfeersuchen, Prozesskostenhilfe und Anzeigen wegen Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen aktualisiert wurden (ABl. 2014, L 32, S. 37), und Praktische Anweisungen für die Parteien in den Rechtssachen vor dem Gerichtshof (ABl. 2014, L 31, S. 1) in Kraft getreten sind.

2. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichtshofs im Jahr 2014 sind insgesamt gesehen durch Rekordzahlen geprägt. Das vergangene Jahr war das produktivste Jahr in der Geschichte des Gerichtshofs.

So hat der Gerichtshof im Jahr 2014 719 Rechtssachen abgeschlossen (um Verbindungen wegen Zusammenhangs bereinigt: 632 Rechtssachen), was eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr bedeutet (701 abgeschlossene Rechtssachen im Jahr 2013). In 416 dieser Rechtssachen wurden Urteile erlassen, in 214 Rechtssachen ergingen Beschlüsse.

Beim Gerichtshof gingen 622 neue Rechtssachen (unabhängig von Verbindungen wegen Zusammenhangs) gegenüber 699 Rechtssachen im Jahr 2013 ein, was einen Rückgang von 11 % bedeutet. Dieser relative Rückgang betrifft im Wesentlichen die Rechtsmittel und die Vorlagen zur Vorabentscheidung. Im Jahr 2014 gingen 428 Vorabentscheidungsersuchen ein.

Auch bezüglich der Verfahrensdauer fällt die Statistik sehr positiv aus. Bei den Vorlagen zur Vorabentscheidung beläuft sich die Verfahrensdauer auf 15 Monate. Die im Vergleich zum Jahr 2013 (16,3 Monate) festgestellte Verkürzung bestätigt eine seit 2005 zu verzeichnende klare Tendenz. Bei den Klageverfahren betrug die durchschnittliche

Verfahrensdauer 20 Monate und bei den Rechtsmitteln 14,5 Monate; auch hier ist eine Verkürzung im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Diese Daten sind das Ergebnis ständiger Wachsamkeit, die der Gerichtshof bezüglich des Arbeitsanfalls walten lässt. Die Verbesserung der Effizienz des Gerichtshofs bei der Behandlung der Rechtssachen beruht nicht nur auf den in den letzten Jahren in Angriff genommenen Reformen seiner Arbeitsmethoden, sondern auch darauf, dass er zunehmend von den verschiedenen Verfahrensinstrumenten Gebrauch macht, über die er zur Beschleunigung der Behandlung bestimmter Rechtssachen verfügt (Eilvorabentscheidungsverfahren, Entscheidung mit Vorrang, beschleunigtes Verfahren, vereinfachtes Verfahren und Entscheidung ohne Schlussanträge des Generalanwalts).

Anträge auf Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wurden in sechs Rechtssachen gestellt, und die zuständige Kammer hielt die Voraussetzungen der Art. 107 ff. der Verfahrensordnung in vier von ihnen für gegeben. Diese Rechtssachen wurden wie 2013 in durchschnittlich 2,2 Monaten abgeschlossen.

Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens wurden in zwölf Rechtssachen gestellt, doch lagen die in der Verfahrensordnung aufgestellten Voraussetzungen nur in zwei von ihnen vor. Nach einer 2004 entwickelten Praxis werden Anträge auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens durch einen mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs beschieden. Ferner wurden drei Rechtssachen vorrangig behandelt.

Darüber hinaus hat der Gerichtshof vom vereinfachten Verfahren Gebrauch gemacht, das in Art. 99 der Verfahrensordnung für die Beantwortung bestimmter zur Vorabentscheidung vorgelegter Fragen vorgesehen ist. Insgesamt wurden 31 Rechtssachen auf der Grundlage dieser Vorschrift durch Beschluss abgeschlossen.

Schließlich hat der Gerichtshof recht häufig von der nach Art. 20 der Satzung bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, ohne Schlussanträge des Generalanwalts zu entscheiden, wenn eine Rechtssache keine neue Rechtsfrage aufwirft. So sind im Jahr 2014 208 Urteile (in 228 Rechtssachen, wenn Verbindungen wegen Zusammenhangs berücksichtigt werden) ohne Schlussanträge ergangen.

Was die Verteilung der Rechtssachen auf die verschiedenen Spruchkörper des Gerichtshofs angeht, wurden von den 2014 durch Urteil oder durch Beschluss mit Rechtsprechungscharakter abgeschlossenen Rechtssachen etwa 8,7 % von der Großen Kammer, 55 % von den Kammern mit fünf Richtern und etwa 37 % von den Kammern mit drei Richtern erledigt. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Stabilisierung des Anteils der von der Großen Kammer behandelten Rechtssachen (8,4 % im Jahr 2013) und ein leichter Rückgang des Anteils der von den Kammern mit fünf Richtern behandelten Rechtssachen (59 % im Jahr 2013) festzustellen.

Für detailliertere Informationen über die statistischen Daten zum vergangenen Gerichtsjahr wird auf den Teil des Kapitels I des Berichts 2014 verwiesen, der sich speziell mit den Rechtsprechungsstatistiken befasst (Teil D).

B – Rechtsprechung des Gerichtshofs im Jahr 2014

I. Grundrechte

1. Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Am 5. April 2013 wurde bei den Verhandlungen über den Beitritt der Europäischen Union zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK)¹ eine Einigung über die Entwürfe der Beitrittsinstrumente erzielt. Am 18. Dezember 2014 hat der Gerichtshof (Plenum) auf einen Antrag gemäß Art. 218 Abs. 11 AEUV hin das Gutachten 2/13 (EU:C:2014:2454) zur Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit den Verträgen abgegeben.

Zur Zulässigkeit des Gutachtenantrags² hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass er sich nur dann zur Vereinbarkeit der Bestimmungen einer geplanten Übereinkunft mit den Regeln der Verträge äußern kann, wenn er über hinreichende Angaben zum Inhalt dieser Übereinkunft verfügt. Im vorliegenden Fall hatten die von der Kommission übermittelten Entwürfe der Beitrittsinstrumente zusammen genommen einen hinreichend vollständigen und genauen Rahmen der Modalitäten geliefert, unter denen der geplante Beitritt stattfinden soll. Im Hinblick auf die ebenfalls vom Gutachtenantrag erfassten internen unionsrechtlichen Regeln, deren Erlass zur Umsetzung der Beitrittsübereinkunft erforderlich ist, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Charakter dieser Regeln ausschließt, dass sie Gegenstand des Gutachtenverfahrens sein können, das nur internationale Übereinkünfte betreffen kann, deren Abschluss die Union plant. Der Gerichtshof muss sich nämlich, um nicht in die Zuständigkeiten der anderen mit der Schaffung dieser Regeln betrauten Organe einzugreifen, darauf beschränken, die Vereinbarkeit der Beitrittsübereinkunft mit den Verträgen zu prüfen.

In der Sache hat der Gerichtshof, nachdem er die Grundzüge des verfassungsrechtlichen Rahmens der Union in Erinnerung gerufen hatte, geprüft, ob die besonderen Merkmale und die Autonomie des Unionsrechts, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden: GASP), sowie der in Art. 344 AEUV verankerte Grundsatz der Autonomie des Rechtssystems der Union gewahrt sind. Er hat auch im Hinblick auf den Mitbeschwerdegegner-Mechanismus und das Verfahren der Vorabbeurteilung des Gerichtshofs geprüft, ob die besonderen Merkmale der Union erhalten bleiben. Dabei ist er dem Schluss gelangt, dass der Übereinkunftsentwurf weder mit Art. 6 Abs. 2 EUV noch mit dem dem EU-Vertrag beigefügten Protokoll Nr. 8 zu dieser Bestimmung³ vereinbar ist.

Der Gerichtshof hat erstens ausgeführt, dass die Union aufgrund ihres Beitritts zur EMRK, wie jede andere Vertragspartei, einer externen Kontrolle unterliegen würde, deren Gegenstand die Beachtung der in der EMRK vorgesehenen Rechte und Freiheiten wäre. Im Rahmen dieser externen Kontrolle würde zum einen die Auslegung der EMRK durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) die Union und ihre Organe – einschließlich des Gerichtshofs – völkerrechtlich binden und zum anderen wäre die Auslegung eines in der EMRK anerkannten Rechts durch den Gerichtshof für den EGMR nicht bindend. Dies kann jedoch nicht für die Auslegung des Unionsrechts, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Grundrechtecharta oder

¹ Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950.

² Zu den Zulässigkeitsfragen, die sich bei einem Gutachtenantrag stellen, vgl. auch Gutachten 1/13 (EU:C:2014:2303) in Abschnitt IX „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“.

³ Protokoll zu Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union über den Beitritt der Union zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Charta), durch den Gerichtshof gelten. Da Art. 53 EMRK den Vertragsparteien die Befugnis einräumt, höhere als die durch die EMRK gewährleisteten Schutzstandards vorzusehen, muss sichergestellt werden, dass diese Bestimmung und Art. 53 der Grundrechtecharta aufeinander abgestimmt werden, damit diese Befugnis in Bezug auf die sowohl durch die Charta als auch durch die EMRK anerkannten Rechte auf das beschränkt bleibt, was erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des in der Charta vorgesehenen Schutzniveaus sowie des Vorrangs, der Einheit und der Wirksamkeit des Unionsrechts zu verhindern. Der Übereinkunftsentwurf sieht jedoch keine Bestimmung vor, die eine solche Abstimmung sicherstellen würde. Zweitens ist der Beitritt geeignet, das Gleichgewicht, auf dem die Union beruht, sowie die Autonomie des Unionsrechts zu beeinträchtigen, da die EMRK von einem Mitgliedstaat verlangen würde, die Beachtung der Grundrechte durch einen anderen Mitgliedstaat zu prüfen, obwohl das Unionsrecht diese Mitgliedstaaten vor allem in bestimmten Bereichen zu gegenseitigem Vertrauen verpflichtet. Drittens ist der Übereinkunftsentwurf geeignet, die Autonomie und Wirksamkeit in Art. 267 AEUV vorgesehenen Vorabentscheidungsverfahrens zu beeinträchtigen, da er das Verhältnis zwischen diesem Verfahren, das das Schlüsselement des durch die Verträge errichteten Gerichtssystems bildet, und dem durch das Protokoll Nr. 16 zur EMRK, das die höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten ermächtigt, den EGMR um Gutachten über Grundsatzfragen zu ersuchen, geschaffenen Mechanismus nicht regelt.

Zur Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit Art. 344 AEUV hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Übereinkunftsentwurf die Möglichkeit für die Union oder die Mitgliedstaaten bestehen lässt, den EGMR mit einem Ersuchen zu befassen, das den Vorwurf einer Verletzung der EMRK durch einen Mitgliedstaat oder durch die Union im Zusammenhang mit dem Unionsrecht zum Gegenstand hat. Art. 344 AEUV soll aber gerade den ausschließlichen Charakter der Modalitäten zur Regelung solcher unionsinterner Rechtsstreitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Verträge und insbesondere der insoweit bestehenden Zuständigkeit des Gerichtshofs wahren und steht somit jeder vorherigen oder nachträglichen externen Kontrolle entgegen. Unter diesen Umständen könnte der Übereinkunftsentwurf nur dann mit dem AEUV vereinbar sein, wenn die Zuständigkeit des EGMR für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen ihnen und der Union, die die Anwendung der EMRK im Zusammenhang mit dem Unionsrecht betreffen, ausdrücklich ausgeschlossen wäre.

Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass die geplante Übereinkunft keine Modalitäten des Mitbeschwerdegegner-Mechanismus und des Verfahrens der Vorabbeurteilung des Gerichtshofs vorsieht, die gewährleisten, dass die besonderen Merkmale der Union und des Unionsrechts erhalten bleiben. Zum Mitbeschwerdegegner-Mechanismus hat der Gerichtshof im Einzelnen ausgeführt, dass der EGMR dem Übereinkunftsentwurf zufolge im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine Intervention der Union oder eines Mitgliedstaats als Mitbeschwerdegegner die Regeln des Unionsrechts für die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten sowie die Kriterien für die Zurechnung ihrer Handlungen oder Unterlassungen beurteilen würde. Eine solche Prüfung wäre geeignet, in die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einzugreifen.

Zu dem im Übereinkunftsentwurf vorgesehenen Verfahren der Vorabbeurteilung des Gerichtshofs hat der Gerichtshof erstens festgestellt, dass – um die besonderen Merkmale der Union zu erhalten – nur das zuständige Unionsorgan, dessen Entscheidung für den EGMR bindend sein sollte, darüber befinden darf, ob der Gerichtshof bereits über die Rechtsfrage entschieden hat, die Gegenstand des Verfahrens vor dem EGMR ist, was im Übereinkunftsentwurf jedoch nicht vorgesehen ist. Würde dem EGMR gestattet, über eine solche Frage zu befinden, liefe dies nämlich darauf hinaus, ihm die Zuständigkeit für die Auslegung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu übertragen. Zweitens hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Umstand, dass sich das Verfahren der Vorabbeurteilung

hinsichtlich des abgeleiteten Rechts allein auf Fragen der Gültigkeit – unter Ausschluss von Auslegungsfragen – beschränkt, die Zuständigkeiten der Union und die Befugnisse des Gerichtshofs beeinträchtigt, da es ihm verwehrt wird, die verbindliche Auslegung des abgeleiteten Rechts im Hinblick auf die durch die EGMR gewährleisteten Rechte vorzunehmen.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass die geplante Übereinkunft gegen die besonderen Merkmale des Unionsrechts in Bezug auf die gerichtliche Kontrolle der Handlungen, Aktionen oder Unterlassungen der Union im Bereich der GASP verstößt. Denn obwohl beim derzeitigen Stand des Unionsrechts bestimmte im Rahmen der GASP vorgenommene Handlungen der Kontrolle durch den Gerichtshof entzogen sind, wäre der EGMR dem Übereinkunftsentwurf zufolge ermächtigt, über die Vereinbarkeit dieser Akte mit der EMRK zu entscheiden. Eine solche Zuständigkeit für die gerichtliche Kontrolle, auch anhand der Grundrechte, darf nicht ausschließlich einem außerhalb des institutionellen und gerichtlichen Rahmens der Union stehenden internationalen Gericht übertragen werden.

2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Im Jahr 2014 hatte der Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen die Grundrechtecharta auszulegen und anzuwenden, von denen die wichtigsten in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts dargestellt werden⁴. In diesem Abschnitt werden zwei Entscheidungen dargestellt: die erste betrifft die Frage, ob die Charta in einem Rechtsstreit zwischen Privaten geltend gemacht werden kann, und die zweite ihren Anwendungsbereich.

Im Urteil *Association de médiation sociale* (C-176/12, EU:C:2014:2) vom 15. Januar 2014 äußerte sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu der Frage, ob *Art. 27 der Grundrechtecharta und die Richtlinie 2002/14 über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in einem Rechtsstreit zwischen Privaten*⁵ geltend gemacht werden kann. Es handelte sich um einen bei der französischen Cour de cassation anhängigen Rechtsstreit zwischen einem Arbeitnehmer, der Association de médiation sociale (AMS), einerseits und der Union locale des syndicats CGT und einer als Vertreter der innerhalb der AMS geschaffenen Gewerkschaftssektion ernannten Person andererseits. Die AMS hatte beschlossen, keine Personalvertreterwahl vorzunehmen, weil sie der Ansicht war, dass nach dem französischen Arbeitsgesetzbuch Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Berufsbildungsvertrags beschäftigt seien (im Folgenden: Arbeitnehmer, die im Rahmen eines bezuschussten Vertrags beschäftigt sind), bei der Berechnung ihrer Beschäftigtenzahl zur Ermittlung der gesetzlichen Schwellenwerte für die Einsetzung von Personalvertretungsorganen unberücksichtigt blieben und dass diese Schwellenwerte bei ihr daher nicht erreicht würden.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2002/14 dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Bestimmung entgegensteht, die Arbeitnehmer unberücksichtigt lässt, die im Rahmen eines bezuschussten Vertrags beschäftigt sind. Er hat jedoch

⁴ Urteil vom 17. September 2014, *Liivimaa Lihaveis* (C-562/12, EU:C:2014:2229), in Abschnitt IV.3 „Nichtigkeitsklagen“, Urteil vom 30. April 2014, *Pfleger u. a.* (C-390/12, EU:C:2014:281), in Abschnitt VI.2 „Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr“, Urteil vom 30. Januar 2014, *Diakite* (C-285/12, EU:C:2014:39), in Abschnitt VII.2 „Asylpolitik“, Gutachten vom 14. Oktober 2014 (1/13, EU:C:2014:2303) in Abschnitt IX „Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“, Urteil vom 18. März 2014, *International Jet Management* (C-628/11, EU:C:2014:171), in Abschnitt X „Verkehr“, Urteil vom 8. April 2014, *Digital Rights Ireland u. a.* (C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238), und Urteil vom 13. Mai 2014, *Google Spain und Google* (C-131/12, EU:C:2014:317), in Abschnitt XIII.2 „Schutz personenbezogener Daten“.

⁵ Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80, S. 29).

präzisiert, dass diese Bestimmung, auch wenn sie die Voraussetzungen erfüllt, um unmittelbare Wirkung zu entfalten, im Rahmen eines Rechtsstreits, in dem sich ausschließlich Private gegenüberstehen, nicht Anwendung finden kann.

Sodann hat der Gerichtshof entschieden, dass Art. 27 der Charta, für sich genommen oder in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2002/14 dahin auszulegen ist, dass er, wenn eine nationale Bestimmung zur Umsetzung dieser Richtlinie mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten nicht geltend gemacht werden kann, um diese nationale Bestimmung unangewendet zu lassen. Denn Art. 27 der Charta muss, damit er seine volle Wirksamkeit entfaltet, durch Bestimmungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts konkretisiert werden. Das in der Richtlinie 2002/14 enthaltene Verbot, bei der Berechnung der Beschäftigtenzahl des Unternehmens eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern auszuschließen, lässt sich als unmittelbar anwendbare Rechtsnorm weder aus dem Wortlaut des Art. 27 der Charta noch aus den Erläuterungen zu diesem Artikel herleiten. Der Gerichtshof hat jedoch darauf hingewiesen, dass sich die durch die Unvereinbarkeit des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht geschädigte Partei auf die mit dem Urteil vom 19. November 1991, *Francovich u. a.*⁶, begründete Rechtsprechung berufen kann, um gegebenenfalls Ersatz des entstandenen Schadens zu erlangen.

Am 10. Juli 2014 hatte der Gerichtshof im Urteil *Julian Hernández u. a.* (C-198/13, EU:C:2014:2055) Gelegenheit, den *Anwendungsbereich der Charta*⁷ zu präzisieren, und zwar *im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens, das Art. 20 der Grundrechtecharta und die Richtlinie 2008/94 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers*⁸ betraf. Dieses Ersuchen bezog sich auf eine nationale Regelung, nach der ein Arbeitnehmer unter bestimmten Umständen kraft eines gesetzlichen Forderungsübergangs von einem Mitgliedstaat unmittelbar die Zahlung des Arbeitsentgelts, das während eines Kündigungsschutzverfahrens fällig geworden ist, verlangen kann, wenn der Arbeitgeber dieses Entgelt nicht gezahlt hat und vorläufig zahlungsunfähig ist. Der Gerichtshof hat untersucht, ob die nationale Regelung in den Geltungsbereich der Richtlinie 2008/94 fällt und so mit Blick auf die in der Grundrechtecharta garantierten Grundrechte geprüft werden kann.

Insoweit hat er darauf hingewiesen, dass eine nationale Regelung nur dann als eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 der Charta angesehen werden kann, wenn zwischen einem Unionsrechtsakt und der fraglichen nationalen Maßnahme ein Zusammenhang gegeben ist, der darüber hinausgeht, dass die fraglichen Sachbereiche benachbart sind oder der eine von ihnen mittelbare Auswirkungen auf den anderen haben kann. Daher kann allein der Umstand, dass eine nationale Maßnahme in einen Bereich fällt, in dem die Union über Zuständigkeiten verfügt, diese Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts bringen und somit zur Anwendbarkeit der Charta führen. Demnach ist, um festzustellen, ob eine nationale Maßnahme die Durchführung des Rechts der Union betrifft, u. a. zu prüfen, ob mit der nationalen Regelung eine Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt wird, welchen Charakter diese Regelung hat und ob mit ihr andere als die unter das Unionsrecht fallenden Ziele verfolgt werden, selbst wenn sie das Unionsrecht mittelbar beeinflussen kann, sowie ob es eine Regelung des Unionsrechts gibt, die für diesen Bereich spezifisch ist oder ihn beeinflussen kann.

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 1991, *Francovich und Bonifaci/Italien* (C-6/90 und C-9/90, EU:C:1991:428).

⁷ Bezüglich des Anwendungsbereichs der Charta ist auch das Urteil vom 30. April 2014, *Pfleger u. a.* (C-390/12, EU:C:2014:281), zu nennen, das in Abschnitt VI.2 „Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr“ dargestellt wird.

⁸ Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 36).

Zur fraglichen nationalen Regelung hat der Gerichtshof festgestellt, dass sie ein anderes Ziel verfolgt als das von der Richtlinie 2008/94 bezweckte Ziel, einen Mindestschutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu gewährleisten, und dass die darin vorgesehene Gewährung der Entschädigung den Mindestschutz der Richtlinie weder berühren noch einschränken kann. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, dass Art. 11 der Richtlinie, der vorsieht, dass die Richtlinie nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten einschränkt, für die Arbeitnehmer günstigere Vorschriften zu erlassen, den Mitgliedstaaten keine solche Befugnis verleiht, sondern diese lediglich anerkennt. Daher kann bei der fraglichen nationalen Regelung nicht davon ausgegangen werden, dass sie in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt.

3. Allgemeine Grundsätze des Unionsrechts

Im Urteil *Kamino International Logistics u. a.* (C-129/13, EU:C:2014:2041) vom 3. Juli 2014 hat der Gerichtshof *den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte und den Anspruch auf rechtliches Gehör im Rahmen der Anwendung des Zollkodex*⁹ geprüft. Das Vorabentscheidungsersuchen erging in einem Rechtsstreit, der zwei Zollspediteure betraf, gegen die nach einer zollbehördlichen Kontrolle zwei Zahlungsaufforderungen zur Nacherhebung zusätzlicher Zölle ergingen, ohne dass sie dazu angehört worden waren.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich der Einzelne vor den nationalen Gerichten unmittelbar auf den Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte durch die Verwaltung und den daraus für jedermann folgenden Anspruch berufen kann, vor Erlass jeder Entscheidung, die seine Interessen – so wie diese im Rahmen des Zollkodex vorgesehen sind – beeinträchtigen kann, gehört zu werden. Denn die Pflicht zur Wahrung dieses Grundsatzes besteht für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, wenn sie Entscheidungen treffen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, auch dann, wenn die anwendbaren Unionsvorschriften ein solches Verfahrensrecht nicht ausdrücklich vorsehen. Ist der Adressat einer Zahlungsaufforderung nicht von der Verwaltung angehört worden, sind seine Verteidigungsrechte verletzt, auch wenn er die Möglichkeit hat, seinen Standpunkt auf einer späteren Stufe in einem verwaltungsrechtlichen Einspruchsverfahren geltend zu machen, sofern es die nationale Regelung den Adressaten solcher Zahlungsaufforderungen nicht ermöglicht, die Aussetzung von deren Vollziehung bis zu ihrer etwaigen Abänderung zu erlangen. Jedenfalls kann das nationale Gericht, das die volle Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten hat, berücksichtigen, dass ein solcher Verstoß nur dann zur Nichtigkeitsklärung der das Verwaltungsverfahren abschließenden Entscheidung führt, wenn das Verfahren ohne diese Unregelmäßigkeit zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

II. Unionsbürgerschaft

Im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft ist auf sechs Urteile besonders hinzuweisen. Das erste betrifft das Recht auf Einreise in einen Mitgliedstaat, weitere vier das Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern von Unionsbürgern und das sechste die Gewährung von Sozialleistungen an Unionsbürger, die nicht erwerbstätig und nicht auf Arbeitsuche sind.

Im Urteil *McCarthy u. a.* (C-202/13, EU:C:2014:2450) vom 18. Dezember 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) entschieden, dass sowohl *Art. 35 der Richtlinie 2004/38*¹⁰ als

⁹ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) in der durch Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung (ABl. L 311, S. 17).

¹⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und

auch Art. 1 des dem EU-Vertrag beigefügten Protokolls Nr. 20¹¹ es einem Mitgliedstaat nicht gestatten, in Verfolgung eines generalpräventiven Zwecks die Verpflichtung aufzustellen, dass Drittstaatsangehörige, die im Besitz einer von den Behörden eines anderen Mitgliedstaats ausgestellten „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“ sind, im Besitz einer Einreiseerlaubnis sein müssen, um in sein Hoheitsgebiet einreisen zu können.

Frau McCarthy Rodriguez, eine kolumbianische Staatsangehörige, hält sich mit ihrem Ehemann, Herrn McCarthy, der die britische und die irische Staatsangehörigkeit besitzt, in Spanien auf. Um in das Vereinigte Königreich einreisen zu können, musste Frau McCarthy Rodriguez nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zuvor eine Familieneinreiseerlaubnis („EEA family permit“) beantragen. Das vorliegende Gericht warf die Frage nach der Vereinbarkeit dieser Voraussetzung mit dem Unionsrecht auf.

In seinem Urteil hat der Gerichtshof, nachdem er festgestellt hatte, dass die Ehegatten „Berechtigte“ im Sinne der Richtlinie 2004/38 sind, erstens darauf hingewiesen, dass ein Familienangehöriger eines Unionsbürgers, der sich in der Situation von Frau McCarthy Rodriguez befindet, bei der Einreise in das Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats dieses Unionsbürgers nicht der Visumpflicht oder einer entsprechenden Verpflichtung unterliegt.

Ferner hat der Gerichtshof zu Art. 35 der Richtlinie 2004/38, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen können, die notwendig sind, um die durch die Richtlinie verliehenen Rechte im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen¹², ausgeführt, dass die auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Maßnahmen den Verfahrensgarantien nach der Richtlinie unterliegen und auf eine individuelle Prüfung des Einzelfalls gestützt werden müssen. Insoweit setzt der Nachweis einer missbräuchlichen Praxis das Vorliegen einer Gesamtheit objektiver Umstände und ein subjektives Element voraus. Daher kann der Umstand, dass sich ein Mitgliedstaat mit einer hohen Zahl von Rechtsmissbrauchs- oder Betrugsfällen konfrontiert sieht, den Erlass einer Maßnahme, die unter Ausschluss jeder spezifischen Beurteilung des eigenen Verhaltens des Betroffenen auf generalpräventiven Erwägungen beruht, nicht rechtfertigen. Solche Maßnahmen würden es den Mitgliedstaaten nämlich aufgrund ihres Automatismus erlauben, die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 unangewendet zu lassen, und würden in den Wesenskern des elementaren und individuellen Rechts der Unionsbürger auf Freizügigkeit und Aufenthalt sowie in die abgeleiteten Rechte ihrer Familienangehörigen eingreifen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen.

Schließlich gestattet es Art. 1 des Protokolls Nr. 20, der das Vereinigte Königreich ermächtigt, zu prüfen, ob eine Person, die in sein Hoheitsgebiet einreisen will, tatsächlich die Einreisevoraussetzungen erfüllt, dem Mitgliedstaat nicht, die Voraussetzungen für die Einreise von Personen, die nach dem Unionsrecht über ein Recht auf Einreise verfügen, festzulegen; insbesondere darf er ihnen keine zusätzlichen oder anderen als die im Unionsrecht vorgesehenen Voraussetzungen für die Einreise auferlegen.

In zwei Urteilen hat der Gerichtshof (Große Kammer) die *Art. 21 AEUV und 45 AEUV sowie die Richtlinie 2004/38 über das Aufenthaltsrecht von drittstaatsangehörigen*

aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77, berichtet in ABl. 2004, L 229, S. 35, und in ABl. 2007, L 204, S. 34).

¹¹ Protokoll (Nr. 20) über die Anwendung bestimmter Aspekte des Artikels 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf das Vereinigte Königreich und auf Irland.

¹² Zwei weitere in diesem Bericht vorgestellte Urteile betreffen die Frage des Rechtsmissbrauchs, und zwar das Urteil vom 17. Juli 2014, *Torresi* (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088), in Abschnitt VI.2 „Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit“ und das Urteil vom 13. März 2014, *SICES u. a.* (C-155/13 EU:C:2014:145), in Abschnitt V „Landwirtschaft“.

Familienangehörigen von Unionsbürgern ausgelegt. Am 12. März 2014 hat er im Urteil O. (C-456/12, EU:C:2014:135) zunächst darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2004/38 einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen eines Unionsbürgers, der sich in dem Mitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verleiht. Hat ein Unionsbürger allerdings im Rahmen eines in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, erfolgten Aufenthalts von einer gewissen Dauer ein Familienleben mit einem Drittstaatsangehörigen entwickelt oder gefestigt, ist die Richtlinie bei der Rückkehr des Unionsbürgers mit seinem Familienangehörigen in seinen Herkunftsmitgliedstaat auf der Grundlage von Art. 21 Abs. 1 AEUV entsprechend anwendbar. Daher dürfen die Voraussetzungen für die Gewährung eines abgeleiteten Aufenthaltsrechts nicht strenger sein als diejenigen, die die Richtlinie für einen Unionsbürger vorsieht, der sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt hat als dem, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt¹³. Der Gerichtshof hat jedoch präzisiert, dass Kurzaufenthalte wie Wochenenden oder Ferien in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, – auch zusammen betrachtet – nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Er hat weiter ausgeführt, dass sich ein Drittstaatsangehöriger, der nicht zumindest während eines Teils seines Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat Familienangehöriger gewesen ist und in diesem Mitgliedstaat kein abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach den genannten Bestimmungen der Richtlinie 2004/38 hat haben können, auch nicht auf Art. 21 Abs. 1 AEUV berufen kann, um bei der Rückkehr des Unionsbürgers in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit dieser besitzt, ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht zu erhalten.

Im Urteil *S. und G.* (C-457/12, EU:C:2014:136) vom 12. März 2014 hat der Gerichtshof entschieden, dass es die Richtlinie 2004/38 einem Mitgliedstaat nicht verbietet, einem Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsrecht zu verweigern, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, wenn dieser die Staatsangehörigkeit des Mitgliedstaats besitzt und dort auch wohnt, sich aber im Rahmen seiner Berufstätigkeit regelmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begibt. Diese Richtlinie gewährt ein eigenes Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers und ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht seiner Familienangehörigen nämlich nur, wenn der Unionsbürger von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht, indem er sich in einem anderen Mitgliedstaat niederlässt als demjenigen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Dagegen hat der Gerichtshof unter Verweis auf seine Auslegung von Art. 56 AEUV im Urteil *Carpenter*¹⁴ festgestellt, dass Art. 45 AEUV einem Drittstaatsangehörigen, der Familienangehöriger eines Unionsbürgers ist, in dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürgerschaft der Unionsbürger besitzt, in dem Fall, dass der Unionsbürger in diesem Staat wohnt, sich aber regelmäßig als Arbeitnehmer in einen anderen Mitgliedstaat begibt, ein Aufenthaltsrecht verleiht, sofern dessen Verweigerung eine abschreckende Wirkung in Bezug auf die tatsächliche Ausübung der Rechte des betreffenden Arbeitnehmers aus Art. 45 AEUV hätte. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass der betreffende Drittstaatsangehörige für das Kind des Unionsbürgers sorgt, einen Gesichtspunkt darstellen kann, der vom nationalen Gericht zu berücksichtigen ist. Jedoch genügt der Umstand, dass es wünschenswert erscheinen mag, dass der Drittstaatsangehöriger, in diesem Fall die Mutter der Ehegattin des Unionsbürgers, für ein Kind sorgt, für sich allein nicht für die Feststellung einer derartigen abschreckenden Wirkung genügt.

Der Gerichtshof hatte im Urteil *Reyes* (C-423/12, EU:C:2014:16) vom 16. Januar 2014 Gelegenheit, den *Begriff des Familienangehörigen, dem Unterhalt gewährt wird*, auszulegen.

¹³ Vgl. insbesondere Art. 7 Abs. 1 und 2 und Art. 16 der Richtlinie 2004/38.

¹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 11. Juli 2002, *Carpenter* (C-60/00, EU:C:2002:434).

Im Ausgangsrechtsstreit standen sich eine philippinische Staatsangehörige, die über 21 Jahre alt war, und das schwedische Ausländeramt gegenüber, weil dieses die Erteilung eines Aufenthaltstitels abgelehnt hatte, den die Betroffene als Familienangehörige ihrer Mutter, einer deutschen Staatsangehörigen, und deren Lebenspartners, einem norwegischen Staatsangehörigen, in Schweden beantragt hatte.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnisses im Herkunftsland des betreffenden Familienangehörigen nachgewiesen werden muss, damit ein 21 Jahre alter oder älterer Verwandter in gerader absteigender Linie eines Unionsbürgers als Person angesehen werden kann, der von dem Unionsbürger „Unterhalt gewährt wird“. Dagegen ist es nicht erforderlich, die Gründe für diese Abhängigkeit zu ermitteln. Daher darf ein Mitgliedstaat unter Umständen, unter denen ein Unionsbürger dem Verwandten in absteigender Linie regelmäßig während eines beachtlichen Zeitraums einen Geldbetrag zahlt, den Letzterer zur Deckung seiner Grundbedürfnisse im Herkunftsland benötigt, nach Art. 2 Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2004/38 nicht verlangen, dass dieser Verwandte nachweist, dass er vergeblich versucht hat, Arbeit zu finden, von den Behörden seines Herkunftslands Hilfe zum Lebensunterhalt zu erlangen und/oder auf andere Weise seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Durch das Erfordernis eines solchen zusätzlichen Nachweises, der in der Praxis nicht einfach zu erbringen ist, kann die Möglichkeit des Verwandten, von seinem Aufenthaltsrecht im Aufnahmemitgliedstaat Gebrauch zu machen, übermäßig erschwert werden.

Der Gerichtshof hat außerdem präzisiert, dass sich die Tatsache, dass ein Familienangehöriger aufgrund persönlicher Umstände wie Alter, Ausbildung und Gesundheit gute Voraussetzungen dafür mitbringt, eine Arbeit zu finden, und darüber hinaus beabsichtigt, im Aufnahmemitgliedstaat einer Arbeit nachzugehen, nicht auf die Auslegung des in dieser Vorschrift der Richtlinie enthaltenen Erfordernisses „denen ... Unterhalt gewährt wird“ auswirkt.

Am 10. Juli 2014 – ebenfalls im Zusammenhang mit der Richtlinie 2004/38 – hat der Gerichtshof im Urteil *Ogieriakhi* (C-244/13, EU:C:2014:2068) die in Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene Wendung „*rechtmäßig fünf Jahre lang ununterbrochen mit dem Unionsbürger ... aufgehalten*“ ausgelegt. Die Vorlagefragen gehen auf eine Schadensersatzklage eines Drittstaatsangehörigen gegen Irland zurück. Der Kläger des Ausgangsverfahrens machte den Schaden geltend, der ihm dadurch entstanden sei, dass ihm nach der Trennung von seiner Ehegattin das Aufenthaltsrecht unter Berufung auf nationale Rechtsvorschriften versagt worden sei, mit denen die Richtlinie 2004/38 nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien.

In dieser Rechtssache hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass ein Drittstaatsangehöriger, der sich vor dem Zeitpunkt der Umsetzung dieser Richtlinie fünf Jahre lang ununterbrochen in einem Mitgliedstaat als Ehegatte eines in diesem Staat arbeitenden Unionsbürgers aufgehalten hat, als eine Person anzusehen ist, die das in dieser Vorschrift vorgesehene Daueraufenthaltsrecht erlangt hat, selbst wenn sich die Ehegatten in dem genannten Zeitraum getrennt und jeweils mit einem anderen Partner zusammengelebt haben und die von dem Drittstaatsangehörigen genutzte Wohnung diesem nicht mehr von seiner Ehefrau, einer Unionsbürgerin, beschafft oder zur Verfügung gestellt wurde. Denn eine Auslegung von Art. 16 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38, wonach im Hinblick auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt die Verpflichtung, sich mit dem Unionsbürger aufzuhalten, nur in dem konkreten Fall erfüllt wäre, dass der Ehegatte, der mit dem Unionsbürger im Aufnahmemitgliedstaat wohnt, die mit diesem Unionsbürger bestehende eheliche Lebensgemeinschaft nicht völlig aufgehoben hat, stünde offensichtlich nicht im Einklang mit dem Ziel dieser Richtlinie, den Familienangehörigen des Unionsbürgers rechtlichen Schutz zu gewähren, und insbesondere mit den in den Art. 13 und 18 der

Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen anerkannten Aufenthaltsrechten für ehemalige Ehegatten nach einer Scheidung.

Ferner war die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts in diesem Fall anhand der in Art. 10 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1612/68¹⁵ vorgesehenen Regeln zu prüfen, da der im Hinblick auf den Erwerb des Rechts auf Daueraufenthalt zu berücksichtigende Fünfjahreszeitraum vor dem Zeitpunkt der Umsetzung der Richtlinie 2004/38 lag. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die dort aufgestellte Voraussetzung, über eine Wohnung zu verfügen, nicht verlangt, dass der betreffende Familienangehörige dort ständig wohnen muss, sondern nur, dass die Wohnung, über die der Arbeitnehmer verfügt, normalen Anforderungen für die Aufnahme seiner Familie entsprechen muss. Die Einhaltung dieser Voraussetzung darf erst zu dem Zeitpunkt beurteilt werden, zu dem der Drittstaatsangehörige mit dem Ehegatten aus der Union im Aufnahmemitgliedstaat ein gemeinsames Leben begonnen hat.

Schließlich hat der Gerichtshof zum Recht auf Schadensersatz wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht festgestellt, dass die Tatsache, dass ein nationales Gericht es für notwendig gehalten hat, zum in Rede stehenden Unionsrecht eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen, kein entscheidender Faktor für die Beurteilung ist, ob ein offensichtlicher Verstoß gegen dieses Recht durch den Mitgliedstaat vorliegt.

Im Urteil *Dano* (C-333/13, EU:C:2014:2358) vom 11. November 2014 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) die Frage zu beantworten, *ob ein Mitgliedstaat nicht erwerbstätigen Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten beitragsunabhängige Sozialleistungen verweigern kann, obwohl sie eigenen Staatsbürgern in gleicher Lage gewährt werden*. Im Ausgangsrechtsstreit ging es um eine rumänische Staatsangehörige, die nicht nach Deutschland eingereist war, um Arbeit zu suchen, sondern dort Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt hatte.

In Beantwortung der Vorlagefrage hat der Gerichtshof (Große Kammer) festgestellt, dass die von der Verordnung Nr. 883/2004¹⁶ erfassten „besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen“ unter den Begriff der Sozialhilfe im Sinne des Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 fallen. Deren Bestimmungen und die der Verordnung Nr. 883/2004¹⁷ stehen einer nationalen Regelung nicht entgegen, die Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten vom Bezug bestimmter Sozialleistungen ausschließt, während Staatsangehörige des Aufnahmemitgliedstaats, die sich in der gleichen Situation befinden, diese Leistungen erhalten, sofern den Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten im Aufnahmemitgliedstaat kein Aufenthaltsrecht nach der Richtlinie zusteht. Ein Unionsbürger kann eine Gleichbehandlung mit den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats hinsichtlich des Zugangs zu Sozialleistungen nämlich nur verlangen, wenn sein Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats die Voraussetzungen der Richtlinie 2004/38 erfüllt. Zu den Voraussetzungen, die für nicht erwerbstätige Unionsbürger gelten, die sich länger als drei Monate, aber weniger als fünf Jahre im Aufnahmemitgliedstaat aufhalten, gehört, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügen¹⁸. Ein Mitgliedstaat hat daher die Möglichkeit, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines

¹⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257, S. 2).

¹⁶ Vgl. Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166, S. 1, berichtigt im ABl. 2004, L 200, S. 1) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1244/2010 der Kommission vom 9. Dezember 2010 (ABl. L 338, S. 35) geänderten Fassung.

¹⁷ Art. 24 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung und Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004.

¹⁸ Vgl. insbesondere Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2004/38.

anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen. Insoweit ist eine konkrete Prüfung der wirtschaftlichen Situation jedes Betroffenen vorzunehmen, ohne die beantragten Sozialleistungen zu berücksichtigen.

III. Institutionelle Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage für Handlungen der Union

Im Jahr 2014 hat der Gerichtshof mehrere Urteile zur Rechtsgrundlage für Handlungen der Union verkündet. In diesem Zusammenhang sind ein Urteil auf dem Gebiet der Verkehrspolitik und fünf Urteile zu völkerrechtliche Übereinkommen betreffenden Rechtsakten des Rates zu nennen.

Am 6. Mai 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Kommission/Parlament und Rat* (C-43/12, EU:C:2014:298) der Nichtigkeitsklage der Kommission gegen die *Richtlinie 2011/82 über den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen zur Identifizierung von Personen, die ein Verkehrsdelikt begangen haben*¹⁹, stattgegeben, da er Art. 87 Abs. 2 AEUV für die falsche Rechtsgrundlage hielt.

Der Gerichtshof hat zunächst auf seine ständige Rechtsprechung hingewiesen, wonach die Wahl der Rechtsgrundlage eines Unionsrechtsakts auf objektiven und gerichtlich nachprüfbaren Umständen beruhen muss, zu denen Ziel und Inhalt des Rechtsakts gehören. Ergibt die Prüfung eines Unionsrechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, ist er nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.

Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass das hauptsächliche oder überwiegende Ziel der Richtlinie 2011/82 die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit ist. Denn nach einer Prüfung des Inhalts der Richtlinie und des Ablaufs des Verfahrens für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten ist der Gerichtshof – entsprechend einer früheren Entscheidung²⁰ – zu dem Schluss gelangt, dass die fraglichen Maßnahmen hauptsächlich zur Verkehrspolitik gehören, da sie der Verbesserung der Verkehrssicherheit dienen, und dass diese Richtlinie nicht unmittelbar im Zusammenhang mit den Zielen der polizeilichen Zusammenarbeit steht. Die Richtlinie hätte daher auf Art. 91 Abs. 1 Buchst. c AEUV gestützt werden müssen und konnte auf der Grundlage von Art. 87 Abs. 2 AEUV, der insbesondere den Austausch der für die polizeiliche Zusammenarbeit einschlägigen Informationen betrifft, nicht wirksam erlassen werden.

Was völkerrechtliche Übereinkommen betreffende Rechtsakte angeht, so hat der Gerichtshof (Große Kammer) mit seinem Urteil *Kommission/Rat* (C-377/12, EU:C:2014:1903) vom 11. Juni 2014 den *Beschluss Nr. 2012/272 des Rates über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits*²¹

¹⁹ Richtlinie 2011/82/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (ABl. L 288, S. 1).

²⁰ Urteil des Gerichtshofs vom 9. September 2004, *Spanien und Finnland/Parlament und Rat* (C-184/02 und C-223/02, EU:C:2004:497).

²¹ Beschluss 2012/272/EU des Rates vom 14. Mai 2012 über die Unterzeichnung des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik der Philippinen andererseits im Namen der Union (ABl. L 134, S. 3).

für nichtig erklärt. Da das von dem Beschluss erfasste Rahmenabkommen eine Zusammenarbeit und Partnerschaft vorsieht, die unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Philippinen als eines Entwicklungslands konzipiert sind, hatte die Kommission im Hinblick auf die Unterzeichnung dieses Rahmenabkommens einen auf die Art. 207 AEUV und 209 AEUV – gemeinsame Handelspolitik und Entwicklungszusammenarbeit – gestützten Beschlussvorschlag vorgelegt. Dagegen hatte der Rat, der der Ansicht war, dass die in diesem Rahmenabkommen vorgesehene Zusammenarbeit und Partnerschaft einen globalen Charakter aufwiesen und sich nicht auf den Aspekt der „Entwicklungszusammenarbeit“ reduzieren ließen, zusätzlich die Art. 79 Abs. 3 AEUV, 91 AEUV, 100 AEUV und 191 Abs. 4 AEUV – Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, Verkehr und Umwelt – herangezogen. Die Hinzufügung dieser Rechtsgrundlagen führte zur Anwendung der zum einen die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und zum anderen die Position Dänemarks betreffen Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 des AEU-Vertrags, nach denen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Unterzeichnung und am Abschluss von völkerrechtlichen Verträgen der Union nach dem Dritten Teil Titel V des AEU-Vertrags durch den Rat beteiligen, sofern sie nicht mitteilen, dass sie sich beteiligen möchten.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof, der erstmals Gelegenheit hatte, sich zur Tragweite von Art. 209 AEUV zu äußern, unter Bestätigung seiner früheren Rechtsprechung zum Vertrag von Lissabon²² erläutert, dass sich die Politik der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit nach Art. 208 AEUV nicht auf Maßnahmen beschränkt, die unmittelbar die Bekämpfung der Armut betreffen, sondern zur Erreichung dieses vorrangigen Ziels auch die Ziele des Art. 21 Abs. 2 EUV verfolgt, darunter das Ziel, die nachhaltige Entwicklung in Bezug auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt in den Entwicklungsländern zu fördern. Da die Beseitigung der Armut viele Aspekte hat, setzt die Verwirklichung dieser Ziele nach der Gemeinsamen Erklärung des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklungspolitik der Union von 2006²³ die Durchführung einer ganzen Reihe dort aufgeführter Entwicklungsmaßnahmen voraus, die u. a. wirtschaftliche und soziale Reformen, soziale Gerechtigkeit, gerechten Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, Konfliktverhütung, Umwelt, nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Migration und Entwicklung betreffen.

Am 24. Juni 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) mit dem Urteil *Parlament/Rat* (C-658/11, EU:C:2014:2025) der Nichtigkeitsklage des Parlaments gegen *den Beschluss 2011/640/GASP des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius*²⁴ (im Folgenden: *EU/Mauritius-Abkommen*) stattgegeben.

Erstens hat die Gerichtshof den Klagegrund zurückgewiesen, mit dem das Parlament geltend gemacht hatte, dass der Umstand, dass das EU/Mauritius-Abkommen, sei es auch nur nebensächlich, andere Zielsetzungen als die unter die GASP fallenden verfolge, ausreichend sei, um es auszuschließen, dass der Beschluss im Sinne von Art. 218 Abs. 6 AEUV ausschließlich diese Politik betreffe, so dass das Parlament an der Annahme des Beschlusses hätte beteiligt werden müssen. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass

²² Urteil vom 3. Dezember 1996, *Portugal/Rat* (C-268/94, EU:C:1996:461).

²³ Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: „Der Europäische Konsens“ (ABl. 2006 C 46, S. 1).

²⁴ Beschluss 2011/640/GASP des Rates vom 12. Juli 2011 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius über die Bedingungen für die Überstellung mutmaßlicher Seeräuber sowie die Übergabe von damit in Verbindung stehenden beschlagnahmten Gütern durch die EU-geführte Seestreitkraft an die Republik Mauritius und über die Behandlung mutmaßlicher Seeräuber nach der Überstellung (ABl. L 254, S. 1).

Art. 218 Abs. 6 AEUV eine Symmetrie zwischen dem Verfahren zum Erlass von Unionsmaßnahmen im Inneren und dem Verfahren zum Erlass internationaler Übereinkünfte herstellt, um zu gewährleisten, dass das Parlament und der Rat im Zusammenhang mit einem bestimmten Bereich unter Wahrung des durch die Verträge vorgesehenen institutionellen Gleichgewichts die gleichen Befugnisse haben. Gerade, um dafür Sorge zu tragen, dass diese Symmetrie tatsächlich beachtet wird, gilt die Regel, wonach die materielle Rechtsgrundlage für die beim Erlass des Rechtsakts zu befolgenden Verfahren maßgebend ist, nicht nur für die beim Erlass eines internen Rechtsakts vorgesehenen Verfahren, sondern auch für diejenigen, die auf den Abschluss internationaler Übereinkünfte anwendbar sind. Folglich bestimmt im Rahmen des Verfahrens zum Abschluss einer internationalen Übereinkunft nach Art. 218 AEUV die materielle Rechtsgrundlage des Beschlusses über den Abschluss dieser Übereinkunft die Art des Verfahrens, das nach Abs. 6 dieser Vorschrift Anwendung findet. Da der Beschluss des Rates rechtsgültig auf eine zur GASP gehörende Vorschrift gestützt war, konnte er nach dieser Vorschrift ohne Zustimmung oder Anhörung des Parlaments erlassen werden.

Der Gerichtshof hat jedoch einem anderen Klagegrund stattgegeben, mit dem das Parlament einen Verstoß gegen Art. 218 Abs. 10 AEUV gerügt hatte. Danach muss das Parlament über alle Phasen der Aushandlung und des Abschlusses internationaler Übereinkünfte unterrichtet werden. In diesem Fall war das Parlament nicht unverzüglich unterrichtet worden, und der Rat hatte somit gegen diese Bestimmung verstoßen. Da diese Verfahrensregel eine wesentliche Formvorschrift darstellt, führt ihre Verletzung zur Nichtigkeit des damit behafteten Rechtsakts, denn die Beteiligung des Parlaments am Entscheidungsprozess auf Unionsebene spiegelt ein grundlegendes demokratisches Prinzip wider, wonach die Völker durch eine Versammlung ihrer Vertreter an der Ausübung hoheitlicher Gewalt teilhaben.

Da die Nichtigkeitsklärung des fraglichen Beschlusses aber den Ablauf der auf der Grundlage des EU/Mauritius-Abkommens durchgeführten Operationen behindern könnte, hat der Gerichtshof seine Wirkungen aufrechterhalten.

Im Urteil *Kommission/Rat* (C-114/12, EU:C:2014:2151) vom 4. September 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) den *Beschluss des Rates und der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Teilnahme der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten an Verhandlungen über ein Übereinkommen des Europarats zum Schutz der Rechte von Rundfunkveranstaltern* für nichtig erklärt. Nach Auffassung der Kommission verfügt die Union über eine ausschließliche Außenkompetenz im Bereich des beabsichtigten Übereinkommens nach Art. 3 Abs. 2 AEUV, so dass eine gemeinsame Beteiligung ausgeschlossen sei.

Der Gerichtshof ist dieser Auffassung gefolgt, da das fragliche Übereinkommen zu den in Art. 3 Abs. 2 AEUV genannten Übereinkünften gehört, die die gemeinsamen Regeln zur Verwirklichung der Vertragsziele berühren könnten. Vorliegend fällt der Inhalt der Verhandlungen über das Übereinkommen des Europarats über den Schutz verwandter Schutzrechte von Sendeunternehmen in ein Gebiet, das weitgehend von gemeinsamen Regeln der Union erfasst ist. Denn aus den Richtlinien 93/83²⁵, 2001/29²⁶, 2004/48²⁷,

²⁵ Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung (ABl. L 248, S. 15).

²⁶ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

²⁷ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45).

2006/115²⁸ und 2006/116²⁹ geht hervor, dass es für diese Rechte einen harmonisierten Rechtsrahmen gibt, der insbesondere das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten soll und eine Regelung mit einem hohen und einheitlichen Schutz für Sendeunternehmen in Bezug auf ihre Sendungen geschaffen hat.

Da das Bestehen einer ausschließlichen Außenzuständigkeit der Union nur auf der Grundlage von Schlussfolgerungen angenommen werden darf, die aus einer konkreten Analyse des Verhältnisses zwischen der geplanten internationalen Übereinkunft und dem geltenden Unionsrecht gezogen werden, kann der Umstand, dass der harmonisierte Rechtsrahmen der Union durch verschiedene Rechtsinstrumente geschaffen wurde, die Richtigkeit dieser Beurteilung nicht in Frage stellen. Denn die Beurteilung der Frage, ob völkerrechtliche Verpflichtungen gemeinsame Regeln der Union zu beeinträchtigen oder deren Tragweite zu verändern drohen, kann nicht von einer künstlichen Unterscheidung unter dem Gesichtspunkt abhängen, ob solche Regeln in ein und demselben unionsrechtlichen Instrument enthalten sind oder nicht.

Am 7. Oktober 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Deutschland/Rat* (C-399/12, EU:C:2014:2258) die von Deutschland erhobene Nichtigkeitsklage gegen *den Beschluss des Rates vom 18. Juni 2012 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf bestimmte Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu verabschiedet sind*, abgewiesen.

Deutschland hatte einen Verstoß gegen den die Rechtsgrundlage des angefochtenen Beschlusses bildenden Art. 218 Abs. 9 AEUV gerügt, und, unterstützt durch mehrere Mitgliedstaaten, zum einen geltend gemacht, dass diese Bestimmung im Zusammenhang mit einer internationalen Übereinkunft, die – wie das OIV-Übereinkommen – von Mitgliedstaaten, nicht aber von der Union als solcher geschlossen worden sei, nicht anwendbar sei, und zum anderen, dass es sich nur bei Akten, die für die Union völkerrechtlich bindend seien, um „rechtswirksame Akte“ im Sinne dieser Bestimmung handele.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass der Wortlaut von Art. 218 Abs. 9 AEUV die Union nicht daran hindert, einen Beschluss zur Festlegung eines in ihrem Namen in einem Gremium, das durch eine internationale Übereinkunft eingesetzt wurde, der sie nicht beigetreten ist, zu vertretenden Standpunkts zu erlassen. Der Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der Mitgliedstaaten, die auch Mitglied der OIV sind, fällt unter die gemeinsame Agrarpolitik und speziell die gemeinsame Marktorganisation für Wein, einen Bereich, den der Unionsgesetzgeber im Rahmen seiner auf Art. 43 AEUV gestützten Zuständigkeit in sehr weiten Teilen geregelt hat. Fällt der betroffene Bereich unter eine derartige Zuständigkeit der Union, ist diese somit dadurch, dass sie an der betreffenden internationalen Übereinkunft nicht beteiligt ist, nicht daran gehindert, von dieser Zuständigkeit Gebrauch zu machen, indem sie im Rahmen ihrer Organe einen Standpunkt festlegt, der insbesondere über die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieser Übereinkunft sind und im Interesse der Union gemeinsam handeln, in deren Namen in dem durch die Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten ist.

Der Gerichtshof hat sodann geprüft, ob es sich bei den von der OIV zu verabschiedenden Empfehlungen, die neue önologische Verfahren, Analysemethoden zur Feststellung der Bestandteile der Erzeugnisse des Weinsektors oder auch Reinheits- und Identitätskriterien

²⁸ Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung) (ABl. L 376, S. 28).

²⁹ Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung) (ABl. L 372, S. 12).

für die bei diesen Verfahren eingesetzten Stoffe betreffen, um „rechtswirksame Akte“ im Sinne von Art. 218 Abs. 9 AEUV handelt. Er hat hierzu festgestellt, dass diese Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele dieser Organisation beitragen sollen und insbesondere aufgrund ihrer Übernahme in das Unionsrecht nach den Art. 120f Buchst. a, 120g und 158a Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1234/2007³⁰ sowie nach Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung Nr. 606/2009³¹ Rechtswirkungen im Sinne von Art. 218 Abs. 9 AEUV entfalten. Daher ist die Union, auch wenn sie dem OIV-Übereinkommen nicht beigetreten ist, unter Berücksichtigung der unmittelbaren Auswirkungen der Empfehlungen auf den Besitzstand der Union in diesem Bereich zur Festlegung eines in ihrem Namen zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf die Empfehlungen befugt.

Im Urteil *Parlament und Kommission/Rat (C-103/12 und C-165/12, EU:C:2014:2400)* vom 26. November 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) *den Beschluss 2012/19 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana*³² für nichtig erklärt. Nach Ansicht der Kläger war dieser Beschluss nicht auf Art. 43 Abs. 3 AEUV in Verbindung mit Art. 218 Abs. 6 Buchst. b AEUV, sondern auf Art. 43 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 218 Abs. 6 Buchst. a Ziff. v AEUV zu stützen.

Der Gerichtshof ist diesem Vorbringen gefolgt und hat darauf hingewiesen, dass der Erlass der in Art. 43 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik eine politische Entscheidung voraussetzt, die dem Unionsgesetzgeber vorbehalten sein muss. Hingegen bedarf der Erlass der Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten nach Art. 43 Abs. 3 AEUV keiner solchen Beurteilung, da derartige Maßnahmen in erster Linie technischen Charakter haben und zur Durchführung der auf der Grundlage von Abs. 2 dieses Artikels ergangenen Bestimmungen getroffen werden sollen.

Ferner hat der Gerichtshof unter Verweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (Übereinkommen von Montego Bay)³³ und die dort festgelegten Bedingungen, unter denen ein Küstenstaat anderen Staaten Zugang zu biologischen Ressourcen in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gewähren kann, festgestellt, dass die Annahme des Angebots des Küstenstaats durch den interessierten Staat ein Abkommen im Sinne dieses Übereinkommens darstellt. Daher stellt die streitige Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten, die die Union anstelle des betreffenden Küstenstaats an die Bolivarische Republik Venezuela gerichtet und der diese zugestimmt hat, ein Abkommen dar.

Zur Frage, ob diese Erklärung in den dem Unionsgesetzgeber vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich fällt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass sie einen allgemeinen Rahmen festlegen soll, um Fischereifahrzeugen, die die venezolanische Flagge führen, zu

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299, S. 1).

³¹ Verordnung (EG) Nr. 606/2009 der Kommission vom 10. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der Weinbauerzeugniskategorien, der önologischen Verfahren und der diesbezüglichen Einschränkungen (ABl. L 193, S. 1).

³² Beschluss 2012/19/EU des Rates vom 16. Dezember 2011 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana (ABl. 2012, L 6, S. 8).

³³ Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, unterzeichnet am 10. Dezember 1982 in Montego Bay und im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt mit Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 (ABl. L 179, S. 1).

gestatten, in der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Küstenstaats zu fischen. Daher ist das Angebot keine technische oder Durchführungsmaßnahme, sondern eine Maßnahme, die den Erlass eines eigenständigen Beschlusses voraussetzt, der in Anbetracht der politischen Interessen erfolgen muss, die die Union bei ihren gemeinsamen Politiken, u. a. in der Fischereipolitik, verfolgt. Eine solche Erklärung fällt in den Zuständigkeitsbereich, in dem die Entscheidungsbefugnis beim Unionsgesetzgeber liegt, und damit in den Anwendungsbereich von Art. 43 Abs. 2 AEUV und nicht von Art. 43 Abs. 3 AEUV. Als Bestandteil einer internationalen Übereinkunft fällt sie außerdem unter Art. 218 Abs. 6 Buchst. a Ziff. v AEUV.

Der Gerichtshof hat den Klagen zwar stattgegeben, aus gewichtigen Gründen der Rechtssicherheit jedoch beschlossen, die Wirkungen des Beschlusses aufrechtzuerhalten, bis ein neuer, auf die geeignete Rechtsgrundlage gestützter Beschluss in Kraft getreten ist.

2. Organe und Einrichtungen der Union

Im Zusammenhang mit den Organen und Einrichtungen der Union sind zwei Urteile zu nennen, und zwar eines zu den Befugnissen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und eines zur Durchführungsbefugnis der Kommission.

Im Urteil *Vereinigtes Königreich/Parlament und Rat (C-270/12, EU:C:2014:18)* vom 22. Januar 2014 ging es um *die Vereinbarkeit der Befugnis der ESMA, in dringlichen Fällen auf den Finanzmärkten der Mitgliedstaaten einzugreifen, um Leerverkäufe zu regeln oder zu verbieten, mit dem Unionsrecht*. Der Gerichtshof (Große Kammer) hatte über eine Klage des Vereinigten Königreichs auf Nichtigkeitsklärung von Art. 28 der Verordnung Nr. 236/2012³⁴ zu befinden, der eine solche Befugnis der ESMA vorsieht. Er hat entschieden, dass diese Vorschrift nicht gegen das Unionsrecht verstößt.

Der Gerichtshof hat erstens den Vorwurf zurückgewiesen, dass die der ESMA übertragenen Befugnisse über diejenigen hinausgingen, die von den Unionsorganen auf Einrichtungen übertragen werden könnten³⁵. Zum einen nämlich ist die ESMA nur dann zum Erlass von Maßnahmen befugt, wenn eine Bedrohung für die ordnungsgemäße Funktionsweise und Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems in der Union besteht und die Auswirkungen grenzübergreifend sind. Außerdem steht jede Maßnahme unter dem Vorbehalt, dass keine zuständige nationale Behörde solche Maßnahmen ergriffen hat oder dass Maßnahmen ergriffen wurden, die der Bedrohung nicht in angemessener Weise gerecht werden. Zum anderen muss die ESMA prüfen, ob die Maßnahmen, die diese Behörde ergreift, diese Bedrohung signifikant verringert oder die Möglichkeiten der nationalen Behörden zur Überwachung der Bedrohung verbessert. Schließlich wird der Ermessensspielraum der ESMA sowohl durch die Pflicht, die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde zu konsultieren, als auch durch die Vorläufigkeit der zulässigen Maßnahmen beschränkt.

Zweitens hat der Gerichtshof die Auffassung des Vereinigten Königreichs zurückgewiesen, wonach es gemäß dem Urteil *Romano*³⁶ unzulässig sei, einer Einrichtung wie der ESMA die Befugnis zum Erlass von Rechtsnormen zu übertragen. Er hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass es der durch den AEU-Vertrag, insbesondere Art. 263 Abs. 1 AEUV und Art. 277 AEUV, geschaffene institutionelle Rahmen den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlaubt, Rechtsakte mit allgemeiner Geltung zu erlassen.

³⁴ Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps (ABl. L 86, S. 1).

³⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 13. Juni 1958, *Meroni/Hohe Behörde* (C-9/56, EU:C:1958:7).

³⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Mai 1981, *Romano* (C-98/80, EU:C:1981:104).

Drittens ist Art. 28 der Verordnung Nr. 236/2012 mit der in den Art. 290 AEUV und 291 AEUV für die Übertragung von Befugnissen vorgesehene(n) Regelung vereinbar. Diese Bestimmung darf nämlich nicht isoliert betrachtet werden; sie ist vielmehr als Teil eines Regelwerks anzusehen, mit dem den zuständigen nationalen Behörden und der ESMA Eingriffsbefugnisse verliehen werden sollen, um schädlichen Entwicklungen, die die finanzielle Stabilität in der Union und das Marktvertrauen bedrohen, entgegenzutreten.

Schließlich hat der Gerichtshof festgestellt, dass Art. 114 AEUV für den Erlass von Art. 28 der Verordnung Nr. 236/2012 eine geeignete Rechtsgrundlage ist. Der Wortlaut des Art. 114 AEUV erlaubt nicht den Schluss, dass die vom Unionsgesetzgeber auf der Grundlage dieser Vorschrift erlassenen Maßnahmen nur an die Mitgliedstaaten gerichtet sein dürften. Ferner kann dieser Artikel nur dann herangezogen werden, wenn der Rechtsakt, der auf dieser Rechtsgrundlage beruht, den Zweck hat, die Voraussetzungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts auch im Finanzsektor zu verbessern. Art. 28 der Verordnung Nr. 236/2012 erfüllt diese Voraussetzungen, da der Unionsgesetzgeber mit dieser Bestimmung zur Bewältigung der potenziellen Risiken von Leerverkäufen und Credit Default Swaps ein harmonisiertes Vorgehen gewählt hat, um im Hinblick auf Ausnahmesituationen, in denen Maßnahmen ergriffen werden müssen, ein höheres Maß an Koordinierung und Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

In seinem Urteil *Parlament/Kommission* (C-65/13, EU:C:2014:2289) vom 15. Oktober 2014 hat der Gerichtshof die Nichtigkeitsklage des Parlaments abgewiesen, bei der es darum ging, ob die Kommission *beim Erlass des Beschlusses 2012/733 zur Errichtung der European Employment Services (EURES) in Durchführung der Verordnung Nr. 492/2011³⁷ über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union³⁸ die Grenzen ihrer Durchführungsbefugnis gewahrt hat.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die der Kommission übertragene Durchführungsbefugnis sowohl durch Art. 291 Abs. 2 AEUV als auch durch die Verordnung Nr. 492/2011 begrenzt ist. Denn ein Durchführungsakt präzisiert einen Gesetzgebungsakt, wenn die Bestimmungen des Ersteren die wesentlichen Ziele des Letzteren beachten und für dessen Durchführung erforderlich oder zweckmäßig sind und ihn nicht ergänzen oder ändern. In diesem Fall zielt der angefochtene Beschluss ebenso wie die Verordnung Nr. 492/2011 darauf ab, die grenzüberschreitende geografische Mobilität der Arbeitskräfte dadurch zu erhöhen, dass im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens, nämlich EURES, die Transparenz und der Austausch von Informationen über die europäischen Arbeitsmärkte gefördert wird. Diesem Ziel entsprechen die Bestimmungen dieses Beschlusses. Darüber hinaus gehört die Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, die durch einen Austausch von die Freizügigkeit und die Beschäftigung von Arbeitnehmern betreffenden Informationen gekennzeichnet ist, zu den für die Anwendung der Verordnung Nr. 492/2011 notwendigen Maßnahmen.

Insbesondere verleiht Art. 11 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 492/2011 der Kommission die Befugnis, Regeln über die Arbeitsweise bei einem gemeinsamen Vorgehen, wie EURES, der Kommission und der Mitgliedstaaten beim Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen in der Union und der damit zusammenhängenden Vermittlung der Arbeitnehmer auszuarbeiten. Mit der Einrichtung eines EURES-Verwaltungsrats und der Zuweisung einer beratenden Rolle an diesen wird der durch die Verordnung Nr. 492/2011 festgelegte Rahmen weder ergänzt noch geändert, da lediglich das wirksame Funktionieren

³⁷ Durchführungsbeschluss 2012/733/EU der Kommission vom 26. November 2012 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zusammenführung und den Ausgleich von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen sowie die Neugestaltung von EURES (ABl. L 328, S. 21).

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141, S. 1).

des gemeinsamen Vorgehens sichergestellt werden soll. Der Gerichtshof ist daher zu dem Schluss gelangt, dass die Kommission ihre Durchführungsbefugnis nicht überschritten hat.

3. Zugang zu Dokumenten

Im Zusammenhang mit dem Zugang zu Dokumenten ist auf das Urteil *Rat/in 't Veld* (C-350/12 P, EU:C:2014:2039) vom 3. Juli 2014 hinzuweisen, mit dem der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren ein Urteil des Gerichts³⁹ bestätigt hat, das der Nichtigkeitsklage eines Mitglieds des Europäischen Parlaments gegen eine Entscheidung des Rates teilweise stattgegeben hatte. Mit dieser Entscheidung hatte der Rat den vollständigen Zugang zu dem Gutachten seines Juristischen Dienstes zur Aufnahme von Verhandlungen zwischen der Union und den Vereinigten Staaten von Amerika für ein Abkommen über die Bereitstellung von Zahlungsverkehrsdaten zu Zwecken der Verhütung des Terrorismus (SWIFT-Abkommen) verweigert.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass ein Organ bei der Anwendung einer der Ausnahmen nach Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 1049/2001⁴⁰ das besondere Interesse, das durch die Nichtverbreitung des betreffenden Dokuments geschützt werden soll, u. a. gegen das allgemeine Interesse an der Zugänglichmachung dieses Dokuments abwägen muss, und zwar unter Berücksichtigung der Vorteile, die sich aus einer größeren Transparenz ergeben, nämlich einer besseren Beteiligung der Bürger am Entscheidungsprozess und einer größeren Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Diese Erwägungen sind zwar von ganz besonderer Bedeutung, wenn das Organ als Gesetzgeber tätig wird, doch liegt die nicht gesetzgeberische Tätigkeit der Organe nicht außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 1049/2001.

Bei der Ausnahme für die Rechtsberatung in Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001 muss die Prüfung, die das Organ vorzunehmen hat, wenn bei ihm die Verbreitung eines Dokuments beantragt wird, entsprechend den in dieser Bestimmung genannten drei Kriterien notwendigerweise in drei Schritten erfolgen. So muss sich das Organ in einem ersten Schritt vergewissern, dass das Dokument, dessen Verbreitung beantragt wird, tatsächlich eine Rechtsberatung betrifft. In einem zweiten Schritt muss es prüfen, ob der Schutz der Rechtsberatung durch die Verbreitung der Abschnitte des fraglichen Dokuments, die als eine Rechtsberatung betreffend identifiziert wurden, angemessen absehbar und nicht rein hypothetisch beeinträchtigt würde. In einem dritten und letzten Schritt muss das Organ, wenn es der Auffassung ist, dass die Verbreitung eines Dokuments den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigt, prüfen, ob nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, das diese Verbreitung rechtfertigt.

4. Finanzvorschriften

Im Urteil *Nencini/Parlament* (C-447/13 P, EU:C:2014:2372) vom 13. November 2014 war der Gerichtshof von einem ehemaligen Mitglied des Europäischen Parlaments mit einem Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts befasst worden. Dieses hatte die Klage von Herrn Nencini insbesondere auf Nichtigerklärung des *Beschlusses des Parlaments zur Rückforderung bestimmter Beträge, die ihm als Erstattung von Reisekosten und der Kosten für parlamentarische Assistenz zu Unrecht gezahlt worden waren, sowie der entsprechenden*

³⁹ Urteil des Gerichts vom 4. Mai 2012, *In 't Veld/Rat* (T-529/09, EU:T:2012:215).

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

*Belastungsanzeige*⁴¹ abgewiesen. Sein Rechtsmittel hatte er insbesondere darauf gestützt, dass das Gericht gegen die anwendbaren Verjährungsvorschriften verstoßen habe.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass weder in der Verordnung Nr. 1605/2002 (Haushaltsordnung)⁴² noch in der Verordnung Nr. 2342/2002 (Durchführungsverordnung)⁴³ festgelegt ist, innerhalb welcher Frist nach dem Zeitpunkt der Entstehung der fraglichen Forderung eine Belastungsanzeige übermittelt werden muss. Jedoch verlangt mangels einer entsprechenden Regelung der Grundsatz der Rechtssicherheit, dass das betreffende Organ diese Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist vornimmt. In Anbetracht der in Art. 73a der Haushaltsordnung vorgesehenen Verjährungsfrist von fünf Jahren muss es als unangemessen gelten, wenn die Mitteilung einer Belastungsanzeige später als fünf Jahre nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem das Organ seine Forderung normalerweise geltend machen können. Diese Vermutung kann nur widerlegt werden, wenn das betreffende Organ nachweist, dass das verspätete Tätigwerden trotz aller aufgewendeten Sorgfalt dem Verhalten des Schuldners zuzurechnen ist, u. a. dessen Verzögerungstaktik oder Böswilligkeit. Ohne einen solchen Nachweis muss daher festgestellt werden, dass das Organ seinen Verpflichtungen aus dem Grundsatz der angemessenen Verfahrensdauer nicht nachgekommen ist.

IV. Unionsverfahrensrecht

Im Jahr 2014 hatte sich der Gerichtshof zu mehreren Aspekten des Unionsverfahrensrechts zu äußern, die sowohl die Vorlage zur Vorabentscheidung als auch bestimmte Klagen betrafen.

1. Vorlage zur Vorabentscheidung

Im Urteil A (C-112/13, EU:C:2014:2195) vom 11. September 2014 zur justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen⁴⁴ hatte der Gerichtshof Gelegenheit, zu klären, ob Art. 267 AEUV einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der die ordentlichen Gerichte, die auf im Rechtsmittelverfahren oder in letzter Instanz entscheiden, im Rahmen eines bei ihnen anhängigen Verfahrens, wenn ihrer Auffassung nach ein nationales Gesetz gegen die Grundrechtecharta verstößt, das Verfassungsgericht mit einem Antrag auf allgemeine Aufhebung des Gesetzes zu befassen haben, statt sich darauf zu beschränken, das Gesetz im konkreten Fall unangewandt zu lassen.

Unter Hinweis auf die im Urteil *Melki und Abdeli*⁴⁵ aufgestellten Grundsätze hat der Gerichtshof entschieden, dass das Unionsrecht, insbesondere Art. 267 AEUV, dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, soweit die Vorrangigkeit dieses Verfahrens zur Folge hat, dass die ordentlichen Gerichte – sei es vor einer solchen Antragstellung bei dem für die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zuständigen nationalen Gericht, sei es gegebenenfalls nach dessen Entscheidung über den

⁴¹ Urteil des Gerichts vom 4. Juni 2013, *Nencini/Parlament* (T-431/10 und T-560/10, EU:T:2013:290).

⁴² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248, S. 1) in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390, S. 1) geänderten Fassung.

⁴³ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357, S. 1) in der durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111, S. 13) geänderten Fassung.

⁴⁴ Der Teil des Urteils, der die justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen betrifft, wird im entsprechenden Abschnitt IX dargestellt.

⁴⁵ Urteil des Gerichtshofs vom 22. Juni 2010, *Melki und Abdeli* (C-188/10 und C-189/10, EU:C:2010:363).

Antrag – an der Wahrnehmung ihrer Befugnis oder der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert sind, dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der Gerichtshof hat insoweit ausgeführt, dass das Zwischenverfahren zur Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit eines nationalen Gesetzes, dessen Inhalt sich auf die Umsetzung zwingender Bestimmungen einer Unionsrichtlinie beschränkt, nicht die alleinige Zuständigkeit des Gerichtshofs beeinträchtigen darf, eine Handlung der Union für ungültig zu erklären. Bevor im Zwischenverfahren die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Gesetzes im Hinblick auf die gleichen Gründe, aus denen die Gültigkeit der Richtlinie in Frage steht, kontrolliert werden kann, sind die nationalen Gerichte, deren Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, grundsätzlich nach Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet, den Gerichtshof zur Gültigkeit dieser Richtlinie zu befragen und anschließend die Konsequenzen zu ziehen, die sich aus dem vom Gerichtshof im Vorabentscheidungsverfahren erlassenen Urteil ergeben, sofern nicht das Gericht, das die im Zwischenverfahren erfolgende Kontrolle veranlasst hat, selbst dem Gerichtshof diese Frage gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV vorgelegt hat. Handelt es sich um ein nationales Gesetz zur Umsetzung einer Richtlinie, ist nämlich die Frage, ob die Richtlinie gültig ist, angesichts der Verpflichtung zu deren Umsetzung als Vorfrage anzusehen.

2. Vertragsverletzungsklage

In drei Entscheidungen hat der Gerichtshof (Große Kammer) das in Art. 260 Abs. 2 AEUV bei Nichtdurchführung von Urteilen, mit denen eine Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats festgestellt wird, vorgesehene Verfahren erläutert.

Erstens hatte der Gerichtshof im Urteil vom 15. Januar 2014, *Kommission/Portugal* (C-292/11 P, EU:C:2014:3), Gelegenheit, sich zur *Zuständigkeit der Kommission im Rahmen der Prüfung der Durchführung eines Urteils nach Art. 260 Abs. 2 AEUV* zu äußern. Mit einem Urteil von 2008⁴⁶ hatte der Gerichtshof festgestellt, dass Portugal einem 2004 ergangenen Vertragsverletzungsurteil⁴⁷ nicht nachgekommen war, und es daher zur Zahlung eines Zwangsgelds verurteilt. Im Verfahren zur Erhebung dieses Zwangsgelds hatte die Kommission eine Entscheidung erlassen, mit der sie feststellte, dass die von Portugal ergriffenen Maßnahmen nicht die korrekte Durchführung des Urteils von 2004 sicherstellten. Portugal hatte diese Entscheidung vor dem Gericht angefochten, das der Klage stattgab, weil eine solche Beurteilung in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs falle⁴⁸. Gegen dieses Urteil hatte die Kommission ein Rechtsmittel eingelegt.

In seinem Rechtsmittelurteil hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zum Verfahren nach Art. 258 AEUV, das darauf abzielt, ein unionsrechtswidriges Verhalten eines Mitgliedstaats feststellen und beenden zu lassen, das in Art. 260 AEUV vorgesehene Verfahren einen sehr viel begrenzteren Gegenstand hat, indem es nur bezweckt, einen säumigen Mitgliedstaat zu veranlassen, ein Vertragsverletzungsurteil durchzuführen. Infolgedessen ist dieses Verfahren als ein besonderes gerichtliches Verfahren der Durchführung von Urteilen des Gerichtshofs, mit anderen Worten als ein Vollstreckungsverfahren anzusehen. Die Prüfung der Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat zu dem Zweck erlassen hat, einem solchen Urteil nachzukommen, und die Erhebung der in Anwendung der verhängten Sanktionen geschuldeten Beträge durch die Kommission ist daher unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Vertragsverletzung vorzunehmen, wie sie der Gerichtshof in seinen Urteilen vorgenommen hat. Wenn daher im Rahmen der Prüfung der Durchführung eines Urteils nach Art. 260 AEUV Streit zwischen der Kommission und

⁴⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2008, *Kommission/Portugal* (C-70/06, EU:C:2008:3).

⁴⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2004, *Kommission/Portugal* (C-275/03, EU:C:2004:632).

⁴⁸ Urteil des Gerichts vom 29. März 2011, *Portugal/Kommission* (T-33/09, EU:T:2011:127).

dem betreffenden Mitgliedstaat über die Eignung einer Praxis oder Regelung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils besteht, darf die Kommission diesen Streit nicht selbst entscheiden und daraus die notwendigen Konsequenzen für die Berechnung des Zwangsgelds ziehen.

Auch das Gericht, das über die Rechtmäßigkeit einer solchen Entscheidung befinden soll, kann sich nicht zur Beurteilung der Eignung einer nicht zuvor vom Gerichtshof geprüften Praxis oder nationalen Regelung, die Durchführung eines solchen Vertragsverletzungsurteils zu gewährleisten, durch die Kommission äußern. Dadurch würde das Gericht nämlich unweigerlich zur Vereinbarkeit einer solchen Praxis oder Regelung mit dem Unionsrecht Stellung nehmen und somit in die entsprechende ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs eingreifen.

Zweitens hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) in zwei Urteilen vom 2. Dezember 2014, *Kommission/Italien* (C-196/13, EU:C:2014:2407) und *Kommission/Griechenland* (C-378/13, EU:C:2014:2405), auf zwei Klagen der Kommission gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV wegen der Nichtdurchführung von die Abfallbewirtschaftung betreffenden Vertragsverletzungsurteilen durch Italien und Griechenland zu *den Kriterien für die Festsetzung finanzieller Sanktionen bei Nichtdurchführung eines Vertragsverletzungsurteils*⁴⁹ geäußert.

Insoweit hat er ausgeführt, dass eine solche Sanktion, wenn – wie in diesen Rechtssachen – die Verurteilung eines Mitgliedstaats zur Zahlung eines Zwangsgelds ein angemessenes finanzielles Mittel darstellt, um ihn zu veranlassen, die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die festgestellte Vertragsverletzung zu beenden, nach Maßgabe des Überzeugungsdrucks festzusetzen ist, der erforderlich ist, damit der mit der Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils säumige Mitgliedstaat sein Verhalten ändert und die gerügte Zuwiderhandlung beendet. Im Rahmen der Beurteilung durch den Gerichtshof sind daher zur Gewährleistung des Charakters des Zwangsgelds als Druckmittel im Hinblick auf die einheitliche und wirksame Anwendung des Unionsrechts grundsätzlich die Schwere und die Dauer der Zuwiderhandlung sowie die Zahlungsfähigkeit des betreffenden Mitgliedstaats als Basiskriterien heranzuziehen. Bei der Anwendung dieser Kriterien hat der Gerichtshof insbesondere zu berücksichtigen, welche Folgen die Nichterfüllung der Verpflichtungen für die öffentlichen und die privaten Interessen hat und wie dringend es ist, dass der betreffende Mitgliedstaat dazu angehalten werden muss, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Zur Sicherstellung der vollständigen Durchführung eines Urteils des Gerichtshofs muss das Zwangsgeld in vollem Umfang verlangt werden, bis der Mitgliedstaat alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die festgestellte Vertragsverletzung zu beenden. In einigen bestimmten Fällen kann jedoch eine degressive Sanktion in Betracht kommen, die etwaige Fortschritte des Mitgliedstaats bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen berücksichtigt.

Der Gerichtshof hat sodann nach einem Hinweis darauf, dass er in Ausübung seines Ermessens auf dem betreffenden Gebiet kumulativ ein Zwangsgeld und einen Pauschalbetrag verhängen darf, ausgeführt, dass der Grundsatz der Verurteilung zur Zahlung eines Pauschalbetrags im Wesentlichen auf der Beurteilung der Folgen einer Nichterfüllung der Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats für die öffentlichen und die privaten Interessen beruht, insbesondere wenn die Vertragsverletzung seit dem Urteil, mit dem sie ursprünglich festgestellt wurde, lange Zeit fortbestanden hat. Diese Verurteilung muss in jedem Einzelfall von der Gesamtheit der maßgebenden Aspekte abhängig gemacht werden, die sich sowohl auf die Merkmale der festgestellten Vertragsverletzung als auch auf die Haltung des säumigen Mitgliedstaats beziehen.

⁴⁹ Urteile des Gerichtshofs vom 26. April 2007, *Kommission/Italien* (C-135/05, EU:C:2007:250), und vom 6. Oktober 2005, *Kommission/Griechenland* (C-502/03, EU:C:2005:592).

3. Nichtigkeitsklagen

Erstens hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Schönberger/Parlament* (C-261/13 P, EU:C:2014:2423) vom 9. Dezember 2014 unter Bestätigung des Urteils des Gerichts⁵⁰ zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen eine Entscheidung des Petitionsausschusses des Parlaments, mit der die Prüfung einer Petition abgeschlossen wurde, eine anfechtbare Handlung darstellt.

Der Gerichtshof hat zunächst daran erinnert, dass eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 1 AEUV nach ständiger Rechtsprechung nur gegen Handlungen gegeben ist, die verbindliche Rechtswirkungen erzeugen, die die Interessen des Klägers beeinträchtigen, indem sie seine Rechtsstellung in qualifizierter Weise verändern.

Sodann hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Petitionsrecht zu den Grundrechten gehört, nach Maßgabe der in Art. 227 AEUV vorgesehenen Bedingungen ausgeübt wird und ein Instrument zur Teilhabe der Bürger am demokratischen Leben der Union ist. Eine Entscheidung, in der das mit einer Petition befasste Parlament feststellt, dass sie die in Art. 227 AEUV genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss gerichtlich überprüfbar sein, da sie geeignet ist, das Petitionsrecht des Betroffenen zu beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für eine Entscheidung, mit der sich das Parlament – unter Verkennung des Wesensgehalts des Petitionsrechts – weigerte oder davon absähe, sich mit einer bei ihm eingereichten Petition zu befassen und damit zu prüfen, ob diese die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Eine negative Entscheidung des Parlaments hinsichtlich der Frage, ob die in Art. 227 AEUV genannten Voraussetzungen erfüllt sind, muss so begründet sein, dass der Petent zu erkennen vermag, welche dieser Voraussetzungen in seinem Fall nicht erfüllt ist. Eine knappe Begründung entspricht diesem Erfordernis.

Hingegen verfügt das Parlament bei einer Petition, bei der es wie in diesem Fall die Auffassung vertritt, dass sie die in Art. 227 AEUV genannten Voraussetzungen erfüllt, hinsichtlich der weiteren Behandlung dieser Petition über ein weites politisches Ermessen. Eine entsprechende Entscheidung unterliegt daher keiner gerichtlichen Nachprüfung, unabhängig davon, ob das Parlament mit einer solchen Entscheidung selbst die angegebenen Maßnahmen ergreift oder ob es sich hierzu nicht imstande sieht und die Petition dem zuständigen Organ oder der zuständigen Dienststelle übermittelt, damit dieses Organ oder diese Dienststelle die entsprechenden Maßnahmen ergreift. Eine solche Entscheidung ist daher vor dem Unionsrichter nicht anfechtbar.

Zweitens ist der Gerichtshof im Urteil *Liivimaa Lihaveis* (C-562/12, EU:C:2014:2229) vom 17. September 2014 zum einen darauf eingegangen, *welche anfechtbaren Handlungen vor dem Unionsrichter anfechtbar sind*, und zum anderen, *welche Verpflichtungen die Mitgliedstaaten haben, um die Wahrung des in Art. 47 der Grundrechtecharta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf in Ermangelung eines Rechtsbehelfs vor dem Unionsrichter sicherzustellen*. In dieser Rechtssache ging es um die Entscheidung eines von einem Mitgliedstaat eingesetzten und mit der Durchführung eines operationellen Programms im Bereich der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts betrauten Begleitausschusses, der den von einem Unternehmen eingereichten Beihilfeantrag abgelehnt hatte.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass dieser in Art. 263 AEUV vorgesehene Mechanismus einer gerichtlichen Kontrolle für die vom Unionsgesetzgeber geschaffenen Einrichtungen und sonstigen Stellen gilt, denen Befugnisse zum Erlass von für natürliche und für juristische Personen verbindlichen Rechtsakten auf spezifischen Gebieten eingeräumt

⁵⁰ Urteil des Gerichts vom 7. März 2013, *Schönberger/Parlament* (T-186/11, EU:T:2013:111).

wurden. Ein Begleitausschuss, der im Rahmen eines operationellen Programms zur Förderung der europäischen territorialen Zusammenarbeit wie des mit der Verordnung Nr. 1083/2006⁵¹ geschaffenen eingesetzt wird, ist weder ein Organ, noch eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle der Union. Daher ist der Unionsrichter nicht für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme zuständig, die – wie die Ablehnung eines Beihilfeantrags – von einem solchen Begleitausschuss getroffen wurde. Er ist auch nicht zuständig für die Kontrolle der Gültigkeit von Programmleitfäden, die von derartigen Begleitausschüssen erlassen werden.

Der Gerichtshof hat jedoch entschieden, dass die Verordnung Nr. 1083/2006 in Verbindung mit Art. 47 der Grundrechtecharta dahin auszulegen ist, dass sie einer Bestimmung eines von einem Begleitausschuss erlassenen Programmleitfadens entgegensteht, die nicht vorsieht, dass eine Entscheidung dieses Begleitausschusses, mit der ein Beihilfeantrag zurückgewiesen wird, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats angefochten werden kann. Um die Wahrung des in Art. 47 der Grundrechtecharta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf in der Union zu gewährleisten, verpflichtet Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV die Mitgliedstaaten nämlich, die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

4. Schadensersatzklagen

Im Urteil *Nikolaou/Rechnungshof* (C-220/13 P, EU:C:2014:2057) vom 10. Juli 2014 hatte der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts, mit dem eine Schadensersatzklage gegen die Union abgewiesen worden war⁵², hin zu klären, ob *der Unionsrichter gemäß dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit gehalten ist, die rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu berücksichtigen, die ein nationales Gericht im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens zu Tatsachen, die mit den im Rahmen des Verfahrens über die Schadensersatzklage geprüften Tatsachen identisch sind, vorgenommen hat*. In dieser Rechtssache hatte ein Mitglied des Rechnungshofs eine Klage auf Ersatz des ihm durch Unregelmäßigkeiten und Verstöße des Rechnungshofs gegen das Unionsrecht im Zusammenhang mit einer gegen ihn geführten Untersuchung entstandenen Schadens erhoben. Mit ihrem Rechtsmittel hatte die Rechtsmittelführerin insbesondere geltend gemacht, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung dahin auszulegen sei, dass er es dem Gericht verwehrt, ihre Unschuld in Zweifel zu ziehen, obschon sie zuvor durch eine unumstößliche nationale strafgerichtliche Entscheidung entlastet worden sei.

Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Klage auf Schadensersatz im Zusammenhang mit einer außervertraglichen Haftung der Union für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe nach den Art. 235 EG und 288 EG⁵³ als ein gegenüber anderen Klagen selbständiger Rechtsbehelf mit eigener Funktion im System der Klagemöglichkeiten geschaffen und von Voraussetzungen abhängig gemacht worden ist, die ihrem besonderen Zweck angepasst sind.

Folglich ist der angerufene Unionsrichter – obwohl er die in einem Strafverfahren getroffenen Feststellungen zu Tatsachen, die mit den im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 235 EG geprüften Tatsachen identisch sind, berücksichtigen kann – nicht an die vom Strafrichter vorgenommene rechtliche Qualifizierung dieser Tatsachen gebunden. Er hat sie nach seinem freien Ermessen eigenständig zu untersuchen, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, von deren Vorliegen die außervertragliche Haftung der Union

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210, S. 25).

⁵² Urteil des Gerichts vom 20 Februar 2013, *Nikolaou/Rechnungshof* (T-241/09, EU:T:2013:79).

⁵³ Jetzt Art. 268 AEUV und 340 AEUV.

abhängt. Daher kann ihm nicht vorgeworfen werden, dadurch gegen den in Art. 10 EG⁵⁴ verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen zu haben, dass er bestimmte tatsächliche Umstände in einer Weise gewürdigt hat, die von den Erwägungen des nationalen Gerichts abweicht.

V. Landwirtschaft

Auf dem Gebiet der Landwirtschaft hat sich der Gerichtshof im Urteil *SICES u. a.* (C-155/13 EU:C:2014:145) vom 13. März 2014 im Rahmen der Auslegung der mit der Verordnung Nr. 341/2007⁵⁵ eingeführten Regelung über Einfuhrlizenzen für Knoblauch zum Begriff des Rechtsmissbrauchs geäußert. Der Gerichtshof hatte insbesondere zu klären, ob Art. 6 Abs. 4 dieser Verordnung Handelstätigkeiten entgegensteht, durch die ein Einführer, der Inhaber von Lizenzen zur zollbegünstigten Einfuhr ist, eine Ware vor ihrer Einfuhr in die Union von einem Wirtschaftsteilnehmer kauft, der selbst traditioneller Einführer im Sinne dieser Verordnung ist, aber seine eigenen Lizenzen zur zollbegünstigten Einfuhr ausgeschöpft hat, und die Ware dann, nachdem er sie in die Union eingeführt hat, wieder an diesen Wirtschaftsteilnehmer verkauft. Das vorliegende Gericht wollte wissen, ob diese Vorschrift, die solche Handelstätigkeiten nicht regelt, ihnen entgegensteht und ob diese Tätigkeiten einen Rechtsmissbrauch darstellen⁵⁶.

Der Gerichtshof hat daran erinnert, dass eine betrügerische oder missbräuchliche Berufung auf das Unionsrecht nicht erlaubt ist und dass die Feststellung einer missbräuchlichen Praxis das Vorliegen eines objektiven und eines subjektiven Elements verlangt. Zum objektiven Element hat der Gerichtshof ausgeführt, dass in diesem Fall das Ziel der Verordnung, bei der Verwaltung der Zollkontingente den Wettbewerb zwischen den tatsächlichen Einführern zu wahren, damit kein einzelner Einführer den Markt beherrschen kann, nicht erreicht wurde. Denn die fraglichen Handelstätigkeiten ermöglichen es dem Käufer, der zugleich ein traditioneller Einführer ist und infolge der Erschöpfung seiner eigenen A-Lizenzen Knoblauch nicht mehr zum Präferenzzoll einführen kann, sich gleichwohl zum Präferenzzoll eingeführten Knoblauch zu beschaffen und seinen Einfluss auf den Markt über den Teil des Zollkontingents, der ihm gewährt wurde, hinaus auszuweiten. Zum subjektiven Element hat der Gerichtshof festgestellt, dass unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens nur dann angenommen werden kann, dass mit den betreffenden Handelstätigkeiten im Wesentlichen die Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils für den Käufer in der Union bezweckt war, wenn auf Seiten der Einführer der Vorsatz bestand, dem Käufer einen solchen Vorteil zu verschaffen, und die Handelstätigkeiten für diese Einführer jeglicher wirtschaftlicher oder kommerzieller Rechtfertigung entbehrten, was das vorliegende Gericht zu prüfen hat.

Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass diese Vorschrift Erwerbs-, Einfuhr- und Weiterveräußerungsvorgängen grundsätzlich nicht entgegensteht. Solche Handelstätigkeiten stellen jedoch einen Rechtsmissbrauch dar, wenn sie künstlich mit dem wesentlichen Ziel geschaffen wurden, in den Genuss des Präferenzzolls zu gelangen.

⁵⁴ Jetzt Art. 4 Abs. 3 EUV.

⁵⁵ Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhrlizenz- und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 90, S. 12).

⁵⁶ In diesem Bericht werden zwei weitere Urteile zur Frage des Rechtsmissbrauchs dargestellt, und zwar das Urteil vom 17. Juli 2014, *Torresi* (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088), in Abschnitt VI.2 „Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr“ und das Urteil vom 18. Dezember, *McCarthy u. a.* (C-202/13, EU:C:2014:2450), in Abschnitt II „Unionsbürgerschaft“.

VI. Verkehrsfreiheiten

1. Arbeitnehmerfreizügigkeit und soziale Sicherheit

In zwei wichtigen Urteilen hatte sich der Gerichtshof zu den Begriffen „Arbeitnehmer“ und „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ im Sinne von Art. 45 AEUV zu äußern.

Am 19. Juni 2014 hat der Gerichtshof im Urteil *Saint Prix* (C-507/12, EU:C:2014:2007) den Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Art. 45 AEUV und Art. 7 der Richtlinie 2004/38⁵⁷ ausgelegt. Der Ausgangsrechtsstreit betraf eine französische Staatsangehörige, die einen Antrag auf Einkommensbeihilfe gestellt hatte, nachdem sie ihre Erwerbstätigkeit im Vereinigten Königreich aus mit ihrer Schwangerschaft verbundenen Gründen aufgegeben hatte. Die britischen Behörden hatten ihr diese Leistung mit der Begründung verweigert, dass sie nach der einschlägigen nationalen Regelung ihre Eigenschaft als Arbeitnehmerin und damit ihren Anspruch auf die Einkommensbeihilfe verloren habe.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der Begriff „Arbeitnehmer“ im Sinne von Art. 45 AEUV weit auszulegen ist und dass die Richtlinie 2004/38 die Tragweite dieses Begriffs nicht einschränken kann. In Auslegung der Richtlinie hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Lage der Klägerin nicht mit derjenigen einer Person vergleichbar ist, die wegen einer Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig im Sinne von Art. 7 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie ist, da eine Schwangerschaft keine Krankheit ist.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass sich weder aus Art. 7 noch aus anderen Bestimmungen der Richtlinie ergibt, dass eine Frau, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitssuche wegen der körperlichen Belastungen im Spätstadium ihrer Schwangerschaft und nach der Geburt des Kindes aufgibt, deswegen kategorisch die Eigenschaft als „Arbeitnehmer“ im Sinne von Art. 45 AEUV abgesprochen wird. Sie behält diese Eigenschaft, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt des Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Beschäftigung findet. Denn die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne von Art. 45 AEUV und die sich aus ihr ergebenden Rechte hängen nicht unbedingt vom tatsächlichen Bestehen oder Fortbestehen eines Arbeitsverhältnisses ab. Dass eine solche Person dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaats während einiger Monate nicht zur Verfügung gestanden hat, bedeutet daher nicht, dass sie während dieser Zeit nicht weiterhin in den betreffenden Arbeitsmarkt eingegliedert ist, sofern sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Geburt des Kindes ihre Beschäftigung wieder aufnimmt oder eine andere Beschäftigung findet. Zur Angemessenheit dieses Zeitraums hat der Gerichtshof ausgeführt, dass alle konkreten Umstände des Einzelfalls und die für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs geltenden nationalen Vorschriften im Einklang mit der Richtlinie 92/85⁵⁸ zu berücksichtigen sind.

Im Urteil *Haralambidis* (C-270/13, EU:C:2014:2185) vom 10. September 2014 hatte der Gerichtshof Art. 45 Abs. 4 AEUV auszulegen, der die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung vom Anwendungsbereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer ausnimmt. In dieser Rechtssache wurde die Ernennung eines griechischen Staatsangehörigen zum Präsidenten der Hafenbehörde von Brindisi von einem Konkurrenten mit der Begründung angegriffen,

⁵⁷ Siehe oben, Fn. 12.

⁵⁸ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1). Weitere Entscheidungen des Gerichtshofs zu dieser Richtlinie werden in Abschnitt XIV „Sozialpolitik“ dargestellt.

dass das italienische Recht zwingend den Besitz der italienischen Staatsangehörigkeit voraussetze.

Der Gerichtshof hat zunächst entschieden, dass der Präsident einer Hafenbehörde als Arbeitnehmer im Sinne von Art. 45 Abs. 1 AEUV anzusehen ist. Sodann hat er festgestellt, dass die diesem eingeräumten Befugnisse, nämlich in unaufschiebbaren und dringenden Fällen verbindliche Maßnahmen zu erlassen, grundsätzlich unter die in Art. 45 Abs. 4 AEUV vorgesehene Ausnahme von der Freizügigkeit der Arbeitnehmer fallen können.

Jedoch bilden solche Befugnisse nur einen untergeordneten Teil der Tätigkeit eines Präsidenten einer Hafenbehörde, die allgemein einen technischen und wirtschaftslenkenden Charakter hat, und sollen nur gelegentlich oder unter außergewöhnlichen Umständen ausgeübt werden. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass ein genereller Ausschluss des Zugangs der Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten zum Amt des Präsidenten einer Hafenbehörde eine auf der Staatsangehörigkeit beruhende unterschiedliche Behandlung darstellt, die nach Art. 45 AEUV verboten ist, und dass die fragliche Staatsangehörigkeitsvoraussetzung nicht nach Art. 45 Abs. 4 AEUV gerechtfertigt ist.

2. Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr

Im Zusammenhang mit der Freizügigkeit natürlicher Personen hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Torresi* (C-58/13 und C-59/13, EU:C:2014:2088) vom 17. Juli 2014 die *Richtlinie 98/5 über den Rechtsanwaltsberuf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde*⁵⁹, ausgelegt, um die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Rechtsmissbrauch vorliegt. In diesem Fall hatten zwei italienische Staatsangehörige, kurze Zeit nachdem sie in Spanien den Titel „abogado“ erworben hatten, ihre Eintragung in das Anwaltsverzeichnis in Italien beantragt, um dort den Rechtsanwaltsberuf auszuüben. Dieser Antrag war vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer abgewiesen worden.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass diese Richtlinie die ständige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Berufsqualifikation erworben wurde, erleichtern soll. Das Recht der Angehörigen eines Mitgliedstaats, zum einen den Mitgliedstaat, in dem sie ihre beruflichen Qualifikationen erwerben wollen, und zum anderen den Mitgliedstaat, in dem sie ihren Beruf ausüben möchten, zu wählen, wohnt im Binnenmarkt der Ausübung der von den Verträgen gewährleisteten Grundfreiheiten inne. Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass weder der Umstand, dass sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaats, der in diesem Staat einen Universitätsabschluss erworben hat, in einen anderen Mitgliedstaat begibt, um dort die Qualifikation für den Rechtsanwaltsberuf zu erwerben, und danach in den Mitgliedstaat, dem er angehört, zurückkehrt, um dort den Rechtsanwaltsberuf unter der Berufsbezeichnung auszuüben, die er in dem Mitgliedstaat erlangt hat, in dem er auch die betreffende Qualifikation erworben hat, noch der Umstand, dass sich ein Angehöriger eines Mitgliedstaats entschlossen hat, eine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat als seinem Wohnmitgliedstaat zu erwerben, um dort in den Genuss vorteilhafterer Rechtsvorschriften zu kommen, auf einen Rechtsmissbrauch schließen lässt⁶⁰.

⁵⁹ Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77, S. 36).

⁶⁰ Um die Frage des Rechtsmissbrauchs geht es auch im Urteil vom 18. Dezember, *McCarthy u. a.* (C-202/13, EU:C:2014:2450), das in Abschnitt II „Unionsbürgerschaft“ dargestellt wird, und im Urteil vom 13. März 2014, *SICES u. a.* (C-155/13 EU:C:2014:145), in Abschnitt V „Landwirtschaft“.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die mit der Richtlinie 98/5 eingeführte Regelung nicht geeignet ist, die grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen oder die grundlegenden Funktionen des Aufnahmemitgliedstaats im Sinne von Art. 4 Abs. 2 EUV zu berühren, da sie weder den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf noch seine Ausübung unter der im Aufnahmemitgliedstaat verliehenen Berufsbezeichnung regelt.

Sodann sind auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs vier Urteile zu nennen, die juristische Personen betreffen. Bei zwei Urteilen ging es um nationale Steuersysteme. Im Urteil *Felixstowe Dock and Railway Company u. a.* (C-80/12, EU:C:2014:200) vom 1. April 2014 hat sich der Gerichtshof (Große Kammer) zu Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs geäußert, nach denen Steuervergünstigungen durch die Übertragung von Verlusten zwischen verbundenen Gesellschaften nur dann erlangt werden können, wenn die Gesellschaft, die die Verluste überträgt, und die Gesellschaft, die sie mit ihren Gewinnen verrechnet, im Inland ansässig sind oder dort über eine Betriebsstätte verfügen.

Der Gerichtshof hat hierzu festgestellt, dass das für die Bindegliedgesellschaft aufgestellte Sitzfordernis eine Ungleichbehandlung zwischen den gebietsansässigen Gesellschaften, die im Sinne des nationalen Steuerrechts durch eine ansässige Bindegliedgesellschaft verbunden sind und die fragliche Steuervergünstigung erhalten, auf der einen Seite und den gebietsansässigen Gesellschaften, die durch eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Bindegliedgesellschaft verbunden sind und diese Steuervergünstigung nicht erhalten, auf der anderen Seite schafft. Diese Ungleichbehandlung macht die Niederlassung einer Bindegliedgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich weniger attraktiv. Sie könnte nur dann mit den die Niederlassungsfreiheit betreffenden Bestimmungen des AEU-Vertrags vereinbar sein, wenn sich die betreffenden Gesellschaften hinsichtlich der Möglichkeit, entstandene Verluste mittels eines Konzernabzugs im Rahmen eines Konsortiums untereinander zu übertragen, nicht in objektiv vergleichbaren Situationen befinden.

Ein solches Steuersystem könnte grundsätzlich mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt werden, die das Ziel betreffen, eine ausgewogene Verteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu wahren und rein künstliche Gestaltungen, die darauf ausgerichtet sind, der Anwendung der Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats zu entgehen, oder Steueroasen zu bekämpfen. Dies ist jedoch bei einer nationalen Regelung, die in keiner Weise spezifisch das Ziel verfolgt, rein künstliche Gestaltungen zu bekämpfen, sondern darauf abzielt, den Gesellschaften, die zu Konzernen gehören, allgemein und im Rahmen von Konsortien im Besonderen einen Steuervorteil zu verschaffen, offensichtlich nicht der Fall. Daher ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass solche nationale Rechtsvorschriften nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Ebenfalls auf dem Gebiet der Niederlassungsfreiheit erging das Urteil *Nordea Bank Danmark* (C-48/13, EU:C:2014:2087) vom 17. Juli 2014, das die Frage der *Besteuerung grenzüberschreitender Transaktionen von Konzernen* betrifft. In dieser Rechtssache ging es um dänische Rechtsvorschriften, die die Nachbesteuerung von Verlusten einer gebietsansässigen Gesellschaft, die diese zuvor für ausländische Betriebsstätten, die an eine verbundene gebietsfremde Gesellschaft veräußert worden waren, in anderen Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)⁶¹ abgezogen hatte.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass das Unionsrecht solchen Rechtsvorschriften entgegensteht, sofern der Mitgliedstaat sowohl die von der Betriebsstätte vor ihrer Veräußerung realisierten Gewinne als auch die Gewinne

⁶¹ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3).

besteuert, die aus dem bei der Veräußerung erzielten Wertzuwachs resultieren. Diese Regelung geht nämlich über das hinaus, was zur Erreichung des Ziels einer ausgewogenen Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zur Wahrung der Symmetrie zwischen dem Recht zur Besteuerung der Gewinne und der Möglichkeit, Verluste in Abzug zu bringen, erforderlich ist.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die von Dänemark angeführten Schwierigkeiten der Steuerverwaltung, bei einer konzerninternen Veräußerung den Marktwert des veräußerten Geschäfts in einem anderen Mitgliedstaat zu überprüfen, keine Besonderheit grenzüberschreitender Fälle bilden, da die gleichen Überprüfungen vorgenommen werden, wenn die Veräußerung eines Geschäfts im Rahmen der konzerninternen Veräußerung einer gebietsansässigen Betriebsstätte stattfindet. Außerdem kann die Verwaltung von der veräußernden Gesellschaft die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen anfordern.

Das Urteil *Pfleger u. a.* (C-390/12, EU:C:2014:281) vom 30. April 2014 betrifft die Frage, ob das Unionsrecht *einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Betrieb von Glücksspielautomaten ohne vorherige verwaltungsbehördliche Erlaubnis verbietet.*

In seiner Entscheidung hat der Gerichtshof unter Bezugnahme auf seine durch das Urteil *ERT*⁶² begründete Rechtsprechung vorab darauf hingewiesen, dass, wenn ein Mitgliedstaat sich auf zwingende Gründe des Allgemeininteresses beruft, um eine Regelung zu rechtfertigen, die geeignet ist, die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit zu behindern, diese im Unionsrecht vorgesehene Rechtfertigung im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts und insbesondere der nunmehr durch die Charta garantierten Grundrechte auszulegen ist. Die vorgesehenen Ausnahmen können daher für die betreffende nationale Regelung nur dann gelten, wenn sie im Einklang mit den Grundrechten steht, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Diese Verpflichtung zur Beachtung der Grundrechte fällt offensichtlich in den Geltungsbereich des Unionsrechts und folglich der Charta⁶³.

Auf den konkreten Fall bezogen hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass eine Regelung wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende eine Beschränkung im Sinne von Art. 56 AEUV darstellt. Zur Frage, ob sich diese Beschränkung mit Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit oder mit zwingenden Gründen des Allgemeininteresses rechtfertigen lässt, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Ziele, die Spieler durch eine Begrenzung des Angebots von Glücksspielen zu schützen und Straftaten im Zusammenhang mit Glücksspielen zu bekämpfen, zu den Zielen gehören, die Beschränkungen von Grundfreiheiten auf dem Gebiet des Glücksspiels rechtfertigen können. Insoweit muss eine Regelung geeignet sein, die Erreichung dieser Ziele zu gewährleisten. Sollte das vorliegende Gericht jedoch annehmen, dass das wahre Ziel der Regelung in der Maximierung der Staatseinnahmen besteht, ist die Regelung nicht mit dem Unionsrecht vereinbar.

Sodann hat der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Berufsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit und dem Eigentumsrecht, wie sie in den Art. 15 bis 17 der Grundrechtecharta niedergelegt sind, darauf hingewiesen, dass eine solche Beschränkung nach Art. 52 Abs. 1 der Charta nur dann zulässig ist, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist und den Wesensgehalt dieser Freiheiten und Rechte achtet. Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf sie außerdem nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich ist und den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen tatsächlich entspricht. Ist eine Beschränkung des durch Art. 56 AEUV garantierten freien Dienstleistungsverkehrs nicht gerechtfertigt oder unverhältnismäßig, ist sie nicht nach Art. 52

⁶² Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 1991, *ERT/DEP* (C-260/89, EU:C:1991:254).

⁶³ Zum Anwendungsbereich der Grundrechtecharta ist auch auf das Urteil *Julian Hernández u. a.* (C-198/13, EU:C:2014:2055) hinzuweisen, das in Abschnitt I.2 „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ dargestellt wird.

Abs. 1 der Charta in Bezug auf die in Art. 15 bis 17 der Charta verbürgten Rechte und Freiheiten zulässig.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil *Azienda sanitaria locale n. 5 „Spezzino“ u. a.* (C-113/13, EU:C:2014:2440) vom 11. Dezember 2014 entschieden, dass die Art. 49 AEUV und 56 AEUV *einer nationalen Regelung, nach der die Erbringung von dringenden Krankentransport- und Notfallkrankentransportdiensten vorrangig und im Wege der Direktvergabe ohne jegliche Bekanntmachung an die unter Vertrag genommenen Freiwilligenorganisationen vergeben werden müssen, nicht entgegenstehen.*

Der Gerichtshof hat die nationale Regelung zunächst anhand der Richtlinie 2004/18 über öffentliche Aufträge⁶⁴ geprüft. Insoweit hat er ausgeführt, dass diese Richtlinie in dem Fall, dass der Wert der Leistung höher als der in ihrem Art. 7 festgelegte Schwellenwert ist und der Wert der Transportdienstleistungen den Wert der medizinischen Dienstleistungen überschreitet, anwendbar wäre und die freihändige Vergabe des Auftrags dagegen verstoßen würde.

Würde dieser Schwellenwert nicht erreicht oder überschreitet der Wert der medizinischen Dienstleistungen den der Transportdienstleistungen, gälten nur die allgemeinen Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aus Art. 49 AEUV und 56 AEUV, die bei der zweiten Hypothese in Verbindung mit den Art. 23 und Art. 35 Abs. 4 der Richtlinie 2004/18 anwendbar sind. Diese Vertragsbestimmungen stehen einer solchen Regelung jedoch nicht entgegen, soweit der rechtliche und vertragliche Rahmen, in dem diese Organisationen tätig sind, tatsächlich zu dem sozialen Zweck und zu den Zielen der Solidarität und der Haushaltseffizienz beiträgt, auf denen diese Regelung beruht.

Denn obwohl der Ausschluss von nicht gemeinnützigen Einrichtungen von einem großen Teil des betroffenen Marktes eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs darstellt, lässt er sich mit einem zwingenden Grund des Allgemeininteresses wie dem Ziel rechtfertigen, aus Gründen der öffentlichen Gesundheit eine ausgewogene, allen zugängliche ärztliche und klinische Versorgung aufrechtzuerhalten. Dies gilt für Maßnahmen, die zum einen dem allgemeinen Ziel entsprechen, einen ausreichenden, ständigen Zugang zu einem ausgewogenen Angebot hochwertiger Krankenhausversorgung im betreffenden Mitgliedstaat sicherzustellen, und die zum anderen dazu beitragen, die Kosten zu beherrschen und, so weit wie möglich, jede Verschwendung finanzieller, technischer und menschlicher Ressourcen zu verhindern.

3. Freier Kapitalverkehr

Im Urteil *X und TBG* (C-24/12 und C-27/12, EU:C:2014:1385) vom 5. Juni 2014 hat der Gerichtshof entschieden, dass *das Unionsrecht einer steuerlichen Maßnahme nicht entgegensteht, die den Kapitalverkehr zwischen diesem Mitgliedstaat und den zu ihm gehörenden überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) im Rahmen einer wirksamen und verhältnismäßigen Verfolgung des Ziels der Bekämpfung der Steuerumgehung beschränkt.*

Zur Vereinbarkeit einer steuerlichen Regelung über Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Niederlanden und den niederländischen Antillen mit dem Unionsrecht auf dem Gebiet des freien Kapitalverkehrs hat der Gerichtshof ausgeführt, dass aufgrund des besonderen Assoziierungssystems zwischen der Union und den ÜLG die allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrags, also diejenigen, die nicht in dessen Viertem Teil aufgeführt sind, ohne ausdrückliche Verweisung nicht auf die ÜLG anwendbar sind. Daher hat der

⁶⁴ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134, S. 114).

Gerichtshof die fragliche steuerliche Maßnahme anhand der Bestimmungen des Beschlusses 2001/822 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden: ÜLG-Beschluss)⁶⁵ geprüft.

Der Gerichtshof hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der ÜLG-Beschluss neben anderen Beschränkungen zwar insbesondere Beschränkungen der Ausschüttung von Dividenden zwischen der Union und den ÜLG verbietet, so wie Art. 56 EG⁶⁶ solche Maßnahmen insbesondere in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den Drittländern verbietet, dass er jedoch eine Sonderregelung enthält, die ausdrücklich die Verhinderung von Steuerumgehungen betrifft.

Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass eine steuerliche Maßnahme, die dazu bestimmt ist, übermäßige Kapitalströme nach den Niederländischen Antillen zu verhindern und auf diese Weise der Anziehungskraft dieses ÜLG als Steuerparadies entgegenzuwirken, zu dieser Sonderregelung für Abgaben gehört und daher nicht in den Anwendungsbereich von Art. 47 Abs. 1 des ÜLG-Beschlusses fällt, sofern mit ihr dieses Ziel auf wirksame und verhältnismäßige Weise verfolgt wird.

VII. Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung

1. Überschreiten der Grenzen

Hinsichtlich der gemeinsamen Regeln für Normen und Verfahren über Kontrollen an den Außengrenzen ist auf das Urteil *U* (C-101/13, EU:C:2014:2249) vom 2. Oktober 2014 hinzuweisen. In dieser Rechtssache hatte ein deutsches Gericht die Frage nach der *Zulässigkeit einer nationalen Regelung, die die Darstellung „Familiennamen und Geburtsnamen“ auf der Personaldatenseite des Passes vorgibt, im Hinblick auf die Verordnung Nr. 2252/2004 über Pässe und Reisedokumente*⁶⁷ aufgeworfen. Diese Frage hat sich im Rahmen eines Rechtsstreits ergeben, in der es um die Weigerung einer nationalen Behörde ging, die Darstellung des Geburtsnamens des Klägers des Ausgangsverfahrens, der neben seinem Familiennamen eingetragen ist, abzuändern, obwohl der Geburtsname rechtlich nicht Teil des Familiennamens ist.

Zunächst hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Anhang der Verordnung Nr. 2252/2004 verlangt, dass die maschinenlesbare Personaldatenseite der Pässe allen obligatorischen Spezifikationen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)⁶⁸ genügt. Sodann hat er festgestellt, dass dieser Anhang einen Mitgliedstaat, nach dessen Recht der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, nicht daran hindert, gleichwohl den Geburtsnamen entweder als primäres Identifizierungsmerkmal in Feld 06 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes oder als sekundäres Identifizierungsmerkmal in Feld 07 dieser Seite oder in ein einziges, aus den genannten Feldern 06 und 07 bestehendes Feld einzutragen. Der im Dokument der ICAO verwendete Begriff „vollständiger Name, wie vom ausstellenden Staat festgestellt“ belässt den Staaten einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Wahl der Elemente, die den „vollständigen Namen“ bilden. Dagegen hindert der Anhang der Verordnung Nr. 2252/2004 einen

⁶⁵ Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 314, S. 1).

⁶⁶ Jetzt Art. 63 AEUV.

⁶⁷ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385, S. 1) in der durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 (ABl. L 142, S. 1, und – Berichtigung – ABl. L 188, S. 127) geänderten Fassung.

⁶⁸ Vgl. Dokument Nr. 9303 der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), Teil 1 Abschnitt IV Nr. 8.6.

Mitgliedstaat, nach dessen Recht der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, daran, den Geburtsnamen in Feld 13 der maschinenlesbaren Seite einzutragen, die nur optionale personenbezogene Datenelemente betrifft.

Schließlich hat der Gerichtshof entschieden, dass der Anhang der Verordnung Nr. 2252/2004 im Licht des Art. 7 der Grundrechtecharta dahin auszulegen ist, dass ein Mitgliedstaat, dessen Recht vorsieht, dass der Name einer Person aus ihren Vornamen und ihrem Familiennamen besteht, und der sich gleichwohl entscheidet, den Geburtsnamen des Passinhabers in den Feldern 06 und/oder 07 der maschinenlesbaren Personaldatenseite des Passes aufzuführen, bei der Bezeichnung dieser Felder unmissverständlich angeben muss, dass dort der Geburtsname eingetragen wird. Denn ein Staat ist zwar befugt, dem Namen des Passinhabers weitere Elemente, u. a. den Geburtsnamen, hinzuzufügen, doch müssen die Modalitäten der Ausübung dieser Befugnis das Recht des Betroffenen auf Privatleben wahren. Ein wesentlicher Teil dieses in Art. 7 der Grundrechtecharta verankerten Rechts ist die Beachtung des Namens.

2. Asylpolitik

In Bezug auf das Asylrecht sind drei Urteile anzuführen, die insbesondere die Richtlinie 2004/83 über den Flüchtlingsstatus (Anerkennungsrichtlinie)⁶⁹ betreffen.

Erstens hat sich der Gerichtshof im Urteil *Diakite* (C-285/12, EU:C:2014:39) vom 30. Januar 2014 mit der Frage beschäftigt, *ob der in der Richtlinie 2004/83 verwendete Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ gegenüber der Definition im humanitären Völkerrecht autonom auszulegen ist und, wenn ja, nach welchen Kriterien er zu beurteilen ist*⁷⁰. Im Ausgangsrechtsstreit hatte ein guineischer Staatsangehöriger in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt und sich darauf berufen, dass er in Guinea wegen seiner Teilnahme an Protestbewegungen gegen das bestehende Regime Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Die Gewährung des subsidiären Schutzes wurde ihm mit der Begründung verweigert, dass in Guinea kein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im Sinne des humanitären Völkerrechts vorliege.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass dieser Begriff der Richtlinie 2004/83 eigen ist und autonom auszulegen ist. Denn er findet im humanitären Völkerrecht, das nur „bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen“ kennt, keine unmittelbare Entsprechung. Da das humanitäre Völkerrecht keine Regelung über den subsidiären Schutz vorsieht, bestimmt es auch nicht die Fälle, in denen ein solcher Schutz erforderlich ist, und führt Schutzmechanismen ein, die sich von den der Richtlinie zugrundeliegenden klar unterscheiden. Darüber hinaus ist das humanitäre Völkerrecht sehr eng mit dem internationalen Strafrecht verknüpft, was bei dem in der Richtlinie vorgesehenen Schutzmechanismus nicht der Fall ist.

Zu den Kriterien der Richtlinie 2004/83 für die Beurteilung des Begriffs „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ stellt der Gerichtshof klar, dass sich dieser Ausdruck auf eine Situation bezieht, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Ein bewaffneter Konflikt kann daher nur zur Gewährung subsidiären Schutzes führen, wenn der Grad willkürlicher Gewalt ein solches Niveau erreicht, dass der Antragsteller allein durch seine Anwesenheit im betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. In

⁶⁹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12).

⁷⁰ Vgl. insbesondere Art. 15 Buchst. c der Richtlinie 2004/83.

einem solchen Fall ist es nicht erforderlich, die Feststellung, dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, von der Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, dem Organisationsgrad der bewaffneten Streitkräfte oder der Dauer des Konflikts abhängig zu machen.

Zweitens hatte der Gerichtshof (Große Kammer) am 2. Dezember 2014 im Urteil *A, B und C* (C-148/13, C-149/13 und C-150/13, EU:C:2014:2406) die Frage zu beantworten, *ob das Unionsrecht die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Asylantrags eines Asylbewerbers einschränkt, der befürchtet, in seinem Herkunftsland wegen seiner sexuellen Orientierung verfolgt zu werden*. Zunächst hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die mit der Prüfung eines solchen Antrags betrauten zuständigen Behörden die behauptete Ausrichtung nicht allein aufgrund der Aussagen des Asylbewerbers als erwiesen anzusehen hätten. Diese Aussagen können angesichts des besonderen Kontexts von Asylanträgen im Verfahren der Prüfung der Ereignisse und Umstände gemäß Art. 4 der Richtlinie 2004/83 nur den Ausgangspunkt bilden und eines Nachweises bedürfen. Die Art und Weise, in der die zuständigen Behörden die Aussagen und Unterlagen oder sonstigen Beweise, auf die diese Anträge gestützt werden, prüfen, muss jedoch in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien 2004/83 und 2005/85 (Verfahrensrichtlinie)⁷¹ sowie mit dem in Art. 1 der Grundrechtecharta verankerten Recht auf Wahrung der Würde des Menschen und dem in Art. 7 der Charta garantierten Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens stehen.

Nach Auffassung des Gerichtshofs stehen diese Bestimmungen hier Befragungen des Asylbewerbers, die allein auf stereotypen Vorstellungen von Homosexuellen beruhen, und detaillierten Befragungen zu seinen sexuellen Praktiken entgegen, da eine solche Prüfung es den nationalen Behörden nicht erlaubt, seiner individuellen und persönlichen Situation Rechnung zu tragen. Dass ein Asylbewerber nicht in der Lage ist, solche Fragen zu beantworten, kann deshalb für sich genommen kein ausreichender Grund sein, um zu dem Ergebnis zu gelangen, dass er unglaubwürdig ist. Zu den vom Asylbewerber vorgelegten Beweisen hat der Gerichtshof ausgeführt, dass diese Behörden nach Art. 4 der Richtlinie 2004/83, im Licht von Art. 1 der Grundrechtecharta betrachtet, im Rahmen der Prüfung eines Asylantrags keine Beweise der Art akzeptieren dürfen, dass der Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt, sich „Tests“ zum Nachweis seiner Homosexualität unterzieht oder auch Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt. Durch derartige Mittel – abgesehen davon, dass sie nicht zwangsläufig Beweiskraft besitzen – würde nämlich die Würde des Menschen verletzt, deren Achtung in Art. 1 der Charta garantiert ist. Angesichts des sensiblen Charakters der Fragen, die die persönliche Sphäre einer Person, insbesondere ihre Sexualität, betreffen, kann die zuständige nationale Behörde nicht allein daraus, dass diese Person, weil sie zögert, intime Aspekte ihres Lebens zu offenbaren, ihre Homosexualität nicht „so schnell wie möglich“ angegeben hat, darauf schließen, dass sie im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinien 2004/83 und 2005/85⁷² unglaubwürdig ist.

Drittens hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *M'Bodj* (C-542/13, EU:C:2014:2452) vom 18. Dezember 2014 in einer Rechtssache, die den Anspruch einer an einer schweren Krankheit leidenden Person auf subsidiären Schutz betrifft, die Richtlinie 2004/83 ausgelegt⁷³.

Der belgische Verfassungsgerichtshof befragte den Gerichtshof zu der im Ausgangsverfahren maßgebenden nationalen Regelung, nach der bei

⁷¹ Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (ABl. L 326, S. 13).

⁷² Vgl. insbesondere Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2004/83 und Art. 13 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2005/85.

⁷³ Hinsichtlich an schweren Krankheiten leidender Drittstaatsangehöriger wird auch auf das Urteil vom 18. Dezember 2014, *Abida* (C-562/13, EU:C:2014: EU:C:2014:2453) verwiesen, das in Abschnitt VII.3 „Einwanderungspolitik“ dargestellt wird.

Drittstaatsangehörigen, die an einer schweren Krankheit leiden, danach unterschieden wird, ob sie nach der Richtlinie 2004/83 als Flüchtlinge anerkannt sind oder eine aus medizinischen Gründen erteilte belgische Aufenthaltserlaubnis besitzen. Das vorliegende Gericht wollte insbesondere wissen, ob die Erteilung einer solchen Aufenthaltserlaubnis in Anbetracht der Richtlinie und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Abschiebung Schwerkranker nicht in Wirklichkeit eine subsidiäre Form des internationalen Schutzes darstelle, die damit einen Anspruch auf die in der Richtlinie vorgesehenen wirtschaftlichen und sozialen Leistungen eröffne.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 28 und 29 der Richtlinie 2004/83 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. e sowie den Art. 3, 15 und 18 der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen sind, dass ein Mitgliedstaat nicht verpflichtet ist, Sozialhilfeleistungen und medizinische Versorgung einem Drittstaatsangehörigen zu gewähren, dem der Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat gemäß einer nationalen Regelung erlaubt wurde, in der vorgesehen ist, dass der Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat einem Ausländer, der an einer schweren Krankheit leidet, erlaubt wird, wenn in seinem Herkunftsland oder dem Land, in dem er sich zuvor aufgehalten hat, keine angemessene Behandlung vorhanden ist, ohne dass ihm die Versorgung in diesem Land absichtlich verweigert würde.

Der Gerichtshof hat erläutert, dass die Gefahr der Verschlechterung des Gesundheitszustands eines an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen, die auf das Fehlen einer angemessenen Behandlung in seinem Herkunftsland zurückzuführen ist, ohne dass ihm die Versorgung absichtlich verweigert wurde, nicht ausreichen kann, um ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen. Nach Auffassung des Gerichtshofs würde es der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie 2004/83 widersprechen, die dort vorgesehenen Rechtsstellungen Drittstaatsangehörigen zuzuerkennen, die sich in Situationen befinden, die keinen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweisen. Gewährt ein Mitgliedstaat eine solche, nationalen Schutz beinhaltende Rechtsstellung aus anderen Gründen als dem, dass internationaler Schutz im Sinne von Art. 2 Buchst. a dieser Richtlinie gewährt werden muss, d. h. aus familiären oder humanitären Ermessensgründen, so fällt diese Gewährung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer solchen Regelung besitzen, keine Personen sind, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist und auf die die Art. 28 und 29 der Richtlinie 2004/83 anzuwenden sind.

3. Einwanderungspolitik

In diesem Jahr ist eine Reihe von wichtigen Entscheidungen zur Richtlinie 2008/115 (Rückführungsrichtlinie)⁷⁴ ergangen.

Zwei Urteile betreffen Art. 16 dieser Richtlinie, nach der die Inhaftierung von Drittstaatsangehörigen, die abgeschoben werden sollen, grundsätzlich in einer speziellen Einrichtung erfolgen muss und nur ausnahmsweise in einer gewöhnlichen Haftanstalt vollzogen werden darf, wobei der Mitgliedstaat dann sicherzustellen hat, dass der Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht wird.

In den Urteilen *Pham* (C-474/13, EU:C:2014:2096) und *Bero und Bouzalmate* (C-473/13 und C-514/13, EU:C:2014:2095) vom 17. Juli 2014 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu klären, *ob ein Mitgliedstaat illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in einer speziellen Hafteinrichtung inhaftieren muss, wenn die für die Anordnung und den Vollzug der Haft*

⁷⁴ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348, S. 98).

zuständige föderale Untergliederung dieses Staates nicht über eine solche Einrichtung verfügt. In der Rechtssache Pham stellte sich auch die Frage nach der Einwilligung des Betroffenen.

Zu den Bedingungen des Haftvollzugs hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die nationalen Behörden nach dem Wortlaut der Rückführungsrichtlinie in der Lage sein müssen, die Haft in speziellen Einrichtungen zu vollziehen, und zwar unabhängig von der Verwaltungs- oder Verfassungsstruktur des Mitgliedstaats, dessen Teil sie sind. Es kann somit keine hinreichende Umsetzung der Rückführungsrichtlinie darstellen, wenn die zuständigen Behörden in bestimmten föderalen Untergliederungen eines Mitgliedstaats über die Möglichkeit verfügen, solche Unterbringungen vorzunehmen, in anderen dagegen nicht. Ein föderal strukturierter Mitgliedstaat ist zwar nicht verpflichtet, in jeder föderalen Untergliederung spezielle Hafteinrichtungen zu errichten, muss aber sicherstellen, dass die zuständigen Behörden in den föderalen Untergliederungen, die über keine solchen Einrichtungen verfügen, die Drittstaatsangehörigen in speziellen Hafteinrichtungen in anderen föderalen Untergliederungen unterbringen können.

In der Rechtssache Pham hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Mitgliedstaat nicht auf den Willen des betroffenen Drittstaatsangehörigen, in einer gewöhnlichen Haftanstalt untergebracht zu werden, abstellen darf. Denn im Rahmen der Rückführungsrichtlinie gilt das Gebot der Trennung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger von gewöhnlichen Strafgefangenen ohne Ausnahme und garantiert damit die Wahrung der Rechte der Ausländer im Zusammenhang mit der Haft. Insbesondere geht das Trennungsgebot über eine bloße spezifische Durchführungsmodalität der Inhaftierung in gewöhnlichen Haftanstalten hinaus und stellt eine materielle Voraussetzung für diese Unterbringung dar, ohne deren Erfüllung die Unterbringung grundsätzlich nicht mit der Richtlinie 2008/115 in Einklang stünde.

Im Urteil *Mahdi* (C-146/14 PPU, EU:C:2014:1320) vom 5. Juni 2014 ging es um einen sudanesischen Staatsangehörigen, der bis zur Durchführung der gegen ihn erlassenen Rückführungsmaßnahmen in einer speziellen Hafteinrichtung in Bulgarien untergebracht wurde, obwohl die Frist von sechs Monaten, die in der Entscheidung festgesetzt war, mit der seine erstmalige Inhaftnahme angeordnet worden war, abgelaufen war. Da er nicht freiwillig ausreisen wollte, hatte es die sudanesische Botschaft abgelehnt, ihm ein Reisedokument auszustellen, so dass die Abschiebung nicht vollzogen werden konnte.

Im Rahmen eines Eilvorabentscheidungsverfahrens hat das bulgarische Gericht den Gerichtshof mit zwei verfahrensrechtlichen Fragen befasst. Es wollte erstens wissen, ob die zuständige Verwaltungsbehörde, wenn sie die Situation des Betroffenen am Ende des ersten Haftzeitraums prüft, eine schriftliche Maßnahme erlassen muss, in der ihre rechtlichen und tatsächlichen Gründe angegeben sind, und, zweitens, ob die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer solchen Maßnahme es erfordert, dass das zuständige Gericht den Fall in der Sache entscheiden kann.

Zur ersten Frage hat der Gerichtshof ausgeführt, dass das einzige in Art. 15 der Rückführungsrichtlinie für den Erlass einer schriftlichen Maßnahme aufgestellte Erfordernis nach Abs. 2 darin besteht, dass die Inhaftnahme schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe angeordnet wird. Dieses Erfordernis ist so zu verstehen, dass es sich auch auf Haftverlängerungsentscheidungen bezieht, da die Inhaftnahme und die Haftverlängerung vergleichbar sind und der betroffene Staatsangehörige in der Lage sein muss, die Gründe für die ihm gegenüber getroffene Entscheidung zu erfahren. Sollten die bulgarischen Behörden vor der Anrufung des Verwaltungsgerichts über die Fortdauer der Haft entschieden haben, war mithin eine schriftliche und mit rechtlichen und tatsächlichen Gründen versehene Maßnahme erforderlich. Sollten sie dagegen nur erneut die Situation von Herrn Mahdi geprüft haben, ohne über den Verlängerungsantrag zu entscheiden, waren

sie nicht verpflichtet, eine ausdrückliche Maßnahme zu erlassen, da die Richtlinie 2008/115 keine entsprechenden Bestimmungen enthält.

Ferner muss ein Gericht, das über einen Antrag auf Verlängerung der ursprünglich angeordneten Haft entscheidet, zwingend in der Lage sein, über alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu befinden, um festzustellen, ob die Verlängerung gerechtfertigt ist. Dies macht eine eingehende Prüfung der tatsächlichen Umstände des jeweiligen Falles erforderlich. Die Befugnisse des Gerichts im Rahmen einer solchen Kontrolle können folglich keinesfalls auf die Umstände beschränkt werden, die die Verwaltungsbehörde vorgetragen hat.

In der Sache hat das vorlegende Gericht den Gerichtshof gefragt, ob ein erster Haftzeitraum bereits deswegen verlängert werden darf, weil der Drittstaatsangehörige keine Identitätsdokumente besitzt und deshalb Fluchtgefahr besteht. Hierzu hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Fluchtgefahr ein im Rahmen der ersten Inhaftnahme zu berücksichtigender Umstand ist. Dagegen befindet sich die Fluchtgefahr nicht unter den beiden in der Rückführungsrichtlinie genannten Voraussetzungen für eine Haftverlängerung. Die Fluchtgefahr ist deshalb nur insoweit relevant, als es um die erneute Prüfung der Umstände geht, die ursprünglich zur Inhaftnahme geführt hatten. Das macht es erforderlich, die tatsächlichen Umstände im Zusammenhang mit der Situation des Betroffenen zu beurteilen, damit geprüft werden kann, ob ihm gegenüber wirksam eine weniger intensive Zwangsmaßnahme angewandt werden kann. Nur bei Fortbestehen der Fluchtgefahr kann berücksichtigt werden, dass keine Identitätsdokumente vorhanden sind. Ein solches Nichtvorhandensein von Dokumenten kann somit für sich allein keine Haftverlängerung rechtfertigen.

Das Urteil *Mukarubega* (C-166/13, EU:C:2014:2336) vom 5. November 2014 betrifft *die Natur und den Umfang des in Art. 41 Abs. 2 Buchst. a der Grundrechtecharta genannten Rechts, vor Erlass einer Rückführungsentscheidung nach der Richtlinie 2008/115 gehört zu werden*. Der Gerichtshof sollte klären, ob eine Drittstaatsangehörige, die zur Rechtswidrigkeit ihres Aufenthalts ordnungsgemäß angehört wurde, vor Erlass der Rückkehrentscheidung zwingend ein weiteres Mal angehört werden muss.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Recht auf Anhörung in jedem Verfahren, wie es im Rahmen der Richtlinie 2008/115 – insbesondere deren Art. 6 – Anwendung findet, dahin auszulegen ist, dass es einer nationalen Behörde nicht untersagt ist, einen Drittstaatsangehörigen speziell bezüglich einer Rückkehrentscheidung nicht anzuhören, wenn sie, nachdem sie am Schluss eines Verfahrens, in dem er angehört wurde, die Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts im Hoheitsgebiet festgestellt hat, beabsichtigt, ihm gegenüber eine solche Entscheidung zu erlassen, und zwar unabhängig davon, ob die Rückkehrentscheidung erst nach der Versagung eines Aufenthaltstitels ergeht. In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass die Rückkehrentscheidung nach dieser Richtlinie in einem engen Zusammenhang mit der Feststellung der Rechtswidrigkeit des Aufenthalts steht und dass der Betroffene die Möglichkeit hatte, seinen Standpunkt zur Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts und solche Gründe sachdienlich und wirksam vorzutragen, die nach dem nationalen Recht rechtfertigen können, dass die Behörden vom Erlass einer Rückkehrentscheidung absehen.

Allerdings ergibt sich aus der in Art. 6 Abs. 1 dieser Richtlinie niedergelegten Verpflichtung, eine Rückführungsentscheidung in einem fairen und transparenten Verfahren zu erlassen, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfahrensautonomie zum einen in ihrem nationalen Recht die Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets im Fall eines illegalen Aufenthalts ausdrücklich vorsehen müssen und zum anderen dafür sorgen müssen, dass der Betroffene im Rahmen des Verfahrens über seinen Antrag auf einen Aufenthaltstitel oder gegebenenfalls zur Rechtswidrigkeit seines Aufenthalts rechtswirksam angehört wird.

Insoweit kann das Recht, gehört zu werden, jedoch nicht instrumentalisiert werden, um das Verwaltungsverfahren immer wieder zu eröffnen, und zwar zur Wahrung des Gleichgewichts zwischen dem Grundrecht des Betroffenen auf Anhörung vor Erlass einer ihn belastenden Entscheidung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, illegale Zuwanderung zu bekämpfen.

Schließlich erging am 18. Dezember 2014 im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einer belgischen Behörde und einem an Aids erkrankten nigerianischen Staatsangehörigen das Urteil *Abdida* (C-562/13, EU:C:2014:2453) des Gerichtshofs (Große Kammer). Dabei ging es um Verfahrensgarantien und Sozialleistungen, die ein Mitgliedstaat nach der Rückführungsrichtlinie einem Drittstaatsangehörigen, dessen Gesundheitszustand eine medizinische Versorgung erforderlich macht, gewähren muss, wenn der Betroffene auf eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Bescheids wartet, mit dem sein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus medizinischen Gründen abgelehnt und seine Ausreise angeordnet wurde⁷⁵.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Art. 5 und 13 der Rückführungsrichtlinie in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 47 der Grundrechtecharta sowie Art. 14 Abs. 1 Buchst. b dieser Richtlinie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die einem Rechtsbehelf, der gegen eine Entscheidung eingelegt wird, die gegenüber einem an einer schweren Krankheit leidenden Drittstaatsangehörigen anordnet, das Gebiet eines Mitgliedstaats zu verlassen, keine aufschiebende Wirkung verleihen, wenn die Vollstreckung dieser Entscheidung den Drittstaatsangehörigen einer ernsthaften Gefahr einer schweren und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands aussetzen könnte⁷⁶.

Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass diese Bestimmungen nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die nicht die im Rahmen des Möglichen erfolgende Befriedigung der Grundbedürfnisse dieses Drittstaatsangehörigen vorsehen, um zu gewährleisten, dass die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten innerhalb der Fristen, während deren der betreffende Mitgliedstaat die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen infolge der Einlegung des entsprechenden Rechtsbehelfs aufschieben muss, tatsächlich gewährt werden können.

VIII. Polizeiliche Zusammenarbeit und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Auf dem Gebiet der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen ist auf zwei Urteile zur Geltung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Schengen-Raum hinzuweisen.

Am 27. Mai 2014 hat der Gerichtshof im Urteil *Spasic* (C-129/14 PPU, EU:C:2014:586), das im Eilvorabentscheidungsverfahren erging, die Vereinbarkeit einer Beschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* im Schengen-Raum mit der Grundrechtecharta geprüft.

Diese Frage wurde in einem Rechtsstreit aufgeworfen, in dem es um einen serbischen Staatsangehörigen ging, der in Deutschland wegen eines Betrugs strafrechtlich verfolgt wurde, für den er in Italien zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe verurteilt worden war. Herr Spasic, der sich wegen anderer Delikte in Österreich in Haft befand, hatte zwar die Geldstrafe gezahlt, die Freiheitsstrafe aber nicht verbüßt. Die deutschen Behörden vertraten die Ansicht, dass der Grundsatz *ne bis in idem* im Hinblick auf

⁷⁵ Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger, die an einer schweren Krankheit leiden, ist auch auf das Urteil vom 18. Dezember 2014, *M'Bodj* (C-542/13, EU:C:2014:2452), in Abschnitt VII.2 „Asylpolitik“ hinzuweisen.

⁷⁶ Bei der Auslegung von Art. 19 Abs. 2 der Grundrechtecharta hat der Gerichtshof gemäß Art. 52 Abs. 3 der Charta die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, insbesondere das Urteil vom 27. Mai 2008, *N gegen Vereinigtes Königreich* (Beschwerde Nr. 26565/05), berücksichtigt.

das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ)⁷⁷ nicht zur Anwendung komme, weil die Freiheitsstrafe in Italien noch nicht vollstreckt worden sei.

Während Art. 54 SDÜ die Anwendung des Grundsatzes *ne bis in idem* davon abhängig macht, dass die verhängte Sanktion „bereits vollstreckt worden ist“ oder „gerade vollstreckt wird“, sieht Art. 50 der Grundrechtecharta diesen Grundsatz ohne ausdrückliche Bezugnahme auf eine solche Bedingung vor.

Der Gerichtshof (Große Kammer) hat zunächst zum Grundsatz *ne bis in idem* ausgeführt, dass in den Erläuterungen zur Charta ausdrücklich auf das SDÜ Bezug genommen wird, so dass das SDÜ diesen in der Charta verankerten Grundsatz einschränkt. Sodann hat der Gerichtshof festgestellt, dass die in Art. 54 SDÜ vorgesehene Vollstreckungsbedingung eine im Sinne von Art. 52 Abs. 1 der Charta gesetzlich vorgesehene Einschränkung des Grundsatzes *ne bis in idem* ist und diesen als solchen nicht in Frage stellt, da sie lediglich verhindern soll, dass Personen, die in einem Mitgliedstaat mit einem rechtskräftigen, aber nicht vollstreckten Strafurteil verurteilt wurden, einer Strafe entgehen. Schließlich steht die Vollstreckungsbedingung in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel – das darin besteht, im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten – und geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um zu verhindern, dass rechtskräftig Verurteilte der Strafe entgehen. Im Rahmen der konkreten Anwendung der Vollstreckungsbedingung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständigen nationalen Gerichte miteinander in Kontakt treten und Konsultationen aufnehmen, um zu prüfen, ob der Mitgliedstaat der ersten Verurteilung tatsächlich beabsichtigt, die verhängten Sanktionen zu vollstrecken.

Wurden sowohl eine Freiheitsstrafe als auch eine Geldstrafe als Hauptstrafen verhängt, lässt die bloße Zahlung der Geldstrafe nach Auffassung des Gerichtshofs nicht den Schluss zu, dass die Sanktion im Sinne des SDÜ bereits vollstreckt worden ist oder gerade vollstreckt wird.

Um die Auslegung von Art. 54 SDÜ ging es auch im Urteil *M* (C-398/12, EU:C:2014:1057) vom 5. Juni 2014, in dem sich der Gerichtshof zur *Tragweite einer Einstellungsentscheidung ohne Verweisung an das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht im Hinblick auf den Grundsatz ne bis in idem* geäußert hat.

In einem Verfahren gegen den Angeklagten wegen Belästigung einer Minderjährigen war in Belgien ein Einstellungsbeschluss ergangen, der von der Cour de cassation bestätigt wurde. Wegen derselben Taten war allerdings in Italien ein Strafverfahren eingeleitet worden.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Entscheidung eines Ermittlungsrichters nur dann eine Entscheidung darstellt, mit der eine Person im Sinne von Art. 54 SDÜ rechtskräftig abgeurteilt wurde, wenn sie nach einer Prüfung in der Sache erfolgt ist und die Strafklage endgültig verbraucht ist. So verhält es sich bei einer Entscheidung wie der im Ausgangsrechtsstreit, mit der ein Angeklagter rechtskräftig aus Mangel an Beweisen freigesprochen wird, die jede Möglichkeit ausschließt, dass das Verfahren auf der Grundlage desselben Bündels von Indizien wieder aufgenommen wird, und die einen Strafklageverbrauch bewirkt.

Der Gerichtshof hat ferner erläutert, dass die Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Ermittlungsverfahrens aufgrund neuer Belastungstatsachen die Rechtskraft eines Einstellungsbeschlusses nicht in Frage stellen kann. Denn diese Möglichkeit bringt die

⁷⁷ Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. 2000, L 239, S. 19).

ausnahmsweise Einleitung eines anderen Verfahrens statt einer bloßen Weiterführung des bereits abgeschlossenen Verfahrens mit sich, und dies auf der Grundlage anderer Beweise. Zudem kann jedes neue Verfahren gegen die gleiche Person aufgrund der gleichen Tatsachen nur in dem Vertragsstaat eingeleitet werden, in dem dieser Beschluss erlassen wurde.

Der Gerichtshof ist daher zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Einstellungsbeschluss ohne Eröffnung des Hauptverfahrens, der in dem Vertragsstaat, in dem dieser Beschluss ergangen ist, erneute Ermittlungen aufgrund des gleichen Sachverhalts gegen die Person, zu deren Gunsten dieser Beschluss ergangen ist, verhindert, sofern keine neuen Belastungstatsachen gegen Letztere auftauchen, als eine rechtskräftige Aburteilung im Sinne von Art. 54 SDÜ anzusehen ist und somit erneute Ermittlungen wegen derselben Tat gegen dieselbe Person in einem anderen Vertragsstaat ausschließt.

IX. Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Auf diesem Gebiet ist auf ein Gutachten und ein Urteil zu den zivilrechtlichen Aspekten internationaler Kindesentführung sowie auf ein Urteil zur Verordnung Nr. 44/2001⁷⁸ hinzuweisen.

In einem Gutachten (1/13, EU:C:2014:2303) vom 14. Oktober 2014 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu klären, ob das Einverständnis zum Beitritt eines Drittstaats zu dem Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (Haager Übereinkommen von 1980)⁷⁹ in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt.

Der Gerichtshof hat erstens bestimmte Aspekte seiner Zuständigkeit für die Erstellung von Gutachten erläutert⁸⁰. Er hat festgestellt, dass die Beitrittsurkunde und die Erklärung, mit der ein Beitritt zu einem internationalen Übereinkommen angenommen wird, zusammen genommen eine Willensübereinstimmung der betreffenden Staaten zum Ausdruck bringen und daher eine internationale Übereinkunft darstellen, zu der sich der Gerichtshof gutachterlich äußern darf. Dieses Gutachten, das die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten beim Abschluss eines Übereinkommens mit Drittstaaten betreffen kann, kann beantragt werden, wenn der Vorschlag der Kommission für eine Übereinkunft dem Rat unterbreitet und zum Zeitpunkt der Befassung des Gerichtshofs nicht zurückgenommen worden war. Dagegen ist es nicht erforderlich, dass der Rat in diesem Stadium bereits seine Absicht zum Abschluss einer solchen Übereinkunft bekundet hatte. Einem solchen Gutachtenantrag liegt nämlich das berechtigte Anliegen der betreffenden Organe zugrunde, vor einer Beschlussfassung in Bezug auf eine Übereinkunft Klarheit über den Umfang der jeweiligen Befugnisse zu erhalten.

Zweitens hat der Gerichtshof in der Sache zunächst ausgeführt, dass die Einverständniserklärung und damit die internationale Übereinkunft, deren Bestandteil sie ist, akzessorisch zum Haager Übereinkommen von 1980 sind. Dieses gehört zum Familienrecht mit grenzüberschreitendem Bezug, für das die Union nach Art. 81 Abs. 3 AEUV eine interne Zuständigkeit besitzt. Da die Union von dieser Zuständigkeit durch den Erlass der

⁷⁸ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12, S. 1).

⁷⁹ Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, geschlossen am 25. Oktober 1980 in Den Haag.

⁸⁰ Zu den Zulässigkeitsfragen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erstellung eines Gutachtens vgl. auch Gutachten 2/13 (EU:C:2014:2454) in Abschnitt I.1 „Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention“.

Verordnung Nr. 2201/2003⁸¹ Gebrauch gemacht hat, verfügt sie über eine Außenkompetenz für den Bereich, der Gegenstand des Übereinkommens ist. Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nämlich zum großen Teil auf die beiden im Haager Übereinkommen von 1980 geregelten Verfahren: das Verfahren zur Rückgabe widerrechtlich verbrachter Kinder und das Verfahren zur Gewährleistung der Ausübung des Umgangsrechts.

Schließlich hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass trotz des Vorrangs der Verordnung Nr. 2201/2003 vor dem Haager Übereinkommen von 1980 die Gefahr besteht, dass die Tragweite und die Wirksamkeit der mit der Verordnung geschaffenen gemeinsamen Regeln durch eine uneinheitliche Praxis der Mitgliedstaaten bei der Annahme der Beitritte von Drittstaaten zum Übereinkommen beeinträchtigt werden. Denn in allen Fällen, in denen eine internationale Kindesentführung einen Drittstaat und zwei Mitgliedstaaten betrifft, von denen der eine den Beitritt dieses Drittstaats zum Übereinkommen angenommen hat, der andere aber nicht, bestünde die Gefahr einer Beeinträchtigung der einheitlichen und kohärenten Anwendung der Verordnung Nr. 2201/2003.

Auf demselben Gebiet hat der Gerichtshof auf ein Vorabentscheidungsersuchen hin, das im Eilvorlageverfahren behandelt wurde, am 9. Oktober 2014 das Urteil C (C-376/14 PPU, EU:C:2014:2268) verkündet, das *den Begriff des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens eines Kindes im Sinne der Verordnung Nr. 2201/2003 und das Verfahren betrifft, das durchzuführen ist, wenn ein Gericht auf der Grundlage des Haager Übereinkommens von 1980 mit einem Antrag auf Rückführung eines widerrechtlich in einen anderen Mitgliedstaat verbrachten oder dort zurückgehaltenen Kindes befasst wird.*

Der französische Staatsangehörige C und seine britische Ehefrau wurden geschieden. Das in Frankreich ausgesprochene Scheidungsurteil legte fest, dass ihr gemeinsames Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bei der Mutter hat, und gestattete dieser, ihren Wohnsitz nach Irland zu verlegen, was sie auch tat. C legte Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein. Nachdem das französische Rechtsmittelgericht seinem Antrag, anzuordnen, dass das Kind bei ihm wohnt, stattgegeben hatte, beantragte er beim irischen erstinstanzlichen Gericht, diese Entscheidung für vollstreckbar zu erklären und die Rückführung des Kindes nach Frankreich anzuordnen. Das vorlegende irische Gericht, das nach der Zurückweisung dieses Antrags als Rechtsmittelgericht befasst wurde, wollte vom Gerichtshof insbesondere wissen, ob die Verordnung Nr. 2201/2003 dahin auszulegen ist, dass in dem Fall, dass die Verbringung des Kindes im Einklang mit einer vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung erfolgt ist, die später durch eine Rechtsmittelentscheidung aufgehoben wurde, mit der der Aufenthalt des Kindes im Ursprungsmitgliedstaat bestimmt wurde, die unterlassene Rückführung des Kindes in diesen Mitgliedstaat im Anschluss an die zweite Entscheidung widerrechtlich ist.

Erstens hat der Gerichtshof zum Antrag auf Rückführung des Kindes ausgeführt, dass ein Verbringen oder Zurückhalten des Kindes dann widerrechtlich ist, wenn das Kind unmittelbar vor dem Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsmitgliedstaat hatte und es unter Verletzung des nach dem Recht dieses Mitgliedstaats übertragenen Sorgerechts erfolgt. Insoweit obliegt es dem mit einem Antrag auf Rückgabe des Kindes befassten Gericht des Mitgliedstaats, in den das Kind verbracht wurde (hier Irland), zu prüfen, ob das Kind unmittelbar vor dem behaupteten widerrechtlichen Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Ursprungsmitgliedstaat (Frankreich) hatte. Dass eine gerichtliche Entscheidung, die die Verbringung gestattet hat, vorläufig vollstreckbar und mit einem Rechtsmittel angefochten war, lässt in diesem Zusammenhang nicht auf eine Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes schließen. Dies ist

⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. L 338, S. 1).

jedoch gegen andere Gesichtspunkte abzuwägen, die eine gewisse Integration des Kindes in ein soziales und familiäres Umfeld seit seiner Verbringung belegen können, wie namentlich die Zeit, die zwischen der Verbringung und der gerichtlichen Entscheidung vergangen ist, mit der die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und der Aufenthalt des Kindes beim im Ursprungsmitgliedstaat wohnenden Elternteil bestimmt wurde, wobei aber die Zeit, die seit dieser Entscheidung vergangen ist, keinesfalls berücksichtigt werden darf.

Zweitens hat der Gerichtshof zur Vollstreckung des Urteils des Rechtsmittelgerichts, mit dem das Sorgerecht dem Vater im Ursprungsmitgliedstaat zugesprochen wurde, ausgeführt, dass der Umstand, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Anschluss an ein erstinstanzliches Urteil möglicherweise während des Rechtsmittelverfahrens geändert hat und dass das mit einem Rückgabeantrag befasste Gericht diese Änderung gegebenenfalls feststellt, kein Gesichtspunkt sein kann, auf den sich der Elternteil, der ein Kind unter Verletzung des Sorgerechts zurückhält, berufen kann, um die durch sein rechtswidriges Handeln geschaffene Sachlage aufrechtzuerhalten und sich der Vollstreckung der Entscheidung zu widersetzen.

Schließlich hat der Gerichtshof im Urteil A (C-112/13, EU:C:2014:2195)⁸² vom 11. September 2014 Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 ausgelegt, nach dem *die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts als vereinbart gilt, wenn sich der Beklagte inhaltlich auf das Verfahren einlässt*⁸³, auch wenn dieses Gericht nach den in dieser Verordnung vorgesehenen Regeln nicht zuständig wäre.

Im Ausgangsverfahren ging es um eine Schadensersatzklage gegen A, von dem angenommen wurde, dass er seinen ordentlichen Wohnsitz im Sprengel des angerufenen Gerichts hatte. Nach mehreren erfolglosen Zustellungsversuchen bestellte dieses Gericht auf Antrag der Kläger für den Beklagten einen Abwesenheitskurator, der eine Klagebeantwortung einreichte, in der er die Abweisung der Klage beantragte und zahlreiche inhaltliche Einwendungen erhob, ohne indessen die fehlende internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte geltend zu machen. Erst danach wurde in dem Verfahren eine von A, der inzwischen Österreich verlassen hatte, bevollmächtigte Rechtsanwaltskanzlei tätig und erhob die Einrede der internationalen Unzuständigkeit der österreichischen Gerichte.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Einlassung eines nach nationalem Recht bestellten Abwesenheitskurators keine Streiteinlassung im Sinne von Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001 im Licht von Art. 47 der Grundrechtecharta darstellt. Denn die stillschweigende Vereinbarung der Zuständigkeit gemäß Art. 24 Satz 1 der Verordnung Nr. 44/2001 ist auf eine bewusste Entscheidung der Parteien des Rechtsstreits über diese Zuständigkeit gegründet, was voraussetzt, dass der Beklagte Kenntnis von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren hat. Bei einem nicht anwesenden Beklagten, dem der verfahrenseinleitende Schriftsatz nicht zugestellt worden ist und der von dem gegen ihn eingeleiteten Verfahren keine Kenntnis hat, kann dagegen nicht davon ausgegangen werden, dass er die Zuständigkeit des angerufenen Richters stillschweigend anerkannt hat. Insoweit erfordert auch das von Art. 47 der Grundrechtecharta garantierte Recht des Klägers auf einen wirksamen Rechtsbehelf, das im Rahmen der Verordnung Nr. 44/2001 unter gleichzeitiger Beachtung der Verteidigungsrechte des Beklagten zu berücksichtigen ist, keine andere Auslegung von Art. 24 der Verordnung.

X. Verkehr

Auf dem Gebiet des Verkehrs sind drei Urteile zu nennen.

⁸² Dieses Urteil wird auch in Abschnitt IV.1 „Vorabentscheidungsersuchen“ dargestellt.

⁸³ Siehe oben, Fn. 78.

Erstens hat der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *International Jet Management* (C-628/11, EU:C:2014:171) vom 18. März 2014 unter dem Gesichtspunkt des *in Art. 18 AEUV verankerten Verbots der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit eine mitgliedstaatliche Regelung untersucht, nach der Luftfahrtunternehmen der Union, die keine von diesem Mitgliedstaat erteilte Betriebsgenehmigung besitzen, für jeden Flug aus einem Drittstaat eine Erlaubnis einholen müssen.*

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass die Anwendung der Verträge im Sinne von Art. 18 AEUV nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil die betreffenden Dienstleistungen mit Abflug in einem Drittstaat erbracht werden, und sodann geprüft, ob die streitige nationale Regelung mit dieser Bestimmung vereinbar ist. Hierzu hat er ausgeführt, dass die Regelung eines ersten Mitgliedstaats diskriminierend ist, die von einem Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsgenehmigung, die von einem zweiten Mitgliedstaat erteilt worden ist, verlangt, dass es zur Durchführung von Bedarfsflügen aus einem Drittstaat in den ersten Mitgliedstaat eine Erlaubnis zum Einflug in den Luftraum dieses ersten Mitgliedstaats einholt, während eine solche Erlaubnis für Luftfahrtunternehmen mit einer Betriebsgenehmigung, die von dem ersten Mitgliedstaat erteilt worden ist, nicht verlangt wird. Eine solche Regelung führt nämlich ein Unterscheidungsmerkmal ein, das in der Praxis zum gleichen Ergebnis führt wie eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit. In der Praxis benachteiligt sie nur Luftfahrtunternehmen, die ihren Gesellschaftssitz nach Art. 4 Buchst. a der Verordnung Nr. 1008/2008⁸⁴ in einem anderen Mitgliedstaat haben und deren Betriebsgenehmigung von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats erteilt wird. Dies gilt erst recht für die Regelung eines Mitgliedstaats, mit der für die Erteilung einer Erlaubnis zum Einflug in sein Hoheitsgebiet für Flüge aus Drittstaaten von diesen Luftfahrtunternehmen verlangt wird, dass sie eine Nichtverfügbarkeitserklärung vorlegen, mit der nachgewiesen wird, dass Luftfahrtunternehmen mit einer von diesem Mitgliedstaat erteilten Betriebsgenehmigung nicht bereit oder in der Lage sind, diese Flüge durchzuführen. Eine solche Regelung begründet eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und lässt sich nicht mit Zielen der nationalen Wirtschaft und der Sicherheit rechtfertigen.

Zweitens hat sich der Gerichtshof im Urteil *Glatzel* (C-356/12, EU:C:2014:350) vom 22. Mai 2014 zur *Gültigkeit von Anhang III Nr. 6.4 der Richtlinie 2006/126 über den Führerschein*⁸⁵ im Hinblick auf die Art. 20, 21 Abs. 1 und 26 der Grundrechtecharta geäußert. Dabei ging es um die Vereinbarkeit von in der Richtlinie aufgestellten Anforderungen an das Sehvermögen mit dem Verbot von Diskriminierungen wegen einer Behinderung. Wegen dieser Anforderungen an das Sehvermögen konnte der Kläger des Ausgangsverfahrens nämlich nicht als Berufskraftfahrer tätig sein.

Der Gerichtshof hat zunächst die Tragweite des Begriffs der Diskriminierung wegen einer Behinderung in Art. 21 Abs. 1 der Grundrechtecharta erläutert. Diese Bestimmung verlangt vom Unionsgesetzgeber, dass er keine unterschiedliche Behandlung auf der Grundlage einer Einschränkung vornimmt, die u. a. auf physische, geistige oder psychische Beeinträchtigungen von Dauer zurückzuführen ist, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren den Betroffenen an der vollen und wirksamen Teilhabe am Berufsleben, gleichberechtigt mit den anderen Personen, hindern können, es sei denn, dass eine solche unterschiedliche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist. Speziell zur Gültigkeit von Anhang III Nr. 6.4 der Richtlinie 2006/126 hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine unterschiedliche Behandlung von Personen danach, ob sie über die erforderliche Sehschärfe zum Führen von

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293, S. 3).

⁸⁵ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L 403, S. 18) in der durch die Richtlinie 2009/113/EG der Kommission vom 25. August 2009 (ABl. L 223, S 31) geänderten Fassung.

Kraftfahrzeugen verfügen, grundsätzlich nicht gegen das Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 der Charta verstößt, sofern diese Anforderung tatsächlich einem dem Gemeinwohl dienenden Ziel entspricht, erforderlich ist und nicht zu einer übermäßigen Belastung führt. Indem die Richtlinie 2006/126 in ihrem Anhang III für Fahrzeugführer, insbesondere Lastkraftwagenfahrer, eine Mindestsehschärfe festlegt, soll sie die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern und entspricht damit dem entsprechenden Gemeinwohlziel. Was die Erforderlichkeit von Mindestanforderungen an das Sehvermögen von Kraftfahrzeugführern betrifft, so ist es zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr unabdingbar, dass die Personen, denen eine Fahrerlaubnis erteilt wird, über angemessene körperliche Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich ihres Sehvermögens, verfügen, da körperliche Schwächen erhebliche Folgen haben können. Der Gerichtshof hat daher festgestellt, dass der Uniongesetzgeber die Erfordernisse der Sicherheit im Straßenverkehr gegen das Recht der von einer Sehbehinderung betroffenen Personen auf Nichtdiskriminierung in einer Weise abgewogen hat, bei der nicht angenommen werden kann, dass sie außer Verhältnis zu den verfolgten Zielen steht.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass die Erfüllung und die Wirkungen der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸⁶ vom Erlass weiterer Rechtsakte durch die Vertragsstaaten abhängen, so dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht inhaltlich unbedingt und hinreichend genau sind, um die Gültigkeit des Rechtsakts der Union anhand der Bestimmungen dieses Übereinkommens beurteilen zu können⁸⁷.

Schließlich hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass Art. 26 der Grundrechtecharta zwar verlangt, dass die Union den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Integration anerkennt und achtet, dass der dort niedergelegte Grundsatz jedoch nicht dazu führt, dass der Uniongesetzgeber diese oder jene besondere Maßnahme erlassen müsste.

Drittens hatte der Gerichtshof (Große Kammer) im Urteil *Fonship und Svenska Transportarbetarförbundet* (C-83/13, EU:C:2014:2053) vom 8. Juli 2014 Gelegenheit, *den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 4055/86 über den freien Dienstleistungsverkehr in der Seeschifffahrt*⁸⁸ zu präzisieren.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass Art. 1 dieser Verordnung dahin auszulegen ist, dass sich eine Gesellschaft mit Sitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens⁸⁹, die Eigentümerin eines Schiffes ist, das unter der Flagge eines Drittlands fährt und mittels dessen Seeverkehrsdienstleistungen von einem Vertragsstaat dieses Abkommens aus oder in diesen erbracht werden, grundsätzlich auf den freien Dienstleistungsverkehr berufen kann, und zwar dann, wenn sie wegen ihres Betriebs dieses Schiffes als Erbringerin dieser Dienstleistungen angesehen werden kann und deren Empfänger in anderen Vertragsstaaten dieses Abkommens als dem ansässig sind, in dem diese Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Anwendung der Verordnung Nr. 4055/86 wird in keiner Weise dadurch berührt, dass die Besatzungsmitglieder des Schiffes Staatsangehörige eines Drittlands sind. Darüber hinaus setzt die Anwendung dieser Verordnung die Beachtung der Regeln des Vertrags über den

⁸⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 (ABl. 2010, L 23, S. 35) im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt wurde.

⁸⁷ Hinsichtlich der Wirkungen dieses Übereinkommens auf die Rechtsordnung der Union wird auch auf das Urteil vom 18. März 2014, Z. (C-363/12, EU:C:2014:159) in Abschnitt XIV.2 „Anspruch auf Mutterschaftsurlaub“ verwiesen.

⁸⁸ Verordnung (EWG) Nr. 4055/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Seeschifffahrt zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (ABl. L 378, S. 1, und Berichtigung ABl. 1988, L 117, S. 33).

⁸⁹ Siehe oben, Fn. 61.

freien Dienstleistungsverkehr in der Auslegung des Gerichtshofs voraus, insbesondere der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen mit dem freien Dienstleistungsverkehr⁹⁰.

XI. Wettbewerb

1. Kartelle

Hinsichtlich der Auslegung und Anwendung der kartellrechtlichen Unionsregeln ist auf vier Urteile des Gerichtshofs hinzuweisen. Eines betrifft den Anspruch auf Ersatz des durch ein Kartell verursachten Schadens, zwei weitere beziehen sich auf die Feststellung eines Kartells und das letzte auf das Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln.

Das Urteil *Kone u. a.* (C-557/12, EU:C:2014:1317) vom 5. Juni 2014 ist in einer Rechtssache ergangen, in der die Klägerin des Ausgangsverfahrens bei dritten Unternehmen, die nicht an einem wettbewerbsrechtlich verbotenen Kartell beteiligt waren, Aufzüge und Fahrtreppen zu einem höheren Preis gekauft hatte, als es der Marktlage ohne Kartell entsprochen hätte. Nach Auffassung der Klägerin des Ausgangsverfahrens haben diese dritten Unternehmen im Windschatten des Kartells ihre Preise dem erhöhten Niveau angepasst. Das vorliegende Gericht wollte vom Gerichtshof wissen, *ob ein durch das Verhalten eines Kartellaußenseiters Geschädigter auf der Grundlage von Art. 101 AEUV Schadensersatz von den Kartellbeteiligten verlangen kann.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass die volle Wirksamkeit, insbesondere die praktische Wirksamkeit des in Art. 101 Abs. 1 AEUV ausgesprochenen Verbots beeinträchtigt wäre, wenn nicht jedermann Ersatz des Schadens verlangen könnte, der ihm durch einen Vertrag, der den Wettbewerb zu beschränken oder zu verfälschen geeignet ist, oder durch ein entsprechendes Verhalten entstanden ist. Sodann hat der Gerichtshof ausgeführt, dass ein Kartell zur Folge haben kann, dass Unternehmen, die ihm nicht angehören, ihre Preise an den durch das Kartell entstandenen Marktpreis anpassen, was den Kartellbeteiligten nicht verborgen bleiben kann. Daher kann eine solche Entscheidung über die Festsetzung eines Angebotspreises, auch wenn sie als völlig autonome, auf der Ebene jedes Unternehmens, das dem Kartell nicht angehört, getroffene Entscheidung anzusehen ist, unter Heranziehung eines durch das Kartell verfälschten Marktpreises getroffen werden. Ist erwiesen, dass das Kartell eine Erhöhung der geltenden Preise durch nicht am Kartell beteiligte Wettbewerber zur Folge haben kann, müssen die durch diese Preissteigerung Geschädigten somit von den Kartellbeteiligten den Ersatz des ihnen entstandenen Schadens verlangen können.

Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre die Wirksamkeit von Art. 101 AEUV in Frage gestellt, wenn das Recht, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen, nach dem nationalen Recht kategorisch und unabhängig von den speziellen Umständen des konkreten Falles vom Vorliegen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem Kartell und dem Schaden abhängig gemacht würde und aufgrund der Tatsache ausgeschlossen wäre, dass der Betroffene vertragliche Beziehungen nicht zu einem Kartellbeteiligten, sondern zu einem Kartellaußenseiter hatte, obwohl dessen Preispolitik durch das Kartell beeinflusst wurde.

Im Urteil *MasterCard u. a./Kommission* (C-382/12 P, EU:C:2014:2201) vom 11. September 2014 hat der Gerichtshof auf ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts, mit dem dieses entschieden hatte, dass *die innerhalb des Kartenzahlungssystems MasterCard angewandten*

⁹⁰ Urteil vom 18. November 2007, *Laval un Partneri* (C-341/05, EU:C:2007:809).

*multilateralen Interbankenentgelte (MIF) wettbewerbswidrig seien*⁹¹, die Auslegung verschiedener Tatbestandsmerkmale von Art. 81 EG⁹² präzisiert. Die MIF entsprechen einem Bruchteil des mit einer Zahlungskarte getätigten Umsatzes, der von der die Karte ausstellenden Bank einbehalten wird. Da diese Entgelte insoweit, als sie den Händlern im Rahmen der allgemeinen Kosten auferlegt werden, die ihnen für die Nutzung der Zahlungskarten in Rechnung gestellt werden, zu einer Aufblähung der Berechnungsgrundlage der Händlergebühr führen, die andernfalls niedriger sein könnte, hatte die Kommission sie in der vor dem Gericht angefochtenen Entscheidung als eine Beschränkung des Preiswettbewerbs zwischen den Acquiring-Banken erachtet.

Der Gerichtshof hat im Rahmen der Prüfung der sich aus Art. 81 EG ergebenden Voraussetzungen zunächst unter Bestätigung der vom Gericht vorgenommenen Auslegung festgestellt, dass MasterCard und die an der Festsetzung der MIF beteiligten Finanzinstitute in Anbetracht ihrer gemeinsamen Interessen als „Unternehmensvereinigung“ im Sinne von Art. 81 Abs. 1 EG eingestuft werden können. Wenn Art. 81 EG zwischen dem Begriff „abgestimmte Verhaltensweise“ und dem Begriff „Vereinbarungen zwischen Unternehmen“ oder „Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen“ unterscheidet, dann deshalb, um zu verhindern, dass Unternehmen sich allein durch die Form, in der sie ihr Marktverhalten abstimmen, den Wettbewerbsregeln entziehen können.

Der Gerichtshof hat weiter geprüft, ob die MIF vom Verbot des Art. 81 Abs. 1 EG ausgenommen sind, weil sie zum Kartenzahlungssystem MasterCard akzessorisch sind. Hierzu hat er insbesondere ausgeführt, dass eine Beschränkung der wirtschaftlichen Autonomie nicht unter dieses Verbot fällt, wenn sie objektiv zur Durchführung einer nicht wettbewerbswidrigen Maßnahme oder Tätigkeit erforderlich ist und in einem angemessenen Verhältnis zu deren Zielen steht. In diesem Rahmen hat der Gerichtshof erstens geprüft, ob das MasterCard-System auch ohne die MIF funktionieren kann. Er hat festgestellt, dass diese Beschränkung entgegen dem Vorbringen der Rechtsmittelführerinnen nicht schon deshalb als „objektiv erforderlich“ anzusehen ist, weil ohne sie die Hauptmaßnahme schwerer zu verwirklichen oder weniger profitabel wäre. Zweitens hat der Gerichtshof zur Verhältnismäßigkeit der MIF im Hinblick auf die dem MasterCard-System zugrunde liegenden Ziele ausgeführt, dass als kontrafaktische Annahmen nicht nur die Lage, wie sie ohne diese Beschränkung bestünde, sondern auch sonstige mögliche Alternativen zu berücksichtigen sind, soweit sie realistisch sind.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof festgestellt, dass dem Gericht insoweit ein Rechtsfehler unterlaufen ist, als es nicht auf die – sogar sehr hohe – Wahrscheinlichkeit des Verbots von *ex-post*-Preisfestsetzungen im Fall der Abschaffung der MIF eingegangen ist, sondern sich nur auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eines ohne diese Entgelte funktionierenden Systems gestützt hat. Da hier jedoch nach den Feststellungen der Kommission die einzige andere Option, bei der das MasterCard-System ohne die MIF hätte funktionieren können, gerade die Hypothese eines Systems war, das auf einem Verbot von *ex-post*-Preisfestsetzungen beruht, hat sich dieser Fehler weder auf die vom Gericht durchgeführte Analyse der wettbewerbswidrigen Auswirkungen der MIF noch auf den Tenor des angefochtenen Urteils ausgewirkt, wonach die MIF wettbewerbsbeschränkende Wirkungen haben.

Schließlich hat der Gerichtshof geprüft, ob die MIF unter die Ausnahmeregelung des Art. 81 Abs. 3 EG fallen können. Er hat darauf hingewiesen, dass hier die Gesamtheit der objektiven Vorteile zu berücksichtigen sind, und zwar nicht nur auf dem relevanten Markt, sondern auch auf dem anderen mit diesem zusammenhängenden Markt. Das Gericht hatte die Rolle der MIF im Hinblick auf den Ausgleich zwischen den Bereichen „Ausstellung“ und „Erwerb“ des

⁹¹ Urteil des Gerichts vom 24. Mai 2012, *MasterCard u. a./Kommission* (T-111/08, EU:T:2012:260).

⁹² Jetzt Art. 101 AEUV.

MasterCard-Systems berücksichtigt und zugleich anerkennt, dass sich beide Bereiche gegenseitig beeinflussen. Mangels jedes Belegs dafür, dass die MIF auf dem Erwerbermarkt spürbare objektive Vorteile für die Händler haben, brauchte das Gericht jedoch die Vorteile, die sich aus den MIF für die Karteninhaber ergeben, nicht zu prüfen, denn solche Vorteile können für sich allein die mit den MIF verbundenen Nachteile nicht aufwiegen.

Daher hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts bestätigt, mit dem ein Kartell festgestellt wurde, das nicht unter eine Ausnahmeregelung fällt.

Mit einem weiteren Urteil zu Bankkarten vom 11. September 2014, dem Urteil *CB/Kommission* (C-67/13 P, EU:C:2014:2204), hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts mit der Begründung aufgehoben, dass dieses zu Unrecht zu dem Ergebnis gelangt war, dass *die vom französischen Groupement des cartes bancaires erlassenen Tarifmaßnahmen schon ihrer Natur nach den Wettbewerb beschränkten*.

Das Groupement des cartes bancaires (CB), das von den größten französischen Finanzinstituten, die Bankkarten ausgeben, gegründet worden war, hatte Maßnahmen zur Festsetzung der Tarife für den Beitritt zum Groupement, für Mitglieder, die mehr CB-Karten ausgeben, als sie neue, dem System beitretende Händler werben, und für inaktive oder wenig aktive Mitglieder erlassen.

Das Gericht hatte mit der Kommission die Auffassung vertreten, dass das Groupement einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung erlassen habe, der zu einer „bezweckten“ Wettbewerbsbeschränkung geführt habe. Es hielt daher eine Prüfung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Markt nicht für notwendig.

Insoweit hat der Gerichtshof entschieden, dass dem Gericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, da es nicht ordnungsgemäß geprüft hat, ob eine „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung vorliegt. Dieser Begriff ist eng auszulegen und kann nur auf bestimmte Arten der Koordination zwischen Unternehmen Anwendung finden. Das Gericht hat zwar dargelegt, aus welchen Gründen die fraglichen Maßnahmen den Wettbewerb der neuen Teilnehmer auf dem Markt beeinträchtigen konnten, es hat jedoch nicht begründet, inwieweit diese Beschränkung schädlich genug sein soll, um als „bezweckte“ Wettbewerbsbeschränkung eingestuft zu werden. Da diese Maßnahmen nämlich zum Zweck hatten, von denjenigen Mitgliedern des Groupement, denen die von anderen Mitgliedern gemachten Anstrengungen für die Entwicklung der Acquiring-Tätigkeiten des CB-Systems zugute kommen, eine finanzielle Beteiligung zu verlangen, kann ein solcher Zweck nicht schon seiner Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden.

Der Gerichtshof hat weiter ausgeführt, dass das Gericht bei der Prüfung der den Mitgliedern des Groupement eröffneten Optionen, die Interoperabilität der Systeme für die Zahlung und Abhebung mit Bankkarten herzustellen, in Wirklichkeit die potenziellen Wirkungen dieser Maßnahmen und nicht ihren Zweck beurteilt und damit selbst zu erkennen gegeben hat, dass die fraglichen Maßnahmen nicht „schon ihrer Natur nach“ als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden können.

Der Gerichtshof hat die Rechtssache daher an das Gericht zurückverwiesen, damit es prüft, ob die fraglichen Vereinbarungen im Sinne des Art. 81 EG⁹³ eine Beschränkung des Wettbewerbs „bewirken“.

Im Urteil *Deltafina/Kommission* (C-578/11 P, EU:C:2014:1742) vom 12. Juni 2014 hat der Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren bestimmte Aspekte des Verfahrens zur Anwendung der Wettbewerbsregeln erläutert. Er hat zur *Herabsetzung der Geldbuße gegen die Zusammenarbeit des beschuldigten Unternehmens mit der Kommission* entschieden, dass

⁹³ Jetzt Art. 101 AEUV.

die Pflicht zur Geheimhaltung der Zusammenarbeit dem Unternehmen obliegt. Daher liegt ein Verstoß gegen die Pflicht zur Zusammenarbeit vor, wenn das betroffene Unternehmen seine Zusammenarbeit mit der Kommission gegenüber anderen Kartellbeteiligten offenlegt.

In diesem Urteil hat der Gerichtshof auch untersucht, ob das Gericht das Recht auf ein faires Verfahren verletzt hat, indem es in der mündlichen Verhandlung die Vertreter der Parteien vernommen und sich auf eine dieser Zeugenaussagen gestützt hat. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass das Gericht in der Tat über das hinausgegangen ist, was im Rahmen einer gängigen Praxis, zu technischen Fragen oder komplexen Sachverhalten die Vertreter der Parteien zu befragen, zulässig sei, da sich die Vernehmung auf Tatsachen bezogen hatte, die gegebenenfalls gemäß der Verfahrensordnung des Gerichts hätten bewiesen werden müssen. Dieser Verfahrensfehler hat jedoch nicht das Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil die fraglichen Zeugenaussagen nur ergänzend berücksichtigt wurden und das Gericht seine Entscheidung allein auf die ihm vorliegenden Urkundsbeweise stützen konnte.

Schließlich hat sich der Gerichtshof auch zum Vorbringen einer überlangen Dauer des Verfahrens vor dem Gericht geäußert. Zum einen hat er unter Bestätigung seiner Rechtsprechung⁹⁴ darauf hingewiesen, dass die Nichteinhaltung einer angemessenen Entscheidungsfrist in Ermangelung jeglicher Anhaltspunkte dafür, dass die überlange Dauer des Verfahrens vor dem Gericht Auswirkungen auf den Ausgang des Rechtsstreits gehabt hat, nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen kann. Zum anderen hat er bestätigt, dass der Verstoß des Gerichts gegen seine Verpflichtung aus Art. 47 Abs. 2 der Grundrechtecharta, in den bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, zu einer Schadensersatzforderung führen kann. Diese Schadensersatzklage ist beim Gericht zu erheben, das in einer anderen Besetzung als derjenigen, die mit dem als überlang gerügten Verfahren befasst war, entscheidet, da eine solche Klage einen effektiven Rechtsbehelf darstellt.

2. Staatliche Beihilfen

Auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen hat der Gerichtshof mit dem Urteil *Frankreich/Kommission* (C-559/12 P, EU:C:2014:217) vom 3. April 2014 entschieden, dass das Gericht die von Frankreich erhobene Nichtigkeitsklage⁹⁵ gegen den Beschluss vom 26. Januar 2010, mit dem *die Kommission festgestellt hatte, dass die unbeschränkte Bürgschaft, die Frankreich La Poste gewährt hatte, eine staatliche Beihilfe darstellt, die mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist*⁹⁶, zu Recht abgewiesen hatte. Die französische La Poste war bis zu ihrer Umwandlung in eine staatliche Aktiengesellschaft am 1. März 2010 einem öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen (*établissement public à caractère industriel et commercial*, im Folgenden: EPIC) gleichgestellt, auf die die Zahlungsunfähigkeits- und Konkursverfahren des allgemeinen Rechts nicht anwendbar sind.

Im Rahmen ihres Rechtsmittels warf Frankreich dem Gericht insbesondere vor, dass es zum einen davon ausgegangen sei, dass die Kommission die Beweislast für das Bestehen der Bürgschaft umkehren könne, weil La Poste nicht den Vorschriften des allgemeinen Rechts über die Sanierung und Abwicklung von Unternehmen in Schwierigkeiten unterliege, und dass es zum anderen die Regeln über das Beweismaß missachtet habe, das bei dem Nachweis des Bestehens einer solchen Bürgschaft erforderlich sei. Der Gerichtshof hat jedoch festgestellt, dass das Gericht keinen Rückgriff auf negative Vermutungen und keine Beweislastumkehr seitens der Kommission anerkannt hat. Die Kommission hat nämlich das

⁹⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 2013, *Gascogne Sack Deutschland/Kommission* (C-40/12 P, EU:C:2013:768).

⁹⁵ Urteil des Gerichts vom 20. September 2012, *Frankreich/Kommission* (T-154/10, EU:T:2012:452).

⁹⁶ Beschluss 2010/605/EU der Kommission vom 26. Januar 2010 über die staatliche Beihilfe C 56/07 (ex E 15/05) Frankreichs zugunsten von La Poste (ABl. L 274, S. 1).

Vorliegen einer unbeschränkten Staatsbürgerschaft zugunsten von La Poste positiv geprüft und dabei mehrere Gesichtspunkte herangezogen, die die Gewährung einer solchen Bürgerschaft belegten. Der Gerichtshof hat auch bestätigt, dass die Kommission für den Nachweis des Bestehens einer solchen impliziten Bürgerschaft die Methode des Bündels von ernsthaften, genauen und übereinstimmenden Indizien anwenden kann, um festzustellen, ob nach innerstaatlichem Recht eine echte Verpflichtung des Staates besteht, zur Deckung der Verluste eines zahlungsunfähigen EPIC eigene Mittel einzusetzen, und ob damit ein hinreichend konkretes wirtschaftliches Risiko einer Belastung des Staatshaushalts besteht.

Frankreich warf dem Gericht ferner vor, rechtsfehlerhaft festgestellt zu haben, dass die Kommission das Vorliegen eines Vorteils aus der La Poste angeblich gewährten Staatsbeihilfe rechtlich hinreichend nachgewiesen habe. Hierzu hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine einfache Vermutung dafür besteht, dass eine implizite unbeschränkte Staatsbürgerschaft für ein Unternehmen, das nicht den gewöhnlichen Sanierungs- und Abwicklungsverfahren unterliegt, eine Verbesserung seiner finanziellen Position durch eine Verminderung der in der Regel von ihm zu tragenden Belastungen zur Folge hat. Daher genügt es zum Nachweis des Vorteils, den eine solche Bürgerschaft dem begünstigten Unternehmen verschafft, dass die Kommission das Bestehen der Bürgerschaft selbst nachweist; die tatsächlichen Auswirkungen der Bürgerschaft, die ab dem Zeitpunkt ihrer Gewährung erzeugt werden, brauchen nicht nachgewiesen zu werden.

XII. Steuerliche Vorschriften

Am 16. Januar 2014 hat der Gerichtshof im Urteil *Ibero Tours* (C-300/12, EU:C:2014:8) festgestellt, dass die im Urteil *Elida Gibbs*⁹⁷ aufgestellten Grundsätze über die *Berücksichtigung der von einem Hersteller in einer Vertriebskette gewährten Rabatte bei der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer* nicht anwendbar sind, wenn ein Reisebüro als Vermittler dem Endverbraucher aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einen Nachlass auf den Preis der vermittelten Leistung gewährt, die von dem Reiseveranstalter erbracht wird.

Im Urteil *Elida Gibbs* hatte der Gerichtshof entschieden, dass, wenn ein Hersteller eines Erzeugnisses, der zwar nicht vertraglich mit dem Endverbraucher verbunden ist, aber das erste Glied einer zu diesem führenden Kette von Umsätzen bildet und ihm durch Preisnachlassgutscheine, die von den Einzelhändlern eingelöst und diesen vom Hersteller erstattet werden, einen Preisnachlass gewährt, die Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer um diesen Nachlass vermindert werden muss. Im vorliegenden Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass es für die Verwirklichung des mit der Sonderregelung für Reisebüros in Art. 26 der Sechsten Richtlinie⁹⁸ verfolgten Ziels keineswegs erforderlich ist, von der allgemeinen Regelung in Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a dieser Richtlinie abzuweichen, die für die Zwecke der Bestimmung der Besteuerungsgrundlage auf die Wendung „Gegenleistung ..., die der ... Dienstleistende ... vom ... Dienstleistungsempfänger oder von einem Dritten erhält oder erhalten soll“ abstellt. Anders als in der Rechtssache *Elida Gibbs* ging es in der vorliegenden Rechtssache nicht um Rabatte, die ein Hersteller in einer Vertriebskette gewährt, sondern um die Finanzierung eines Teils des Reisepreises durch ein Reisebüro als Vermittler, die in einem Nachlass des Reisepreises gegenüber dem Endverbraucher der Reise zum Ausdruck kommt. Da sich dieser Nachlass weder auf die Gegenleistung, die der Reiseveranstalter für den Verkauf der Reise erhält, noch auf die Gegenleistung, die das Reisebüro für seine Vermittlung erhält, auswirkt, führt er gemäß Art. 11 Teil A Abs. 1 Buchst. a der Sechsten Richtlinie weder bei dem vermittelten Umsatz

⁹⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1996, *Elida Gibbs* (C-317/94, EU:C:1996:400).

⁹⁸ Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977, Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

noch bei der vom Reisebüro erbrachten Dienstleistung zu einer Minderung der Besteuerungsgrundlage.

Das Urteil *Skandia America (USA), filial Sverige* (C-7/13, EU:C:2014:2225), vom 17. September 2014 betrifft die Frage, ob und wie *Dienstleistungen, die von der Hauptniederlassung eines Unternehmens in einem Drittland gegen Entgelt an seine Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat erbracht werden*, nach der Richtlinie 2006/112⁹⁹ der Mehrwertsteuer unterliegen, wenn die Zweigniederlassung in dem Mitgliedstaat zu einer Mehrwertsteuergruppe gemäß Art. 11 dieser Richtlinie gehört.

Der Gerichtshof ist zunächst auf die Frage eingegangen, ob Dienstleistungen, die von einer Hauptniederlassung an eine Zweigniederlassung erbracht werden, in einer Situation wie der beschriebenen der Mehrwertsteuer unterliegen. Hierzu hat er ausgeführt, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Zweigniederlassung, selbst wenn sie von der Hauptniederlassung abhängig ist und daher nicht selbst Steuerpflichtige im Sinne von Art. 9 der Richtlinie 2006/112 sein kann, doch zu einer Mehrwertsteuergruppe gehört und folglich zwar nicht mit der Hauptniederlassung, aber mit den anderen Mitgliedern einen einzigen Steuerpflichtigen bildet. Daraus hat der Gerichtshof geschlossen, dass die Erbringung solcher Dienstleistungen einen steuerbaren Umsatz im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112 darstellt, da die Dienstleistungen, die eine Hauptniederlassung zugunsten ihrer Zweigniederlassung gegen Entgelt erbringt, nur für Mehrwertsteuerzwecke als zugunsten der Mehrwertsteuergruppe erbracht anzusehen sind. Der Gerichtshof hat sodann entschieden, dass in einem solchen Fall die Art. 56, 193 und 196 der Richtlinie 2006/112 dahin auszulegen sind, dass die Mehrwertsteuergruppe als Dienstleistungsempfänger im Sinne von Art. 56 dieser Richtlinie die Mehrwertsteuer schuldet. Denn die Mehrwertsteuer wird nach Art. 196 der Richtlinie – abweichend von der allgemeinen Regelung des Art. 193, wonach die Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, der eine Dienstleistung steuerpflichtig erbringt – von dem steuerpflichtigen Dienstleistungsempfänger geschuldet, wenn Dienstleistungen im Sinne von Art. 56 der Richtlinie von einem nicht in dem entsprechenden Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbracht werden.

XIII. Angleichung der Rechtsvorschriften

1. Geistiges Eigentum

Im Bereich des geistigen Eigentums verdienen fünf Entscheidungen besondere Aufmerksamkeit. Die erste betrifft die Patentierbarkeit biotechnologischer Erfindungen, drei weitere betreffen das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte und bei der fünften geht es um dreidimensionale Marken.

Im Urteil *International Stem Cell Corporation* (C-364/13, EU:C:2014:2451) vom 18. Dezember 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) Art. 6 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie 98/44 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen¹⁰⁰ ausgelegt, nach dem *die Verwendung von menschlichen Embryonen zu industriellen oder kommerziellen Zwecken nicht patentierbar ist*, da ihre Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde.

⁹⁹ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347, S. 1).

¹⁰⁰ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213, S. 13).

Hierzu hat der Gerichtshof insbesondere ausgeführt, dass eine unbefruchtete menschliche Eizelle, die im Wege der Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, kein „menschlicher Embryo“ im Sinne dieser Bestimmung ist, wenn sie als solche im Licht der gegenwärtigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht die inhärente Fähigkeit hat, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

Dabei hat sich der Gerichtshof zunächst darauf gestützt, dass der Begriff „menschlicher Embryo“ weit auszulegen ist, da der Unionsgesetzgeber jede Möglichkeit der Patentierung ausschließen wollte, sobald dadurch die der Menschenwürde geschuldete Achtung beeinträchtigt werden könnte¹⁰¹. Als menschlicher Embryo ist u. a. die unbefruchtete menschliche Eizelle anzusehen, in die ein Zellkern aus einer ausgereiften menschlichen Zelle transplantiert worden ist, oder diejenige, die durch Parthenogenese zur Teilung und Weiterentwicklung angeregt worden ist, da diese Organismen infolge der zu ihrer Gewinnung verwendeten Technik geeignet sind, wie der durch Befruchtung einer Eizelle entstandene Embryo den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen.

Auf der Grundlage dieser Auslegungskriterien hat der Gerichtshof unter Berücksichtigung der Tatsachenangaben des vorlegenden Gerichts festgestellt, dass dieser Ausschluss von der Patentierbarkeit nicht für Parthenoten gilt, die nicht die inhärente Fähigkeit haben, sich zu einem Menschen zu entwickeln.

Im Zusammenhang mit dem Urheberrecht und verwandten Schutzrechten hatte der Gerichtshof im Urteil *Nintendo u. a.* (C-355/12, EU:C:2014:25) vom 23. Januar 2014 die Gelegenheit, *den Umfang des rechtlichen Schutzes zu präzisieren, den der Inhaber von Urheberrechten gemäß der Richtlinie 2001/29 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte¹⁰² geltend machen kann, um die Umgehung der technischen Maßnahmen zu bekämpfen, die seine Spielkonsolen vor der Verwendung nachgeahmter Programme schützen, die für diese Konsolen bestimmt sind.*

Der Gerichtshof hat zunächst darauf hingewiesen, dass es sich bei Videospielen um komplexe Gegenstände handelt, die nicht nur Computerprogramme, sondern auch grafische und klangliche Bestandteile umfassen, die, auch wenn sie in einer Computersprache kodiert sind, eigenen schöpferischen Wert besitzen. Als eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers sind die Original-Computerprogramme somit durch das Urheberrecht nach der Richtlinie geschützt. Technische Maßnahme, die sowohl in die physischen Träger der Videospiele als auch in die Konsolen integriert sind und eine Interaktion untereinander erfordern, fallen unter den Begriff „wirksame technische Maßnahmen“ im Sinne der Richtlinie 2001/29 und in deren Schutzbereich, wenn sie bezwecken, Handlungen zu verhindern oder zu beschränken, die die Rechte des Betroffenen verletzen. Dieser Rechtsschutz muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und darf keine Vorrichtungen oder Handlungen untersagen, die einen anderen wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben als die Erleichterung dieser Handlungen durch Umgehung der technischen Schutzvorkehrungen. In einem Fall wie dem hier gegebenen sollte bei der Beurteilung des Umfangs des fraglichen Rechtsschutzes nicht auf den speziellen Verwendungszweck der Konsolen, wie er diesen vom Inhaber der Urheberrechte zugeschrieben worden ist, abgestellt werden; vielmehr sind dabei die Kriterien heranzuziehen, die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 hinsichtlich derjenigen Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile vorgesehen sind, die zur Umgehung des Schutzes der wirksamen technischen Maßnahmen geeignet sind.

Im Urteil *UPC Telekabel Wien* (C-314/12, EU:C:2014:192) vom 27. März 2014 hatte der Gerichtshof über *die Befugnisse der Urheberrechtsinhaber im Hinblick auf den Schutz der Grundrechte* zu entscheiden. Die Rechtssache betraf zwei Filmproduktionsgesellschaften,

¹⁰¹ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 2014, *Brüstle* (C-34/10, EU:C:2011:669).

¹⁰² Siehe oben, Fn. 26.

die Rechte an Filmen besitzen, die über einen in Österreich ansässigen Access-Provider auf einer Website öffentlich zugänglich waren. Ein österreichisches Gericht hatte es dem Anbieter untersagt, Zugang zu dieser Website zu gewähren, da Filmwerke, an denen diese Gesellschaften ein dem Urheberrecht verwandtes Schutzrecht innehatten, ohne deren Zustimmung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden.

Der Gerichtshof hat hierzu ausgeführt, dass ein Anbieter von Internetzugangsdiensten, der seinen Kunden den Zugang zu Schutzgegenständen ermöglicht, die von einem Dritten im Internet öffentlich zugänglich gemacht werden, ein Vermittler ist, dessen Dienste zur Verletzung eines Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts im Sinne von Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29 genutzt werden. Dies wird durch das mit der Richtlinie verfolgte Ziel bestätigt. Nähme man nämlich die Anbieter von Internetzugangsdiensten vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung aus, würde der mit der Richtlinie angestrebte Schutz der Rechtsinhaber erheblich verringert. Im Zusammenhang mit den Grundrechten wurde der Gerichtshof auch nach der Möglichkeit einer Anordnung gefragt, die keine Angaben dazu enthält, welche Maßnahmen der Access-Provider ergreifen muss, und nach dessen Möglichkeit, Beugestrafen wegen eines Verstoßes gegen die Anordnung durch den Nachweis abzuwenden, dass er alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat. Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass die betroffenen Grundrechte, nämlich die unternehmerische Freiheit und die Informationsfreiheit, einer solchen Anordnung dann nicht entgegenstehen, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind. Zum einen dürfen die vom Access-Provider getroffenen Maßnahmen den Internetnutzern nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen. Zum anderen müssen diese Maßnahmen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert werden und dass die Internetnutzer zuverlässig davon abgehalten werden, auf die ihnen unter Verletzung des Rechts des geistigen Eigentums zugänglich gemachten Schutzgegenstände zuzugreifen.

Ebenfalls auf dem Gebiet des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte erging am 3. September 2014 das Urteil *Deckmyn und Vrijheidsfonds* (C-201/13, EU:C:2014:2132), in dem der Gerichtshof (Große Kammer) *die Tragweite des Begriffs „Parodie“ als Ausnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in Bezug auf die geschützten Rechte der Vervielfältigung, der öffentlichen Wiedergabe von Werken und der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände* erläutert hat.

Der Gerichtshof hat zunächst ausgeführt, dass der Begriff der Parodie als autonomer Begriff des Unionsrechts anzusehen ist. Da dieser Begriff in der Richtlinie 2001/29 jedoch nicht definiert ist, ist seine Bedeutung und Tragweite entsprechend seinem Sinn nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu bestimmen, wobei zu berücksichtigen ist, in welchem Zusammenhang er verwendet wird und welche Ziele mit der Regelung verfolgt werden, zu der er gehört. Der Gerichtshof hat sodann darauf hingewiesen, dass die wesentlichen Merkmale der Parodie darin bestehen, zum einen an ein bestehendes Werk zu erinnern, gleichzeitig aber ihm gegenüber wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, und zum anderen einen Ausdruck von Humor oder eine Verspottung darzustellen. Der Begriff der Parodie setzt dagegen nicht voraus, dass die Parodie einen eigenen ursprünglichen Charakter hat, der nicht nur darin besteht, gegenüber dem parodierten ursprünglichen Werk wahrnehmbare Unterschiede aufzuweisen, dass sie vernünftigerweise einer anderen Person als dem Urheber des ursprünglichen Werkes zugeschrieben werden kann, dass sie das ursprüngliche Werk selbst betrifft oder dass sie das parodierte Werk angibt. Daher muss bei der Anwendung der Ausnahme für Parodien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29 in einem konkreten Fall ein angemessener Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der durch die Richtlinie geschützten Personen auf der einen und der freien Meinungsäußerung des Nutzers eines geschützten Werkes, der sich auf die Ausnahme für Parodien beruft, auf der anderen Seite gewahrt werden.

Schließlich hatte sich der Gerichtshof auf dem Gebiet der Marken im Urteil *Apple* (C-421/13, EU:C:2014:2070) vom 10. Juli 2014 mit der Frage zu beschäftigen, ob *eine dreidimensionale Marke, die in der Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben besteht, für die dort angebotenen Dienstleistungen eingetragen werden kann.*

Im Zuge der Prüfung der Eintragbarkeit des fraglichen Zeichens hat der Gerichtshof zunächst auf die Voraussetzungen für die Eintragung einer Marke nach der Richtlinie 2008/95¹⁰³ hingewiesen. Eine Darstellung, die die Ausstattung einer Verkaufsstätte mittels einer Gesamtheit aus Linien, Konturen und Formen abbildet, kann, so der Gerichtshof, eine Marke sein, sofern sie geeignet ist, die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Jedoch bedeutet die allgemeine Eignung eines Zeichens als Marke nicht, dass dieses Zeichen zwangsläufig Unterscheidungskraft im Sinne der Richtlinie besitzt. Diese Unterscheidungskraft ist konkret zum einen anhand der von der Anmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen und zum anderen anhand seiner Wahrnehmung durch die maßgeblichen Verkehrskreise zu beurteilen. Ein Zeichen, das die Ausstattung von Flagship Stores eines Herstellers von Waren darstellt, kann, wenn dem keines der in der Richtlinie 2008/95 genannten Eintragungshindernisse entgegensteht, rechtsgültig nicht nur für diese Waren eingetragen werden, sondern auch für Dienstleistungen, sofern diese Leistungen nicht ein integraler Bestandteil des Verkaufs dieser Waren sind. Folglich kann die Darstellung der Ausstattung einer Verkaufsstätte für Waren allein in der Form einer Zeichnung ohne Größen- oder Proportionsangaben als Marke für Dienstleistungen eingetragen werden, die in Leistungen bestehen, welche sich auf diese Waren beziehen, aber keinen integralen Bestandteil des Verkaufs dieser Waren selbst bilden, sofern diese Darstellung geeignet ist, die Dienstleistungen des Anmelders von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden, und der Eintragung kein Eintragungshindernis entgegensteht.

2. Schutz personenbezogener Daten

Im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten hat der Gerichtshof drei Urteile verkündet, die hier anzuführen sind. Zwei davon betreffen Datenschutzpflichten von Unternehmen, die Kommunikationsdienste anbieten und Suchmaschinen betreiben. Im dritten Urteil geht es um die Autonomie der nationalen Datenschutzbehörden.

Dem vom Gerichtshof (Große Kammer) am 8. April 2014 verkündeten Urteil *Digital Rights Ireland u. a.* (C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238) liegt *ein Antrag auf Prüfung der Gültigkeit der Richtlinie 2006/24 über die Vorratsspeicherung von Daten im Hinblick auf die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten*¹⁰⁴ zugrunde. Dabei ging um die Frage, ob die den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder Betreibern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes nach der Richtlinie obliegende Pflicht, Daten über das Privatleben einer Person und ihre Kommunikationsvorgänge während eines bestimmten Zeitraums auf Vorrat zu speichern und sie den zuständigen nationalen Behörden zugänglich zu machen, einen unzulässigen Eingriff in diese Grundrechte beinhaltet.

¹⁰³ Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (kodifizierte Fassung) (ABl. L 299, S. 25, und Berichtigung ABl. 2009, L 11, S. 86).

¹⁰⁴ Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105, S. 54).

Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Richtlinie 2006/24 dadurch, dass sie den Anbietern bzw. Betreibern solche Pflichten auferlegt, einen Eingriff von besonderer Schwere in die in den Art. 7 und 8 verankerten Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten beinhaltet. Dieser Eingriff kann jedoch nach Art. 52 Abs. 1 der Charta gerechtfertigt sein, wenn er einer dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzung entspricht, wie z. B. der Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Der Gerichtshof hat die Richtlinie jedoch für ungültig erklärt, weil sie seiner Ansicht nach einen Eingriff von großem Ausmaß und von besonderer Schwere in die fraglichen Grundrechte beinhaltet, ohne dass sie Bestimmungen enthielte, die zu gewährleisten vermögen, dass sich der Eingriff tatsächlich auf das absolut Notwendige beschränkt.

Dabei hat sich der Gerichtshof erstens darauf gestützt, dass sich die Richtlinie 2006/24 generell auf sämtliche Personen, elektronische Kommunikationsmittel und Verkehrsdaten erstreckt, ohne irgendeine Differenzierung, Einschränkung oder Ausnahme anhand des Ziels der Bekämpfung schwerer Straftaten vorzusehen. Zweitens sieht die Richtlinie kein objektives Kriterium vor, das es ermöglicht, den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den Daten und deren Nutzung zwecks Verhütung, Feststellung oder strafrechtlicher Verfolgung auf Straftaten zu beschränken, die als so schwerwiegend angesehen werden können, dass sie einen solchen Eingriff rechtfertigen. Drittens schreibt die Richtlinie eine Dauer der Vorratsspeicherung der Daten von mindestens sechs Monaten vor, ohne bei den Datenkategorien nach den betroffenen Personen oder nach dem etwaigen Nutzen der Daten für das verfolgte Ziel zu unterscheiden.

Darüber hinaus stellt der Gerichtshof zu den sich aus Art. 8 Abs. 3 der Grundrechtecharta ergebenden Anforderungen fest, dass die Richtlinie 2006/24 keine hinreichenden Garantien dafür bietet, dass die Daten wirksam vor Missbrauchsrisiken sowie vor jedem unberechtigten Zugang und jeder unberechtigten Nutzung geschützt sind, und keine Speicherung der Daten im Unionsgebiet vorschreibt. Sie gewährleistet damit nicht in vollem Umfang, dass die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit durch eine unabhängige Stelle überwacht wird, obwohl die Charta dies in Art. 8 ausdrücklich fordert.

Ferner ist das Urteil *Google Spain und Google* (C-131/12, EU:C:2014:317) vom 13. Mai 2014 anzuführen, in dem der Gerichtshof (Große Kammer) *die Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie 95/46 über den Schutz personenbezogener Daten¹⁰⁵ auf die Tätigkeit einer Internet-Suchmaschine auszulegen hatte.*

Der Gerichtshof hat zunächst festgestellt, dass der Betreiber einer Suchmaschine, indem er automatisch, kontinuierlich und systematisch im Internet veröffentlichte Informationen aufspürt, eine „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der Richtlinie 95/46 vornimmt, wenn diese Informationen solche Daten enthalten. Dieser Betreiber ist der im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie „für die Verarbeitung Verantwortliche“, da er über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den Betreiber unterscheidet sich von derjenigen, die von den Herausgebern von Websites, die diese Daten auf einer Internetseite einstellen, vorgenommen wird, und erfolgt zusätzlich zu dieser.

In diesem Zusammenhang hat der Gerichtshof erläutert, dass eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Suchmaschinenbetreiber die Grundrechte auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten erheblich beeinträchtigen kann, da sie es jedem Internetnutzer ermöglicht, mit der Ergebnisliste einen strukturierten Überblick über die zu der betreffenden Person im Internet zu findenden Informationen zu

¹⁰⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, S. 31).

erhalten, die potenziell zahlreiche Aspekte von deren Privatleben betreffen und ohne die betreffende Suchmaschine nicht oder nur sehr schwer hätten miteinander verknüpft werden können, und somit ein mehr oder weniger detailliertes Profil der Person zu erstellen. Wegen seiner potenziellen Schwere kann ein solcher Eingriff nicht allein mit dem wirtschaftlichen Interesse des Betreibers gerechtfertigt werden.

Zu der Frage, ob die betroffene Person nach der Richtlinie 95/46 verlangen kann, dass Links zu Internetseiten aus einer solchen Ergebnisliste gelöscht werden, weil sie wünscht, dass die darin über sie enthaltenen Informationen nach einer gewissen Zeit „vergessen“ werden, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die in der Ergebnisliste enthaltenen Informationen und Links gelöscht werden müssen, wenn auf Antrag der betroffenen Person festgestellt wird, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einbeziehung der Links in die Ergebnisliste nicht mit der Richtlinie vereinbar ist. Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Grundrechtecharta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, die Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche zu finden. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen – wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben – ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.

Im Urteil *Kommission/Ungarn* (C-288/12, EU:C:2014:237) vom 8. April 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) über eine *Vertragsverletzungsklage* entschieden, die die vorzeitige Beendigung der Amtszeit des ungarischen Datenschutzbeauftragten und damit die Verpflichtungen betraf, die den Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 95/46 über den Schutz personenbezogener Daten¹⁰⁶ obliegen.

Insoweit hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen Kontrollstellen nach Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein müssen, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließt u. a. jede Anordnung und jede sonstige wie auch immer geartete äußere Einflussnahme aus, sei sie unmittelbar oder mittelbar, an denen ihre Entscheidungen ausgerichtet werden könnten und durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die Kontrollstellen ihre Aufgabe erfüllen, zwischen dem Schutz des Rechts auf Privatsphäre und dem freien Verkehr personenbezogener Daten ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen. In diesem Zusammenhang reicht schon die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme auf die Entscheidungen der Kontrollstellen aus, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Dürfte aber ein Mitgliedstaat das Mandat einer Kontrollstelle vor seinem ursprünglich vorgesehenen Ablauf beenden, ohne die von den anwendbaren Rechtsvorschriften zu diesem Zweck im Voraus festgelegten Grundsätze und Garantien zu beachten, könnte die Drohung einer solchen vorzeitigen Beendigung, die dann während der gesamten Ausübung des Mandats über dieser Stelle schwebte, zu einer Form des Gehorsams dieser Stelle gegenüber den politisch Verantwortlichen führen, die mit dem Unabhängigkeitsgebot nicht vereinbar wäre. Dieses ist daher notwendigerweise dahin auszulegen, dass es die Verpflichtung umfasst, die Dauer des Mandats der Kontrollstellen bis zu seinem Ablauf zu beachten und sie nur unter Einhaltung der Grundsätze und Garantien der anwendbaren Rechtsvorschriften vorzeitig zu beenden. Der Gerichtshof hat daraus geschlossen, dass Ungarn dadurch, dass es das Mandat der Kontrollstelle vorzeitig beendet hat, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 95/46 verstoßen hat.

¹⁰⁶ Siehe oben, Fn. 105.

XIV. Sozialpolitik

Auf dem Gebiet der Sozialpolitik sind drei Urteile zu nennen. Das erste betrifft das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters, bei den beiden anderen geht es um Bestellmütter, denen bezahlter Mutterschaftsurlaub verweigert worden war.

1. Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf

Im Urteil *Schmitzer* (C-530/13, EU:C:2014:2359) vom 11. November 2014 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) über eine gesetzgeberische Reform zu entscheiden, mit der Österreich in Anschluss an das Urteil *Hütter*¹⁰⁷ eine Diskriminierung von Beamten wegen des Alters abstellen wollte. Im Urteil *Hütter* hatte der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie 2000/78 über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf¹⁰⁸ einer österreichischen Regelung entgegenstand, die bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt. Nach der neuen österreichischen Regelung werden zwar Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt wurden, berücksichtigt, zugleich wird aber für die von dieser Diskriminierung betroffenen Beamten zugleich eine Verlängerung des für die Vorrückung von der jeweils ersten in die jeweils zweite Gehaltsstufe jeder Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe erforderlichen Zeitraums um drei Jahre eingeführt. Da diese Verlängerung nur für Beamte gilt, die Schulzeiten und Zeiten der Berufserfahrung vor Vollendung des 18. Lebensjahrs zurückgelegt haben, enthält die neue Regelung nach Auffassung des Gerichtshofs eine auf dem Alter beruhende Ungleichbehandlung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie.

Im Hinblick auf die Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass Haushaltserwägungen zwar den sozialpolitischen Entscheidungen eines Mitgliedstaats zugrunde liegen, für sich allein aber kein legitimes Ziel darstellen können. Dagegen stellen die Besitzstandswahrung und der Schutz des berechtigten Vertrauens der vom früheren System begünstigten Beamten legitime Ziele der Beschäftigungspolitik und des Arbeitsmarkts dar, die die Beibehaltung der bisherigen Vergütungen und somit einer Regelung, die zu einer Diskriminierung wegen des Alters führt, während eines Übergangszeitraums rechtfertigen können. Nach Ansicht des Gerichtshofs ermöglicht eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren fragliche die Erreichung dieser Ziele, da diese Beamten nicht von der rückwirkenden Verlängerung des Vorrückungszeitraums betroffen sind. Diese Ziele können jedoch eine Maßnahme nicht rechtfertigen, mit der – sei es auch nur für bestimmte Personen – die Ungleichbehandlung wegen des Alters endgültig festgeschrieben wird, die durch die Reform des diskriminierenden Systems beseitigt werden sollte. Der Gerichtshof hat daher entschieden, dass Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78 auch dieser nationalen Regelung entgegenstehen.

2. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub

In den Urteilen *D.* (C-167/12, EU:C:2014:169) und *Z.* (C-363/12, EU:C:2014:159) vom 18. März 2014 hatte der Gerichtshof (Große Kammer) zu prüfen, ob die Weigerung, einer Bestellmutter, die im Rahmen einer Ersatzmuttervereinbarung ein Kind erhalten hat, bezahlten Urlaub zu gewähren, gegen die Richtlinie 92/85¹⁰⁹ verstößt oder eine

¹⁰⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2009, *Hütter* (C-88/08, EU:C:2009:381).

¹⁰⁸ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16).

¹⁰⁹ Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen,

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder aufgrund einer Behinderung begründet, die gegen die Richtlinien 2006/54¹¹⁰ und 2000/78¹¹¹ verstößt. Den beiden Klägerinnen der Ausgangsverfahren, die Ersatzmütter in Anspruch genommen hatten, um ein Kind haben zu können, wurde bezahlter Urlaub mit der Begründung verweigert, dass sie niemals schwanger gewesen und die Kinder nicht adoptiert worden seien.

Zur Richtlinie 92/85 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, einer Arbeitnehmerin in ihrer Eigenschaft als Bestellmutter, die im Rahmen einer Ersatzmuttervereinbarung ein Kind erhalten hat, einen Mutterschaftsurlaub gemäß dieser Richtlinie zu gewähren, und zwar auch dann nicht, wenn sie das Kind nach der Geburt möglicherweise oder tatsächlich stillt. Denn der Zweck des in Art. 8 der Richtlinie vorgesehenen Mutterschaftsurlaubs besteht in dem Schutz der Gesundheit der Mutter in der durch die Schwangerschaft bedingten besonderen Situation der Verletzlichkeit. Zwar hat der Gerichtshof entschieden, dass der Mutterschaftsurlaub auch den Schutz der besonderen Beziehung zwischen der Mutter und ihrem Kind gewährleisten soll, doch bezieht sich diese Zielsetzung nur auf die „an Schwangerschaft und Entbindung“ anschließende Zeit. Somit setzt die Gewährung eines Mutterschaftsurlaubs voraus, dass die betreffende Arbeitnehmerin schwanger war und entbunden hat. Allerdings beschränkt die Richtlinie 92/85 keineswegs die für die Mitgliedstaaten bestehende Möglichkeit, für den Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Bestellmüttern günstigere Regeln vorzusehen, indem sie ihnen einen Anspruch auf Mutterschaftsurlaub einräumen.

Zur Richtlinie 2006/54 hat der Gerichtshof ausgeführt, dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn ein Arbeitgeber einer Bestellmutter, die im Rahmen einer Ersatzmuttervereinbarung ein Kind erhalten hat, keinen Mutterschaftsurlaub gewährt. Was insbesondere die geltend gemachte mittelbare Diskriminierung betrifft, so hat der Gerichtshof zum einen festgestellt, dass eine solche Diskriminierung nicht besteht, wenn die Akten keine Anhaltspunkte dafür enthalten, dass die in Rede stehende Urlaubsversagung Arbeitnehmerinnen gegenüber Arbeitnehmern in besonderer Weise benachteiligen würde. Zum anderen kann eine Bestellmutter im Zusammenhang mit Schwangerschaft naturgemäß schon deshalb nicht ungünstiger behandelt werden, weil sie mit diesem Kind nicht schwanger war. Was die Gewährung eines Adoptionsurlaubs angeht, hat der Gerichtshof entschieden, dass dieser Urlaub nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/54 fällt, so dass es den Mitgliedstaaten freisteht, ihn zu gewähren oder nicht.

In der Rechtssache Z. konnte die Bestellmutter keine Kinder austragen und nahm daher eine Ersatzmutter in Anspruch. In Bezug auf die Richtlinie 2000/78 hat der Gerichtshof festgestellt, dass keine Diskriminierung wegen einer Behinderung vorliegt, wenn kein dem Mutterschafts- oder Adoptionsurlaub entsprechender bezahlter Urlaub gewährt wird. Denn die Unmöglichkeit, auf konventionellem Weg ein Kind zu bekommen, hindert eine Bestellmutter für sich genommen grundsätzlich nicht am Zugang zur Beschäftigung, an der Ausübung eines Berufs oder dem beruflichen Aufstieg und kann damit nicht als Behinderung im Sinne dieser Richtlinie angesehen werden. Da das vorliegende Gericht eine Frage zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹¹² gestellt hatte, hat der Gerichtshof insoweit ausgeführt, dass die Gültigkeit der Richtlinie 2000/78 nicht anhand dieses Übereinkommens, das bloß programmatischen

Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

¹¹⁰ Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. L 204, S. 23.

¹¹¹ Siehe oben, Fn. 108.

¹¹² Siehe oben, Fn. 86.

Charakter und keine unmittelbare Wirkung entfaltet, beurteilt werden kann. Die Richtlinie ist jedoch nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen auszulegen.

XV. Umwelt

Im Urteil *Ålands Vindkraft* (C-573/12, EU:C:2014:2037) vom 1. Juli 2014 hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Auslegung des Art. 34 AEUV und der Richtlinie 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen¹¹³ entschieden, dass nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. k und Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie Mitgliedstaaten, die Erzeugern von Energie aus erneuerbaren Quellen Beihilfen gewähren, nicht verpflichtet sind, die Nutzung von grüner Energie finanziell zu fördern, die in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt wurde.

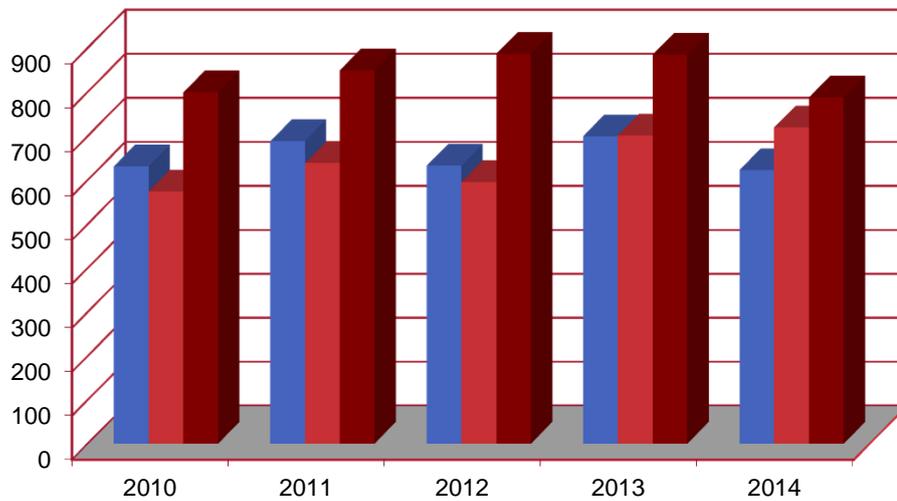
Die im Ausgangsrechtsstreit fragliche schwedische Förderregelung sieht die Zuteilung handelbarer Zertifikate¹¹⁴ an die Erzeuger von grünem Strom für den im Hoheitsgebiet dieses Staates erzeugten grünen Strom vor und verpflichtet die Stromversorger und bestimmte Stromnutzer, jährlich eine bestimmte Menge solcher Zertifikate zu erwerben und bei der zuständigen Behörde einzureichen, die einem Anteil an ihrem gesamten Stromverkauf bzw. Stromverbrauch entspricht. Da sich die schwedischen Behörden geweigert hatten, der Klägerin des Ausgangsverfahrens diese Zertifikate für ihren Windpark in Finnland zuzuteilen, weil solche Zertifikate nur Betreibern von Erzeugungsanlagen zugeteilt werden könnten, die sich in Schweden befänden, klagte sie gegen den ablehnenden Bescheid.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die fragliche Regelung die Merkmale der in der Richtlinie 2009/28 vorgesehenen und erlaubten Förderregelungen aufweist und dass der Unionsgesetzgeber nicht die Absicht hatte, den Mitgliedstaaten vorzuschreiben, die Förderung auf grünen Strom zu erstrecken, der im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats erzeugt wurde. Eine solche Regelung ist jedoch geeignet, Stromeinfuhren aus anderen Mitgliedstaaten, insbesondere von grünem Strom, zumindest mittelbar und potenziell zu behindern. Sie stellt daher eine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen dar, die grundsätzlich mit den Verpflichtungen aus Art. 34 AEUV unvereinbar ist, sofern sie nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigt werden kann. Da auf Unionsebene keine Harmonisierung der nationalen Regelungen zur Förderung grünen Stroms erfolgt ist, steht es den Mitgliedstaaten grundsätzlich frei, durch solche Regelungen nur die in ihrem Hoheitsgebiet stattfindende Erzeugung von grünem Strom zu fördern. Denn diese Regelungen sollen langfristige Investitionen in neue Anlagen fördern, indem sie den Erzeugern gewisse Garantien hinsichtlich der künftigen Abnahme ihrer Erzeugung von grünem Strom geben.

¹¹³ Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140, S. 16).

¹¹⁴ Dabei handelt es sich um eine Förderregelung, die Energieversorger und bestimmte Verbraucher verpflichtet, ihre Versorgung bzw. ihren Verbrauch zu einem bestimmten Anteil durch grünen Strom zu decken.

1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichtshofs
Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2010–2014)¹

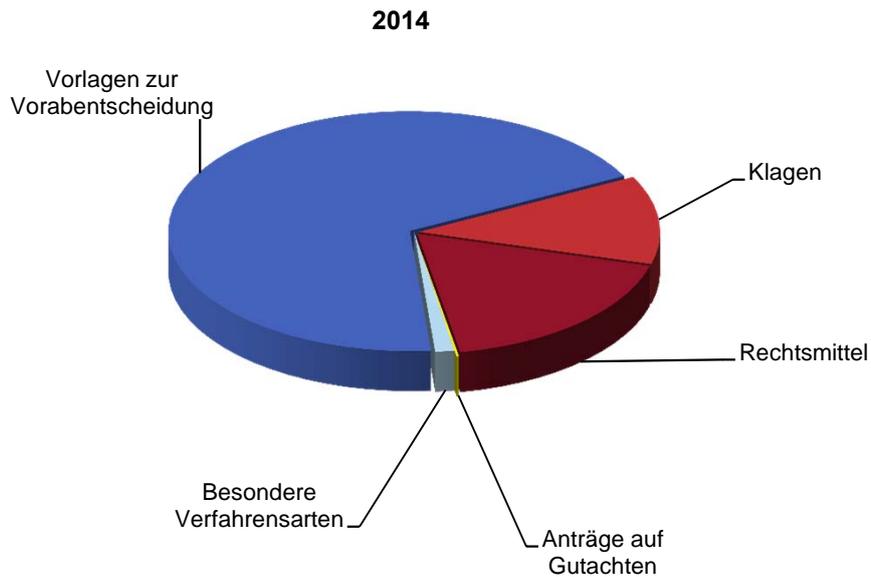


■ Neu eingegangene Rechtssachen ■ Erledigte Rechtssachen ■ Anhängige Rechtssachen

	2010	2011	2012	2013	2014
Neu eingegangene Rechtssachen	631	688	632	699	622
Erledigte Rechtssachen	574	638	595	701	719
Anhängige Rechtssachen	799	849	886	884	787

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)¹



	2010	2011	2012	2013	2014
Vorlagen zur Vorabentscheidung	385	423	404	450	428
Klagen	136	81	73	72	74
Rechtsmittel	97	162	136	161	111
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	6	13	3	5	
Anträge auf Gutachten			1	2	1
Besondere Verfahrensarten ²	7	9	15	9	8
Summe	631	688	632	699	622
Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	3	3		1	3

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

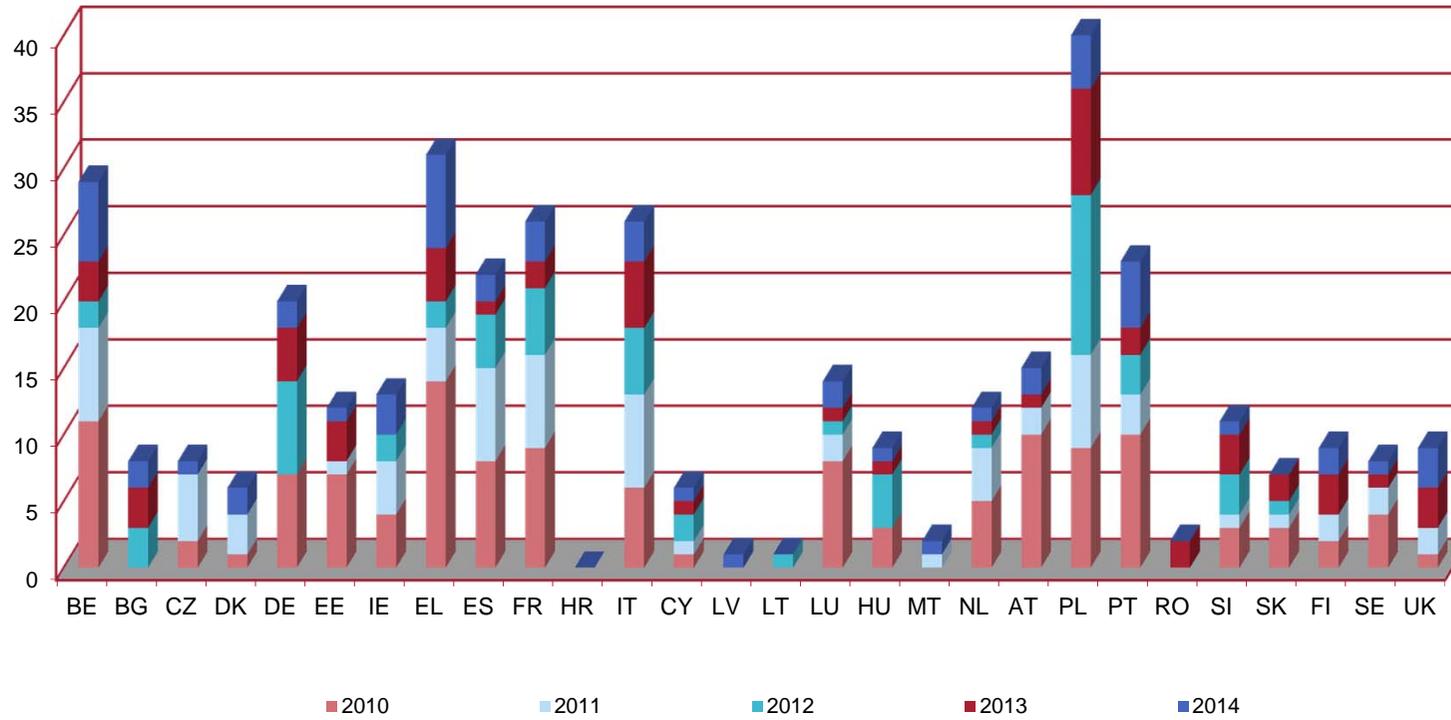
² Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Prozesskostenhilfe; Kostenfestsetzung; Berichtigung; Einspruch gegen ein Versäumnisurteil; Drittwiderspruch; Auslegung; Wiederaufnahme; Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren; Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung.

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014)¹

	Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Anträge auf Gutachten	Summe	Verfahrensarten
Zugang zu Dokumenten			1		1	
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	2				2	
Landwirtschaft	9	1	3		13	
Staatliche Beihilfen	11	6	15		32	
Unionsbürgerschaft	7	1	1		9	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt			1		1	
Wettbewerb	8		15		23	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	4				4	
Institutionelles Recht	2	12	11		25	2
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			1		1	
Beschäftigung			1		1	
Energie		4			4	
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	2				2	
Umwelt	22	15	4		41	
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	49	3	1		53	
Steuerrecht	54	3			57	
Niederlassungsfreiheit	26				26	
Freier Kapitalverkehr	5	2			7	
Freier Warenverkehr	10	1			11	
Freizügigkeit	6	5			11	
Freier Dienstleistungsverkehr	16	1	1	1	19	
Öffentliche Aufträge	20		1		21	
Handelspolitik	8		3		11	
Gemeinsame Fischereipolitik			2		2	
Wirtschafts- und Währungspolitik	2		1		3	
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	5		7	
Industriepolitik	8	1			9	
Sozialpolitik	20	5			25	
Grundsätze des Unionsrechts	21	1	1		23	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	13		34		47	
Verbraucherschutz	34				34	
Rechtsangleichung	19	2			21	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			2		2	
Transeuropäische Netze			1		1	
Gesundheit der Bevölkerung		1	1		2	
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	4	2			6	
Verkehr	24	5			29	
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	19		5		24	
AEUV	426	72	111	1	610	2
Vorrechte und Befreiungen	1	1			2	
Verfahren						6
Beamtenstatut	1				1	
Verschiedenes	2	1			3	6
EAG-Vertrag		1			1	
GESAMTSUMME	428	74	111	1	614	8

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine

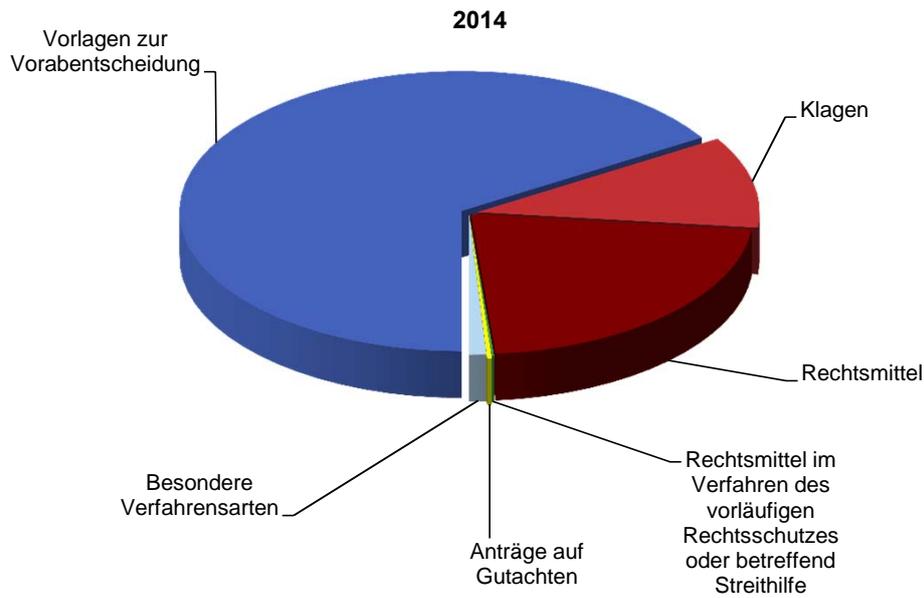
4. Neu eingegangene Rechtssachen – Vertragsverletzungsverfahren (2010–2014)1



	2010	2011	2012	2013	2014
Belgien	11	7	2	3	6
Bulgarien			3	3	2
Tschechische Republik	2	5			1
Dänemark	1	3			2
Deutschland	7		7	4	2
Estland	7	1		3	1
Irland	4	4	2		3
Griechenland	14	4	2	4	7
Spanien	8	7	4	1	2
Frankreich	9	7	5	2	3
Kroatien					
Italien	6	7	5	5	3
Zypern	1	1	2	1	1
Lettland					1
Litauen			1		
Luxemburg	8	2	1	1	2
Ungarn	3		4	1	1
Malta		1			1
Niederlande	5	4	1	1	1
Österreich	10	2		1	2
Polen	9	7	12	8	4
Portugal	10	3	3	2	5
Rumänien				2	
Slowenien	3	1	3	3	1
Slowakei	3	1	1	2	
Finnland	2	2		3	2
Schweden	4	2		1	1
Vereinigtes Königreich	1	2		3	3
Summe	128	73	58	54	57

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

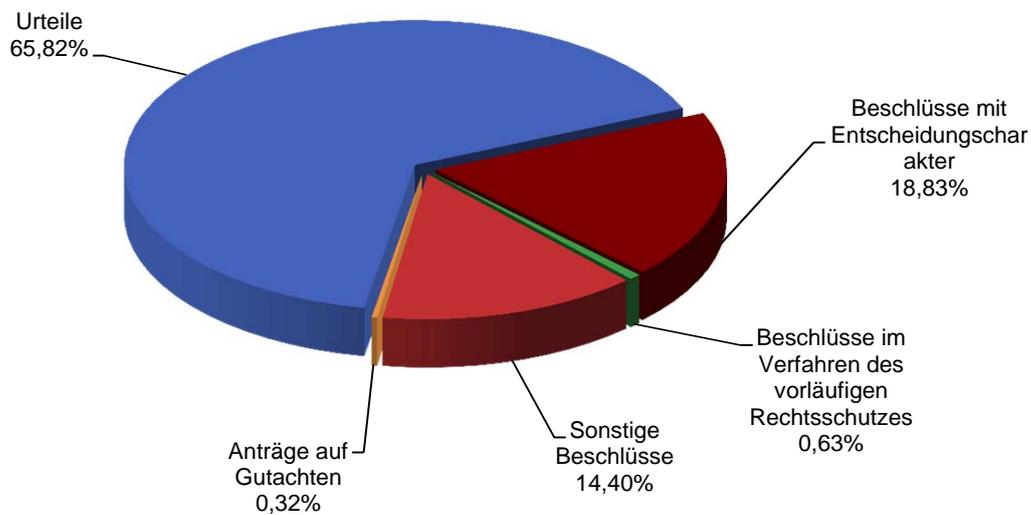
5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)¹



	2010	2011	2012	2013	2014
Vorlagen zur Vorabentscheidung	339	388	386	413	476
Klagen	139	117	70	110	76
Rechtsmittel	84	117	117	155	157
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	4	7	12	5	1
Anträge auf Gutachten		1		1	2
Besondere Verfahrensarten	8	8	10	17	7
Summe	574	638	595	701	719

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

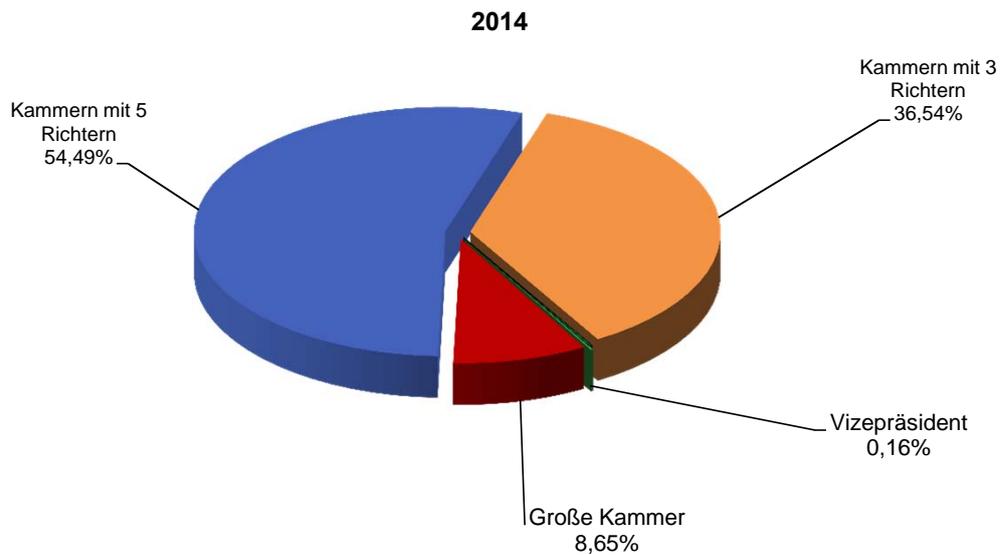
6. Erledigte Rechtssachen – Urteile, Beschlüsse, Gutachten (2014)¹



	Urteile	Beschlüsse mit Entscheidungscharakter ²	Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ³	Sonstige Beschlüsse ⁴	Anträge auf Gutachten	Summe
Vorlagen zur Vorabentscheidung	296	60		64		420
Klagen	56			19		75
Rechtsmittel	64	53	3	8		128
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen			1			1
Anträge auf Gutachten					2	2
Besondere Verfahrensarten		6				6
Summe	416	119	4	91	2	632

- ¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).
- ² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.
- ³ Beschlüsse, die auf einen Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV (früher Art. 242 und 243 EG) oder gemäß Art. 280 AEUV (früher Art. 244 EG), den entsprechenden Vorschriften des EAG-Vertrags oder auf ein Rechtsmittel gegen einen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ergangenen Beschluss oder einen Streithilfebeschluss hin ergehen.
- ⁴ Beschlüsse, die ein Verfahren durch Streichung, Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht beenden.

7. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2010–2014)¹

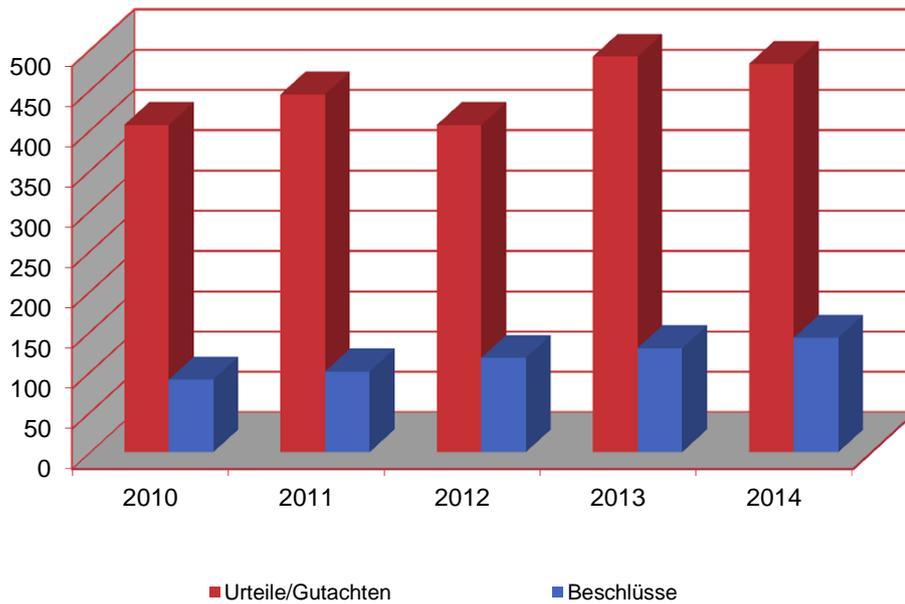


	2010			2011			2012			2013			2014		
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe												
Plenum des Gerichtshofs				1		1	1		1				1		1
Große Kammer	70	1	71	62		62	47		47	52		52	51	3	54
Kammern mit 5 Richtern	280	8	288	290	10	300	275	8	283	348	18	366	320	20	340
Kammern mit 3 Richtern	56	76	132	91	86	177	83	97	180	91	106	197	110	118	228
Präsident		5	5		4	4		12	12						
Vizepräsident											5	5		1	1
Summe	406	90	496	444	100	544	406	117	523	491	129	620	482	142	624

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

8. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen (2010–2014)^{1 2}



	2010	2011	2012	2013	2014
Urteile/Gutachten	406	444	406	491	482
Beschlüsse	90	100	117	129	142
Summe	496	544	523	620	624

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

9. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010–2014)¹

	2010	2011	2012	2013	2014
Zugang zu Dokumenten		2	5	6	4
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	10	8	5	4	6
Beitritt neuer Mitgliedstaaten		1	2		
Landwirtschaft	15	23	22	33	29
Staatliche Beihilfen	16	48	10	34	41
Haushalt der Gemeinschaften (2)	1				
Unionsbürgerschaft	6	6	8	12	9
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt			3	6	8
Wettbewerb	13	19	30	42	28
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung) (2)	1	4	3	2	5
Unternehmensrecht	17	8	1	4	3
Institutionelles Recht	26	20	27	31	18
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport			1		1
Energie	2	2		1	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		1			5
Umwelt (3)	9	35	27	35	30
Umwelt und Verbraucher (3)	48	25	1		
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	24	24	37	46	51
Steuerrecht	66	49	64	74	52
Niederlassungsfreiheit	17	21	6	13	9
Freier Kapitalverkehr	6	14	21	8	6
Freier Warenverkehr	6	8	7	1	10
Freizügigkeit	17	9	18	15	20
Freier Dienstleistungsverkehr	30	27	29	16	11
Öffentliche Aufträge		8	12	12	13
Handelspolitik	2	2	8	6	7
Gemeinsame Fischereipolitik	2	1			5
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		3		1
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	3	9	12	3
Industriepolitik	9	9	8	15	3
Regionalpolitik	2				
Sozialpolitik	36	36	28	27	51
Grundsätze des Unionsrechts	4	15	7	17	23
Geistiges und gewerbliches Eigentum	38	47	46	43	69
Verbraucherschutz (3)	3	4	9	19	20
Rechtsangleichung	15	15	12	24	25
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt			1	1	
Forschung, Information, Bildung, Statistiken	1				
Eigenmittel der Gemeinschaften (2)	5	2			

	2010	2011	2012	2013	2014
Gesundheit der Bevölkerung		3	1	2	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6	8	8	12	6
Gemeinsamer Zolltarif (4)	7	2			
Tourismus			1		
Verkehr	4	7	14	17	18
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif (4)	15	19	19	11	21
EG-Vertrag/AEUV	482	535	513	601	617
EU-Vertrag	4	1			
EGKS-Vertrag		1			
Vorrechte und Befreiungen		2	3		
Verfahren	6	5	7	14	6
Beamtenstatut	4			5	1
Verschiedenes	10	7	10	19	7
GESAMTSUMME	496	544	523	620	624

- ¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).
- ² Die Rubriken „Haushalt der Gemeinschaften“ und „Eigenmittel der Gemeinschaften“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in der Rubrik „Finanzvorschriften“ zusammengefasst.
- ³ Die Rubrik „Umwelt und Verbraucher“ wurde für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in zwei gesonderte Rubriken aufgeteilt.
- ⁴ Die Rubriken „Gemeinsamer Zolltarif“ und „Zollunion“ wurden für die nach dem 1. Dezember 2009 neu eingegangenen Rechtssachen in einer Rubrik zusammengefasst.

10. Durch Urteil, Gutachten oder Beschluss mit Entscheidungscharakter erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014)¹

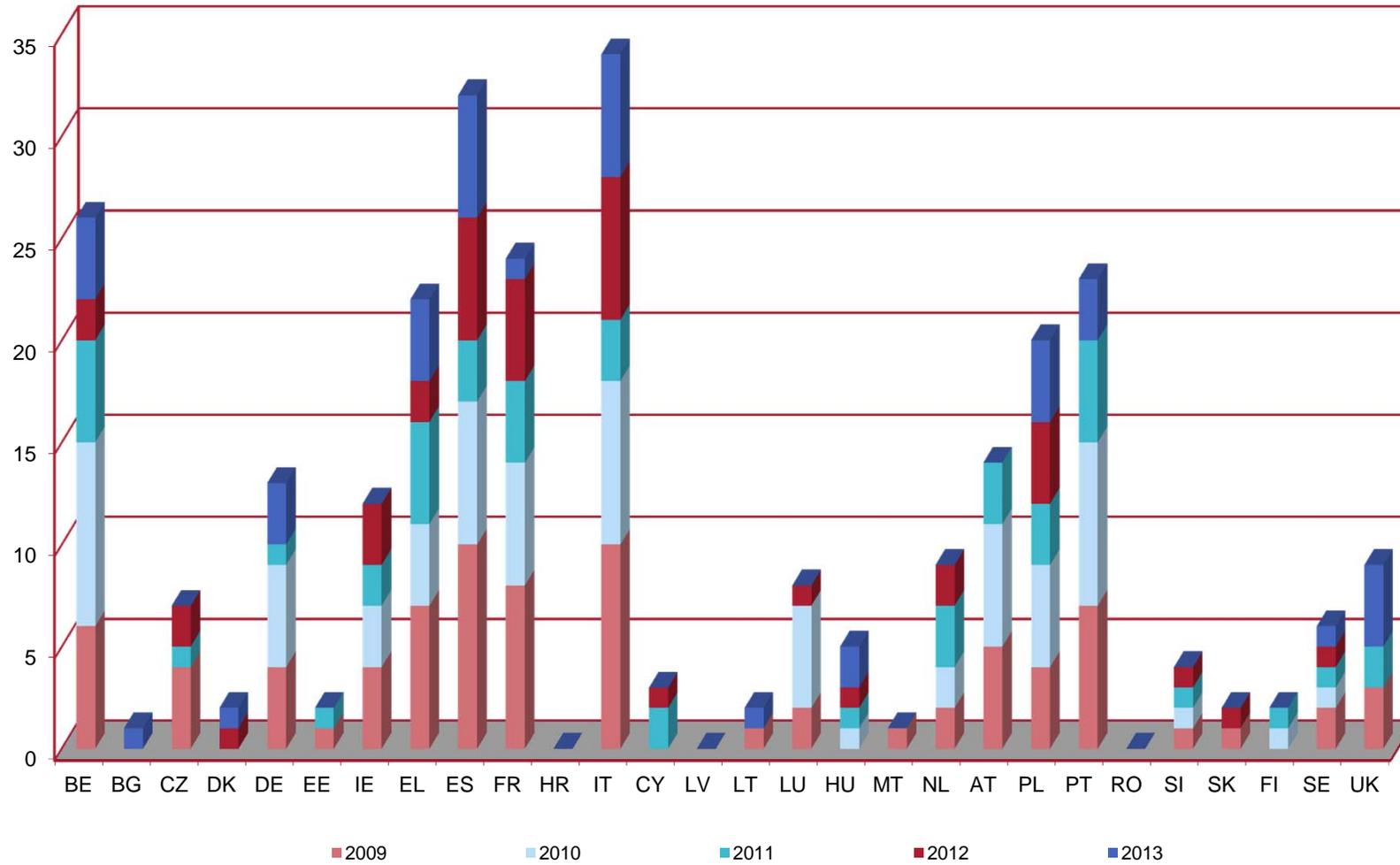
	Urteile/Gutachten	Beschlüsse ²	Summe
Zugang zu Dokumenten	3	1	4
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4	2	6
Landwirtschaft	22	7	29
Staatliche Beihilfen	13	28	41
Unionsbürgerschaft	7	2	9
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	8		8
Wettbewerb	26	2	28
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	4	1	5
Unternehmensrecht	2	1	3
Institutionelles Recht	14	4	18
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1
Energie	3		3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		5	5
Umwelt	28	2	30
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	47	4	51
Steuerrecht	46	6	52
Niederlassungsfreiheit	9		9
Freier Kapitalverkehr	6		6
Freier Warenverkehr	8	2	10
Freizügigkeit	20		20
Freier Dienstleistungsverkehr	9	2	11
Öffentliche Aufträge	11	2	13
Handelspolitik	7		7
Gemeinsame Fischereipolitik	5		5
Wirtschafts- und Währungspolitik	1		1
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	2	1	3
Industriepolitik	2	1	3
Sozialpolitik	43	8	51
Grundsätze des Unionsrechts	10	13	23
Geistiges und gewerbliches Eigentum	36	33	69
Verbraucherschutz	17	3	20
Rechtsangleichung	23	2	25
Gesundheit der Bevölkerung	2	1	3
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	6		6
Verkehr	17	1	18
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	20	1	21
EG-Vertrag/AEUV	481	136	617
Verfahren		6	6
Beamtenstatut	1		1
Verschiedenes	1	6	7
GESAMTSUMME	482	142	624

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

² Andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet, die Erledigung der Hauptsache festgestellt oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird.

11. Erledigte Rechtssachen – Urteile in Vertragsverletzungsverfahren: Ergebnis der Entscheidung (2010–2014)1

Zugelassene Klagen

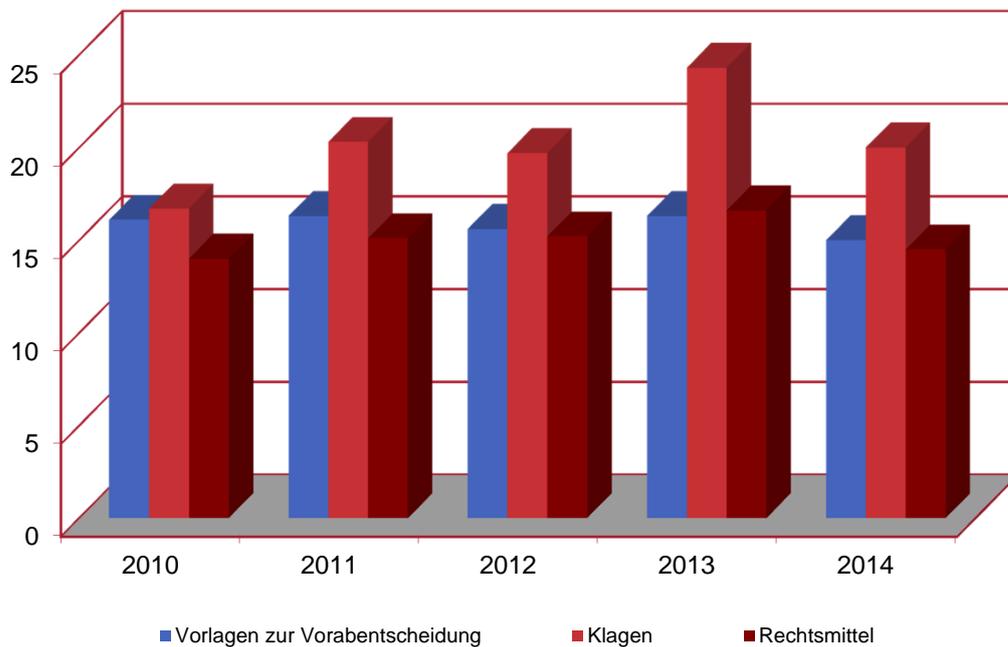


	2010		2011		2012		2013		2014	
	Zulassung	Abweisung								
Belgien	6	1	9	1	5	1	2	1	4	
Bulgarien									1	1
Tschechische Republ	4				1		2	2		
Dänemark							1	1	1	
Deutschland	4	2	5		1	2		2	3	1
Estland	1				1					
Irland	4		3		2		3	1		
Griechenland	7		4		5		2	1	4	
Spanien	10	2	7	1	3		6		6	
Frankreich	8	2	6		4		5	3	1	
Kroatien										
Italien	10		8	1	3		7	1	6	
Zypern				1	2		1			
Lettland										
Litauen	1								1	
Luxemburg	2		5				1	1		
Ungarn			1	1	1		1		2	
Malta	1	1		1						
Niederlande	2	1	2		3	1	2	2		1
Österreich	5		6		3			1		
Polen	4	1	5		3		4	2	4	
Portugal	7	1	8	1	5			1	3	
Rumänien				1						
Slowenien	1		1		1		1			
Slowakei	1			1		1	1			
Finnland			1		1			2		
Schweden	2		1		1		1	1	1	
Vereinigtes Königreich	3	1			2			1	4	
Summe	83	12	72	9	47	5	40	23	41	3

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

12. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer (2010–2014)¹

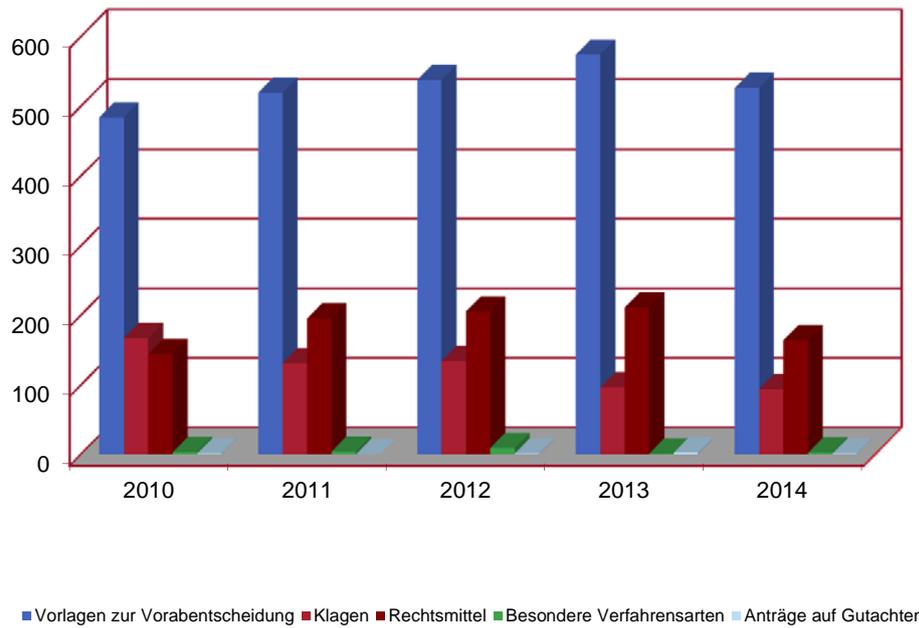
(Urteile und Beschlüsse mit Entscheidungscharakter)



	2010	2011	2012	2013	2014
Vorlagen zur Vorabentscheidung	16,1	16,3	15,6	16,3	15,0
Eilvorabentscheidungsverfahren	2,2	2,5	1,9	2,2	2,2
Klagen	16,7	20,3	19,7	24,3	20,0
Rechtsmittel	14,0	15,1	15,2	16,6	14,5

¹ In die Berechnung der Verfahrensdauer nicht eingeschlossen: Rechtssachen mit Zwischenurteil oder Beweisaufnahme; Gutachten; besondere Verfahrensarten (Prozesskostenhilfe, Kostenfestsetzung, Berichtigung, Einspruch gegen ein Versäumnisurteil, Drittwiderspruch, Auslegung, Wiederaufnahme, Prüfung eines Vorschlags des Ersten Generalanwalts, eine Entscheidung des Gerichts zu überprüfen; Pfändungsverfahren und Rechtssachen auf dem Gebiet der Befreiung); durch Streichungsbeschluss beendete Verfahren; Erledigung der Hauptsache oder Verweisung an das Gericht; Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sowie Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und betreffend Streithilfe.

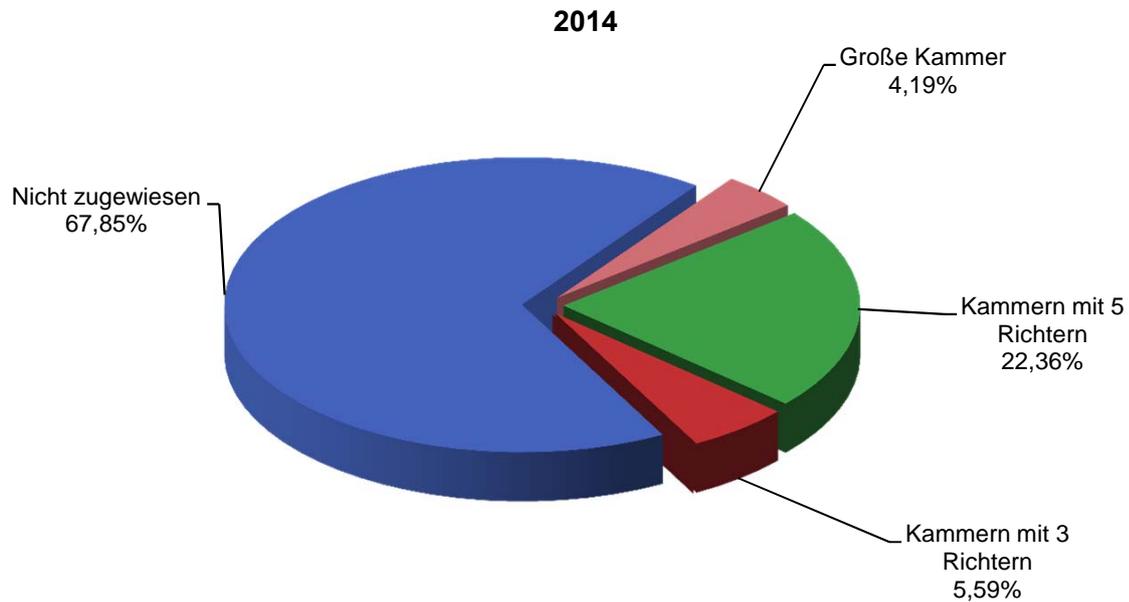
13. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)¹



	2010	2011	2012	2013	2014
Vorlagen zur Vorabentscheidung	484	519	537	574	526
Klagen	167	131	134	96	94
Rechtsmittel	144	195	205	211	164
Besondere Verfahrensarten	3	4	9	1	2
Anträge auf Gutachten	1		1	2	1
Summe	799	849	886	884	787

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

14. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2010–2014)¹



	2010	2011	2012	2013	2014
Plenum des Gerichtshofs	1				
Große Kammer	49	42	44	37	33
Kammern mit 5 Richtern	193	157	239	190	176
Kammern mit 3 Richtern	33	23	42	51	44
Präsident	4	10			
Vizepräsident			1	1	
Nicht zugewiesen	519	617	560	605	534
Summe	799	849	886	884	787

¹ Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

15. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2010–2014)

	2010		2011		2012		2013		2014	
	Erfolgreiche	Abweisung								
Klagen		1			1			1		
Vonagen zur Vorabentscheidung	4	8	2	7	1	5		16	2	10
Rechtsmittel				5		1				
Summe	4	9	2	12	2	6		17	2	10

16. Verschiedenes – Eilvorabentscheidungsverfahren (2010–2014)

	2010		2011		2012		2013		2014	
	Erfolgreiche	Abweisung								
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	4	2	5	4	1	2	3	4	1
Rechtsangleichung										1
Summe	5	4	2	5	4	1	2	3	4	2

17. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2014)¹

	Neu anhängig geworden	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Ergebnis der Entscheidung	
			Abweisung	Erfolgreiche Anträge
Staatliche Beihilfen	1		2	
Institutionelles Recht	1		1	
Handelspolitik	1		1	
GESAMTSUMME	3		4	

¹ Die angegebenen Zahlen (Nettozahlen) stehen für die Anzahl von Rechtssachen unter Berücksichtigung von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (eine Serie von verbundenen Rechtssachen = eine Rechtssache).

18. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2014) – Neu eingegangene Rechtssachen und Urteile

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1953		4				4		
1954		10				10		2
1955		9				9	2	4
1956		11				11	2	6
1957		19				19	2	4
1958		43				43		10
1959		46			1	47	5	13
1960		22			1	23	2	18
1961	1	24			1	26	1	11
1962	5	30				35	2	20
1963	6	99				105	7	17
1964	6	49				55	4	31
1965	7	55				62	4	52
1966	1	30				31	2	24
1967	23	14				37		24
1968	9	24				33	1	27
1969	17	60				77	2	30
1970	32	47				79		64
1971	37	59				96	1	60
1972	40	42				82	2	61
1973	61	131				192	6	80
1974	39	63				102	8	63
1975	69	61			1	131	5	78
1976	75	51			1	127	6	88
1977	84	74				158	6	100
1978	123	146			1	270	7	97
1979	106	1.218				1.324	6	138
1980	99	180				279	14	132
1981	108	214				322	17	128
1982	129	217				346	16	185
1983	98	199				297	11	151
1984	129	183				312	17	165
1985	139	294				433	23	211
1986	91	238				329	23	174

Jahr	Neu eingegangene Rechtssachen ¹							Urteile/Gutachten ²
	Vorlagen zur Vorabentscheidung	Klagen	Rechtsmittel	Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	Anträge auf Gutachten	Summe	Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz	
1987	144	251				395	21	208
1988	179	193				372	17	238
1989	139	244				383	19	188
1990	141	221	15	1		378	12	193
1991	186	140	13	1	2	342	9	204
1992	162	251	24	1	2	440	5	210
1993	204	265	17			486	13	203
1994	203	125	12	1	3	344	4	188
1995	251	109	46	2		408	3	172
1996	256	132	25	3		416	4	193
1997	239	169	30	5		443	1	242
1998	264	147	66	4		481	2	254
1999	255	214	68	4		541	4	235
2000	224	197	66	13	2	502	4	273
2001	237	187	72	7		503	6	244
2002	216	204	46	4		470	1	269
2003	210	277	63	5	1	556	7	308
2004	249	219	52	6	1	527	3	375
2005	221	179	66	1		467	2	362
2006	251	201	80	3		535	1	351
2007	265	221	79	8		573	3	379
2008	288	210	77	8	1	584	3	333
2009	302	143	105	2	1	553	1	376
2010	385	136	97	6		624	3	370
2011	423	81	162	13		679	3	370
2012	404	73	136	3	1	617		357
2013	450	72	161	5	2	690	1	434
2014	428	74	111		1	614	3	416
Summe	8.710	8.901	1.689	106	23	19.429	359	10.213

¹ Bruttozahlen; besondere Verfahrensarten ausgenommen.

² Nettozahlen.

19. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2014) –

Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und Jahr)¹

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe
1961																			1										1	
1962																			5											5
1963																1			5											6
1964												2							4											6
1965					4					2									1											7
1966																			1											1
1967	5				11					3						1			3											23
1968	1				4					1		1							2											9
1969	4				11					1						1														17
1970	4				21					2		2							3											32
1971	1				18					6		5				1			6											37
1972	5				20					1		4							10											40
1973	8				37					4		5				1			6											61
1974	5				15					6		5							7									1		39
1975	7			1	26					15		14				1			4									1		69
1976	11				28		1			8		12							14									1		75
1977	16			1	30		2			14		7							9									5		84
1978	7			3	46		1			12		11							38									5		123
1979	13			1	33		2			18		19				1			11									8		106
1980	14			2	24		3			14		19							17									6		99
1981	12			1	41					17		11				4			17									5		108
1982	10			1	36					39		18							21									4		129
1983	9			4	36		2			15		7							19									6		98
1984	13			2	38		1			34		10							22									9		129
1985	13				40		2			45		11				6			14									8		139
1986	13			4	18		4	2	1	19		5				1			16									8		91

>>>

	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Andere ¹	Summe
1987	15			5	32		2	17	1	36		5			3			19									9		144	
1988	30			4	34				1	38		28			2			26										16		179
1989	13			2	47		1	2	2	28		10			1			18				1						14		139
1990	17			5	34		4	2	6	21		25			4			9				2						12		141
1991	19			2	54		2	3	5	29		36			2			17				3						14		186
1992	16			3	62			1	5	15		22			1			18				1						18		162
1993	22			7	57		1	5	7	22		24			1			43				3						12		204
1994	19			4	44		2		13	36		46			1			13				1						24		203
1995	14			8	51		3	10	10	43		58			2			19	2			5					6	20		251
1996	30			4	66			4	6	24		70			2			10	6			6				3	4	21		256
1997	19			7	46		1	2	9	10		50			3			24	35			2				6	7	18		239
1998	12			7	49		3	5	55	16		39			2			21	16			7				2	6	24		264
1999	13			3	49		2	3	4	17		43			4			23	56			7				4	5	22		255
2000	15			3	47		2	3	5	12		50						12	31			8				5	4	26	1	224
2001	10			5	53		1	4	4	15		40			2			14	57			4				3	4	21		237
2002	18			8	59			7	3	8		37			4			12	31			3				7	5	14		216
2003	18			3	43		2	4	8	9		45			4			28	15			1				4	4	22		210
2004	24			4	50		1	18	8	21		48			1	2		28	12			1				4	5	22		249
2005	21		1	4	51		2	11	10	17		18			2	3		36	15	1	2					4	11	12		221
2006	17		3	3	77		1	14	17	24		34			1	1	4	20	12	2	3				1	5	2	10		251
2007	22	1	2	5	59	2	2	8	14	26		43			1		2	19	20	7	3	1			1	5	6	16		265
2008	24		1	6	71	2	1	9	17	12		39	1	3	3	4	6	34	25	4	1					4	7	14		288
2009	35	8	5	3	59	2		11	11	28		29	1	4	3		10	1	24	15	10	3	1	2	1	2	5	28	1	302
2010	37	9	3	10	71		4	6	22	33		49		3	2	9	6	24	15	8	10	17	1	5	6	6	6	29		385
2011	34	22	5	6	83	1	7	9	27	31		44		10	1	2	13	22	24	11	11	14	1	3	12	4	26		423	
2012	28	15	7	8	68	5	6	1	16	15		65		5	2	8	18	1	44	23	6	14	13		9	3	8	16		404
2013	26	10	7	6	97	3	4	5	26	24		62	3	5	10		20	46	19	11	14	17	1	4	4	12	14		450	
2014	23	13	6	10	87		5	4	41	20	1	52	2	7	6		23	30	18	14	8	28	4	3	8	3	12		428	
Summ	762	78	40	165	2.137	15	77	170	354	906	1	1.279	7	37	29	83	107	2	909	447	74	124	91	9	27	91	114	573	2	8.710

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie (Cour de justice Benelux/Benelux Gerichtshof)
Rechtssache C-196/09, Miles u. a. (Beschwerdekammer der Europäischen Schulen)

**20. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2014) –
Neu eingegangene Vorlagen zur Vorabentscheidung (nach Mitgliedstaat und
Gericht)**

			Summe
Belgien	Cour constitutionnelle	30	
	Cour de cassation	91	
	Conseil d'État	71	
	Andere Gerichte	570	762
Bulgarien	Върховен касационен съд	1	
	Върховен административен съд	13	
	Andere Gerichte	64	78
Tschechische Republik	Ústavní soud		
	Nejvyšší soud	3	
	Nejvyšší správní soud	20	
	Andere Gerichte	17	40
Dänemark	Højesteret	35	
	Andere Gerichte	130	165
Deutschland	Bundesverfassungsgericht	1	
	Bundesgerichtshof	194	
	Bundesverwaltungsgericht	116	
	Bundesfinanzhof	303	
	Bundesarbeitsgericht	26	
	Bundessozialgericht	76	
	Andere Gerichte	1.421	2.137
Estland	Riigikohus	5	
	Andere Gerichte	10	15
Irland	Supreme Court	26	
	High Court	25	
	Andere Gerichte	26	77
Griechenland	Άρειος Πάγος	10	
	Συμβούλιο της Επικρατείας	54	
	Andere Gerichte	106	170
Spanien	Tribunal Constitucional	1	
	Tribunal Supremo	53	
	Andere Gerichte	300	354
Frankreich	Conseil constitutionnel	1	
	Cour de cassation	110	
	Conseil d'État	93	
	Andere Gerichte	702	906
Kroatien	Ustavni sud		
	Vrhovni sud		
	Visoki upravni sud		
	Visoki prekršajni sud		
	Andere Gerichte	1	1
Italien	Corte Costituzionale	2	
	Corte suprema di Cassazione	130	
	Consiglio di Stato	107	
	Andere Gerichte	1.040	1.279
Zypern	Ανώτατο Δικαστήριο	4	
	Andere Gerichte	3	7
Lettland	Augstākā tiesa	21	

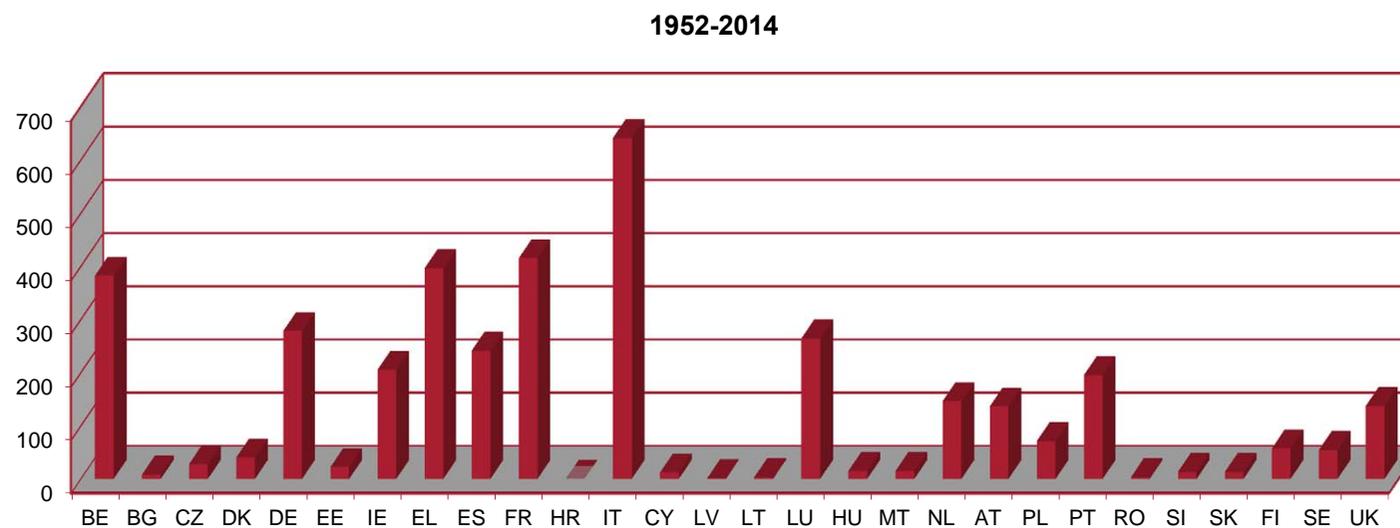
	Satversmes tiesa		
	Andere Gerichte	16	37
Litauen	Konstitucinis Teismas	1	
	Aukščiausiasis Teismas	11	
	Vyriausiasis administracinis Teismas	9	
	Andere Gerichte	8	29
Luxemburg	Cour supérieure de justice	10	
	Cour de cassation	12	
	Cour administrative	10	
	Andere Gerichte	51	83

			Summe
Ungarn	Kúria	17	
	Fővárosi Ítéletábla	5	
	Szegedi Ítéletábla	2	
	Andere Gerichte	83	107
Malta	Qorti Kostituzzjonali		
	Qorti ta' l- Appel		
	Andere Gerichte	2	2
Niederlande	Hoge Raad der Nederlanden	253	
	Raad van State	101	
	Centrale Raad van Beroep	59	
	College van Beroep voor het Bedrijfsleven	151	
	Tariefcommissie	35	
	Andere Gerichte	310	909
Österreich	Verfassungsgerichtshof	5	
	Oberster Gerichtshof	103	
	Verwaltungsgerichtshof	81	
	Andere Gerichte	258	447
Polen	Trybunał Konstytucyjny		
	Sąd Najwyższy	9	
	Naczelny Sąd Administracyjny	28	
	Andere Gerichte	37	74
Portugal	Supremo Tribunal de Justiça	4	
	Supremo Tribunal Administrativo	53	
	Andere Gerichte	67	124
Rumänien	Înalta Curte de Casație și Justiție	7	
	Curtea de Apel	45	
	Andere Gerichte	39	91
Slowenien	Ustavno sodišče	1	
	Vrhovno sodišče	5	
	Andere Gerichte	3	9
Slowakei	Ústavný Súd		
	Najvyšší súd	9	
	Andere Gerichte	18	27
Finnland	Korkein oikeus	16	
	Korkein hallinto-oikeus	45	
	Työtuomioistuin	3	
	Andere Gerichte	27	91
Schweden	Högsta Domstolen	18	
	Högsta förvaltningsdomstolen	7	
	Marknadsdomstolen	5	
	Arbetsdomstolen	3	
	Andere Gerichte	81	114
Vereinigtes Königreich	House of Lords	40	
	Supreme Court	5	
	Court of Appeal	74	
	Andere Gerichte	454	573
Sonstige	Cour de justice Benelux/Benelux Gerechtshof ¹	1	
	Beschwerdekammer der Europäischen Schulen ²	1	2
Summe			8.710

¹ Rechtssache C-265/00, Campina Melkunie

² Rechtssache C-196/09, Miles u. a.

**21. Gesamtentwicklung der Rechtsprechungstätigkeit (1952–2014) –
Neu eingegangene Vertragsverletzungsklagen**



	BE	BG	CZ	DK	DE	EE	IE	EL	ES	FR	HR	IT	CY	LV	LT	LU	HU	MT	NL	AT	PL	PT	RO	SI	SK	FI	SE	UK	Summe
1952-2014	382	8	28	40	278	22	205	396	241	415		641	12	1	3	264	15	15	146	136	71	195	3	13	13	57	54	137	3.791

A – Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2014

Von Präsident Marc Jaeger

Im Jahr 2014 konnte das Gericht würdig den 25. Jahrestag seines Bestehens: Es beging dieses Ereignis im Beisein seiner ehemaligen Mitglieder mit einem eintägigen Kolloquium, das erhellende Ergebnisse in herzlicher Atmosphäre vermittelte, aber auch mit einem zufriedenen Rückblick auf die besonderen Leistungen im vergangenen Jahr.

Was selten vorkommt, das Gericht erfuhr keinerlei Änderung seiner Zusammensetzung – Unterpfand eines effizienten und ungestörten Geschäftsgangs –, was zu den in diesem Jahr verzeichneten nie dagewesenen Ergebnissen beigetragen hat. Diese Kontinuität hat nämlich die bestmögliche Nutzung zum einen der entfalteten Kräfte und der seit mehreren Jahren durchgeführten Reformen und zum anderen der Verstärkung durch die Einstellung von neun weiteren Rechtsreferentinnen und Rechtsreferenten (1 je Kammer) seit Jahresbeginn ermöglicht.

So konnte das Gericht **814 Rechtssachen erledigen**, was zu großer Zufriedenheit berechtigt. Dabei handelt es sich nicht nur um einen Rekord, sondern vor allem um einen erheblichen Anstieg (16 %) gegenüber dem Durchschnitt der zurückliegenden drei Jahre, obwohl diese ihrerseits die produktivsten in der Geschichte dieses Rechtsprechungsorgans waren. Insgesamt betragen die Produktivitätssteigerungen im Dreijahresdurchschnitt mehr als 50 % (von 479 im Jahr 2008 auf 735 im Jahr 2014).

Der stark gestiegene Umfang der Tätigkeit des Gerichts kommt auch in der **Zahl der Rechtssachen mit mündlicher Verhandlung** im Jahr 2014 zum Ausdruck (von denen ein erheblicher Teil im Jahr 2015 erledigt werden wird), die 390 erreicht hat, was gegenüber 2013 eine Steigerung um über 40 % bedeutet.

Auch bei den **neu eingegangenen Rechtssachen** gab es einen starken Anstieg (u. a. aufgrund großer Gruppen von Rechtssachen, die auf den Gebieten der staatlichen Beihilfen und der restriktiven Maßnahmen jeweils einen Sachzusammenhang aufweisen), wodurch sie einen enormen Umfang angenommen haben (912 Rechtssachen). Daher hat die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen trotz der außerordentlichen Leistung gegenüber 2013 um fast einhundert zugenommen (1423 Rechtssachen). Von Interesse ist jedoch, dass das Verhältnis zwischen der Zahl anhängiger und der Zahl erledigter Rechtssachen (dieses Verhältnis liefert einen Hinweis auf die theoretische voraussichtliche Verfahrensdauer) das niedrigste seit fast zehn Jahren ist.

Diese positive Tendenz spiegelt sich auch in der **durchschnittlichen Verfahrensdauer** der im Jahr 2014 erledigten Rechtssachen wider. Sie ist um 3,5 Monate gesunken (von 26,9 Monaten im Jahr 2013 auf 23,4 im Jahr 2014) und erreicht mit diesem Rückgang um mehr als 10 % wieder die Werte von vor einem Jahrzehnt.

Dem Gericht ist es damit gelungen, der stetigen Entwicklung der ihm unterbreiteten Rechtsstreitigkeiten Herr zu werden, wobei es sich auf eine Weiterentwicklung seiner Arbeitsmethoden und eine maßvolle Verstärkung seiner Ressourcen stützen konnte. Darüber hinaus wird es demnächst auf die **Modernisierung seiner Verfahrensvorschriften** bauen können, nachdem die Arbeiten am Entwurf seiner neuen Verfahrensordnung im Rat Ende 2014 abgeschlossen wurden. Dieses Instrument, das am Ende des ersten Halbjahrs 2015 in Kraft treten soll, enthält zahlreiche neue Bestimmungen, die es dem Gericht ermöglichen werden, die Effizienz seiner Verfahren weiter zu verbessern und die sich aus der Entwicklung der bei ihm anhängigen Rechtsstreitigkeiten entstandenen Probleme zu bewältigen. Beispielhaft angeführt seien die Möglichkeit, die Rechtssachen des geistigen Eigentums einem Einzelrichter zuzuweisen, die Befugnis, durch Urteil ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, der

Rahmen für das Verfahren bei Streithilfe oder auch die Behandlung der Informationen oder Unterlagen, die die Sicherheit der Union oder ihrer Mitgliedstaaten berühren.

In ständigem Wandel begriffen, verfolgt das Gericht so seinen ganz auf die Gewährleistung der Grundrechte des Bürgers ausgerichteten Weg auf der Suche nach dem sorgfältig austarierten Gleichgewicht zwischen Schnelligkeit und Qualität des gerichtlichen Rechtsschutzes.

I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung

Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen

Im Jahr 2014 hat das Gericht in seiner Rechtsprechung Erläuterungen zum Begriff der anfechtbaren Entscheidung sowie zum Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Sinne von Art. 263 AEUV gegeben.

1. Begriff der anfechtbaren Entscheidung

Im Urteil vom 13. November 2014, *Spanien/Kommission* (T-481/11, Slg, EU:T:2014:945), hat sich das Gericht anlässlich einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung einer Durchführungsverordnung auf dem Gebiet der Landwirtschaft mit dem Begriff des lediglich bestätigenden Rechtsakts auseinandergesetzt.

Es hat hierzu darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Rechtsakt als lediglich einen früheren Rechtsakt bestätigend angesehen wird, wenn er gegenüber diesem kein neues Element enthält und ihm auch keine erneute Prüfung der Lage des Adressaten des früheren Rechtsakts vorausgegangen ist. Diese Rechtsprechung, die individuelle Entscheidungen betrifft, muss auch auf normative Akte übertragen werden, da deren unterschiedliche Behandlung durch nichts gerechtfertigt ist. Ein Rechtsakt – so das Gericht – gilt als nach erneuter Prüfung der Lage ergangen, wenn er entweder auf Antrag des Betroffenen oder aber aus eigener Initiative seines Urhebers auf der Grundlage wesentlicher Elemente erlassen wurde, die beim Erlass des früheren Rechtsakts keine Berücksichtigung gefunden hatten. Unterscheiden sich hingegen die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, auf denen der neue Rechtsakt beruht, nicht von denen, die den Erlass des früheren Rechtsakts gerechtfertigt haben, ist dieser neue Rechtsakt ein den früheren lediglich bestätigender Rechtsakt.

Zu den Voraussetzungen, unter denen Elemente als neu oder wesentlich angesehen werden können, hat das Gericht ausgeführt, dass ein Element unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt des Erlasses des früheren Rechtsakts vorgelegen hat oder nicht, als neu einzustufen ist, wenn es aus welchem Grund auch immer, und sei es aus mangelnder Sorgfalt des Urhebers des früheren Rechtsakts, bei dessen Erlass keine Berücksichtigung gefunden hat. Das fragliche Element ist wesentlich, wenn es geeignet ist, die Rechtslage, wie sie die Urheber des früheren Rechtsakts berücksichtigt haben, erheblich zu ändern.

Ferner muss nach Auffassung des Gerichts eine Maßnahme, die vom Fortbestand der zum Zeitpunkt ihres Erlasses herrschenden tatsächlichen und rechtlichen Umstände abhängt, Gegenstand eines Antrags auf Überprüfung sein können, damit festgestellt werden kann, ob sich ihre Aufrechterhaltung als gerechtfertigt erweist. Eine erneute Prüfung mit dem Ziel, festzustellen, ob eine früher erlassene Maßnahme in Anbetracht einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage noch gerechtfertigt ist, führt zum Erlass eines Rechtsakts, der nicht lediglich den früheren Rechtsakt bestätigt, sondern eine anfechtbare Handlung darstellt, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV sein kann.

2. Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht

Im Urteil vom 26. September 2014, *Dansk Automat Brancheforening/Kommission* (T-601/11, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:839), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, den Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Sinne von Art. 263 Abs. 4 AEUV zu erörtern. Das Gericht war mit der Klage einer Vereinigung von Unternehmen und Gesellschaften, die zur Aufstellung und zum Betrieb von Unterhaltungsspielgeräten zugelassen sind, gegen einen Beschluss der Kommission befasst, mit dem die Einführung in Dänemark von niedrigeren Steuern für Online-Spiele als für Casinos und Spielhallen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war.

Das Gericht, das im Rahmen dieser Klage das Vorbringen der Klägerin zu prüfen hatte, dass der angefochtene Beschluss im Sinne von Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der keine Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, darstelle, hat darauf hingewiesen, dass der Rechtsprechung des Gerichtshofs und insbesondere dem Urteil *Telefónica/Kommission*¹ zu entnehmen ist, dass dieser Begriff vor dem Hintergrund des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes auszulegen ist. Natürliche oder juristische Personen, die aufgrund der nach Art. 263 Abs. 4 AEUV vorgesehenen Zulässigkeitsvoraussetzungen einen Rechtsakt mit Verordnungscharakter der Union nicht unmittelbar vor dem Unionsrichter anfechten können, sind durch die Möglichkeit, die Durchführungsmaßnahmen anzufechten, die dieser Rechtsakt nach sich zieht, davor geschützt, dass ein derartiger Rechtsakt ihnen gegenüber angewendet wird.

Da zum einen der angefochtene Beschluss nicht die spezifischen, konkreten Folgen, die er für jeden Steuerpflichtigen hatte, bestimmte und aus ihm zum anderen hervorging, dass das Inkrafttreten des Spielsteuergesetzes gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV von den nationalen Behörden bis zur Annahme eines abschließenden Beschlusses über die Angelegenheit durch die Kommission ausgesetzt worden war, hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass dieser Beschluss Durchführungsmaßnahmen nach sich zog. Die spezifischen, konkreten Folgen, die dieser Beschluss für die Steuerpflichtigen hatte, hatten sich nämlich in nationalen Maßnahmen, und zwar im Spielsteuergesetz, und in den zur Durchführung dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen niedergeschlagen, mit denen die Höhe der von den Steuerpflichtigen erhobenen Steuern festgesetzt wurde, die als solche Durchführungsmaßnahmen im Sinne des Art. 263 Abs. 4 letzter Satzteil AEUV darstellten. Da diese Maßnahmen vor den nationalen Gerichten angefochten werden konnten, hatten die Steuerpflichtigen Zugang zu den Gerichten, ohne gegen das Recht verstoßen zu müssen, indem sie im Rahmen einer Klage vor den nationalen Gerichten die Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses hätten geltend machen und diese Gerichte gegebenenfalls hätten dazu veranlassen können, sich gemäß Art. 267 AEUV mit Vorabentscheidungsfragen an den Gerichtshof zu wenden. Daher erfüllte die Klage nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 263 Abs. 4 AEUV.

Zulässigkeit von Klagen nach Art. 265 AEUV

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. März 2014, *Yusef/Kommission* (T-306/10, Slg, EU:T:2014:141), ergangen ist, war beim Gericht eine Untätigkeitsklage auf Feststellung erhoben worden, dass die Kommission es im Anschluss an den Antrag des Klägers auf Überprüfung der Aufnahme seines Namens in die Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 881/2002² restriktiven Maßnahmen unterliegen, rechtswidrig unterlassen hat, seinen Namen aus dieser Liste zu streichen.

¹ Urteil vom 19. Dezember 2013, *Telefónica/Kommission* (C-274/12 P, Slg, EU:C:2013:852, Rn. 27 ff.).

² Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan (ABl. L 139, S. 9).

Das Gericht hat zunächst ausgeführt, dass es einem Kläger nicht gestattet ist, den Ablauf der Frist für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV gegen einen Rechtsakt eines Organs durch den „prozessualen Kunstgriff“ der Untätigkeitsklage nach Art. 265 AEUV gegen die Weigerung dieses Organs, diesen Akt für nichtig zu erklären oder aufzuheben, zu umgehen. Jedoch war nach seiner Auffassung auch auf die besondere zeitliche Dimension des in diesem Fall in Rede stehenden Rechtsakts abzustellen, da die Gültigkeit einer Maßnahme des Einfrierens von Geldern immer von der Fortdauer der tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die ihrem Erlass zugrunde gelegen haben, sowie von der Notwendigkeit abhängig ist, sie zur Erreichung des mit ihr verbundenen Ziels aufrechtzuerhalten. Daher muss eine solche Maßnahme einem Antrag auf Überprüfung jederzeit zugänglich sein, um zu klären, ob sich ihre Aufrechterhaltung als gerechtfertigt erweist, und die Unterlassung der Kommission, einem solchen Antrag nachzukommen, muss Gegenstand einer Untätigkeitsklage sein können. Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass in diesem Fall die neuen Tatsachen oder Beweise zweierlei Art waren, nämlich zum einen der Erlass des Urteils *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission*³ und zum anderen der Umstand, dass die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zu dem Ergebnis gelangt war, dass der Kläger die Kriterien für die Aufnahme in diese Liste nicht mehr erfüllt habe, und ihre Absicht mitgeteilt hatte, die Streichung seines Namen von dieser Liste zu erreichen. Das Gericht hielt es in diesem Zusammenhang für geboten, nicht nur den Erlass des erwähnten Urteils *Kadi I* (EU:C:2008:461), sondern auch und vor allem die Änderung der Haltung und des Verhaltens zu berücksichtigen, zu der dieses Urteil notwendigerweise bei der Kommission geführt hatte und die selbst eine neue und substantielle Tatsache darstellte. Sobald dieses Urteil ergangen war, hatte die Kommission nämlich ihre Verfahrensweise grundlegend geändert und es unternommen, wenn nicht aus eigener Initiative, so doch wenigstens auf ausdrücklichen Antrag der Betroffenen, alle anderen Fälle des Einfrierens von Geldern nach der Verordnung Nr. 881/2002 zu überprüfen.

Die Kommission war, selbst wenn sie davon ausgegangen sein sollte, dass die Verhängung der restriktiven Maßnahmen gegen den Kläger gemäß der Verordnung Nr. 881/2002 berechtigt war und in der Sache berechtigt blieb, doch jedenfalls verpflichtet, die offenkundige Verletzung der im Verfahren zur Aufnahme des Klägers in diese Liste geltenden Grundsätze unverzüglich zu beheben, nachdem sie festgestellt hatte, dass diese Verletzung mit der vom Gerichtshof in seinen Urteilen *Kadi I* (EU:C:2008:461) bzw. *Kommission u.a./Kadi*⁴ sowie vom Gericht in den Urteilen *Kadi/Rat und Kommission* bzw. *Kadi/Kommission*⁵ festgestellten Verletzung eben dieser Grundsätze im Wesentlichen identisch war. Daher war nach Auffassung des Gerichts davon auszugehen, dass sich die Kommission rechtlich im Zustand der Untätigkeit befand, die noch bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des mündlichen Verfahrens andauerte, da sie die festgestellten Mängel noch immer nicht in angemessener Weise beseitigt hatte.

Wettbewerbsregeln für Unternehmen

1. Allgemeines
- a) Auskunftsverlangen

Im Jahr 2014 hat das Gericht über eine Reihe von Klagen mehrerer in der Zementbranche tätiger Unternehmen auf Nichtigklärung von Auskunftsverlangen in Form von Beschlüssen nach

³ Urteil vom 3. September 2008, *Kadi und Al Barakaat International Foundation/Rat und Kommission* (C-402/05 P und C-415/05 P, Slg, im Folgenden: Urteil *Kadi I*, EU:C:2008:461).

⁴ Urteil vom 18. Juli 2013, *Kommission u. a./Kadi* (C-584/10 P, C-593/10 P und C-595/10 P, Slg, EU:C:2013:518).

⁵ Urteile vom 21. September 2005, *Kadi/Rat und Kommission* (T-315/01, Slg, EU:T:2005:332) und vom 30. September 2010, *Kadi/Kommission* (T-85/09, Slg, EU:T:2010:418).

Art. 18 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁶, die die Kommission an sie gerichtet hatte, entschieden. Im Rahmen dieser Klagen konnte das Gericht u. a. die Natur der Indizien, die ein Auskunftsverlangen rechtfertigen, das Ausmaß, in dem das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, ermöglicht, die Beantwortung eines solchen Verlangens zu verweigern, sowie das Gebot der Verhältnismäßigkeit des Verlangens näher erläutern.

– Hinreichende Ernsthaftigkeit der Indizien, die das Verlangen rechtfertigen

Im Urteil vom 14. März 2014, *Cementos Portland Valderrivas/Kommission* (T-296/11, Slg, EU:T:2014:121) hat das Gericht präzisiert, dass die Kommission, damit sie einen Auskunftsbeschluss erlassen kann, im Besitz hinreichend ernsthafter Indizien für den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln sein muss.

Zwar kann von der Kommission nicht verlangt werden, im Stadium des Abschnitts der Voruntersuchung die Indizien anzugeben, aufgrund deren sie die Möglichkeit eines Verstoßes gegen Art. 101 AEUV in Betracht zieht, jedoch lässt sich daraus nicht ableiten, dass die Kommission vor dem Erlass eines solchen Beschlusses nicht im Besitz von Anhaltspunkten sein muss, aufgrund deren sie einen Verstoß gegen Art. 101 AEUV für denkbar hält. Um dem Erfordernis eines Schutzes gegen willkürliche oder unverhältnismäßige Eingriffe der öffentlichen Gewalt in die Sphäre der privaten Betätigung jeder – natürlichen oder juristischen – Person zu genügen, muss ein Auskunftsbeschluss nämlich auf die Erlangung von Unterlagen gerichtet sein, die erforderlich sind, um die Richtigkeit und die Tragweite einer bestimmten Sach- und Rechtslage zu überprüfen, in Bezug auf die die Kommission bereits über Erkenntnisse verfügt, die hinreichend ernsthafte Indizien für den Verdacht einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln darstellen. Da dem Gericht in diesem Fall ein entsprechender Antrag vorlag und die Klägerin einige Anhaltspunkte vorgetragen hatte, die geeignet waren, Zweifel an der hinreichenden Ernsthaftigkeit der Indizien zu wecken, aufgrund deren die Kommission einen Beschluss im Sinne von Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 erlassen hatte, sah sich das Gericht gehalten, diese Indizien zu untersuchen und nachzuprüfen, ob sie hinreichend ernsthaft waren. Diese Beurteilung war nach seiner Auffassung unter Berücksichtigung des Umstands vorzunehmen, dass der angefochtene Beschluss im Rahmen des Abschnitts der Voruntersuchung ergangen war, der es der Kommission ermöglichen soll, alle relevanten Elemente zusammenzutragen, durch die das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln bestätigt oder nicht bestätigt wird, und eine erste Position zur Ausrichtung und zum weiteren Gang des Verfahrens einzunehmen. Daher konnte in dieser Phase von der Kommission vor dem Erlass eines Auskunftsbeschlusses nicht verlangt werden, dass sie sich im Besitz von Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Zuwiderhandlung befindet. Die Kommission war daher schon dann berechtigt, zusätzliche Auskünfte im Wege eines Beschlusses gemäß Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 zu verlangen, wenn diese Indizien geeignet waren, einen begründeten Verdacht des Vorhandenseins mutmaßlicher Zuwiderhandlungen zu wecken. Da die von der Kommission vorgelegten Indizien mit dieser Definition in Einklang standen, hat das Gericht die Klage abgewiesen.

– Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

Im Urteil vom 14. März 2014, *Buzzi Unicem/Kommission* (T-297/11, Slg, EU:T:2014:122) konnte das Gericht darüber hinaus hervorheben, dass es zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch ein Auskunftsverlangen nicht genügt, dass die verlangten Auskünfte mit dem Gegenstand der Untersuchung in Zusammenhang stehen. Erforderlich ist auch, dass die Verpflichtung zur Auskunftserteilung für das betreffende Unternehmen keine Belastung darstellt, die zu den Erfordernissen der Untersuchung außer Verhältnis steht. Daraus ist zu schließen, dass ein Beschluss, mit dem dem Adressaten aufgegeben wird, zuvor verlangte Auskünfte erneut zu erteilen, nur weil nach Ansicht der Kommission einige von ihnen

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags [Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

unzutreffend sind, als eine Belastung angesehen werden könnte, die außer Verhältnis zu den Erfordernissen der Untersuchung steht und daher weder mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch mit dem Gebot der Erforderlichkeit im Einklang steht. Ebenso lässt sich mit dem Bestreben, die von den Unternehmen erteilten Antworten leichter verarbeiten zu können, nicht rechtfertigen, dass diesen Unternehmen aufgegeben wird, bereits im Besitz der Kommission befindliche Auskünfte in einem neuen Format zu erteilen. In diesem Fall hat das Gericht festgestellt, dass durch den Umfang der verlangten Auskünfte und den sehr hohen Genauigkeitsgrad des von der Kommission vorgegebenen Antwortformats ein erheblicher Arbeitsaufwand verursacht wurde, es war jedoch nicht der Auffassung, dass diese Belastung in Anbetracht der Erfordernisse der Untersuchung und des Umfangs der in Rede stehenden Zuwiderhandlungen unverhältnismäßigen Charakter hatte.

Die Frage der Verhältnismäßigkeit eines Auskunftsverlangens wurde auch in der Rechtssache aufgeworfen, in der das Urteil vom 14. März 2014, *Schwenk Zement/Kommission* (T-306/11, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:123) ergangen ist. In jener Rechtssache hatte das Gericht u. a. über die etwaige Unverhältnismäßigkeit der Belastung des klagenden Unternehmens zu befinden, das eine Reihe von Fragen innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu beantworten hatte.

Nach Auffassung des Gerichts ist bei dieser Beurteilung zu berücksichtigen, dass die Klägerin als Adressatin eines Auskunftsbeschlusses nach Art. 18 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht nur Gefahr lief, dass ihr eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld auferlegt wird, falls sie die Auskünfte unvollständig, verspätet oder gar nicht erteilt, sondern auch, dass ihr eine Geldbuße auferlegt wird, falls die Kommission eine erteilte Auskunft als unrichtig oder irreführend einstuft. Der Prüfung, ob die durch einen Auskunftsbeschluss auferlegte Frist angemessen ist, kommt somit besondere Bedeutung zu, da es diese Frist dem Adressaten nicht nur ermöglichen muss, tatsächlich zu antworten, sondern auch, sich zu vergewissern, dass die erteilten Auskünfte vollständig, richtig und nicht irreführend sind.

b) Beschwerde – Verpflichtungszusagen

Im Urteil vom 6. Februar 2014, *CEEES und Asociación de Gestores de Estaciones de Servicio/Kommission* (T-342/11, Slg, EU:T:2014:60), hat sich das Gericht zu einer von zwei Unternehmensvereinigungen eingelegten Beschwerde geäußert, mit der gerügt worden war, dass eine Erdölgesellschaft ihre Verpflichtungszusagen gegenüber der Kommission im Rahmen eines Verfahrens zur Durchführung der Wettbewerbsregeln nicht eingehalten habe. Die Klägerinnen trugen vor, die Kommission sei nach der Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen durch diese Gesellschaft Unternehmen verpflichtet gewesen, das Verfahren gegen sie wieder aufzunehmen und ihr eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld aufzuerlegen.

Das Gericht ist dieser Argumentation nicht gefolgt. Es hat ausgeführt, dass, wenn ein Unternehmen eine Verpflichtungsentscheidung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht einhält, die Kommission nicht zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen dieses Unternehmen verpflichtet ist, sondern insoweit über ein Ermessen verfügt. Sie verfügt auch über ein Ermessen bei der Anwendung von Art. 23 Abs. 2 Buchst. c und Art. 24 Abs. 1 Buchst. c dieser Verordnung, nach denen sie Geldbußen oder Zwangsgelder gegen Unternehmen verhängen kann, wenn diese eine Verpflichtungszusage, die durch eine Entscheidung nach Art. 9 der Verordnung für bindend erklärt wurde, nicht einhalten.

Da die Kommission prüfen muss, ob die weitere Prüfung einer Beschwerde in Ansehung aller erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte dem Unionsinteresse entspricht, hat sie den Umstand zu berücksichtigen, dass sich die Lage anders darstellen kann je nachdem, ob diese Beschwerde die etwaige Nichteinhaltung einer Verpflichtungsentscheidung oder eine etwaige Zuwiderhandlung gegen Art. 101 AEUV oder 102 AEUV betrifft. Da nämlich die Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen im Allgemeinen leichter nachzuweisen ist als ein Verstoß gegen Art. 101 AEUV oder 102 AEUV, wird der Umfang der zum Nachweis dieser Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen erforderlichen Untersuchungsmaßnahmen

grundsätzlich geringer sein. Hieraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass in diesem Fall die Kommission das Verfahren systematisch wieder aufnehmen und eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld verhängen müsste. Ein solcher Ansatz hätte nämlich zur Folge, dass aus der Befugnis, über die die Kommission aufgrund von Art. 9 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Buchst. c und Art. 24 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1/2003 verfügt, eine gebundene Befugnis würde, was mit dem Wortlaut dieser Vorschriften nicht zu vereinbaren wäre. In diesem Kontext hat die Kommission die von einer nationalen Wettbewerbsbehörde gegen ein Unternehmen erlassenen Maßnahmen zu berücksichtigen, wenn sie prüft, ob die Wiederaufnahme eines Verfahrens gegen dieses Unternehmen wegen der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungszusagen dem Unionsinteresse entspricht, um gegen dieses Unternehmen eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld zu verhängen. Angesichts dieser Erwägungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die Entscheidung der Kommission, das Verfahren nicht wieder zu eröffnen und gegen das von der Beschwerde betroffene keine Geldbuße und oder Zwangsgeld zu verhängen, nicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet war.

2. Entscheidungen zum Bereich des Art.101 AEUV

a) Räumliche Zuständigkeit der Kommission

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. Februar 2014, *InnoLux/Kommission* (T-91/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:92), ergangen ist, war das Gericht mit einer Nichtigkeitsklage gegen einen Beschluss der Kommission in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens⁷ befasst. Mit diesem Beschluss hatte die Kommission die Beteiligung der Klägerin an dem Kartell auf dem weltweiten Markt für Bildschirme mit Flüssigkristallanzeige (LCD) geahndet. Die Klägerin stützte ihr Klage u. a. darauf, dass die Kommission bei der Bestimmung des für die Berechnung der Geldbuße relevanten Umsatzes ein rechtsfehlerhaftes Konzept, das Konzept der „unmittelbaren Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“, angewandt habe. Indem sie auf diesen Begriff abgestellt habe, habe die Kommission den Ort, an dem die in Rede stehenden Verkäufe tatsächlich erfolgt seien, künstlich verlegt und damit die Grenzen ihrer räumlichen Zuständigkeit überschritten.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass ein Verstoß gegen Art.101 AEUV zwei Verhaltensmerkmale aufweist, und zwar die Bildung des Kartells und seine Durchführung. Soweit die Voraussetzung der Durchführung des Kartells erfüllt ist, ist die Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften der Union auf derartige Verhaltensweisen durch das Territorialitätsprinzip gedeckt, das im Völkerrecht allgemein anerkannt ist⁸.

Ein international operierendes Kartell wird dann, wenn es einen wettbewerbswidrigen Zweck verfolgt, aus dem einfachen Grund im Binnenmarkt durchgeführt, dass die kartellbefangenen Produkte auf diesem Markt vertrieben werden. Die Durchführung eines Kartells ist nämlich nicht zwangsläufig mit realen Auswirkungen verbunden, da die Frage, ob das Kartell konkrete Auswirkungen auf die Preise der Mitglieder hatte, allenfalls bei der Bestimmung der Schwere des Kartells bei der Bemessung der Geldbuße relevant ist, vorausgesetzt, die Kommission möchte dieses Kriterium heranziehen. Das Konzept der Durchführung beruht in diesem Zusammenhang im Wesentlichen auf dem wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff, dem eine entscheidende Rolle bei der Festsetzung der Grenzen der räumlichen Zuständigkeit der Kommission für die Anwendung des Wettbewerbsrechts zuzuerkennen ist. Daher muss die Kommission, auch wenn das Unternehmen, zu dem die Klägerin gehört, an einem Kartell außerhalb des EWR beteiligt war, die Auswirkungen des Verhaltens dieses Unternehmens auf den Wettbewerb im Binnenmarkt verfolgen und gegen das Unternehmen eine Geldbuße

⁷ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. 1994, L 1, S. 3).

⁸ Zur räumlichen Zuständigkeit der Kommission vgl. auch nachstehend die Ausführungen zum Urteil vom 12. Juni 2014, *Intel/Kommission* (T-286/09, Slg. [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:547), unter „3. Entscheidungen zum Bereich des Art.102 AEUV“.

verhängen können, die in angemessenem Verhältnis zur Schädlichkeit dieses Kartells für den Wettbewerb auf diesem Markt steht. Demnach hatte die Kommission in diesem Fall nach Auffassung des Gerichts mit der Einbeziehung „unmittelbarer Verkäufe im EWR durch Verarbeitungsprodukte“ ihre räumliche Zuständigkeit nicht unzulässig erweitert, um Zuwiderhandlungen gegen die sich aus den Verträgen ergebenden Wettbewerbsvorschriften zu verfolgen.

b) Bemessung der Geldbuße

– Umsatz – Bestandteile und Endprodukte

In der bereits erwähnten Rechtssache *InnoLux/Kommission* hatte das Gericht auch den von dem Kartell betroffenen Umsatz zu ermitteln, den die Kommission verwendet hatte, um den Grundbetrag der zu verhängenden Geldbußen zu bestimmen. Die Klägerin machte insoweit geltend, die Kommission habe Verkäufe von Endprodukten berücksichtigt, in denen kartellbefangene LCD eingebaut seien, für die in dem angefochtenen Beschluss keine Zuwiderhandlung festgestellt worden sei, und die daher nicht in einem unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Zusammenhang mit der in diesem Beschluss festgestellten Zuwiderhandlung gestanden hätten.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Kommission ohne die Heranziehung dieser Methode einen erheblichen Teil der Verkäufe kartellbefangener LCD, die von Kartellmitgliedern vertikal integrierter Unternehmen durchgeführt worden waren, bei der Festsetzung der Geldbuße nicht hätte berücksichtigen können, auch wenn diese Verkäufe dem freien Wettbewerb im EWR geschadet hätten. Die Kommission musste das Ausmaß der Zuwiderhandlung auf dem fraglichen Markt berücksichtigen und konnte zu diesem Zweck den Umsatz der Klägerin mit kartellbefangenen LCD als objektives Kriterium berücksichtigen, das zutreffend angab, wie schädlich sich diese Verhaltensweise auf den normalen Wettbewerb auswirkte, vorausgesetzt, dass dieser Umsatz auf Verkäufe zurückzuführen war, die – wie in diesem Fall – einen Zusammenhang mit dem EWR aufwiesen. Darüber hinaus konnte nicht angenommen werden, dass die Kommission mit ihrer Untersuchung zu kartellbefangenen LCD hier keine Zuwiderhandlung bezüglich Endprodukten, in die diese LCD eingebaut sind, feststellen wollte. Sie hat nämlich die kartellbefangenen LCD keineswegs den Endprodukten, deren Bestandteile sie waren, gleichgesetzt, sondern ist ausschließlich zur Berechnung der Geldbuße davon ausgegangen, dass bei vertikal integrierten Unternehmen wie der Klägerin der Verkaufsort der Endprodukte mit dem Verkaufsort des kartellbefangenen Bestandteils an einen Dritten, der also nicht zu dem Unternehmen, das diesen Bestandteil angefertigt hat, gehört, zusammenfällt.

– Art und Weise der Berechnung und Leitlinien

Im Urteil vom 6. Februar 2014, *AC-Treuhand/Kommission* (T-27/10, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:59), konnte das Gericht näher erläutern, welche Tragweite das der Kommission bei der Anwendung der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁹ eingeräumte Ermessen hat. In jenem Fall rügte die Klägerin, die Kommission habe insofern gegen die Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen verstoßen, als zum einen die in der angefochtenen Entscheidung gegen sie verhängten Geldbußen nicht pauschal hätten festgesetzt werden dürfen, sondern auf der Grundlage des für die Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Zuwiderhandlungen erhaltenen Honorars zu bestimmen gewesen wären, und zum anderen ihre Leistungsfähigkeit hätte berücksichtigt werden müssen.

Das Gericht hat betont, dass, auch wenn die Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen nicht als Rechtsnorm qualifiziert werden können, die die Verwaltung

⁹ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

auf jeden Fall zu beachten hat, sie doch eine Verhaltensnorm darstellen, die einen Hinweis auf die zu befolgende Verwaltungspraxis enthält und von der die Verwaltung im Einzelfall nicht ohne Angabe von Gründen abweichen kann. Die aus dem Erlass dieser Leitlinien resultierende Selbstbeschränkung des Ermessens der Kommission ist jedoch nicht unvereinbar mit dem Fortbestand eines erheblichen Ermessens der Kommission. Aus Ziff. 37 dieser Leitlinien geht nämlich hervor, dass die besonderen Umstände eines Falles oder die Notwendigkeit einer ausreichend hohen Abschreckungswirkung in einer bestimmten Sache ein Abweichen von der in diesen Leitlinien vorgesehenen allgemeinen Methode für die Berechnung der Geldbußen rechtfertigen können. Im in Rede stehenden Fall war die Klägerin auf den von den Zuwiderhandlungen betroffenen Märkten nicht tätig, so dass der Wert der von ihr verkauften Dienstleistungen, die mit der Zuwiderhandlung in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang standen, gleich null war bzw. nicht der Auswirkung der Beteiligung der Klägerin an den fraglichen Zuwiderhandlungen auf die betroffenen Märkte entsprach. Die Kommission hatte daher nicht die Möglichkeit, den Umsatz der Klägerin auf den betroffenen Märkten heranziehen, und konnte auch nicht das der Klägerin gezahlte Honorar zugrunde legen, da es dem genannten Wert in keiner Weise entsprach. Unter den in dieser Sache gegebenen besonderen Umständen war die Kommission berechtigt und sogar verpflichtet, von der in den Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen dargelegten Methode gemäß Ziff. 37 dieser Leitlinien abzuweichen. Daher hat das Gericht entschieden, dass die Kommission den Betrag der Geldbußen zu Recht abweichend von der in diesen Leitlinien dargelegten Methode pauschal und letztlich innerhalb der in Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 angegebenen Obergrenze festgesetzt hatte.

– Umsatz – Fahrlässigkeit – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung

Im bereits erwähnten Urteil *InnoLux/Kommission* (EU:T:2014:92) konnte das Gericht nähere Erläuterungen zur Tragweite seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung im Fall der Nichtmitwirkung eines von einem Verfahren zur Anwendung der Wettbewerbsregeln betroffenen Unternehmens geben.

Es hat hierzu ausgeführt, dass ein Unternehmen, an das die Kommission ein Auskunftsverlangen gemäß Art. 18 der Verordnung Nr. 1/2003 richtet, zu aktiver Mitwirkung verpflichtet ist; macht es vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben, kann gegen es eine besondere Geldbuße gemäß Art. 23 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzt werden, die bis zu 1 % des Gesamtumsatzes betragen kann. Folglich kann das Gericht im Rahmen der Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die Nichtmitwirkung eines Unternehmens gegebenenfalls berücksichtigen und die wegen eines Verstoßes gegen die Art. 101 AEUV oder 102 AEUV gegen dieses verhängte Geldbuße entsprechend erhöhen, unter der Bedingung, dass dieses Verhalten nicht bereits durch eine besondere Geldbuße gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 geahndet worden ist. Im in Rede stehenden Fall hat das Gericht jedoch die Auffassung vertreten, dass der Umstand, dass die Klägerin bei der Übermittlung der für die Bestimmung des relevanten Umsatzes erforderlichen Daten an die Kommission Fehler begangen hatte, da sie darin den Verkauf anderer als den kartellbefangener Produkte einbezogen habe, nicht die Annahme zuließ, dass die Klägerin gegen ihre Verpflichtung zur Mitwirkung einem Maße verstoßen hatte, dass dem bei der Festsetzung der Geldbuße Rechnung zu tragen gewesen wäre. Unter Anwendung derselben Methode, die die Kommission im angefochtenen Beschluss angewandt hatte, hat das Gericht entschieden, die Höhe der Geldbuße auf 288 Mio. Euro herabzusetzen.

– Erschwerende Umstände – Wiederholungsfall

Im Urteil vom 27. März 2014, *Saint-Gobain Glass France u. a./Kommission* (T-56/09 und T-73/09, Slg, EU:T:2014:160), zu einem Kartell auf dem Automobilglasmarkt hat sich das Gericht zu den Auswirkungen eines Wiederholungsfalls auf die Höhe der von der Kommission verhängten Geldbuße geäußert. Eines der belangten Unternehmen war nämlich bereits Gegenstand früherer, wegen ähnlicher Zuwiderhandlungen in den Jahren 1984 und 1988

erlassener Entscheidungen der Kommission. Die Klägerinnen bestritten, dass bei ihnen von einem Wiederholungsfall ausgegangen werden könne.

Das Gericht hat es in diesem Zusammenhang für nicht hinnehmbar gehalten, dass die Kommission im Rahmen der Feststellung des erschwerenden Umstands der Wiederholungstäterschaft die Auffassung vertrat, dass ein Unternehmen für eine frühere Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen werden müsse, für die es von ihr nicht durch eine Entscheidung mit einer Sanktion belegt worden war und im Rahmen von deren Erstellung es nicht Adressat einer Mitteilung der Beschwerdepunkte war, so dass einem solchen Unternehmen in dem Verfahren, das zum Erlass der die frühere Zuwiderhandlung feststellenden Entscheidung geführt hatte, keine Gelegenheit gegeben worden war, seinen Standpunkt vorzutragen, um das Bestehen einer wirtschaftlichen Einheit zwischen ihm und anderen Unternehmen in Abrede zu stellen. Daher hat das Gericht in jenem Fall entschieden, dass die Kommission die Entscheidung von 1988 bei der Feststellung einer Wiederholungstäterschaft nicht berücksichtigen durfte. Als die Kommission sich zu diesem Zweck auf Entscheidung von 1984 stützte, beging sie hingegen keinen Irrtum. Das Verstreichen eines Zeitraums von ungefähr dreizehn Jahren und acht Monaten zwischen dem Zeitpunkt, zu dem jene Entscheidung erlassen wurde, und demjenigen, zu dem die in der angefochtenen Entscheidung geahndete Zuwiderhandlung begann, war nämlich nicht unvereinbar damit, dass die Kommission – ohne gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu verstoßen – feststellen konnte, dass das Unternehmen, das die Klägerinnen bildeten, eine Neigung hatte, sich über die Wettbewerbsregeln hinwegzusetzen.

Im Übrigen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung des Umstands, dass nur diese letztgenannte Entscheidung rechtmäßig zum Zweck der Feststellung der Wiederholungstäterschaft berücksichtigt werden konnte und dass diese Entscheidung überdies diejenige war, die vom Beginn der Zuwiderhandlung, auf die sich die angefochtene Entscheidung bezog, zeitlich am weitesten entfernt war, die Wiederholung des wettbewerbswidrigen Verhaltens durch die Klägerinnen weniger schwer wog als von der Kommission in der angefochtenen Entscheidung angenommen worden war. Das Gericht hat daher beschlossen, den Prozentsatz der Erhöhung der Geldbuße wegen Wiederholungstäterschaft auf 30 % herabzusetzen und somit die gegen die Klägerinnen verhängte Geldbuße zu vermindern.

3. Entscheidungen zum Bereich des Art.102 AEUV

Die Tätigkeit des Gerichts im Jahr 2014 war durch die Rechtssache geprägt, in der das Urteil vom 12. Juni 2014, *Intel/Kommission* (T-286/09, Slg. [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:547], ergangen ist. Beim Gericht war eine Klage gegen die Entscheidung erhoben worden, mit der die Kommission gegen den amerikanischen Hersteller von Mikroprozessoren Intel Corp. eine Rekord-Geldbuße in Höhe von 1,06 Milliarden Euro verhängt hatte, weil dieser von 2002 bis 2007 unter Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union seine Stellung auf dem weltweiten Markt dazu missbraucht hatte, eine Strategie umzusetzen, um seinen einzigen ernst zu nehmenden Wettbewerber vom Markt auszuschließen. Diese Rechtssache bot dem Gericht Gelegenheit, wichtige Erläuterungen zur räumlichen Zuständigkeit der Kommission¹⁰, zur Art des Nachweises einer Zuwiderhandlung, zu so genannten „Ausschließlichkeitsrabatten“, zu als „reine Beschränkungen“ bezeichneten Verhaltensweisen sowie zur Bemessung der verhängten Geldbuße geben.

Das Gericht hat zunächst bestätigt, dass es genügt, um die Zuständigkeit der Kommission völkerrechtlich zu rechtfertigen, entweder die qualifizierten (unmittelbaren, wesentlichen und vorhersehbaren) Auswirkungen der missbräuchlichen Verhaltensweisen oder ihre Durchführung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nachzuweisen. Es handelt sich also um alternative Möglichkeiten und nicht um kumulative Voraussetzungen. Die Kommission muss insoweit nicht das Vorliegen konkreter Auswirkungen nachweisen. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit der

¹⁰ Zur räumlichen Zuständigkeit der Kommission vgl. auch oben die Ausführungen zum Urteil *InnoLux/Kommission* (T-91/11, EU:T:2014:92) unter „2. Entscheidungen zum Bereich des Art.101 AEUV“.

Auswirkungen missbräuchlicher Verhaltensweisen in der Union sind die verschiedenen Verhaltensweisen, die Bestandteil einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung sind, nicht isoliert zu betrachten. Es genügt, dass die einheitliche Zuwiderhandlung insgesamt betrachtet wesentliche Auswirkungen haben kann.

Das Gericht hat ferner betont, dass nicht die allgemeine Regel aufzustellen ist, dass die Erklärung eines Drittunternehmens, ein Unternehmen in beherrschender Stellung habe sich in einer bestimmten Weise verhalten, nie allein für den Nachweis der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 102 AEUV darstellenden Tatsachen genügen könnte. In Fällen wie dem vorliegenden, in denen nicht ersichtlich ist, dass das Drittunternehmen irgendein Interesse daran hätte, das Unternehmen in beherrschender Stellung zu Unrecht zu beschuldigen, kann die Erklärung eines Drittunternehmens grundsätzlich bereits für den Nachweis des Vorliegens einer Zuwiderhandlung genügen.

Was die Einstufung der Gewährung von Rabatten durch ein Unternehmen in beherrschender Stellung als Missbrauch angeht, lassen sich drei Kategorien von Rabatten unterscheiden: Mengenrabatte, Ausschließlichkeitsrabatte und Rabatte, die Kundenbindungswirkung haben können. Ausschließlichkeitsrabatte, die unter der Bedingung gewährt werden, dass der Abnehmer seinen Bedarf vollständig oder zu einem beträchtlichen Teil bei dem Unternehmen in beherrschender Stellung deckt, sind, wenn sie von einem solchen Unternehmen gewährt werden, mit dem Ziel eines unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt unvereinbar. Das wettbewerbswidrige Potenzial eines Ausschließlichkeitsrabatts beruht darauf, dass er die Abnehmer zum ausschließlichen Bezug veranlassen kann. Das Bestehen eines solchen Anreizes hängt aber nicht davon ab, ob der Rabatt bei einem Verstoß gegen die Ausschließlichkeitsbedingung tatsächlich herabgesetzt oder gestrichen wird. Ausschließlichkeitsrabatte beruhen nämlich – von Ausnahmefällen abgesehen – nicht auf einer wirtschaftlichen Leistung, die einen solchen finanziellen Vorteil rechtfertigt, sondern zielen darauf ab, dem Abnehmer die Wahl zwischen mehreren Bezugsquellen unmöglich zu machen oder zu erschweren und anderen Herstellern den Zugang zum Markt zu verwehren. Solche Rabatte stellen eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung dar, wenn es für ihre Gewährung keine objektive Rechtfertigung gibt. Ausschließlichkeitsrabatte, wenn sie von einem Unternehmen in beherrschender Stellung gewährt werden, sind bereits ihrer Art nach geeignet, den Wettbewerb zu beschränken und Wettbewerber vom Markt zu verdrängen. Daher war die Kommission nach Auffassung des Gerichts in der in Rede stehenden Rechtssache nicht verpflichtet, eine Prüfung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, um den Nachweis zu führen, dass die Rabatte konkret oder potenziell die Wirkung hatten, Wettbewerber vom Markt zu verdrängen. Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Gewährung eines Ausschließlichkeitsrabatts durch einen nicht zu übergehenden Geschäftspartner wie ein Lieferant in beherrschender Stellung strukturell die Möglichkeit für einen Wettbewerber erschwert, ein Angebot zu einem attraktiven Preis zu machen und somit Zugang zum Markt zu erhalten. In diesem Zusammenhang vermag der Umstand, dass der von den von einem Unternehmen in beherrschender Stellung gewährten Ausschließlichkeitsrabatten betroffene Teil des Marktes möglicherweise gering war, nichts an deren Rechtswidrigkeit zu ändern. Ein Unternehmen in beherrschender Stellung kann die Gewährung von Ausschließlichkeitsrabatten an bestimmte Abnehmer also nicht damit rechtfertigen, dass es den Wettbewerbern unbenommen bleibt, die übrigen Abnehmer zu beliefern. Ebenso kann ein Unternehmen in beherrschender Stellung die Gewährung von Rabatten unter der Bedingung, dass ein Abnehmer seinen Bedarf in einem bestimmten Segment eines Marktes nahezu ausschließlich bei ihm deckt, nicht damit rechtfertigen, dass dieser Abnehmer seinen Bedarf in den übrigen Segmenten nach wie vor bei Wettbewerbern decken kann. Im Übrigen hat das Gericht festgestellt, dass es nicht erforderlich ist, anhand des sogenannten As-Efficient-Competitor-Tests festzustellen, ob die Kommission ordnungsgemäß geprüft hat, ob die Rabatte einen ebenso effizienten Wettbewerber wie die Klägerin vom Markt hätten verdrängen können.

Außerdem sind die Verhaltensweisen der sogenannten „reinen Beschränkungen“, nämlich, dass das Unternehmen in beherrschender Stellung den Abnehmern unter Bedingungen Zahlungen gewährt, damit sie das Auf-den-Markt-Bringen bestimmter Produkte eines Wettbewerbers auf die

eine oder andere Weise verschieben, aufgeben oder beschränken, geeignet, diesem Wettbewerber den Zugang zum Markt zu erschweren und die Wettbewerbsstruktur zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer jeden dieser Verhaltensweisen stellt eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV dar. Eine Verdrängungswirkung erfolgt nämlich nicht nur, wenn den Wettbewerbern der Zugang zum Markt unmöglich gemacht wird, sondern auch, wenn er erschwert wird. Das Gericht hat ferner hervorgehoben, dass im Rahmen der Anwendung von Art. 102 AEUV der Nachweis des Zwecks und der wettbewerbswidrigen Auswirkungen gegebenenfalls ineinander übergehen kann. Ist erwiesen, dass ein Unternehmen in beherrschender Stellung mit seinem Verhalten eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt, so wird dieses Verhalten auch geeignet sein, eine solche Wirkung zu entfalten. Ein Unternehmen in beherrschender Stellung verfolgt ein wettbewerbswidriges Ziel, wenn es gezielt den Vertrieb von mit einem Produkt eines bestimmten Wettbewerbers ausgerüsteten Produkten verhindert, denn das einzige Interesse, das es daran haben kann, ist, diesem Wettbewerber zu schaden. Ein Unternehmen in beherrschender Stellung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass es nicht durch ein dem Leistungswettbewerb fremdes Verhalten einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt beeinträchtigt. Die Gewährung von Zahlungen an Abnehmer als Gegenleistung für auferlegte Beschränkungen des Vertriebs von mit einem Produkt eines bestimmten Wettbewerbers ausgerüsteten Produkten gehört aber eindeutig nicht zum Leistungswettbewerb.

Das Gericht hat schließlich darauf hingewiesen, dass die Kommission bei der Festsetzung des zu berücksichtigenden Anteils am Umsatz nach der Schwere der Zuwiderhandlung gemäß Ziff. 22 der Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen das Fehlen konkreter Auswirkungen nicht mildernd berücksichtigen muss, wenn der Anteil am Umsatz durch andere Umstände gerechtfertigt ist, die für die Bestimmung der Schwere maßgeblich sein können. Hält die Kommission es hingegen für angebracht, die konkreten Auswirkungen der Zuwiderhandlung erhöhend zu berücksichtigen, muss sie konkrete, glaubhafte und ausreichende Indizien vorlegen, die ihr erlauben, die tatsächlichen Auswirkungen, die die Zuwiderhandlung auf den Wettbewerb auf dem genannten Markt haben konnte, zu beurteilen. Das Gericht hat die Klage daher in vollem Umfang abgewiesen und somit den Kommissionsbeschluss sowie die gegen Intel festgesetzte Geldbuße, die höchste, die jemals gegen ein einzelnes Unternehmen verhängt wurde, bestätigt.

4. Entscheidungen zum Bereich der Zusammenschlüsse

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 5. September 2014, *Éditions Odile Jacob/Kommission* (T-471/11, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:739), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses erhoben worden, durch den die Kommission die Wendel Investissement SA erneut und rückwirkend als Erwerber der aufgrund der Verpflichtungen im Rahmen der Entscheidung der Kommission über die Genehmigung des Zusammenschlusses Lagardère/Natexis/VUP veräußerten Vermögenswerte zugelassen hatte.

Das Gericht hat ausgeführt, dass die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit einem Widerruf der mit Auflagen verbundenen streitigen Genehmigungsentscheidung, sofern die Kommission ihn für angebracht gehalten hätte, nicht entgegen gestanden hätten, und dass es der Grundsatz der Rechtssicherheit zwar im Allgemeinen verbietet, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsakts auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dass dies aber ausnahmsweise anders sein kann, wenn das angestrebte Ziel es verlangt. Im vorliegenden Fall sollte der Erlass einer neuen, rückwirkenden Zulassungsentscheidung mehreren im Allgemeininteresse liegenden Zwecken dienen. Die neue Entscheidung bezweckte nämlich, die durch das Gericht beanstandete Rechtswidrigkeit zu beheben, was ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel darstellte. Darüber hinaus sollte die neue Entscheidung die rechtliche Lücke schließen, die dadurch entstanden war, dass die erste Zulassungsentscheidung für nichtig erklärt worden war, und somit die Rechtssicherheit der

Unternehmen schützen, die der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89¹¹ unterlagen. Das Gericht hat in diesem Zusammenhang ferner erläutert, dass das Organ, dessen Rechtsakt für nichtig erklärt worden ist, diesen durch einen neuen Rechtsakt zu ersetzen und dabei auf den Zeitpunkt zurückzugehen hat, an dem der ursprüngliche Rechtsakt erlassen worden war, und zwar auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und maßgeblichen Tatsachen; in seiner erneuten Entscheidung kann es jedoch andere Gründe anführen als die, auf die es die erste Entscheidung gestützt hatte. Die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erfordert nämlich eine Untersuchung der voraussichtlichen Entwicklung der Wettbewerbssituation der sich künftig aus dem Zusammenschluss möglicherweise ergebenden Wettbewerbslage. In diesem Fall musste die Kommission ihre Untersuchung der durch den Zusammenschluss entstandenen Wettbewerbssituation zwangsläufig im Nachhinein durchführen und hatte daher zu Recht geprüft, ob ihre anhand des ihr zum Zeitpunkt des Erlasses des für nichtig erklärten Beschlusses bekannten Sachverhalts durchgeführte Analyse durch die Gegebenheiten der nachfolgenden Zeit gestützt wurde.

Im Übrigen hat das Gericht zur Bedingung der Unabhängigkeit eines Erwerbers weiterzuveräußernder Vermögenswerte ausgeführt, dass diese Bedingung im Rahmen eines Zusammenschlusses insbesondere darauf abzielt, dessen Fähigkeit sicherzustellen, sich auf dem Markt wie ein wirksamer und eigenständiger Wettbewerber zu verhalten, ohne dass seine Strategie und seine Entscheidungen vom Veräußerer beeinflusst werden können. Diese Unabhängigkeit lässt sich beurteilen, indem die kapitalmäßigen, finanziellen, geschäftlichen, personellen und materiellen Verflechtungen zwischen den beiden Gesellschaften untersucht werden. In diesem Fall hat das Gericht den Umstand, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats des Erwerbers zugleich Mitglied des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses des Veräußerers war, für mit dieser Bedingung der Unabhängigkeit nicht unvereinbar gehalten. Diese Bedingung war seiner Auffassung nach erfüllt, da der Erwerber auf Verlangen der Kommission vor der ersten Zulassungsentscheidung förmlich zugesagt hatte, dass diese Person zum einen ihre Ämter bei dieser Gesellschaft innerhalb eines Jahres nach Zulassung ihrer Bewerbung niederlegt und zum anderen in dieser Zwischenzeit nicht an Beratungen des Verwaltungsrats und der anderen internen Ausschüsse teilnimmt, wenn diese die Verlagstätigkeit der Gruppe betreffen, und von der Geschäftsleitung oder den operativen Führungskräften dieser Gesellschaft keine vertraulichen Informationen in Bezug auf den Verlagssektor erhält.

Staatliche Beihilfen

1. Zulässigkeit

In den im Jahr 2014 erlassenen Entscheidungen finden sich sachdienliche Erläuterungen u. a. zum Begriff der individuellen Betroffenheit auf dem Gebiet der staatlichen Beihilfen¹².

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 17. Juli 2014, *Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/Kommission* (T-457/09, Slg, EU:T:2014:683), ergangen ist, stellte sich die Frage, ob der Anteilseigner einer Bank, der Beihilfen gewährt worden waren, als von der Entscheidung individuell betroffen angesehen werden konnte, mit der diese Beihilfe unter bestimmten Bedingungen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wurde.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass nach einer gefestigten Rechtsprechung eine Person, soweit sie kein Rechtsschutzinteresse geltend machen kann, das sich von dem einer

¹¹ Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395, S. 1).

¹² Zum Begriff des Rechtsakts mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht, im Bereich der staatlichen Beihilfen, vgl. auch nachstehende Ausführungen zu dem bereits erwähnten Urteil vom 26. September 2014, *Dansk Automat Brancheforening/Kommission* (EU:T:2014:839), unter „Zulässigkeit von nach Art. 263 AEUV erhobenen Klagen“.

Gesellschaft unterscheidet, die von einer Unionsmaßnahme betroffen ist und an deren Kapital sie beteiligt ist, ihre Interessen gegenüber dieser Maßnahme nur durch Ausübung ihrer Rechte als Teilhaberin dieser Gesellschaft, die ihrerseits ein Klagerecht hat, verteidigen kann. Es hat geprüft, ob sich das Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Entscheidung von dem der Bank, der Beihilfen gewährt worden waren, unterschied. Hierzu hat es festgestellt, dass sich dieses Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der in den Anhang der angefochtenen Entscheidung aufgenommenen Veräußerungspflicht tatsächlich von dem der Bank unterschied. Diese Verpflichtung traf nämlich nur die Eigentümer, die gezwungen waren, innerhalb fester Fristen auf ihr Eigentum an der durch die Beihilfe begünstigten Bank zu verzichten, damit die dieser Bank gewährte Beihilfe genehmigt wurde. Hingegen hatte diese Bank selbst aufgrund dieser Verpflichtung, die ihr Vermögen nicht betraf und ihr Verhalten auf dem Markt nicht bestimmte, nichts zu unternehmen. Was jedoch die anderen Bedingungen der angefochtenen Entscheidung angeht, u. a. diejenigen über die Reduzierung der Bilanzsumme der durch die Beihilfe begünstigten Bank, hat das Gericht festgestellt, dass sie sich auf die Geschäftstätigkeit dieser Bank bezogen. Diese hätte im Rahmen einer Klage gegen die angefochtene Entscheidung jedes Argument zur Rechtswidrigkeit oder Nichterforderlichkeit dieser Bedingungen selbst geltend machen können. Nach Auffassung des Gerichts fiel das Rechtsschutzinteresse des Klägers hinsichtlich der Bedingungen der angefochtenen Entscheidung außer derjenigen über die Veräußerungspflicht mit dem der durch die Beihilfe begünstigten Bank zusammen, so dass diese Entscheidung ihn nicht individuell betraf. Es hielt den Kläger hingegen für individuell betroffen, soweit die Genehmigung der Beihilfe unter der Bedingung der Beachtung der Veräußerungspflicht erteilt worden war.

2. Inhaltliche Fragen

a) Begriff der staatlichen Beihilfe

In den Urteilen vom 7. November 2014, *Autogrill España/Kommission* (T-219/10, Slg, EU:T:2014:939), sowie *Banco Santander und Santusa/Kommission* (T-399/11, Slg, EU:T:2014:938) sah sich das Gericht veranlasst, sich zum Begriff der Selektivität, einem maßgeblichen Kriterium für die Einordnung einer Maßnahme als staatlichen Beihilfe, zu äußern.

Es ging um den Beschluss der Kommission, mit dem das spanische Steuersystem über Abschreibungen beim Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Unternehmen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt worden war. Dieser Beschluss war von drei in Spanien niedergelassenen Unternehmen beim Gericht angefochten worden, die die in dem angefochtenen Beschluss vorgenommene Einstufung des betreffenden Systems als staatliche Beihilfe beanstandeten und sich u. a. darauf stützten, dass keine Selektivität gegeben sei.

Das Gericht hat die Auffassung vertreten, dass die Kommission den selektiven Charakter dieses Systems nicht nachgewiesen hatte. Es hat hierzu zunächst ausgeführt, dass das Vorliegen – vorausgesetzt, dass es nachgewiesen ist – einer Abweichung oder einer Ausnahme von einem Referenzrahmen – in diesem Fall das allgemeine spanische System der Körperschaftsteuer und insbesondere die im Steuersystem vorhandenen Vorschriften zur steuerlichen Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwerts – als solches nicht den Nachweis ermöglicht, dass eine Maßnahme „bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige“ im Sinne des Unionsrechts begünstigt, sofern diese Maßnahme grundsätzlich jedem Unternehmen zugänglich ist. Es hat sodann erläutert, dass das streitige System nicht auf eine bestimmte Kategorie von Unternehmen oder Produktionszweigen abstellte, sondern auf eine Kategorie von wirtschaftlichen Vorgängen. Dieses System galt nämlich für alle Beteiligungserwerbe an ausländischen Gesellschaften von mindestens 5 %, die mindestens ein Jahr lang ununterbrochen gehalten wurden.

Im Übrigen hat das Gericht das Argument verworfen, das spanische System sei selektiv, da es nur bestimmten Unternehmensgruppen zugute komme, die bestimmte Investitionen im Ausland tätigten. Eine solche Herangehensweise könnte dazu führen, dass das Vorliegen von Selektivität für jede steuerliche Maßnahme festgestellt wird, deren Erteilung bestimmten Voraussetzungen

unterliegt, auch wenn die Unternehmen, denen die Maßnahme zugute kommt, abgesehen davon, dass sie die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Maßnahme erfüllen, kein besonderes Merkmal gemein haben, das sie von anderen Unternehmen unterscheiden würde.

Schließlich hat das Gericht daran erinnert, dass eine Maßnahme, die unterschiedslos allen Unternehmen im Gebiet des betreffenden Staats zugute kommen kann, im Hinblick auf das Kriterium der Selektivität keine staatliche Beihilfe ist. Die Feststellung der Selektivität einer Maßnahme muss insbesondere auf eine unterschiedliche Behandlung von Kategorien von Unternehmen, die dem Recht ein und desselben Mitgliedstaats unterliegen, gestützt werden, und nicht auf eine unterschiedliche Behandlung der Unternehmen eines Mitgliedstaats und denen eines anderen Mitgliedstaats. Das Gericht hat daraus geschlossen, dass es für die Prüfung des Kriteriums der Selektivität unerheblich ist, dass eine Maßnahme die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtigen Unternehmen im Vergleich zu den in einem anderen Mitgliedstaat steuerpflichtigen Unternehmen begünstigt, u. a. weil sie den Erwerb von Beteiligungen der in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen an dem Kapital von im Ausland niedergelassenen Unternehmen begünstigt, und dass dadurch allenfalls die Feststellung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs und des Handels ermöglicht wird.

Die Bedingung der Selektivität einer Maßnahme stand auch im Mittelpunkt der Erörterungen in der Rechtssache, in der das Urteil vom 9. September 2014, *Hansestadt Lübeck/Kommission* (T-461/12, Slg. [Auszüge], mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:758), ergangen ist. In diesem Fall ging es um die Einstufung der Entgeltordnung des Flughafens Lübeck (Deutschland) als staatliche Beihilfe, die die Kommission in ihrem Beschluss, das Verfahren nach Art. 108 Abs. 2 AEUV einzuleiten, hinsichtlich verschiedener Maßnahmen in Bezug auf diesen Flughafen vorgenommen hatte. Die Stadt Lübeck wandte sich gegen diese Einstufung mit der Begründung, dass die streitige Entgeltordnung nicht als selektiv angesehen werden könne.

Das mit einer Klage auf teilweise Nichtigerklärung dieses Beschlusses befasste Gericht hat darauf hingewiesen, dass zur Beurteilung der Selektivität einer Maßnahme zu prüfen ist, ob sie im Rahmen einer konkreten rechtlichen Regelung bestimmte Unternehmen gegenüber anderen Unternehmen, die sich in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, begünstigt. Es hat jedoch erläutert, dass staatliche Maßnahmen, die eine Differenzierung zwischen Unternehmen vornehmen und damit a priori selektiv sind, dann nicht vom Begriff der staatlichen Beihilfe erfasst werden, wenn diese Differenzierung aus der Natur oder der Struktur der Regelung folgt, zu der sie gehören.

In diesem Zusammenhang muss man, um die etwaige Selektivität einer Gebührenordnung, die eine öffentliche Einrichtung für die Nutzung spezieller Güter oder Dienstleistungen in einem konkreten Sektor erstellt hat, in Bezug auf bestimmte Unternehmen zu bewerten, insbesondere auf alle Unternehmen abstellen, die diese speziellen Güter oder Dienstleistungen nutzen oder nutzen können, und prüfen, ob ein etwaiger Vorteil nur einigen von ihnen zugutekommt oder kommen kann. Die Situation der Unternehmen, die die fraglichen Güter oder Dienstleistungen nicht nutzen wollen oder können, ist daher für die Bewertung, ob ein Vorteil vorliegt, nicht unmittelbar relevant. Mit anderen Worten kann die Selektivität einer Maßnahme in Form einer Gebührenordnung, die von einer öffentlichen Einrichtung für die Nutzung der von ihr zur Verfügung gestellten Güter oder Dienstleistungen erstellt worden ist, nur anhand der gegenwärtigen oder potenziellen Nutzer der genannten Einrichtung und der in Rede stehenden speziellen Güter oder Dienstleistungen und insbesondere nicht anhand der Kunden anderer Unternehmen des Sektors, die ähnliche Güter oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen, beurteilt werden. Daher liegt eine Begünstigung bestimmter Unternehmen durch einen etwaigen Vorteil, den eine öffentliche Einrichtung im Rahmen der Bereitstellung spezieller Güter oder Dienstleistungen gewährt, nur vor, wenn der Vorteil, den die Einrichtung in diesem konkreten Rahmen gewährt, Unternehmen, die die fraglichen Güter oder Dienstleistungen nutzen oder nutzen wollen, nicht zugutekommt oder kommen kann.

Aufgrund dieser Erwägungen ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass in diesem Fall der bloße Umstand, dass die streitige Entgeltordnung nur auf Fluggesellschaften anwendbar war, die

den Flughafen Lübeck nutzen, kein für die Beurteilung ihres selektiven Charakters relevantes Kriterium war.

b) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Das Urteil vom 11. Juli 2014, *DTS Distribuidora de Televisión Digital/Kommission* (T-533/10, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:629), bot dem Gericht die Gelegenheit, die Grundsätze in Erinnerung zu rufen, die für die von den Unionsgerichten ausgeübte Kontrolle über die Entscheidungen der Kommission im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und insbesondere der Rundfunkdienstleistungen gelten.

Dieses Urteil geht zurück auf die Klage gegen einen Beschluss, mit dem die Kommission die vom Königreich Spanien geplante und auf ein Gesetz zur Änderung der Finanzierungsregelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gestützte staatliche Beihilfe zugunsten der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalt für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags und die Festlegung seiner Organisation über einen weiten Ermessensspielraum verfügen. Daher ist die Kontrolle der Kommission insoweit begrenzt. Da ihrer Beurteilung komplexe wirtschaftliche Tatsachen zugrunde liegen, ist die vom Gericht vorgenommene Kontrolle einer Entscheidung der Kommission in diesem Bereich noch begrenzter. Sie ist auf die Prüfung beschränkt, ob die fragliche Maßnahme in Bezug auf den verfolgten Zweck offenkundig ungeeignet ist. Angesichts des weiten Wertungsspielraums, über den die Mitgliedstaaten bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verfügen, ist es mit Art. 106 Abs. 2 AEUV vereinbar, dass sich ein Mitgliedstaat für eine weite Definition dieses öffentlichen Auftrags entscheidet und einer Rundfunkanstalt den Auftrag erteilt, ein ausgewogenes und abwechslungsreiches Programm anzubieten, das die Übertragung von Sportveranstaltungen und die Ausstrahlung von Spielfilmen beinhalten kann. Daher ist der bloße Umstand, dass eine Rundfunkanstalt auf dem Markt für den Erwerb von Inhalten mit den privaten Betreibern in Wettbewerb tritt und in bestimmten Fällen an ihnen vorbeizieht, für sich genommen nicht geeignet, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission nachzuweisen.

Nach Auffassung des Gerichts wäre es mit Art. 106 Abs. 2 AEUV jedoch nicht vereinbar, dass eine Rundfunkanstalt gegenüber privaten Betreibern auf dem Markt ein wettbewerbswidriges Verhalten an den Tag legt, indem sie z. B. auf dem Markt für den Erwerb von Inhalten systematisch übermäßig hohe Gebote abgibt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein solches Verhalten für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags notwendig ist.

Außerdem darf nach Art. 106 Abs. 2 Satz 2 AEUV die Erfüllung des öffentlichen Auftrags den Handelsverkehr nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen, das dem Interesse der Union zuwiderläuft, und geht aus Protokoll Nr. 29 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten, das den EU-Vertrag und den AEU-Vertrag ergänzt, hervor, dass die Finanzierung einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Ausmaß beeinträchtigen darf, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Folglich ist es für die Annahme, dass eine Beihilferegulation zugunsten eines mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrag betrauten Betreibers diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erforderlich, dass diese Beihilferegulation den Handelsverkehr und den Wettbewerb erheblich und in einem Ausmaß beeinträchtigt, das offensichtlich außer Verhältnis zu den von den Mitgliedstaaten verfolgten Zielen steht. Für die Feststellung einer solchen Veränderung müsste nämlich nachgewiesen werden, dass eine Tätigkeit als privater Betreiber auf dem nationalen Rundfunkmarkt ausgeschlossen oder übermäßig erschwert wird, was in diesem Fall nicht geschehen ist.

Auch im Urteil vom 16. Juli 2014, *Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission* (T-309/12, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:676), sowie in dem auf eine Klage Deutschlands gegen den in der Rechtssache *Zweckverband Tierkörperbeseitigung/Kommission* in Rede stehenden Beschluss der Kommission ergangenen Urteil vom 16. Juli 2014,

Deutschland/Kommission (T- 295/12, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:675), konnte das Gericht auf die Definition der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse eingehen.

Es hat hierzu ausgeführt, dass nach ständiger Rechtsprechung die Mitgliedstaaten bei der Definition dessen, was sie als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ansehen, über ein weites Ermessen verfügen. Deshalb kann die Definition dieser Dienstleistungen durch einen Mitgliedstaat von der Kommission lediglich im Fall eines offenkundigen Fehlers in Frage gestellt werden. Damit also die betreffende Dienstleistung entsprechend qualifiziert werden kann, muss an ihr ein allgemeines wirtschaftliches Interesse bestehen, das gegenüber dem Interesse an anderen Tätigkeiten des Wirtschaftslebens spezifische Merkmale aufweist. In diesem Zusammenhang hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der im Urteil *GEMO*¹³ genannte Grundsatz, wonach die finanzielle Belastung, die durch die Beseitigung von Tierkörpern und Schlachthofabfällen entsteht, ein Kostenpunkt ist, der mit der wirtschaftlichen Tätigkeit von Viehzüchtern und Schlachthöfen zwangsläufig verbunden ist, auch für die Kosten der Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität gilt. Dieses Ergebnis ist im Übrigen auch in Anwendung des Verursacherprinzips geboten. Daher hatte die Kommission nach Auffassung des Gerichts mit der Feststellung, die zuständigen deutschen Behörden hätten einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie die Vorhaltung einer Seuchenreservekapazität als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse qualifiziert hätten, nicht gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV und Art. 106 Abs. 2 AEUV verstoßen. Die Kommission hatte auch keinen Rechtsfehler begangen, indem sie das Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils für den Kläger feststellte, da in dem Zeitraum, auf den sich der angefochtene Beschluss bezog, zu keiner Zeit sämtliche mit dem Urteil *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg*¹⁴ aufgestellten Kriterien kumulativ erfüllt waren.

c) Mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe

Unter dem Stichwort der mit dem Binnenmarkt vereinbaren Beihilfen ziehen im Jahr 2014 drei Entscheidungen die besondere Aufmerksamkeit auf sich.

Als Erstes hatte das Gericht in dem bereits erwähnten Urteil *Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband/Kommission* (EU:T:2014:683) über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zu befinden, mit der die Kommission die Auffassung vertreten hatte, dass die von Deutschland zur Umstrukturierung einer Bank gewährte Beihilfe unter bestimmten Bedingungen nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei.

Verlangt die Kommission – so das Gericht – in Ausübung des weiten Ermessens, über das sie hinsichtlich der Beurteilung der Vereinbarkeit der staatlichen Beihilfen mit dem Binnenmarkt gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV verfügt, für die Genehmigung der Beihilfe, dass der betreffende Mitgliedstaat sich für einen Plan verbürgt, der die Verwirklichung bestimmter legitimer Ziele ermöglicht, ist sie nicht verpflichtet, die Erforderlichkeit einer jeden einzelnen im Umstrukturierungsplan vorgesehenen Maßnahme darzulegen noch, darauf bedacht zu sein, von den Maßnahmen, die geeignet sind, zum einen die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Beihilfeempfängers zu gewährleisten und zum anderen nicht zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen zu führen, nur die am wenigsten belastenden aufzuerlegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sich der betreffende Mitgliedstaat vorher für einen weniger belastenden Umstrukturierungsplan verbürgt hat, der diese Ziele ebenso adäquat verwirklicht, oder der Aufnahme bestimmter Maßnahmen in den Umstrukturierungsplan widersprochen hat und sich für diesen mit der Begründung verbürgt, dass die Kommission ihm endgültig mitgeteilt habe, dass die Beihilfe ohne diese Maßnahmen nicht genehmigt werde. In solchen Fällen kann die Entscheidung, die Gewährung der Beihilfe von der Beachtung der genannten Maßnahmen

¹³ Urteil vom 20. November 2003, *GEMO* (C-126/01, Slg, EU:C:2003:622).

¹⁴ Urteil vom 24. Juli 2003, *Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg* (C-280/00, Slg, EU:C:2003:415).

abhängig zu machen, dem betreffenden Mitgliedstaat nämlich nicht zugerechnet werden. Nach Auffassung des Gerichts wäre es, wenn die Kommission festgestellt hatte, dass die zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen (Deutschland) gebildete Garantie nur in Anbetracht des Vorliegens eines Umstrukturierungsplans, der die Durchführung bestimmter Maßnahmen vorsah, genehmigt werden konnte, in diesem Fall nicht logisch, zu verlangen, dass sie begründet, warum ihre Entscheidung, die Beihilfe zu genehmigen, mit der Bedingung zu verbinden war, dass diese Maßnahmen durchgeführt werden. Aufgrund entsprechender Erwägungen war es im Übrigen der Auffassung, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht erfordert, dass die Kommission die Genehmigung einer Umstrukturierungsbeihilfe von den Maßnahmen abhängig macht, die zur Wiederherstellung der Rentabilität des Beihilfeempfängers und der Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen strikt erforderlich sind, wenn die Maßnahmen in einem Umstrukturierungsplan vorgesehen sind, für den sich der betreffende Mitgliedstaat verbürgt hat.

Schließlich hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 345 AEUV nach dem „[der AEU-Vertrag] die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt [lässt]“, die Kommission nicht daran hindert, die Genehmigung einer staatlichen Beihilfe zugunsten eines umzustrukturierenden Unternehmens von dessen Veräußerung abhängig zu machen, wenn dies dazu dient, die langfristige Rentabilität des Unternehmens zu gewährleisten.

Als Zweites ging es in der Rechtssache, in der das Urteil vom 8. April 2014, *ABN Amro Group/Kommission* (T-319/11, Slg. EU:T:2014:186), ergangen ist, um den Beschluss der Kommission, mit dem sie die Maßnahmen, die die Niederlande zugunsten der Klägerin durchgeführt hatten, für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte. Der Beschluss sah für drei Jahre ein Beteiligungsverbot vor, mit Ausnahme jedoch von bestimmten Arten von Beteiligungen und Beteiligungen, die eine bestimmte Höhe nicht überschritten. Dieses Verbot wurde für den Fall auf fünf Jahre ausgedehnt, dass der niederländische Staat nach drei Jahren weiterhin über 50 % an der Klägerin halten sollte.

Das mit einer Klage gegen diesen Beschluss befasste Gericht hat die Ansicht der Kommission bestätigt, dass der Erwerb von Beteiligungen dem Zweck dienen müsse, die Lebensfähigkeit der durch die Beihilfe begünstigten Einrichtung zu gewährleisten, was impliziere, dass alle mit staatlichen Beihilfen finanzierten Beteiligungen, die zur Wiederherstellung der Lebensfähigkeit der begünstigten Gesellschaft nicht unbedingt erforderlich seien, gegen den Grundsatz verstießen, dass die Beihilfe auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken sei. Da in diesem Fall damit erreicht werden sollte, dass die Mittel der begünstigten Bank dazu verwendet werden, die Beihilfe zurückzuzahlen, bevor neue Beteiligungen erworben werden, ist das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass das Verbot, Beteiligungen von 5 % oder mehr an Unternehmen gleich welchen Sektors zu erwerben, mit den Grundsätzen im Einklang stand, die in den verschiedenen Mitteilungen der Kommission, insbesondere der Umstrukturierungsmitteilung¹⁵, enthalten sind. Zur Dauer des Verbots hat das Gericht, obwohl die Umstrukturierungsmitteilung keine genaue Befristung für die Beteiligungsverbote, die mit dem Ziel der Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Minimum angeordnet werden, vorsah, ausgeführt, dass sich daraus, dass sich Rn. 23 der Umstrukturierungsmitteilung auf die Umstrukturierung des Begünstigten bezieht, herleiten lässt, dass diese Maßnahme so lange berechtigt war, wie dieser Kontext gegeben war. Demnach konnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission durch die Festsetzung einer Höchstdauer von fünf Jahren für das streitige Beteiligungsverbot gegen die Mitteilungen, namentlich die Umstrukturierungsmitteilung verstoßen hatte.

Schließlich hatte die Kommission im angefochtenen Beschluss das Eigentum des Staates nicht mit einer staatlichen Beihilfe gleichgestellt, sondern einen objektiven Grund dafür angegeben, dass die Mehrheitsbeteiligung des Staates an der begünstigten Bank in diesem Zusammenhang

¹⁵ Mitteilung der Kommission über die Wiederherstellung der Rentabilität und die Bewertung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Finanzsektor im Rahmen der derzeitigen Krise gemäß den Beihilfevorschriften (ABl. 2009, C 195, S. 9).

als Bezugspunkt benutzt wurde. Von einer Diskriminierung des staatlichen Eigentums konnte deshalb keine Rede sein.

Als Drittes hat das Gericht im Urteil vom 3. Dezember 2014, *Castelnuovo Energia/Kommission* (T-57/11, Slg, EU:T:2014:1021), erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Unionsvorschriften über den Schutz der Umwelt im Rahmen der Prüfung staatlicher Beihilfen durch die Kommission zu berücksichtigen sind. In diesem Fall hatte die Klägerin, gestützt auf mehrerer Umweltschutzbestimmungen des Unionsrechts den Beschluss angefochten, mit dem die Kommission die vom Königreich Spanien eingeführte Regelung zugunsten der Stromerzeugung aus im Inland gewonnener Kohle für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt hatte.

Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass die Kommission, wenn sie das Verfahren im Bereich der staatlichen Beihilfen anwendet, aufgrund von Sinn und Zweck des Vertrags verpflichtet ist, den Zusammenhang zwischen den Vorschriften über die staatlichen Beihilfen und den sonstigen spezifischen Vorschriften zu beachten, und daher, die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfe mit diesen spezifischen Vorschriften zu beurteilen. Eine solche Pflicht trifft die Kommission allerdings nur, wenn die Modalitäten der Beihilfe derart untrennbar mit dem Zweck der Beihilfe verknüpft sind, dass sie nicht für sich allein beurteilt werden können. Zwar hat nach der Rechtsprechung die Kommission bei der Beurteilung einer Beihilfemaßnahme anhand der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen die in Art. 11 AEUV genannten Erfordernisse des Umweltschutzes zu berücksichtigen, doch haben die Unionsgerichte diese Verpflichtung an die Beurteilung von mit dem Umweltschutz in Zusammenhang stehenden Beihilfen geknüpft, da diese Beihilfen nach Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt werden können. Bei ihrer Beurteilung einer Beihilfemaßnahme, mit der kein Umweltschutzziel verfolgt wird, ist die Kommission hingegen nicht verpflichtet, bei ihrer Prüfung der Beihilfe und der untrennbar mit ihr verknüpften Modalitäten das Umweltrecht zu berücksichtigen.

Wurde außerdem eine Beihilfe, die wie die in diesem Fall in Rede stehende dazu bestimmt ist, die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung zu gewährleisten, wegen Verstoßes gegen die unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, während sie mit den Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AEUV in Einklang gestanden hätte, ergibt sich daraus ein Eingriff in den den nationalen Behörden bei der Festlegung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zur Verfügung stehenden Beurteilungsspielraum sowie eine entsprechende Ausweitung der Zuständigkeitsbereiche der Kommission bei der Wahrnehmung der ihr durch die Art. 106 AEUV bis 108 AEUV übertragenen Befugnisse. Jedoch können die von ihr in diesem Rahmen ausgeübten Befugnisse und das spezifische Verfahren der Prüfung der Vereinbarkeit der Beihilfen nicht an die Stelle des Vertragsverletzungsverfahrens treten, mit dem die Kommission die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Unionsrechts durch die Mitgliedstaaten überwacht. Das Gericht hat ausgeführt, dass die Kommission jedenfalls zutreffend davon ausgegangen war, dass der mit der Maßnahme einhergehende Anstieg der Kohlendioxidemissionen (CO₂) bei den Kraftwerken, die heimische Kohle einsetzen, und des Preises der Emissionsrechte nicht zu einem Anstieg des insgesamt in Spanien emittierten CO₂ führen würde.

Geistiges Eigentum

1. Gemeinschaftsmarke

a) Absolute Eintragungshindernisse

Im Jahr 2014 gab die Rechtsprechung des Gerichts Erläuterungen zum absoluten Eintragungshindernis aufgrund fehlender Unterscheidungskraft gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009¹⁶.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. L 78, S. 1).

In den Rechtssachen, in denen die Urteile vom 16. Januar 2014, *Steiff/HABM (Anbringung eines Knopfes im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)* (T-433/12, EU:T:2014:8), und *Steiff/HABM (Anbringung eines Fähnchens durch einen Knopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers)* (T-434/12, EU:T:2014:6) ergangen sind, hatte das Gericht über Klagen zu befinden, die gegen Entscheidungen erhoben worden waren, mit denen die Erste Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) die Eintragung eines Zeichens, das in der Anbringung eines Knopfes im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers besteht, bzw. eines Zeichens, das in der Anbringung eines Fähnchens durch einen Knopf im mittleren Bereich des Ohrs eines Stofftiers besteht, wegen fehlender Unterscheidungskraft der angemeldeten Marken zurückgewiesen hatte.

Das Gericht hat hierzu zunächst festgestellt, dass die Anmeldemarken mit einem möglichen Erscheinungsbild der Stofftiere verschmolzen. Als „Positionsmarken“ verschmolzen sie nämlich zwangsläufig mit dem Erscheinungsbild der Stofftiere, da es sie ohne die feste Verbindung des Knopfes und des Fähnchens mit der genau bestimmten Stelle nicht gegeben hätte. Außerdem handelte es sich bei Knöpfen und kleinen Schildern um für Stofftiere übliche Gestaltungselemente. Da die Verbraucher aus Zeichen, die mit dem Erscheinungsbild der Waren verschmelzen, gewöhnlich nicht auf die betriebliche Herkunft dieser Waren schließen, müssten die Anmeldemarken daher erheblich von der Norm oder der Üblichkeit der Branche abweichen.

Da jedoch zum einen Knöpfe und Fähnchen für Stofftiere übliche Gestaltungselemente darstellen, und zum anderen die Verbraucher an eine sehr große Vielfalt dieser Waren, ihrer Designs und ihrer möglichen Gestaltungen gewöhnt sind, war das Gericht der Auffassung, dass die Anbringung von Knöpfen und Fähnchen am Ohr eines Stofftiers, durch die faktisch eine gewöhnliche Kombination entsteht, die von den Verbrauchern als dekoratives Element wahrgenommen werden wird, nicht als außergewöhnlich angesehen werden kann. Deshalb konnte der Verbraucher darin keinen Hinweis auf die betriebliche Herkunft sehen. Daher hat das Gericht festgestellt, dass die in Rede stehenden Marken nicht das erforderliche Mindestmaß an Unterscheidungskraft aufwiesen.

b) Relative Eintragungshindernisse

Im Urteil vom 9. April 2014, *Pico Food/HABM – Sobieraj (MILANÓWEK CREAM FUDGE)* (T-623/11, Slg, EU:T:2014:199), hat das Gericht die Verwechslungsgefahr zwischen mehreren Bildmarken beurteilt, die eine Kuh darstellen und Wortbestandteile enthalten.

Das Gericht hat betont, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen zwar eine gewisse bildliche Ähnlichkeit aufwiesen, da beide einen Bildbestandteil enthielten, der eine Kuh darstellt, doch stellte dieser Bestandteil in diesem Fall eine Anspielung auf die betroffenen Waren dar und hatte daher geringe Kennzeichnungskraft. Außerdem hatte die Beschwerdekammer selbst unter der Annahme, dass den älteren Marken, wie die Klägerin vorbringt, durch Benutzung im relevanten Gebiet Kennzeichnungskraft zukam, mit ihrer Feststellung, dass in diesem Fall trotz der Identität der betroffenen Waren keine Verwechslungsgefahr für die maßgeblichen Verkehrskreise bestehe, keinen Fehler begangen. Die Beschwerdekammer hatte sehr wohl die Tatsache berücksichtigt, dass die älteren Marken gegebenenfalls durch Benutzung im maßgeblichen Gebiet erhöhte Kennzeichnungskraft erlangt haben könnten, war jedoch zu Recht der Auffassung, dass dieser mögliche Umstand nicht die Feststellung einer Verwechslungsgefahr zulasse. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass zwischen der im Rahmen des Zeichenvergleichs gewonnenen Auffassung, dass einer der Bestandteile einer komplexen Marke über geringe Unterscheidungskraft verfügt, und der im Rahmen der umfassenden Beurteilung der Verwechslungsgefahr gewonnenen Auffassung, dass einer älteren Marke durch Benutzung Kennzeichnungskraft zukommt oder nicht, ein Unterschied besteht.

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 11. Dezember 2014, *Coca-Cola/HABM – Mitico (MASTER)* (T-480/12, Slg, EU:T:2014:1062), ergangen ist, hatte das Gericht die Rechtmäßigkeit

der Entscheidung zu prüfen, mit der die Zweite Beschwerdekammer des HABM die Zurückweisung des von der Klägerin gegen die Eintragung der Gemeinschaftsbildmarke Master eingelegten Widerspruchs bestätigt hatte.

Das Gericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen, nämlich die älteren, aus den stilisierten Worten „coca-cola“ zusammengesetzten oder dem stilisierten Großbuchstaben „C“ bestehenden Zeichen auf der einen und das aus dem stilisierten Wort „master“ und einem darüber angeordneten arabischen Wort bestehende angemeldete Zeichen auf der anderen Seite offenkundige visuelle Unterschiede aufwiesen. Es hat jedoch festgestellt, dass diese Zeichen aufgrund des ihnen gemeinsamen, im heutigen Geschäftsleben wenig geläufigen Schrifttyps auch bildliche Ähnlichkeiten aufwiesen. Einer umfassenden Beurteilung der Ähnlichkeiten und der Unterschiede entnahm das Gericht, dass die einander gegenüberstehenden Zeichen, zumindest die älteren Gemeinschaftsbildmarken „Coca-Cola“ und die Anmeldemarke „Master“ in bildlicher Hinsicht eine schwache Ähnlichkeit aufwiesen, da ihre klanglichen und begrifflichen Unterschiede durch die umfassende bildliche Ähnlichkeit, der größere Bedeutung zukomme, aufgehoben wurden.

Unter Hinweis darauf, dass das Vorliegen einer – auch nur schwachen – Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen eine Tatbestandsvoraussetzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 darstellt und dass der Grad dieser Ähnlichkeit bei der Beurteilung, ob zwischen diesen Zeichen ein Zusammenhang besteht, ein relevanter Faktor ist, hat das Gericht ausgeführt, dass die umfassende Beurteilung im Hinblick auf die Feststellung des Vorliegens einer gedanklichen Verknüpfung zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bei den maßgeblichen Verkehrskreise in Anwendung dieser Bestimmung zu dem Ergebnis führt, dass in Anbetracht der – auch nur schwachen – Ähnlichkeit zwischen diesen Marken die Gefahr besteht, dass diese Verkehrskreise eine derartige gedankliche Verknüpfung herstellen. Da sich die Beschwerdekammer nicht zu sämtlichen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 geäußert hatte, kam es dem Gericht nicht zu, über erstmals im Rahmen seiner Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zu befinden. Es hat daher festgestellt, dass es Sache der Beschwerdekammer ist, diese Tatbestandsvoraussetzungen unter Berücksichtigung des Grades der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Zeichen zu prüfen, da diese Ähnlichkeit zwar nur schwach, aber doch hinreichend ist, dass die maßgeblichen Verkehrskreise einen Zusammenhang zwischen diesen Zeichen sehen.

Das Gericht, das sich auch der Auslegung des Begriffs der unlauteren Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der älteren Marke zu widmen hatte, hat hervorgehoben, dass ein solcher Vorteil u. a. erwiesen ist, wenn versucht wird, eine berühmte Marke eindeutig parasitär auszubeuten, und dass darauf daher mit dem Begriff der „Gefahr des Trittbrettfahrens“ hingewiesen wird. Da die Beurteilung der Beschwerdekammer in diesem Fall nicht mit dem in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatz in Einklang stand, wonach eine auf Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 gestützte Schlussfolgerung auf eine Gefahr des Trittbrettfahrens insbesondere auf der Grundlage logischer Ableitungen erreicht werden kann, die auf einer Wahrscheinlichkeitsprognose beruhen und für die die Gepflogenheiten der einschlägigen Branche sowie alle anderen Umstände des betreffenden Falles, einschließlich der Benutzung von Verpackungen durch den Inhaber der Anmeldemarke, die den Verpackungen der Waren der Inhaber der älteren Marken ähneln, berücksichtigt werden. Da diese Rechtsprechung die Berücksichtigung aller für die Abgabe dieser Wahrscheinlichkeitsprognose hinsichtlich der Absicht des Inhabers der älteren Marken bestimmten Beweismittel ermöglicht, hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekammer einen Fehler begangen hatte, als sie die von der Klägerin vorgelegten Nachweise über die gewerbliche Verwendung der Anmeldemarke ablehnte. Das Vorbringen, die Klägerin könnte solche Beweismittel im Rahmen einer Klage wegen Verletzung des Zeichenrechts nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009 verwenden, ist ohne Belang, da sie die Systematik dieser Verordnung und den Zweck des Widerspruchsverfahrens nach deren Art. 8 verkennt, der darin besteht, aus Gründen der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung sicherzustellen, dass Marken, deren

Benutzung nachträglich vor Gericht mit Erfolg entgegengetreten werden könnte, erst gar nicht eingetragen werden.

c) Prozessuale Aspekte

Im Urteil vom 5. März 2014, *HP Health Clubs Iberia/HABM – Shiseido (ZENSATIONS)* (T-416/12, EU:T:2014:104), hat das Gericht ausgeführt, dass der Umstand, dass gemäß Art. 76 der Verordnung Nr. 207/2009 in Verfahren bezüglich relativer Eintragungshindernisse die Sachverhaltsermittlung auf das Vorbringen und die Anträge der Beteiligten beschränkt ist, nicht bedeutet, dass das HABM davon ausgehen muss, dass alle Behauptungen, die eine Partei vor ihm aufstellt und denen die Gegenseite nicht entgegentritt, zutreffend sind.

Ferner hat es im Urteil vom 25. September 2014, *Peri/HABM (Form eines Spannschlusses)* (T-171/12, Slg, EU:T:2014:817), erläutert, dass sich eine Einschränkung des Verzeichnisses der von einer Gemeinschaftsmarkenmeldung erfassten Waren oder Dienstleistungen im Sinne von Art. 43 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009, die nach dem Erlass der vor dem Gericht angefochtenen Entscheidung der Beschwerdekammer erfolgt, grundsätzlich nicht auf die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung auswirken kann; nur über diese Entscheidung wird vor dem Gericht gestritten. Gleichwohl ist es möglich, die Entscheidung einer Beschwerdekammer des HABM vor dem Gericht nur in Bezug auf bestimmte der im Verzeichnis der betreffenden Gemeinschaftsmarkenmeldung aufgeführten Waren oder Dienstleistungen anzufechten. In einem solchen Fall wird diese Entscheidung für die übrigen in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bestandskräftig. In einem solchen Fall wird diese Entscheidung für die übrigen in diesem Verzeichnis aufgeführten Waren oder Dienstleistungen bestandskräftig. Daher kann die vom Anmelder einer Marke vor dem Gericht und damit nach dem Erlass der Entscheidung der Beschwerdekammer abgegebene Erklärung, er ziehe seinen Antrag für bestimmte vom ursprünglichen Antrag erfasste Waren zurück, als Erklärung, dass die angefochtene Entscheidung nur insoweit angegriffen werde, als sie die verbleibenden in Rede stehenden Waren erfasse, ausgelegt werden, oder in einem Fall, in dem diese Erklärung in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens vor dem Gericht abgegeben wurde, als Teilrücknahme ausgelegt werden.

Will aber der Markenmelder mit seiner Einschränkung des Verzeichnisses der von der Gemeinschaftsmarkenmeldung erfassten Waren nicht eine oder mehrere Waren aus diesem Verzeichnis streichen, sondern eines oder mehrere ihrer Merkmale ändern, dann ist nicht auszuschließen, dass sich diese Änderung auf die Prüfung der Gemeinschaftsmarke auswirkt, die die Instanzen des HABM im Laufe des Verwaltungsverfahrens durchgeführt haben. Die betreffende Änderung im Stadium der Klage vor dem Gericht zuzulassen, hieße unter diesen Umständen, den Streitgegenstand im laufenden Verfahren zu ändern, was nach Art. 135 § 4 seiner Verfahrensordnung unzulässig ist. Daher kann das Gericht eine solche Einschränkung bei der Prüfung der Begründetheit der Klage nicht berücksichtigen.

Desweiteren hat sich das Gericht im Urteil vom 8. Oktober 2014, *Fuchs/HABM – Les Complices (Stern in einem Kreis)* (T-342/12, Slg, EU:T:2014:858), zur Frage des Fortbestands des Rechtsschutzinteresses eines Klägers in Bezug auf die Anfechtung einer Entscheidung geäußert, mit der dem gegen seine Markenmeldung erhobenen Widerspruch im Anschluss an eine Entscheidung des HABM, mit der die ältere Marke, auf die der Widerspruch gestützt war, für verfallen erklärt worden war, stattgegeben wurde.

Das Gericht hat hierzu zunächst darauf hingewiesen, dass es, da die Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbesondere das Rechtsschutzinteresse, zu den unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen gehören, von Amts wegen zu prüfen hat, ob der Kläger weiterhin ein Interesse an der Aufhebung einer solchen Entscheidung hat. Bei dieser Prüfung hat es daran erinnert, dass eine Entscheidung der Beschwerdekammer, mit der diese eine Entscheidung bestätigt, die einem auf diese Marke gestützten Widerspruch stattgibt, durch den Verfall der Marke, auf die ein Widerspruch gestützt wird, weder zurückgenommen noch aufgehoben wird, wenn der Verfall erst nach dem Erlass dieser Entscheidung eintritt. Nach Art. 55 Abs. 1 der Verordnung Nr. 207/2009 gelten nämlich die in dieser Verordnung

vorgesehenen Wirkungen der Gemeinschaftsmarke in dem Umfang, in dem die Marke für verfallen erklärt wird, als von dem Zeitpunkt der Antragstellung an nicht eingetreten. Bis zu diesem Zeitpunkt hingegen gelten für die Gemeinschaftsmarke alle mit diesem Schutz verbundenen Wirkungen des Titels VI Abschnitt 2 der Verordnung. Die Annahme, der Streitgegenstand verschwinde, wenn im Lauf des Verfahrens eine Verfallsentscheidung ergeht, liefe daher darauf hinaus, dass das Gericht Gründe berücksichtigen müsste, die nach dem Erlass der angefochtenen Entscheidung eingetreten sind und die weder Auswirkungen auf die Begründetheit dieser Entscheidung noch Folgen für das der Anfechtungsklage zugrunde liegende Widerspruchsverfahren haben.

Zudem könnte bei der Aufhebung einer solchen Entscheidung durch das Gericht deren rückwirkendes Verschwinden dem Kläger einen Vorteil verschaffen, den ihm eine Erledigterklärung nicht verschaffen könnte. Würde das Gericht die Hauptsache für erledigt erklären, könnte der Kläger tatsächlich nur beim HABM einen neuen Antrag auf Anmeldung seiner Marke stellen, ohne dass ein Widerspruch gegen diese Anmeldung auf die für verfallen erklärte ältere Gemeinschaftsmarke gestützt werden könnte. Würde dagegen das Gericht in der Sache entscheiden und der Klage für diese Waren mangels Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marke stattgeben, stünde der Eintragung der angemeldeten Marke nichts entgegen. Schließlich kann allein der Umstand, dass die Beschwerden gegen Entscheidungen der Widerspruchsabteilung und die Klagen gegen Entscheidungen der Beschwerdekammer nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 und Art. 64 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 aufschiebende Wirkung haben, in einem solchen Fall nicht das Rechtsschutzinteresse des Klägers in Frage stellen. Nach Art. 45 der Verordnung Nr. 207/2009 wird die Marke nämlich nur dann als Gemeinschaftsmarke eingetragen, wenn ein Widerspruch rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

Auch in der Rechtssache, in der das Urteil vom 21. Oktober 2014, *Szajner/HABM-Forge de Laguiole (LAGUIOLE)* (T-453/11, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:901), ergangen ist, hatte das Gericht die Gelegenheit, sich zu der Möglichkeit für einen die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des HABM in Zweifel ziehenden Kläger zu äußern, sich vor dem Gericht für die Zwecke der Auslegung des nationalen Rechts, auf das das Unionsrecht verweist, auf vor dem HABM nicht geltend gemachte Elemente zu berufen, die sich aus der nationalen Gesetzgebung oder Rechtsprechung ergeben.

Hierzu hat das Gericht ausgeführt, dass weder die Verfahrensbeteiligten noch das Gericht selbst daran gehindert sind, solche Elemente einzubeziehen, denn es geht in diesem Zusammenhang nicht darum, der Beschwerdekammer vorzuwerfen, sie habe in einem bestimmten Urteil eines nationalen Gerichts genannte Tatsachen außer Betracht gelassen, sondern darum, Gesetzesbestimmungen oder Urteile zur Untermauerung eines Vorbringens heranzuziehen, mit dem gerügt wird, die Beschwerdekammern hätten eine Bestimmung des nationalen Rechts falsch angewendet. Zwar hat insoweit ein Beteiligter, der die Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift begehrt, vor dem HABM die Angaben vorzubringen, aus denen sich der Inhalt dieser Rechtsvorschriften ergibt, doch bedeutet das nicht, dass die vom HABM vorgenommene Anwendung einer nationalen Rechtsvorschrift nicht vom Gericht im Licht eines nationalen Urteils überprüft werden kann, das nach Erlass der Entscheidung des HABM erlassen und von einem Verfahrensbeteiligten erstmals vor dem Gericht geltend gemacht wird.

Nach Auffassung des Gerichts behält diese Feststellung auch in dem Fall ihre Gültigkeit, in dem sich mit dem betreffenden Urteil des nationalen Gerichts die Rechtsprechung ändert. Solche Änderungen sind nämlich grundsätzlich rückwirkend auf bestehende Situationen anwendbar. Dieser Grundsatz ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die richterliche Auslegung einer Norm zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht in Abhängigkeit davon unterschiedlich sein darf, wann sich der berücksichtigte Sachverhalt abgespielt hat, und niemand ein wohl erworbenes Recht auf eine starre Rechtsprechung geltend machen kann. Zwar kann dieser Grundsatz insofern abgeschwächt werden, als die Gerichte in Ausnahmefällen davon abgehen können, um den zeitlichen Anwendungsbereich der Rückwirkung einer Änderung anzupassen, als Grundsatz gilt jedoch die Rückwirkung von Änderungen. Daher beschränkt sich das Urteil eines nationalen

Gerichts, wenngleich es die Rechtsprechung ändert, für sich genommen eine neue Tatsache darstellt, darauf, über das nationale Recht so zu urteilen, wie es vom HABM hätte angewendet werden müssen und vom Gericht angewendet werden muss.

d) Abänderungsbefugnis

Im Urteil vom 26. September 2014, *Koscher + Würtz/HABM – Kirchner & Wilhelm (KW SURGICAL INSTRUMENTS)* (T-445/12, Slg, EU:T:2014:829), ging das Gericht auf die ihm nach Art. 65 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 zustehende Abänderungsbefugnis ein.

Das Gericht hat hierzu darauf hingewiesen, dass die ihm nach dieser Bestimmung zustehende Abänderungsbefugnis es nicht ermächtigt, eine Frage zu beurteilen, zu der die Beschwerdekammer noch nicht Stellung genommen hat. Die Ausübung der Abänderungsbefugnis ist folglich grundsätzlich auf die Fälle zu beschränken, in denen das Gericht nach einer Überprüfung der von der Beschwerdekammer vorgenommenen Beurteilung auf der Grundlage der erwiesenen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu bestimmen vermag, welche Entscheidung die Beschwerdekammer hätte erlassen müssen. Im Hinblick auf diesen Grundsatz war das Gericht in diesem Fall der Auffassung, dass es die ernsthafte Benutzung der älteren Marke nicht würdigen konnte, da sich die Beschwerdekammer nicht dazu geäußert hatte. Dagegen war der zweite von der Klägerin zur Stützung ihres Aufhebungsantrags vorgebrachte Klagegrund der fehlenden Verwechslungsgefahr nach Auffassung des Gerichts von ihm zu prüfen, da er, wenn er als begründet anzusehen gewesen wäre, es der Klägerin ermöglicht hätte, eine umfassende Entscheidung des Rechtsstreits herbeizuführen. Da seine Prüfung ergeben hat, dass dieser zweite Klagegrund und der Abänderungsantrag der Klägerin zurückzuweisen waren, muss das HABM, nachdem es die Frage der ernsthaften Benutzung der älteren Marke geprüft hat, gegebenenfalls erneut über die Gefahr einer Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken befinden. Sollte die ältere Marke für bestimmte der durch sie erfassten Waren nicht ernsthaft benutzt worden sein, hat das HABM daraus die Konsequenzen für den Vergleich zwischen den beiden Marken zu ziehen.

e) Nachweis der ernsthaften Benutzung der Marke

Als Erstes hatte das Gericht in der Rechtssache, in der das Urteil vom 27. März 2014, *Intesa Sanpaolo/HABM – equinet Bank (EQUITER)* (T-47/12, Slg, EU:T:2014:159), ergangen ist, den Fall einer ernsthaften Benutzung der älteren Marke nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, zu prüfen.

Es hat darauf hingewiesen, dass ein auf Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 gestütztes Widerspruchsverfahren dem HABM erlauben soll, das Vorliegen einer Verwechslungsgefahr zu prüfen, was im Fall der Ähnlichkeit der einander gegenüberstehenden Marken eine Prüfung der Ähnlichkeit der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen umfasst. In diesem Zusammenhang gilt die ältere Gemeinschaftsmarke, wenn sie nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, benutzt worden ist, nach Art. 42 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung Nr. 207/2009 zum Zweck der Prüfung des Widerspruchs nur für diese Waren oder Dienstleistungen als eingetragen. Falls der Nachweis der Benutzung nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen erbracht wird, die zu einer Gruppe gehören, für die die ältere Marke eingetragen ist und auf die der Widerspruch gestützt wird, hat die Beschwerdekammer in diesem Zusammenhang auch zu prüfen, ob diese Gruppe selbständige Untergruppen einschließt, zu denen die Waren und Dienstleistungen gehören würden, für die die Benutzung nachgewiesen wird, so dass davon auszugehen ist, dass der Nachweis nur für diese Untergruppe von Waren oder Dienstleistungen erbracht worden ist, oder ob sich im Gegenteil solche Untergruppen nicht bilden lassen. Folglich umfasst die Aufgabe, die darin besteht, zu beurteilen, ob eine Widerspruchsmarke Gegenstand einer ernsthaften Benutzung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 war, zwei untrennbare Teile. Erstens soll ermittelt werden, ob die fragliche Marke Gegenstand einer ernsthaften Benutzung in der Union war, und sei es in einer Form, die in gewissen Punkten abweicht, die aber nicht die Kennzeichnungskraft dieser Marke in der Form, in der sie eingetragen wurde, verändern. Zweitens soll ermittelt werden, welche Waren oder

Dienstleistungen, für die die ältere Marke eingetragen ist und auf die der Widerspruch gestützt ist, von der nachgewiesenen ernsthaften Benutzung erfasst werden.

Als Zweites bot sich dem Gericht in der Rechtssache, in der das bereits erwähnte Urteil *KW SURGICAL INSTRUMENTS* (EU:T:2014:829) ergangen ist, die Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass das Verlangen, dass der Widersprechende den Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke erbringt, dazu führt, dass der Widersprechende die Beweislast für die ernsthafte Benutzung seiner Marke trägt, da sein Widerspruch sonst zurückgewiesen wird. Ist die Frage der ernsthaften Benutzung der älteren Marke vom Markenanmelder einmal aufgeworfen worden, muss sie somit grundsätzlich vor der Entscheidung über den Widerspruch an sich beantwortet werden. Wird der Nachweis der ernsthaften Benutzung der älteren Marke verlangt, führt dies daher dazu, dass das Widerspruchsverfahren um eine spezifische Vorfrage ergänzt und sein Inhalt entsprechend geändert wird. Aufgrund dieser Erwägung war das Gericht der Auffassung, dass der Beschwerdekammer ein Rechtsfehler unterlaufen war, indem sie der Anmelderin für die Gemeinschaftsmarke den von ihr erlangten Schutz der internationalen Registrierung verweigerte, ohne die ernsthafte Benutzung der älteren Marke geprüft zu haben, obwohl die Klägerin vor der Widerspruchsabteilung den Nachweis der ernsthaften Benutzung dieser Marke verlangt hatte.

Als Drittes hat das Gericht in dem besonderen Fall einer dreidimensionalen Marke im Urteil vom 11. Dezember 2014, *CEDC International/HABM - Underberg (Form eines Grashalms in einer Flasche)* (T-235/12, Slg, EU:T:2014:1058), entschieden dass die Dreidimensionalität einer Marke einer statischen zweidimensionalen Betrachtung entgegensteht und eine dynamische dreidimensionale Wahrnehmung erfordert. So kann eine dreidimensionale Marke vom maßgeblichen Verbraucher grundsätzlich von mehreren Seiten wahrgenommen werden. Die Beweise für die Benutzung einer solchen Marke sind somit nicht als Abbildungen der Sichtbarkeit der Marke in zwei Dimensionen, sondern als Darstellungen ihrer Wahrnehmung in drei Dimensionen durch den maßgeblichen Verbraucher zu berücksichtigen. Daher können Abbildungen einer dreidimensionalen Marke von der Seite und von der Rückseite grundsätzlich von wirklicher Relevanz für die Beurteilung der ernsthaften Benutzung dieser Marke sein und dürfen nicht aus dem bloßen Grund, dass sie keine Abbildungen der Vorderseite darstellen, unberücksichtigt gelassen werden.

2. Geschmacksmuster

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 9. September 2014, *Biscuits Poul/HABM - Banketbakkerij Merba (Keks)* (T-494/12, Slg, EU:T:2014:757), ergangen ist, hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002¹⁷ eine Sonderregelung speziell für Geschmacksmuster enthält, die in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Buchst. c dieser Verordnung ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt werden. Nach dieser Vorschrift sind solche Geschmacksmuster nur geschützt, wenn erstens das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und zweitens diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart erfüllen. Aufgrund der besonderen Natur der Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002, die getrennt vom komplexen Erzeugnis hergestellt und vertrieben werden können, ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit ihrer Eintragung als Geschmacksmuster vorsieht, jedoch unter dem Vorbehalt ihrer Sichtbarkeit nach dem Einfügen in das komplexe Erzeugnis und nur für diejenigen Teile der fraglichen Bauelemente, die bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung des komplexen Erzeugnisses sichtbar sind, und soweit diese Teile über Neuheit und Eigenart verfügen. Das Gericht hat daraus abgeleitet, dass, da es sich bei dem Erzeugnis – hier einem Keks – nicht um ein komplexes Erzeugnis im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 handelte, weil es nicht aus mehreren Bauelementen bestand, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann, die Beschwerdekammer keinen Fehler begangen hatte, als sie festgestellt hat, dass die nicht sichtbaren Merkmale des Erzeugnisses, die keinen Bezug zu dessen Erscheinungsform aufwiesen, bei der Klärung der Schutzzfähigkeit des angegriffenen Geschmacksmusters nicht berücksichtigt werden könnten.

Schließlich hat das Gericht im Urteil vom 3. Oktober 2014, *Cezar/HABM – Poli-Eco (Insert)* (T-39/13, Slg, EU:T:2014:852), festgestellt, dass die Neuheit und Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht anhand eines Vergleichs mit einem älteren Geschmacksmuster beurteilt werden können, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar ist. Somit ist das Kriterium der Sichtbarkeit, wie es im zwölften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 6/2012 formuliert worden ist, dass sich nämlich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken sollte, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, auf das ältere Geschmacksmuster anwendbar. Der Beschwerdekammer war daher beim Vergleich der beiden Geschmacksmuster ein Rechtsfehler unterlaufen, indem sie ihre Entscheidung auf ein älteres Geschmacksmuster gestützt hatte, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses bei dessen ordnungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar war.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) – Restriktive Maßnahmen

Im Jahr 2014 ist die Zahl der Rechtsstreitigkeiten wegen restriktiver Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erheblich gestiegen.

Erwähnenswert sind insbesondere zwei, restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik betreffende Rechtssachen sowie eine, die das Einfrieren der Gelder bestimmter Personen und Organisationen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus¹⁸ und eine andere, die restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation betrafen.

Im Urteil vom 3. Juli 2014, *Alchaar/Rat* (T-203/12, EU:T:2014:602), ging es um restriktive Maßnahmen gegen einen ehemaligen Minister der syrischen Regierung, die auch nach dessen Ausscheiden aus dem Ministeramt aufrechterhalten worden waren.

Das Gericht hat zunächst betont, dass die ursprüngliche Aufnahme des Klägers in die Liste der von den restriktiven Maßnahmen erfassten Personen rechtmäßig war, soweit sie auf seine Funktion als amtierender Minister gestützt war, da die Mitglieder einer Regierung für deren repressive Politik gemeinsam zur Verantwortung gezogen werden müssen. Was hingegen die auf seine Stellung als ehemaliger Minister gestützten Gründe, ihn auf dieser Liste zu belassen, anbelangt, hat das Gericht die Annahme, dass er auch nach seinem Rücktritt noch enge Verbindungen mit dem syrischen Regime unterhalten habe, unter der Voraussetzung für zulässig gehalten, dass eine solche Annahme der Widerlegung zugänglich und verhältnismäßig ist und dass dabei die Verteidigungsrechte beachtet werden. In diesem Fall hatte der Rat der Europäischen Union aber keine hinreichend beweiskräftigen Indizien vorgelegt, die bei vernünftiger Betrachtung die Annahme erlaubten, dass der Kläger auch nach seinem Rücktritt noch enge Verbindungen mit dem Regime unterhalten hat, so dass er die Beweislast ungerechtfertigter Weise umgekehrt und einen Beurteilungsfehler begangen hatte.

Des Weiteren hat das Gericht festgestellt, dass der Rat die vom Kläger im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Punkte, insbesondere die von ihm vorgelegten ehrenwörtlichen Erklärungen nicht sorgfältig und unparteiisch geprüft hatte, in denen dieser u. a. angab, sich stets gegen die Anwendung von Gewalt ausgesprochen zu haben. Das Gericht hat keinen Grund erkannt, die

¹⁸ Zum Einfrieren der Gelder bestimmter Personen und Organisationen im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus vgl. auch die vorstehenden Ausführungen zum Urteil vom 21. März 2014, *Yusef/Kommission* (EU:T:2014:141), unter „Zulässigkeit von Klagen nach Art. 265 AEUV“.

Glaubhaftigkeit der in diesen Erklärungen gemachten Angaben anzuzweifeln, es sei denn, man unterstellte dem Kläger Unehrlichkeit. Außerdem hätte die internationale Anerkennung des Klägers den Rat veranlassen müssen, die Gründe zu hinterfragen, die den Kläger zum Rücktritt von seinem Ministeramt bewogen hatten, anstatt aufgrund der kurzzeitigen Ausübung dieses Amtes Verbindungen mit dem syrischen Regime anzunehmen.

In der Rechtssache *Mayaleh/Rat* (Urteil vom 5. November 2014, T-307/12 und T-408/13, Slg, EU:T:2014:926), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, diesen Ansatz zu vertiefen¹⁹. Beim Gericht war eine Anfechtungsklage gegen mehrere Rechtsakte des Rates erhoben worden, mit denen dieser restriktive Maßnahmen gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Gouverneur der Zentralbank Syriens erlassen oder aufrechterhalten hatte.

Nach Auffassung des Gerichts ließ hinsichtlich der restriktiven Maßnahmen gegenüber Personen, die das syrische Regime unterstützten, auch wenn der Begriff „Unterstützung des Regimes“ in den einschlägigen Bestimmungen nicht definiert war, nichts den Schluss zu, dass nur solche Personen gemeint sein konnten, die das syrische Regime mit dem konkreten Ziel unterstützten, ihm die Fortsetzung seines gewaltsamen Vorgehens gegen die Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Da jedoch feststand, dass die Zentralbank Syriens u. a. die Aufgabe hatte, der syrischen Regierung als Bank zu dienen, ließ sich nicht bestreiten, dass sie das syrische Regime finanziell unterstützte. Nachdem es festgestellt hatte, dass der Kläger als Gouverneur grundlegende Funktionen innerhalb der Zentralbank Syriens ausübte, hat es festgestellt, dass eine Person, die Aufgaben wahrnimmt, die ihr die Befugnis zur Leitung einer von restriktiven Maßnahmen betroffenen Einrichtung verleiht, im Allgemeinen als selbst in die Tätigkeiten einbezogen angesehen werden kann, die den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegen die fragliche Einrichtung gerechtfertigt haben. Daher konnte der Rat, ohne gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, auf die Aufgaben des Klägers abstellen, um zu der Ansicht zu gelangen, dass dieser sich in einer Position befand, die ihm hinsichtlich der finanziellen Unterstützung des syrischen Regimes durch die Zentralbank Syriens Macht und Einfluss verlieh.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass die für restriktive Maßnahmen gegen die Arabische Republik Syrien geltenden Bestimmungen die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Anwendung der in Rede stehenden Restriktionen auf ihre eigenen Staatsangehörigkeiten anerkennen. Folglich verlangt im Fall einer Person, die neben der syrischen auch die französische Staatsangehörigkeit besitzt, das Unionsrecht von den französischen Stellen nicht, ihr den Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet zu verwehren. Nach Art. 21 Abs. 1 AEUV hat jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Da die Einreisebeschränkungen, die in den aufgrund von Art. 29 EUV erlassenen Beschlüssen

¹⁹ Dieses Urteil bot dem Gericht zugleich die Gelegenheit, nähere Erläuterungen zu den Modalitäten der Bekanntgabe von Maßnahmen an ihre Adressaten und zu den Modalitäten der Berechnung der Klagefrist zu geben. So hat das Gericht entschieden, dass die Veröffentlichung einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nur dann das Ereignis darstellt, das die Klagefrist in Gang setzt, wenn es nicht möglich ist, dem Betroffenen die Maßnahme, mit der restriktive Maßnahmen gegen ihn erlassen oder aufrechterhalten werden, individuell mitzuteilen. Liegt dem Rat eine Anschrift vor, unter der eine von diesen restriktiven Maßnahmen betroffene Person wohnhaft ist, und übermittelt er ihr die diese Maßnahmen enthaltenden Rechtsakte ordnungsgemäß an diese Anschrift, kann dem Umstand, dass die Frist für die Erhebung einer Klage gegen diese Rechtsakte für diese Person günstiger sein könnte, wenn sie vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der diese Rechtsakte betreffenden Bekanntmachung im *Amtsblatt* an berechnet würde, im Hinblick insbesondere auf die Anwendung von Art. 102 Abs. 1 der Verfahrensordnung, der bei der Berechnung der Klagefrist weitere 14 Tage ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Rechtsakts im *Amtsblatt* vorsieht, keinerlei Bedeutung beigemessen werden. Im Übrigen muss ein Rechtsakt, wenn seine Zustellung erforderlich ist, damit die Klagefrist in Gang gesetzt wird, grundsätzlich dem Adressaten dieses Rechtsakts zugestellt werden und nicht den ihn vertretenden Anwälten, es sei denn, die anwendbaren Rechtsvorschriften oder eine Vereinbarung zwischen den Parteien sehen etwas anderes vor.

enthalten waren, offensichtlich in Anwendung des EU-Vertrags erlassene Maßnahme waren, hat das Gericht festgestellt, dass der Rat mit dem Erlass von Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und in diesem Fall im Hinblick auf die Erforderlichkeit, Angemessenheit und zeitliche Begrenzung der getroffenen Maßnahmen das dem Kläger aus seinem Status als Unionsbürger erwachsene Recht auf Freizügigkeit beschränken durfte. In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen über Einreisebeschränkungen, soweit sie auf Unionsbürger Anwendung finden, gegenüber der Richtlinie 2004/38/EG²⁰ als *lex specialis* anzusehen, so dass sie in Fällen, deren speziellen Regelung sie dienen, dieser hervorgehen.

Im Urteil vom 16. Oktober 2014, *LTTE/Rat* (T-208/11 und T-508/11, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:885), hat das Gericht über eine Klage entschieden, die von einer Bewegung, die die Regierung von Sri Lanka mit gewalttätigen Aktionen bekämpft hatte, gegen Rechtsakte erhoben worden war, mit denen der Rat beschlossen hatte, die gegen diese Bewegung erlassenen restriktiven Maßnahmen aufrechtzuerhalten.

Während die Klägerin die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen u. a. mit der Begründung beanstandete, dass ihr Kampf gegen die Regierung von Sri Lanka ein „bewaffneter Konflikt“ gewesen sei, der allein unter das humanitäre Völkerrecht falle und nicht unter die Regelungen zur Terrorismusbekämpfung, hat das Gericht festgestellt, dass das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts im Sinne des humanitären Völkerrechts eine Anwendung der den Terrorismus betreffenden unionsrechtlichen Vorschriften auf etwaige in diesem Rahmen begangene terroristische Handlungen nicht ausschließt.

Im Rahmen der Prüfung des Vorbringens, dass die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen auf unzuverlässige Gründe gestützt gewesen sei, die nicht auf Entscheidungen zuständiger Behörden im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP²¹ beruht hätten, hat das Gericht festgestellt, dass die Behörde eines Drittstaats eine „zuständige Behörde“ im Sinne des Gemeinsamen Standpunkts sein kann. Bevor sich der Rat auf einen Beschluss einer Behörde eines Drittstaats stützt, muss er jedoch sorgfältig prüfen, ob die einschlägigen Regelungen dieses Staates einen Schutz der Verteidigungsrechte und des Rechts auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz wie in der Union gewährleisten. Außerdem setzt der Gemeinsame Standpunkt 2001/931 zum Schutz der Betroffenen und in Anbetracht des Fehlens eigener Nachforschungsmöglichkeiten der Union voraus, dass die tatsächliche Grundlage eines Beschlusses der Union über das Einfrieren von Geldern in Bezug auf den Terrorismus nicht auf Informationen beruht, die der Rat der Presse oder dem Internet entnommen haben will, sondern auf Informationen, die in Beschlüssen zuständiger nationaler Behörden im Sinne dieses Gemeinsamen Standpunkts konkret geprüft und bestätigt wurden. Zum Zweck einer wirksamen Bekämpfung des Terrorismus obliegt es daher den Mitgliedstaaten, dem Rat regelmäßig die in diesen Mitgliedstaaten von den zuständigen Behörden erlassenen Beschlüsse mit ihrer Begründung zu übermitteln, und ist es Sache des Rates, diese Beschlüsse samt Begründung zu sammeln. Wenn der Rat trotz dieses Informationsflusses über keinen Beschluss einer zuständigen Behörde in Bezug auf eine bestimmte Handlung verfügt, die eine terroristische Handlung sein könnte, muss er mangels eigener Nachforschungsmöglichkeiten bei einer zuständigen nationalen Behörde anfragen, wie sie diese Handlung im Hinblick auf einen von ihr zu erlassenden Beschluss beurteilt.

Schließlich hatte das Gericht im Urteil vom 25. November 2014, *Safa Nicu Sepahan/Rat* (T-384/11, Slg, EU:T:2014:986), im Rahmen einer Klage gegen Rechtsakte des Rates, mit

²⁰ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. L 158, S. 77).

²¹ Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344, S. 93).

denen in Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010²² und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012²³ restriktive Maßnahmen gegen die Klägerin verhängt worden waren, über deren Schadensersatzforderung zu befinden, die auf Ausgleich des ihr durch den Erlass dieser Maßnahmen angeblich entstandenen immateriellen und materiellen Schadens gerichtet war.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Auslösung der außervertraglichen Haftung der Union hat das Gericht zunächst untersucht, ob das dem Rat vorgeworfene Verhalten rechtswidrig war. Hierzu hat es erstens darauf hingewiesen, dass die Verhängung der angefochtenen restriktiven Maßnahmen gegen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnungen Nrn. 961/2010 und 267/2012 verstießen, die Vorschriften enthalten, die zum Ziel haben, die Individualinteressen der betroffenen Personen dadurch zu schützen, dass sie die Anwendungsfälle, den Umfang oder die Intensität der restriktiven Maßnahmen, die gegen diese Personen von Rechts wegen verhängt werden können, begrenzen. Diese Vorschriften waren daher als Rechtsnormen anzusehen, die bezweckten, dem Einzelnen Rechte zu verleihen. Das Gericht hat zweitens darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtung des Rates, die Begründetheit der restriktiven Maßnahmen darzutun, aus der Achtung der Grundrechte der betreffenden Personen und Einrichtungen ergibt, und insbesondere aus deren Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, was bedeutet, dass er insoweit nicht über Ermessen verfügt. Das Gericht hat drittens festgestellt, dass die Vorschrift, die den Rat verpflichtet, die Begründetheit der erlassenen restriktiven Maßnahmen darzutun, keine besonders komplexe Situation regelt und dass sie klar und konkret ist, so dass sie in Anwendung und Auslegung keine Schwierigkeiten birgt. Nach alledem war das Gericht der Auffassung, dass eine durchschnittlich umsichtige und sorgfältige Verwaltung unter den in diesem Fall gegebenen Umständen in der Lage gewesen wäre, zum Zeitpunkt des Erlasses des ersten angefochtenen Beschlusses zu verstehen, dass es ihr oblag, die Informationen oder Belege zusammenzutragen, die die restriktiven Maßnahmen gegen die Klägerin rechtfertigten, um im Fall der Anfechtung die Begründetheit dieser Maßnahmen durch Vorlage dieser Informationen oder Belege beim Unionsrichter darzutun. Da der Rat dies nicht getan hatte, hatte er wegen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen, seine Haftung ausgelöst.

Zu dem der Klägerin entstandenen Schaden hat das Gericht ausgeführt, dass eine Einrichtung, wenn sie Gegenstand restriktiver Maßnahmen ist, weil sie für die nukleare Proliferation Unterstützung bereitgestellt habe, öffentlich mit einem Verhalten in Verbindung gebracht wird, das als eine ernsthafte Bedrohung für Frieden und internationale Sicherheit angesehen wird, mit der Folge, dass sie Schmähungen und Misstrauen ausgesetzt ist, die ihr Ansehen beeinträchtigen und ihr somit einen immateriellen Schaden zufügen, der umso schwerer wiegt, als er auf eine offizielle Stellungnahme eines Unionsorgans zurückzuführen ist. Daher hat das Gericht entschieden, dass aufgrund des rechtswidrigen Erlasses und der rechtswidrigen Aufrechterhaltung der die Klägerin betreffenden restriktiven Maßnahmen ihr ein von dem materiellen Schaden unterscheidbarer immaterieller Schaden dadurch entstanden ist, dass ihre Geschäftsbeziehungen beeinträchtigt wurden, und ihr daher der Anspruch zuzuerkennen ist, einen Ausgleich für diesen Schaden zu erhalten. Insbesondere da die vom Rat gegen die Klägerin erhobene Behauptung außerordentlich schwerwiegend und auch nicht einmal durch den Ansatz eines einschlägigen Beweises untermauert war, hat das Gericht den der Klägerin entstandenen immateriellen Schaden *ex aequo et bono* bewertet und einen Betrag von 50 000 Euro für eine angemessene Entschädigung gehalten.

Gesundheitswesen

²² Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1).

²³ Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1).

Im Urteil vom 14. Mai 2014, *Deutschland/Kommission* (T-198/12, Slg, mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:251), bot sich dem Gericht die Gelegenheit, die Grundsätze für die Kontrolle der Tätigkeit der Unionsverwaltung im Bereich der öffentlichen Gesundheit näher zu erläutern. Die Klage richtete sich gegen den Beschluss der Kommission über die teilweise Ablehnung des Antrags der Bundesrepublik Deutschland, von den in der Richtlinie 2009/48/EG²⁴ vorgesehenen Grenzwerten für bestimmte chemische Stoffe in Spielzeug abzuweichen. Während die Bundesrepublik Deutschland die im deutschen Recht festgelegten Grenzwerte für Blei, Barium, Antimon, Arsen und Quecksilber beibehalten wollte, lehnte die Kommission diesen Antrag für die drei letztgenannten Stoffe ab und billigte lediglich die Beibehaltung der nationalen Grenzwerte für die beiden erstgenannten bis zum 21. Juli 2013

Nach dem Erlass eines Beschlusses im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes durch seinen Präsidenten²⁵, hat das Gericht im Verfahren zur Hauptsache zunächst darauf hingewiesen, dass ein Mitgliedstaat die Beibehaltung seiner bestehenden einzelstaatlichen Bestimmungen beantragen kann, wenn er der Auffassung ist, dass die Gefahr für die öffentliche Gesundheit anders bewertet werden sollte, als es der Unionsgesetzgeber beim Erlass der europäischen Harmonisierungsmaßnahme getan hat. Dabei hat der beantragende Mitgliedstaat nachzuweisen, dass die einzelstaatlichen Bestimmungen ein höheres Schutzniveau für die öffentliche Gesundheit gewährleisten als die Harmonisierungsmaßnahme der Union und dass sie nicht über das zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Maß hinausgehen. Im Rahmen des Vergleichs der deutschen Grenzwerte mit denen der Richtlinie 2009/48 hat das Gericht festgestellt, dass in der Richtlinie Migrationsgrenzwerte festgelegt werden und dabei ein Zusammenhang gesehen wird zwischen dem Gesundheitsrisiko und der Menge eines bestimmten Schadstoffs, der durch ein Spielzeug freigesetzt werden kann, bevor er vom Kind aufgenommen wird. Zudem sieht die Richtlinie verschiedene Migrationsgrenzwerte vor, die jeweils für eine Art von Spielzeugmaterialien (trockene, brüchige, staubförmige oder geschmeidige Materialien, flüssige oder haftende Materialien und abgeschabte Materialien) gelten, während die deutschen Grenzwerte in Bioverfügbarkeit ausgedrückt werden. Sie beschreiben die maximal zulässige Menge eines chemischen Stoffes, die infolge des Umgangs mit Spielzeug im menschlichen Körper aufgenommen werden und für biologische Prozesse zur Verfügung stehen darf. Zudem gelten diese Grenzwerte ungeachtet der Konsistenz des Spielzeugmaterials für alle Spielzeugarten.

Nach Auffassung des Gerichts konnte der Kommission in Anbetracht der Tatsache, dass die Migrationsgrenzwerte der Richtlinie nur bei abgeschabten Spielzeugmaterialien höher sind als die umgerechneten deutschen Bioverfügbarkeitsgrenzwerte, nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie den Antrag auf Beibehaltung der deutschen Grenzwerte abgelehnt hat, da diese unabhängig von der Konsistenz der Spielzeugmaterialien galten. Hinsichtlich Arsen, Antimon und Quecksilber ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass Deutschland nicht den ihm obliegenden Beweis erbracht hatte, dass die deutschen Grenzwerte einen höheren Schutz gewährleisten als die Richtlinie. In Bezug auf Blei hat das Gericht den angefochtenen Beschluss dagegen für nichtig erklärt, soweit darin die Billigung der deutschen Grenzwerte für dieses Schwermetall bis 21. Juli 2013 befristet wurde. Das Gericht war nämlich der Auffassung, dass die Kommission ihre Begründungspflicht verletzt hatte, da ihr Beschluss insoweit einen inneren Widerspruch aufwies, der das richtige Verständnis der ihm zugrunde liegenden Gründe erschweren konnte.

Registrierung von Chemikalien

²⁴ Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170, S. 1).

²⁵ Beschluss vom 15. Mai 2013, *Deutschland/Kommission* (T-198/12 R; Slg, EU:T:2013:245), mit dem der Kommission aufgegeben wurde, die Beibehaltung der fünf deutschen Grenzwerte bis zur Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache zu billigen.

In der Rechtssache, in der Urteil vom 2. Oktober 2014, *Spraylat/ECHA* (T-177/12, Slg, EU:T:2014:849), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Europäische Chemikalienagentur (ECHA) anhängig, mit der der Klägerin als Gebühr für die Registrierung eines chemischen Stoffes ein Verwaltungsentgelt auferlegt worden war, das 17-mal höher war als diese Gebühr. Die Erhebung dieses Entgelts war auf die Feststellung gestützt, dass die Klägerin entgegen ihrer eigenen Darstellung nicht die Voraussetzungen erfülle, um eine Ermäßigung der Gebühren für kleine Unternehmen gemäß dem Beschluss MB/D/29/2010 des Verwaltungsrats der ECHA über die Klassifizierung von Dienstleistungen, für die Entgelte erhoben werden, in Anspruch zu nehmen. Die Klägerin berief sich insbesondere auf eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Klägerin unter Berufung auf eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Einrede der Rechtswidrigkeit des Beschlusses MB/D/29/2010 erhoben hatte, und hat darauf hingewiesen, dass es im 11. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 340/2008²⁶ heißt: „Um der Erteilung falscher Auskünfte entgegenzuwirken, sollte durch die [ECHA] ein Verwaltungsentgelt und durch die Mitgliedstaaten gegebenenfalls ein Bußgeld in abschreckender Höhe erhoben werden.“ Diesem Erwägungsgrund ist zu entnehmen, dass das Verwaltungsentgelt zur Erreichung des Ziels beitragen soll, der Erteilung falscher Auskünfte durch die Unternehmen entgegenzuwirken, wobei dieses Verwaltungsentgelt nicht einem Bußgeld gleichkommen darf. Da das in diesem Fall festgesetzte Verwaltungsentgelt wesentlich höher war als der finanzielle Vorteil, den die Klägerin durch ihre falsche Erklärung hätte erlangen können, ist das Gericht davon ausgegangen, dass sich die negativen wirtschaftlichen Folgen für die Klägerin durch die Anwendung des Verwaltungsentgelts nicht mit den Zielen der Verordnung rechtfertigen ließen. Der Beschluss MB/D/29/2010 ging – wie er auf die Klägerin angewandt wurde – somit offensichtlich über das hinaus, was zur Erreichung des von der einschlägigen Verordnung mit dem Verwaltungsentgelt verfolgten Ziels erforderlich war, so dass er daher für unanwendbar zu erklären und den Anträgen der Klägerin stattzugeben war; die angefochtene Entscheidung war aus diesem Grund für nichtig zu erklären.

Zugang zu Dokumenten der Organe

Im Urteil vom 7. Oktober 2014, *Schenker/Kommission* (T-534/11, Slg, EU:T:2014:854), hat sich das Gericht zur Auslegung des Begriffs des überwiegenden öffentlichen Interesses, das im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001²⁷ die Verbreitung von Dokumenten rechtfertigt, im Bereich des Wettbewerbs sowie zu den Voraussetzungen geäußert, unter denen die Frist für die Antwort auf einen Zugangsantrag verlängert werden kann. Die Klägerin hatte in diesem Fall die Nichtigerklärung einer Entscheidung der Kommission beantragt, mit der ihr der Zugang zur Verwaltungsakte des endgültigen Beschlusses zu einem Kartell im Bereich der Luftfrachtdienste sowie zur vollständigen Fassung und zur nichtvertraulichen Fassung dieses Beschlusses verwehrt worden war.

Das Gericht hat hierzu ausgeführt, dass die Öffentlichkeit in der Lage sein muss, vom Tätigwerden der Kommission auf dem Gebiet des Wettbewerbs zu erfahren, und dass also ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Öffentlichkeit bestimmte grundlegende Elemente des Tätigwerdens der Kommission auf diesem Gebiet erfährt. Jedoch verpflichtet das Bestehen dieses öffentlichen Interesses die Kommission nicht, auf der Grundlage der Verordnung Nr. 1049/2001 einen allgemeinen Zugang zu jeder im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 101 AEUV gesammelten Information zu gewähren. Denn ein solcher

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die Europäische Chemikalienagentur zu entrichtenden Gebühren und Entgelte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 107, S. 6).

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

allgemeiner Zugang könnte das Gleichgewicht gefährden, das der Unionsgesetzgeber zwischen der Verpflichtung der betroffenen Unternehmen, der Kommission möglicherweise sensible geschäftliche Informationen mitzuteilen, und der Gewährung eines wegen des im Rahmen des Berufs- und des Geschäftsgeheimnisses verstärkten Schutzes der so der Kommission übermittelten Informationen sicherstellen wollte. Daher rechtfertigt das öffentliche Interesse, von der wettbewerbsrechtlichen Tätigkeit der Kommission zu erfahren, als solches weder die Verbreitung der Untersuchungsakte noch die der vollständigen Fassung des erlassenen Beschlusses, da diese Dokumente nicht notwendig sind, um die grundlegenden Elemente der Tätigkeit der Kommission wie das Ergebnis des Verfahrens und die Gründe, die ihr Tätigwerden geleitet haben, nachzuvollziehen. Die Kommission kann nämlich ein hinreichendes Verständnis dieses Ergebnisses und dieser Gründe insbesondere mittels der Veröffentlichung einer nichtvertraulichen Fassung des fraglichen Beschlusses gewährleisten.

Um die Informationen zu identifizieren, die notwendig sind, um dem überwiegenden öffentlichen Interesse nachzukommen, ist zu berücksichtigen, dass die Kommission nach Art. 30 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 1/2003 den berechtigten Interessen der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse zwar Rechnung tragen muss, sie aber die Entscheidungen, die sie nach Art. 7 dieser Verordnung erlässt, gleichwohl unter Angabe der Beteiligten und des wesentlichen Inhalts der Entscheidung einschließlich der verhängten Sanktionen zu veröffentlichen hat. Daher kann diesem überwiegenden öffentlichen Interesse nicht durch die bloße Veröffentlichung einer Pressemitteilung nachgekommen werden, mit der über den Erlass des fraglichen Beschlusses informiert wird, da eine solche Mitteilung nicht den wesentlichen Inhalt der nach Art. 7 der Verordnung Nr. 1/2003 erlassenen Entscheidungen wiedergibt. Das überwiegende öffentliche Interesse erfordert die Veröffentlichung einer nichtvertraulichen Fassung dieser Entscheidungen. Nach alledem war das Gericht der Auffassung, dass die Kommission verpflichtet war, der Klägerin auf ihren Antrag hin eine nichtvertrauliche Fassung des streitigen Beschlusses zukommen zu lassen, was einen teilweisen Zugang zu diesem Beschluss im Sinne von Art. 4 Abs. 6 der Verordnung Nr. 1049/2001 darstellte.

Die Kommission muss sich bemühen, eine solche Fassung innerhalb kürzest möglicher Fristen abzuarbeiten, in jedem Fall innerhalb einer angemessenen Frist, die nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu bestimmen ist. Hierbei ist der mehr oder weniger großen Zahl der Anträge auf vertrauliche Behandlung seitens der betroffenen Unternehmen sowie der technischen und rechtlichen Komplexität dieser Anträge Rechnung zu tragen. In diesem Fall war die Kommission nach Auffassung des Gerichts durch nichts daran gehindert, der Klägerin den Teil der nichtvertraulichen Fassung des streitigen Beschlusses zu übermitteln, der nicht Gegenstand irgendeines Vertraulichkeitsantrags war. Demzufolge war die Kommission verpflichtet, der Klägerin auf deren Antrag hin eine solche nichtvertrauliche Fassung des angefochtenen Beschlusses zu übermitteln, ohne abwarten zu müssen, bis über sämtliche von den betroffenen Unternehmen eingereichten Anträge auf vertrauliche Behandlung endgültig entschieden sein würde.

II. Schadensersatzklagen

In der Rechtssache, in der das Urteil vom 18. September 2014, *Holcim (Rumänien)/Kommission* (T-317/12, Slg. mit Rechtsmittel angefochten, EU:T:2014:782), ergangen ist, war beim Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens anhängig gemacht worden, der der Klägerin dadurch entstanden sein sollte, dass die Kommission ihr gegenüber die Offenlegung von Informationen betreffend der Klägerin angeblich gestohlener Treibhausgasemissionszertifikate versagt und ihr den Handel mit diesen Emissionszertifikaten untersagt hatte. Die Klägerin machte die verschuldensabhängige und, hilfsweise, die verschuldensunabhängige Haftung der Union geltend.

Zur Zulässigkeit des Antrags hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach dem Urteil des Gerichtshofs *Roquette frères/Kommission*²⁸ die Zulässigkeit einer Schadensersatzklage nach den Art. 268 AEUV und 340 Abs. 2 AEUV in bestimmten Fällen von der Erschöpfung der innerstaatlichen Klagemöglichkeiten abhängen kann, die gegeben sind, um von den nationalen Behörden die Befriedigung von Ansprüchen zu erlangen, sofern diese nationalen Klagemöglichkeiten den Schutz der betroffenen Einzelnen dadurch wirksam sicherstellen, dass sie zum Ersatz des geltend gemachten Schadens führen könnten. In diesem Wortlaut des Grundsatzes zeugt die Verwendung des Verbs „können“ davon, dass die fehlende Erschöpfung „der innerstaatlichen Klagemöglichkeiten ..., die gegeben sind, um von den nationalen Behörden die Befriedigung von Ansprüchen zu erlangen“, nicht zur grundsätzlichen Feststellung der Unzulässigkeit durch den Unionsrichter führen darf. Nach Auffassung des Gerichts gibt es nur einen Fall, in dem der Umstand, dass über die vor einem nationalen Gericht erhobene Schadensersatzklage noch nicht abschließend entschieden worden ist, zwangsläufig zur Unzulässigkeit der vor dem Unionsrichter erhobenen Schadensersatzklage führt. Und zwar dann, wenn dieser Umstand es dem Unionsrichter nicht erlaubt, Art und Umfang des vor ihm geltend gemachten Schadens festzustellen. Da das Gericht der Auffassung war, dass dies in der in Rede stehenden Sache nicht der Fall war, hat es die Abweisung der Klage als unzulässig ausgeschlossen.

Bei der Prüfung der Begründetheit der Klage hat das Gericht ausgeführt, dass bei einer Person, die zwei Klagen auf Ersatz ein und desselben Schadens erhoben hat, und zwar eine gegen eine nationale Behörde vor einem nationalen Gericht und die andere gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Union vor dem Unionsrichter, die Gefahr besteht, aufgrund einer unterschiedlichen Beurteilung durch die beiden angerufenen Gerichte entweder unzureichenden oder zu hohen Schadensersatz zu erhalten. Der Unionsrichter hat, bevor er über den Schaden entscheidet, abzuwarten, bis das nationale Gericht eine verfahrensbeendende Entscheidung erlassen hat. Dagegen ist es ihm möglich, auch schon vor einer Entscheidung des nationalen Gerichts festzustellen, ob das vorgeworfene Verhalten geeignet ist, die außervertragliche Haftung der Union zu begründen.

III. Rechtsmittel

Von den im Jahr 2014 erlassenen Entscheidungen der Rechtsmittelkammern des Gerichts sind drei Urteile besonders hervorzuheben.

Als Erstes hat das Gericht im Urteil vom 21. Mai 2014, *Mocová/Kommission* (T-347/12 P, Slg [Auszüge], EU:T:2014:268), den Ansatz des Gerichts für den öffentlichen Dienst bestätigt, wonach unter Berücksichtigung des evolutiven Charakters des Vorverfahrens bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit des beschwerenden ursprünglichen Rechtsakts auf die Begründung in der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde abzustellen ist, da diese Begründung auch für den genannten Rechtsakt maßgebend ist. Es handelt sich dabei um eine Folge der Rechtsprechung zur Bestimmung der Anfechtbarkeit der Entscheidung über die Beschwerde, wonach die Anstellungsbehörde bzw. die zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigte Behörde bei der Zurückweisung einer Beschwerde ihre Entscheidung ergänzen oder sogar abändern kann.

Als Zweites hat das Gericht im Urteil vom 21. Mai 2014, *Kommission/Macchia* (T-368/12 P, SlgÖD, EU:T:2014:266), näher erläutert, welche Art von Verpflichtung einem Organ im Fall der Nichtverlängerung eines befristeten Vertrags eines Zeitbediensteten auferlegt wird. In diesem Fall hat das Gericht entschieden, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst zum einen den Begriff der Fürsorgepflicht, die der Verwaltung obliegt, falsch ausgelegt und zum anderen das Urteil vom 8. März 2012, *Huet* (C-251/11, Slg, EU:C:2012:133) unzutreffend angewandt hatte. Nach Auffassung des Gerichts hat das Gericht für den öffentlichen Dienst durch eine zu weite

²⁸ Urteil vom 30. Mai 1989, *Roquette frères/Kommission* (C-20/88, Slg, EU:C:1989:221).

Auslegung des Begriffs der Fürsorgepflicht dahin, dass die Verwaltung verpflichtet sei, im Vorhinein zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Umsetzung des betreffenden Bediensteten bestehe, und dadurch, dass es in Bezug auf diesen eine in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union nicht vorgesehene Verpflichtung formuliert hat, die Grenzen seiner Zuständigkeit, nämlich zu prüfen, ob sich die betreffende Behörde innerhalb angemessener Grenzen gehalten und ihr Ermessen nicht offensichtlich fehlerhaft ausgeübt hat, überschritten. Zu dem erwähnten Urteil *Huet* (EU:C:2012:133) hat das Gericht ausgeführt, dass dieses Urteil nicht das Vorliegen eines Anspruchs der Vertragsbediensteten auf eine gewisse Beschäftigungskontinuität beweist, sondern sich auf einen Hinweis darauf beschränkt, dass die am 18. März 1999 geschlossene „Rahmenvereinbarung“ über befristete Arbeitsverträge der Vermeidung der missbräuchlichen Verwendung befristeter Arbeitsverträge dienen soll.

Als Drittes hat das Gericht im Urteil vom 16. Oktober 2014, *Schönberger/Rechnungshof* (T-26/14 P, SlgÖD, EU:T:2014:887), entschieden, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst dadurch, dass es einen Klagegrund auf der Grundlage einer Auslegung der einschlägigen Bestimmung zurückgewiesen hat, die nicht der Auslegung entsprach, die die Verwaltung bei der Begründung der streitigen Entscheidung zugrunde gelegt hatte, nicht nur die Begründung ausgewechselt hat, sondern diese Zurückweisung auch auf tatsächliche und rechtliche Umstände gestützt hat, die vor ihm nicht erörtert worden waren, so dass es gegen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens verstoßen hat.

IV. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Beim Gericht wurden im Jahr 2014 45 Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, was einen deutlichen Anstieg gegenüber der Zahl der im Jahr 2013 gestellten Anträge (31) bedeutet. Das Gericht hat 48 Rechtssachen erledigt²⁹ gegenüber 27 im Jahr 2013. Der Präsident des Gerichts hat 4 Anträgen stattgegeben, und zwar mit Beschlüssen vom 13. Februar 2014, *Luxembourg Pamol (Zypern) und Luxembourg Industries/Kommission* (T-578/13 R, EU:T:2014:103), vom 13. Juni 2014, *SACE und Sace BT/Kommission* (T-305/13 R, EU:T:2014:595), vom 25. Juli 2014, *Deza/ECHA* (T-189/14 R, EU:T:2014:686) und vom 4. Dezember 2014, *Vanbreda Risk & Benefits/Kommission* (T-199/14 R, Slg [Auszüge], EU:T:2014:1024).

Die bereits erwähnten Beschlüsse *Luxembourg Pamol (Zypern) und Luxembourg Industries/Kommission* (EU:T:2014:103) sowie *Deza/ECHA* (EU:T:2014:686) zur Problematik der von der Kommission und der ECHA beabsichtigten Offenlegung angeblich vertraulicher Angaben folgen weitgehend dem Muster der entsprechenden, in den Jahren 2012 und 2013 erlassenen Beschlüsse³⁰. Zunächst hat der Präsident des Gerichts das Vorliegen eines *fumus boni iuris* bejaht: die Beurteilung der Vertraulichkeit einer großen Menge chemischer (Rechtssache T-189/14 R) sowie physikalisch-chemischer, biologischer und pharmakologischer (Rechtssache

²⁹ Zwei Entscheidungen wurden vom für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richter gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung in Vertretung des Präsidenten des Gerichts erlassen: die Beschlüsse vom 4. Februar 2014, *Serco Belgium u. a./Kommission* (T-644/13 R, EU:T:2014:57) und vom 27. Oktober 2014, *Diktyo Amyntikon Viomichanion Net/Kommission* (T-703/14 R, EU:T:2014:914).

³⁰ Es handelt sich um die Beschlüsse vom 16. November 2012, *Evonik Degussa/Kommission* (T-341/12 R, EU:T:2012:604) und *Akzo Nobel u. a./Kommission* (T-345/12 R, EU:T:2012:605) und vom 29. November 2012, *Alstom/Kommission* (T-164/12 R, EU:T:2012:637), die nicht mit Rechtsmitteln angefochten worden waren (vgl. Jahresbericht 2012, S. 161 und 162), sowie um den Beschluss vom 11. März 2013, *Pilkington Group/Kommission* (T-462/12 R, Slg, EU:T:2013:119), der im Rechtsmittelverfahren bestätigt worden war, und um die Beschlüsse vom 25. April 2013, *AbbVie/EMA* (T-44/13 R, EU:T:2013:221) und *InterMune UK u. a./EMA* (T-73/13 R, EU:T:2013:222) (vgl. Jahresbericht 2013, S. 148 und 149). Diese letztgenannten Beschlüsse wurden im Rechtsmittelverfahren vom Gerichtshof aufgehoben. Nach Zurückverweisung der Sachen an das Gericht haben die Parteien ihre Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgenommen, was am 8. April und 21. Mai 2014 zur Streichung der Rechtssachen T-44/13 R bzw. T-73/13 R im Register geführt hat.

T-578/13 R) Daten warf komplexe und nicht gekannte wissenschaftlichen Fragen auf, die *prima facie* nicht für offensichtlich irrelevant erklärt werden konnten, sondern einer eingehenden Prüfung im Verfahren zur Hauptsache bedurften.

Was die Dringlichkeit angeht, hat der Präsident des Gerichts den behaupteten Schaden als schwer anerkannt und betont, dass für die Zwecke des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes von der Vermutung der Vertraulichkeit der streitigen Angaben auszugehen war. Da diese die Produktions- und Geschäftstätigkeit der Antragstellerinnen berührten, stellten sie einen im Wettbewerb verwendbaren immateriellen Gegenstand dar, dessen Wert bei Verlust seines geheimen Charakters erheblich gemindert wäre. Zur Frage, ob dieser Schaden nicht wiedergutzumachen ist, hat der Präsident des Gerichts entschieden, dass der durch eine Veröffentlichung der streitigen Angaben im Internet verursachte Schaden nicht beziffert werden kann, da das Internet weltweit einer unbegrenzten Zahl von Personen zugänglich ist. Was den Schaden betrifft, der durch eine Offenlegung der streitigen Angaben gegenüber einem Dritten auf dessen entsprechenden Antrag im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 verursacht würde, hat der Präsident des Gerichts die Auffassung vertreten, dass sich die Antragstellerinnen in einer mindestens ebenso bedrohlichen Situation der Gefährdung befänden, wie sie durch eine Veröffentlichung im Internet hervorgerufen würde. Dieser Dritte hätte diese Angaben nämlich unmittelbar zur Kenntnis genommen und sie sofort zu allen möglichen, ihm nützlich erscheinenden Zwecken, insbesondere wettbewerblichen, nutzen und so die Wettbewerbsfähigkeit der Antragstellerinnen beeinträchtigen können. Der Umfang dieses Schadens ließ sich nicht beziffern, da die Antragstellerinnen davon ausgehen mussten, dass eine nicht bestimmbare und theoretisch grenzenlose Zahl gegenwärtiger und zukünftiger Wettbewerber in der ganzen Welt sich die streitigen Angaben beschaffen, um sie kurz-, mittel- und langfristig zu nutzen.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen hat der Präsident des Gerichts betont, dass ein künftiges Urteil, mit dem ein Beschluss aufgehoben würde, in dem die Vertraulichkeit der streitigen Angaben verneint wurde, hinfällig wäre und seine praktische Wirksamkeit verlöre, wenn der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz zurückgewiesen würde, da durch diese Zurückweisung die sofortige Veröffentlichung der betreffenden Angaben gestattet und somit *de facto* die Entscheidung zur Hauptsache vorweggenommen würde.

In der Rechtssache, in der der bereits erwähnte Beschluss *SACE und Sace BT/Kommission* (EU:T:2014:595) ergangen ist, ging es um einen Beschluss der Kommission, mit dem diese zum einen die von der Servizi assicurativi del commercio estero SpA (SACE SpA), einer staatseigenen italienischen Versicherungsgesellschaft, vorgenommene Kapitalzufuhr zugunsten ihrer Tochtergesellschaft Sace BT SpA, die die Muttergesellschaft als eigenständige Einrichtung gegründet hatte, um bestimmte Risiken auszulagern, als rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe eingestuft und zum anderen den italienischen Behörden aufgegeben hatte, die gezahlte Beihilfe in Höhe von 78 Mio. Euro von der Sace BT zurückzufordern.

In seinem Beschluss vom 13. Juni 2014 hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass ein *fumus boni iuris* gegeben war, da die Antragstellerinnen dargetan hatten, dass der im Verfahren zur Hauptsache geltend gemachte Klagegrund einer Verletzung von Art. 107 AEUV insoweit, als die Kommission fälschlicherweise davon ausgegangen sei, dass die streitigen Maßnahmen dem italienischen Staat zuzurechnen seien, sehr ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses aufwarf, die im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes durch die Stellungnahme der Gegenseite nicht hatten ausgeräumt werden können. Insbesondere dem Vorbringen der Antragstellerinnen – die Kommission habe die der SACE zustehende geschäftliche und strategische Eigenständigkeit nicht berücksichtigt – hatte die Kommission nicht widersprochen, da sie sich zum *fumus boni iuris* im Rahmen des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes nicht geäußert hatte. Im Hinblick auf den Dispositionsgrundsatz, nach dem die Parteien über den Streitgegenstand frei verfügen können, konnte der für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Richter diesem Verhalten der Kommission im Verfahren nicht Rechnung tragen.

Hinsichtlich der Dringlichkeit haben die Antragstellerinnen nachweisen können, dass der Sace BT ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entstanden wäre, wenn die begehrte Aussetzung des Vollzugs nicht angeordnet worden wäre. Der Präsident des Gerichts hat nämlich zum einen festgestellt, dass zum einen die Kommission selbst eingeräumt hatte, dass die vollständige Durchführung des die Rückforderung der angeblichen staatlichen Beihilfen anordnenden Beschlusses, hätte sie vor Verkündung des Urteil im Verfahren zur Hauptsache zur Liquidation der Sace BT führen müssen, dieser einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden zugefügt hätte, und dass zum anderen eine Rückzahlung des Gesamtbetrags der Beihilfen dazu geführt hätte, dass die Sace BT die im italienischen Versicherungssystem aufgestellten Anforderungen nicht mehr erfüllt hätte und als Versicherungsgesellschaft hätte liquidiert werden müssen.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen hat der Präsident des Gerichts darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Verpflichtung zur Rückzahlung rechtswidrig gezahlter und für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärter Beihilfen das Interesse der Kommission normalerweise Vorrang vor dem des Beihilfeempfängers haben muss, dass dieser jedoch unter außergewöhnlichen Umständen den Erlass einstweiliger Anordnungen erwirken kann. Da die Antragstellerinnen in diesem Fall sowohl die Dringlichkeit als auch den *fumus boni iuris* nachgewiesen hatten, hat der Präsident des Gerichts ihnen ein berechtigtes Interesse am Erlass der begehrten Aussetzung des Vollzugs zuerkannt. Da zudem das schriftliche Verfahren im Verfahren zur Hauptsache seit mehreren Monaten abgeschlossen war, kam der Präsident des Gerichts zu dem Ergebnis, dass das Gericht sein Urteil in relativ naher Zukunft verkünden werde, und sah darin einen außergewöhnlichen Umstand verfahrensrechtlicher Natur, den er im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigen konnte. Allerdings hat er unter Berücksichtigung des Interesses der Union an einer tatsächlichen Rückforderung staatlicher Beihilfen auf der einen und der Aussage der Antragstellerinnen, die Sace BT benötige nur einen minimalen Betrag an Nettovermögen, um ihren Bestand zu sichern, auf der anderen Seite nur eine teilweise Aussetzung des Vollzugs gewährt.

Der bereits erwähnte Beschluss *Vanbreda Risk & Benefits/Kommission* (EU:T:2014:1024) betraf die Ausschreibung eines Auftrags für die Sachversicherung, die die Kommission im eigenen sowie im Namen mehrerer Organe und Agenturen der Union im August 2013 veröffentlicht hatte. Die Ausschreibung diente dazu, den bestehenden, von der Klägerin, der Vanbreda Risk & Benefits, als Maklerin vermittelten und mit einem Konsortium geschlossenen Vertrag zu ersetzen. Am 30. Januar 2014 teilte die Kommission der Klägerin mit, dass ihr Angebot nicht angenommen worden sei, da sie nicht den niedrigsten Preis geboten habe, und dass der Auftrag an den Versicherungsmakler Marsh SA vergeben worden sei. Die Klägerin erhob zum einen eine Klage auf Nichtigerklärung dieser Entscheidung sowie auf Schadensersatz in Höhe von 1 Mio. Euro und beantragte zum anderen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Aussetzung des Vollzugs dieser Entscheidung. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2014 hat der Präsident des Gerichts diesem Antrag stattgegeben.

Er erkannte auf das Vorliegen eines besonders ernsthaften *fumus boni iuris*. Eine der grundlegenden Bedingungen der Ausschreibung hatte nämlich darin bestanden, dass ein Bieter, der ein gemeinsames Angebot abgab, sich mit allen Partnern des Angebots gesamtschuldnerisch zur Erfüllung des Vertrags verpflichtete. Das ursprüngliche Angebot von Marsh hatte diese Bedingung jedoch nicht erfüllt, da sich die Versicherungsgesellschaften, die diesen Versicherungsmakler beauftragt hatten, nur für den Teil des Vertrags verpflichtet hatten, den sie jeweils individuell zu erfüllen beabsichtigten. Der Umstand, dass alle Gesellschaften, denen der Zuschlag erteilt worden war, die Solidaritätsklausel später, bei der Vertragsunterzeichnung akzeptiert hatten, war das Ergebnis einer *prima facie* rechtswidrigen Änderung dank bilateraler Kontakte zwischen der Kommission und Marsh des Angebots nach Abgabe der Angebote. Außerdem hatte die Kommission nach dem Ausscheiden eines der Versicherer, der an dem Angebot von Marsh beteiligt sein sollte, zugelassen, dass Marsh nach Auftragsvergabe unter den Vertragsunterzeichnern zwei neue Versicherungsgesellschaften präsentierte, die vor der Auftragsvergabe und dem Ausschluss der Angebote der übrigen Bieter

weder hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen und finanziellen noch hinsichtlich ihrer technischen Leistungsfähigkeit bewertet worden waren. Dies warf nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts auf den ersten Blick ernste Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens der Auftragsvergabe auf.

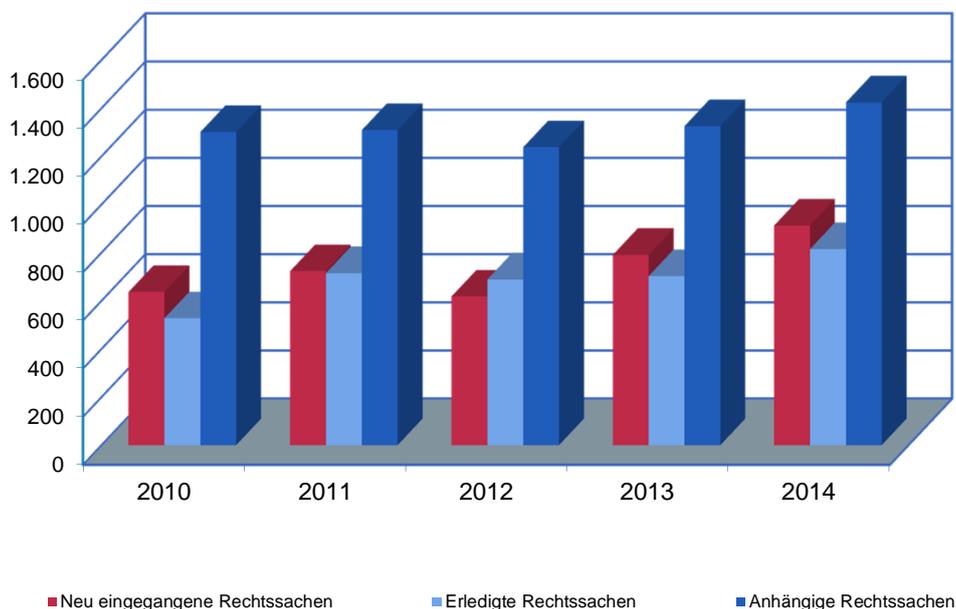
Zur Voraussetzung der Dringlichkeit hat der Präsident des Gerichts den behaupteten finanziellen Schaden als schwer anerkannt und festgestellt, dass es der Klägerin nicht gelungen war, die Irreparabilität dieses Schadens darzutun, denn ein finanzieller Schaden kann nach ständiger Rechtsprechung normalerweise nicht als ein nicht wiedergutzumachender Schaden angesehen werden, da er in der Regel Gegenstand eines späteren finanziellen Ausgleichs sein kann. In Rechtsstreitigkeiten über die Vergabe öffentlicher Aufträge ist es für den nicht berücksichtigten Bieter aus mit diesem besonderen Verfahren in Zusammenhang stehenden systembedingten Gründen sogar übermäßig erschwert, das Bestehen der Gefahr, einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zu erleiden, nachzuweisen. Dieses Ergebnis erweist sich aber mit den Geboten eines effektiven vorläufigen Rechtsschutzes auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge unvereinbar. Nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts ist daher ein der Besonderheit dieser Rechtsstreitigkeiten angepasster neuer Ansatz vonnöten. Gelingt es einem nicht berücksichtigten Bieter, das Vorliegen eines besonders ernsthaften *fumus boni iuris* darzutun, kann von ihm daher nicht der Nachweis verlangt werden, dass die Zurückweisung seines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz die Gefahr heraufbeschwört, dass ihm ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht; anderenfalls würde der ihm nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zustehende effektive gerichtliche Rechtsschutz übermäßig und rechtswidrig beeinträchtigt. Ein solcher *fumus boni iuris* besteht, wenn sich das Vorliegen einer so offensichtlichen und schwerwiegenden Rechtswidrigkeit erweist, dass die Entfaltung oder das Anhalten ihrer Auswirkungen binnen kürzester Frist unterbunden werden muss, es sei denn, die Interessenabwägung spricht letztlich dagegen. Unter diesen außergewöhnlichen Umständen genügt allein der Nachweis der Schwere des Schadens, der entstünde, würde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht ausgesetzt, um unter Berücksichtigung des Erfordernisses, die Auswirkungen einer derartigen Rechtswidrigkeit zu unterbinden, die Bedingung der Dringlichkeit zu erfüllen. Im in Rede stehenden Fall hat der Präsident des Gerichts festgestellt, dass *prima facie* schwerwiegende Fehler gemacht worden waren, die zur Irregularität des erfolgreichen Angebots führten, und dass das Verhalten der Kommission als so hinreichend offensichtlicher und schwerwiegender Verstoß gegen das Unionsrecht anzusehen war, dass die Entfaltung seiner Auswirkungen für die Zukunft zu unterbinden war.

Die Interessenabwägung sprach nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts zugunsten der Klägerin, da deren Interesse an der Wahrung ihres Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf sowie der Schutz der finanziellen Interessen der Union und das Erfordernis, die Auswirkungen der festgestellten Rechtswidrigkeit zu neutralisieren, Vorrang vor dem Interesse Kommission an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Entscheidung hatten. Insoweit hat er das Vorbringen der Kommission zurückgewiesen, wonach eine Aussetzung der angefochtenen Entscheidung katastrophale Folgen für die finanziellen Interessen der Union hätte. Hinsichtlich der Gefahr im Zusammenhang mit einer fehlenden Versicherung der betreffenden Gebäude hatte sich nämlich herausgestellt, dass es mehrere Lösungen gab, die es ermöglichten, sicherzustellen, dass diese Gebäude über den noch geltenden Vertrag hätten versichert werden können.

Nach Auffassung des Präsidenten des Gerichts erforderten daher die in diesem Fall gegebenen Umstände, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidung anzuordnen. Allerdings hat er im Hinblick auf den neuen Ansatz und den Grundsatz der Rechtssicherheit die Wirkung dieser Aussetzung bis zum Ende der Rechtsmittelfrist begrenzt³¹.

³¹ Die übrigen auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Aufträge gestellten Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz wurden wegen fehlenden *fumus boni iuris* zurückgewiesen, ohne dass die Bedingung der Dringlichkeit geprüft wurde (Beschlüsse vom 4. Februar 2014, *Serco Belgium u. a./Kommission* (T-644/13 R, EU:T:2014:57), vom 5. Dezember 2014, *AF Steelcase/HABM* (T-652/14 R, EU:T:2014:1026) und vom 8. Dezember 2014, *STC/Kommission* (T-355/14 R, EU:T:2014:1046).

**1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts –
Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2010–2014)¹ (2)**



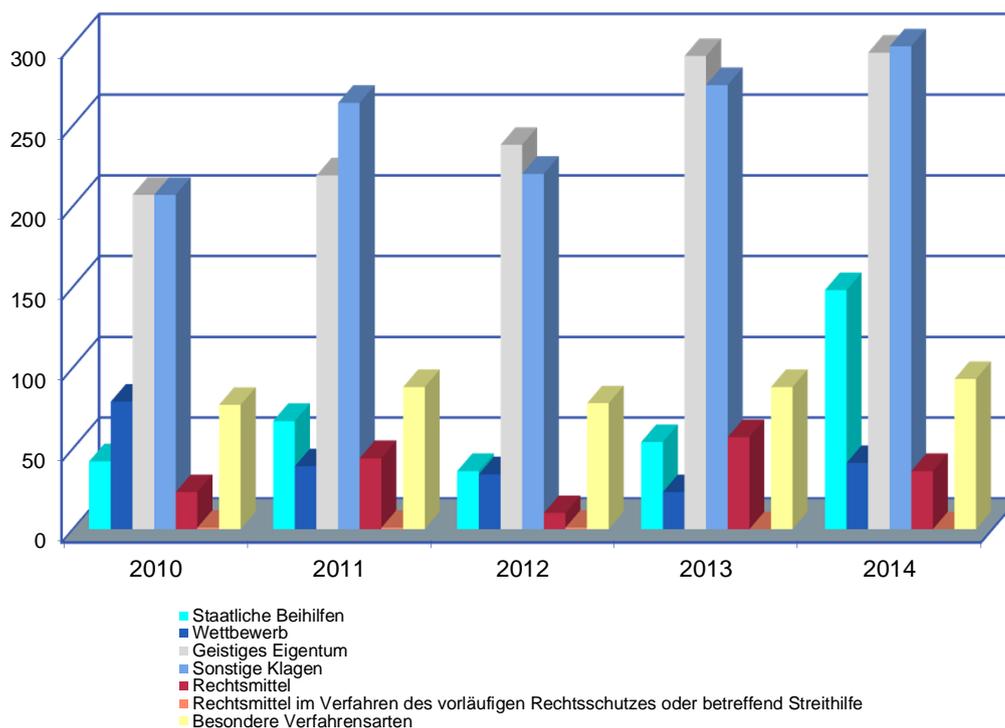
	2010	2011	2012	2013	2014
Neu eingegangene	636	722	617	790	912
Erledigte Rechtssachen	527	714	688	702	814
Anhängige Rechtssachen	1.300	1.308	1.237	1.325	1.423

¹ Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die besonderen Verfahrensarten berücksichtigt.

Als „besondere Verfahrensarten“ gelten: Einspruch gegen ein Urteil (Art. 41 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 122 der Verfahrensordnung des Gerichts); Drittwiderspruch (Art. 42 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 123 der Verfahrensordnung des Gerichts); Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 44 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 125 der Verfahrensordnung des Gerichts); Auslegung eines Urteils (Art. 43 der Satzung des Gerichtshofs; Art. 129 der Verfahrensordnung des Gerichts); Kostenfestsetzung (Art. 92 der Verfahrensordnung des Gerichts); Prozesskostenhilfe (Art. 96 der Verfahrensordnung des Gerichts); Urteilsberichtigung (Art. 84 der Verfahrensordnung des Gerichts).

² Soweit nicht anders angegeben, sind in dieser Übersicht und in den nachfolgenden Übersichten die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht berücksichtigt.

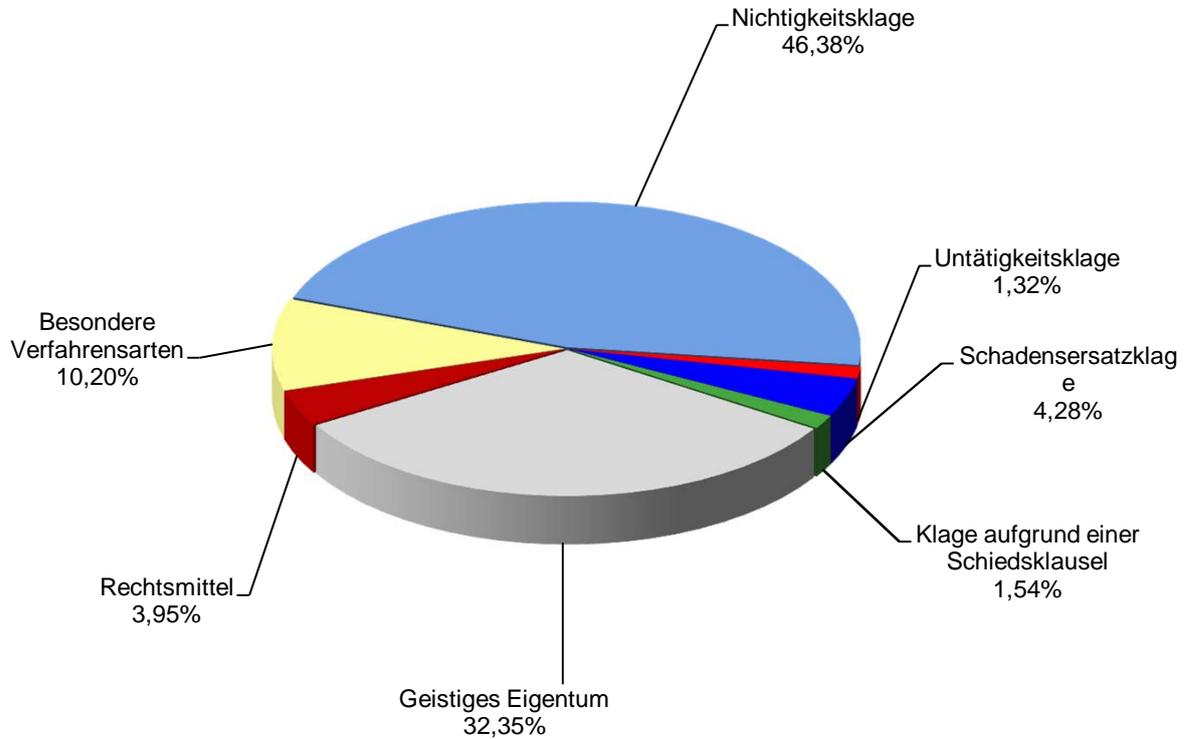
2. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)



	2010	2011	2012	2013	2014
Staatliche Beihilfen	42	67	36	54	148
Wettbewerb	79	39	34	23	41
Geistiges Eigentum	207	219	238	293	295
Sonstige Klagen	207	264	220	275	299
Rechtsmittel	23	44	10	57	36
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1	1		
Besondere Verfahrensarten	77	88	78	88	93
Insgesamt	636	722	617	790	912

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Klageart (2010–2014)

Aufgliederung für 2014

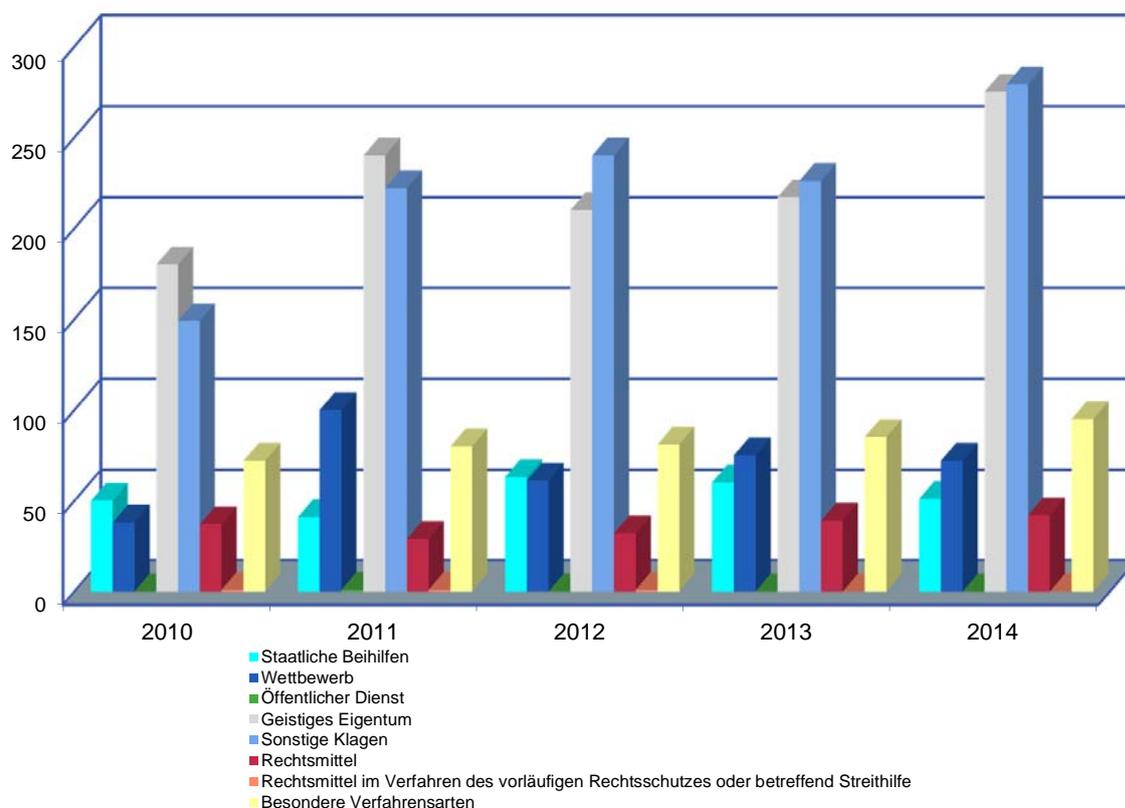


	2010	2011	2012	2013	2014
Nichtigkeitsklage	304	341	257	319	423
Untätigkeitsklage	7	8	8	12	12
Schadensersatzklage	8	16	17	15	39
Klage aufgrund einer Schiedsklausel	9	5	8	6	14
Geistiges Eigentum	207	219	238	293	295
Rechtsmittel	23	44	10	57	36
Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1	1		
Besondere Verfahrensarten	77	88	78	88	93
Insgesamt	636	722	617	790	912

4. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010–2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Zugang zu Dokumenten	19	21	18	20	17
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	2	1		3
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	
Landwirtschaft	24	22	11	27	15
Staatliche Beihilfen	42	67	36	54	148
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete				1	
Unionsbürgerschaft					1
Schiedsklausel	9	5	8	6	14
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	24	3	4	3	3
Wettbewerb	79	39	34	23	41
Kultur				1	
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)			1		5
Unternehmensrecht					1
Institutionelles Recht	17	44	41	44	67
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		2	1	2	
Beschäftigung				2	
Energie		1		1	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	8	3	2	12	3
Umwelt	15	6	3	11	10
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		1		6	1
Steuerrecht	1	1	1	1	1
Niederlassungsfreiheit					1
Freier Warenverkehr				1	
Freizügigkeit	1				
Freier Dienstleistungsverkehr	1		1		1
Öffentliche Aufträge	15	18	23	15	17
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	21	93	59	41	68
Handelspolitik	9	11	20	23	31
Fischereipolitik	19	3		3	3
Wirtschafts- und Währungspolitik	4	4	3	15	4
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1			2	
Industriepolitik					2
Sozialpolitik	4	5	1		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	207	219	238	294	295
Verbraucherschutz				1	1
Rechtsangleichung				13	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	4	3	5	2
Transeuropäische Netze				3	
Gesundheit der Bevölkerung	4	2	12	5	11
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer				1	
Tourismus				2	
Verkehr	1	1		5	1
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	4	10	6	1	7
Summe EG/AEUV	533	587	527	645	777
Summe EAG-Vertrag	1				
Beamtenstatut	25	47	12	57	42
Besondere Verfahrensarten	77	88	78	88	93
GESAMTSUMME	636	722	617	790	912

5. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)



	2010	2011	2012	2013	2014
Staatliche Beihilfen	50	41	63	60	51
Wettbewerb	38	100	61	75	72
Öffentlicher Dienst		1			
Geistiges Eigentum	180	240	210	217	275
Sonstige Klagen	149	222	240	226	279
Rechtsmittel	37	29	32	39	42
Rechtsmittel im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder betreffend Streithilfe	1	1	1		
Besondere Verfahrensarten	72	80	81	85	95
Insgesamt	527	714	688	702	814

6. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2014)

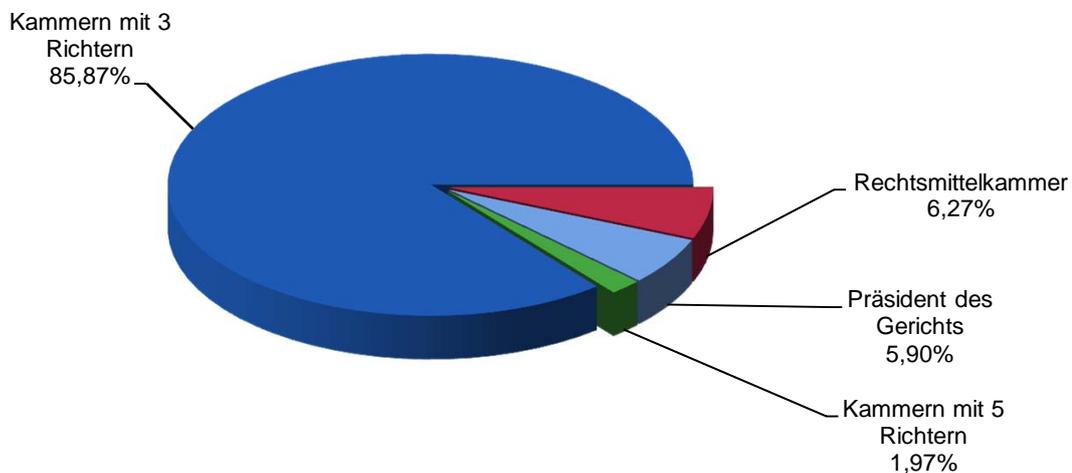
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt
Zugang zu Dokumenten	8	15	23
Landwirtschaft	8	7	15
Staatliche Beihilfen	30	21	51
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1	1
Unionsbürgerschaft		1	1
Schiedsklausel	5	5	10
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1		1
Wettbewerb	54	18	72
Institutionelles Recht	6	27	33
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	2		2
Energie		3	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	1	2	3
Umwelt	5	5	10
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts		1	1
Steuerrecht		2	2
Freier Dienstleistungsverkehr		1	1
Öffentliche Aufträge	16	2	18
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	38	30	68
Handelspolitik	8	10	18
Fischereipolitik	12	3	15
Wirtschafts- und Währungspolitik		13	13
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik		2	2
Geistiges und gewerbliches Eigentum	207	68	275
Rechtsangleichung		13	13
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt		1	1
Transeuropäische Netze		1	1
Gesundheit der Bevölkerung	4	6	10
Tourismus	1		1
Verkehr	1	2	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif		6	6
Summe EG/AEUV	407	266	673
Beamtenstatut	21	25	46
Besondere Verfahrensarten		95	95
GESAMTSUMME	428	386	814

7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010–2014)
(Urteile und Beschlüsse)

	2010	2011	2012	2013	2014
Zugang zu Dokumenten	21	23	21	19	23
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	4	5		2	
Landwirtschaft	16	26	32	16	15
Staatliche Beihilfen	50	41	63	59	51
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete					1
Unionsbürgerschaft					1
Schiedsklausel	12	6	11	8	10
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2	9	12	14	1
Wettbewerb	38	100	61	75	72
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)			2		
Unternehmensrecht	1				
Institutionelles Recht	26	36	41	35	33
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1	1	1	1	2
Beschäftigung				2	
Energie	2			1	3
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)		4	1	6	3
Umwelt	6	22	8	6	10
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts			2	7	1
Steuerrecht	1		2		2
Freier Warenverkehr				1	
Freizügigkeit		2	1		
Freier Dienstleistungsverkehr	2	3	2		1
Öffentliche Aufträge	16	15	24	21	18
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	10	32	42	40	68
Handelspolitik	8	10	14	19	18
Fischereipolitik		5	9	2	15
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	3	2	1	13
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik					2
Sozialpolitik	6	5	1	4	
Geistiges und gewerbliches Eigentum	180	240	210	218	275
Verbraucherschutz	2	1			
Rechtsangleichung					13
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	3	5	3	4	1
Transeuropäische Netze					1
Gesundheit der Bevölkerung	2	3	2	4	10
Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer				1	
Tourismus				1	1
Verkehr	2	1	1		3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	4	1	6	9	6
Summe EG/AEUV	417	599	574	576	673
Summe EGKS-Vertrag				1	
Summe EAG-Vertrag		1			
Beamtenstatut	38	34	33	40	46
Besondere Verfahrensarten	72	80	81	85	95
GESAMTSUMME	527	714	688	702	814

8. Erledigte Rechtssachen – Spruchkörper (2010–2014)

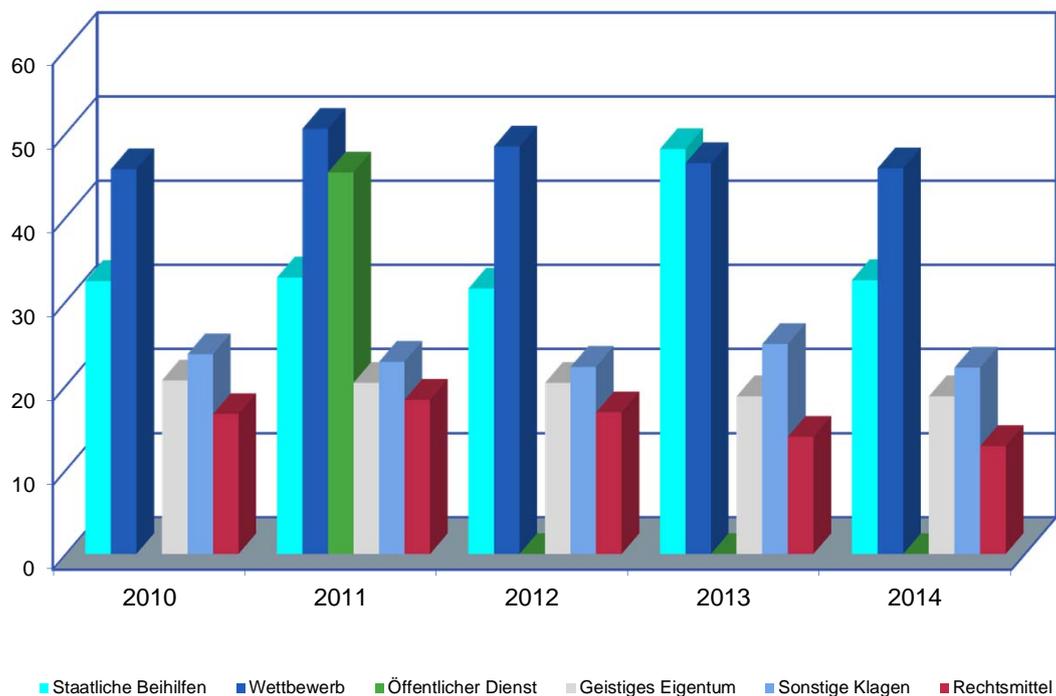
Aufgliederung für 2014



	2010			2011			2012			2013			2014		
	Urteile	Beschlüsse	Insgesamt												
Große Kammer		2	2												
Rechtsmittelkammer	22	15	37	15	14	29	17	20	37	13	45	58	21	30	51
Präsident des Gerichts		54	54		56	56		50	50		40	40		48	48
Kammern mit 5 Richtern	8		8	19	6	25	9		9	7	1	8	9	7	16
Kammern mit 3 Richtern	255	168	423	359	245	604	328	264	592	378	218	596	398	301	699
Einzelrichter	3		3												
Total	288	239	527	393	321	714	354	334	688	398	304	702	428	386	814

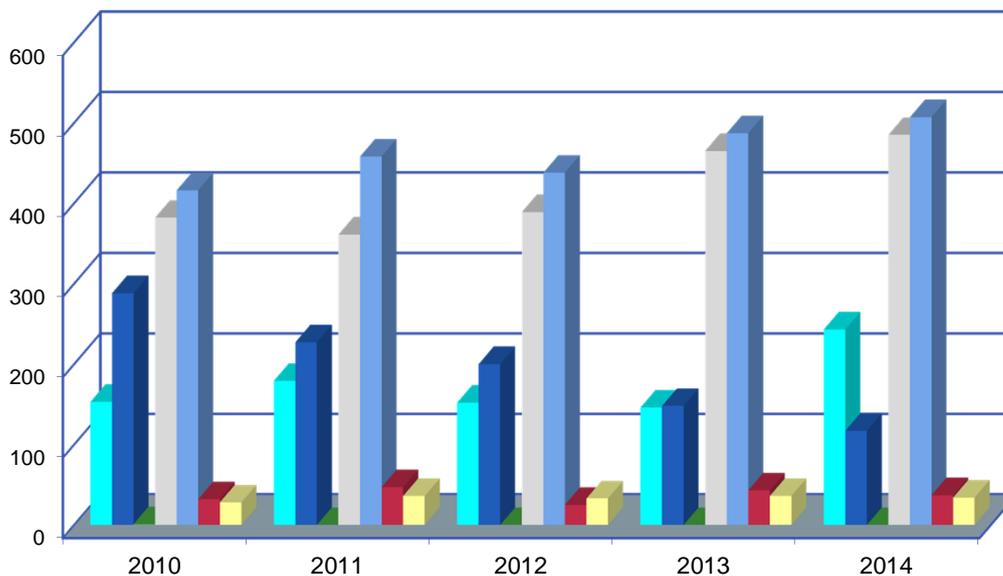
9. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2010–2014)

(Urteile und Beschlüsse)



	2010	2011	2012	2013	2014
Staatliche Beihilfen	32,4	32,8	31,5	48,1	32,5
Wettbewerb	45,7	50,5	48,4	46,4	45,8
Öffentlicher Dienst		45,3			
Geistiges Eigentum	20,6	20,3	20,3	18,7	18,7
Sonstige Klagen	23,7	22,8	22,2	24,9	22,1
Rechtsmittel	16,6	18,3	16,8	13,9	12,8

10. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensart (2010–2014)



■ Staatliche Beihilfen ■ Wettbewerb ■ Öffentlicher Dienst ■ Geistiges Eigentum ■ Sonstige Klagen ■ Rechtsmittel ■ Besondere Verfahrensarten

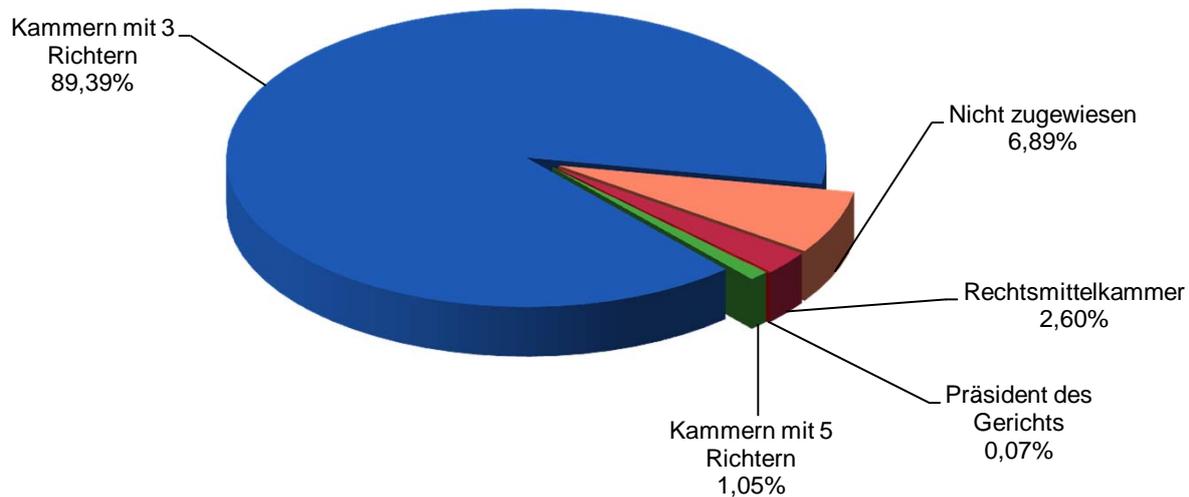
	2010	2011	2012	2013	2014
Staatliche Beihilfen	153	179	152	146	243
Wettbewerb	288	227	200	148	117
Öffentlicher Dienst	1				
Geistiges Eigentum	382	361	389	465	485
Sonstige Klagen	416	458	438	487	507
Rechtsmittel	32	47	25	43	37
Besondere Verfahrensarten	28	36	33	36	34
Insgesamt	1.300	1.308	1.237	1.325	1.423

11. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Verfahrensgegenstand (2010–2014)

	2010	2011	2012	2013	2014
Zugang zu Dokumenten	42	40	37	38	32
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	5	2	3	1	4
Beitritt neuer Mitgliedstaaten				1	1
Landwirtschaft	65	61	40	51	51
Staatliche Beihilfen	152	178	151	146	243
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete				1	
Schiedsklausel	19	18	15	13	17
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	38	32	24	13	15
Wettbewerb	288	227	200	148	117
Kultur				1	1
Finanzvorschriften (Haushalt, Finanzrahmen, Eigenmittel, Betrugsbekämpfung)	2	2	1	1	6
Unternehmensrecht					1
Institutionelles Recht	33	41	41	50	84
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport		1	1	2	
Energie		1	1	1	1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	8	7	8	14	14
Umwelt	34	18	13	18	18
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	2	3	1		
Steuerrecht		1		1	
Niederlassungsfreiheit					1
Freizügigkeit	3	1			
Freier Dienstleistungsverkehr	4	1			
Öffentliche Aufträge	40	43	42	36	35
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	28	89	106	107	107
Handelspolitik	34	35	41	45	58
Fischereipolitik	27	25	16	17	5
Wirtschafts- und Währungspolitik	2	3	4	18	9
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1	1	1	3	1
Industriepolitik					2
Sozialpolitik	4	4	4		
Geistiges und gewerbliches Eigentum	382	361	389	465	485
Verbraucherschutz	1			1	2
Rechtsangleichung				13	
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	8	7	7	8	9
Transeuropäische Netze				3	2
Gesundheit der Bevölkerung	6	5	15	16	17
Tourismus				1	
Verkehr	1	1		5	3
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif	6	15	15	7	8
Summe EG/AEUV	1.235	1.223	1.176	1.245	1.349
Summe EGKS-Vertrag	1	1	1		
Summe EAG-Vertrag	1				
Beamtenstatut	35	48	27	44	40
Besondere Verfahrensarten	28	36	33	36	34
GESAMTSUMME	1.300	1.308	1.237	1.325	1.423

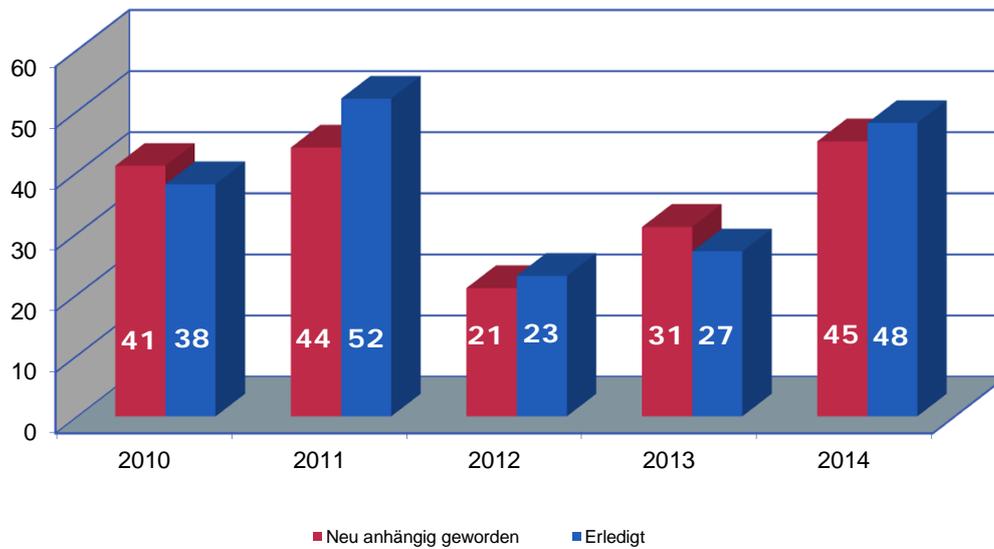
12. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2010–2014)

Aufgliederung für 2014



	2010	2011	2012	2013	2014
Rechtsmittelkammer	32	51	38	51	37
Präsident des Gerichts	3	3	3	1	1
Kammern mit 5 Richtern	58	16	10	12	15
Kammern mit 3 Richtern	1.132	1.134	1.123	1.146	1.272
Nicht zugewiesen	75	104	63	115	98
Insgesamt	1.300	1.308	1.237	1.325	1.423

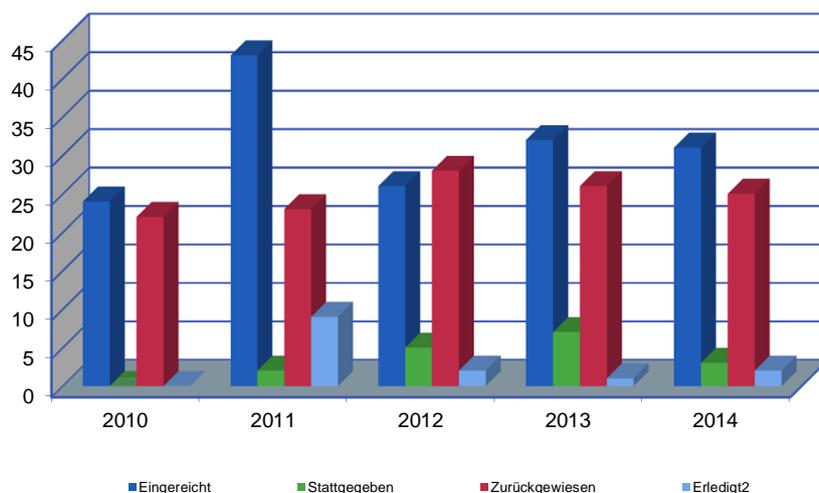
13. Verschiedenes – Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2010–2014)



Aufgliederung für 2014

	Neu eingegangen	Erledigt	Ergebnis der Entscheidung		
			Gewährung	Streichung/Erledigung der Hauptsache	Zurückweisung
Zugang zu Dokumenten	1	3	1	2	
Landwirtschaft		1	1		
Staatliche Beihilfen	29	27	1	2	24
Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete		1			1
Schiedsklausel	1	1			1
Institutionelles Recht	3	4		2	2
Umwelt		1			1
Öffentliche Aufträge	5	4	1		3
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	2	2			2
Handelspolitik	2	2			2
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt	1	1			1
Gesundheit der Bevölkerung	1	1			1
Insgesamt	45	48	4	6	38

14. Verschiedenes – Beschleunigte Verfahren (2010–2014)¹

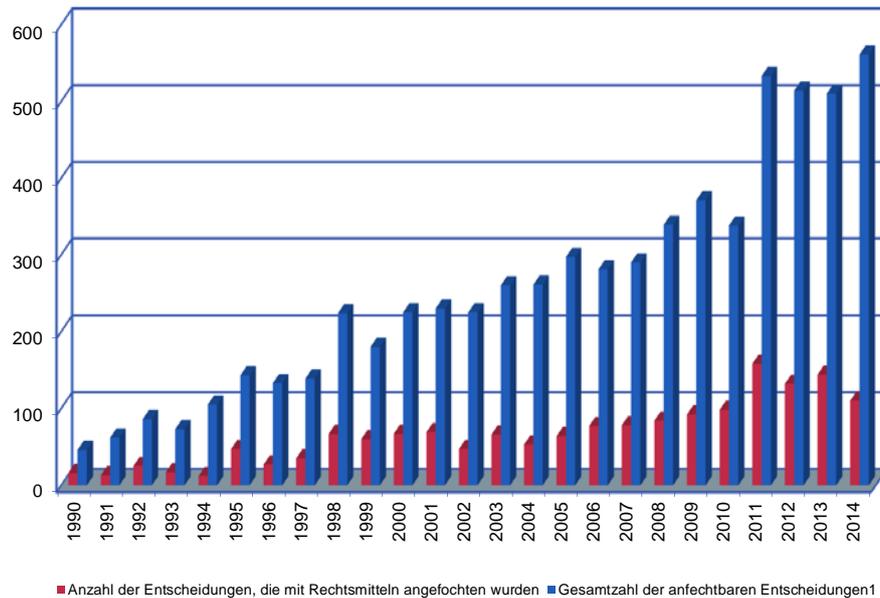


	2010			2011			2012			2013			2014						
	Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung		Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung		Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung		Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung		Eingereicht	Ergebnis der Entscheidung					
		Stattgegeben	Zurückgewiesen		Erledigt2	Stattgegeben		Zurückgewiesen	Erledigt2		Stattgegeben	Zurückgewiesen		Erledigt2	Stattgegeben	Zurückgewiesen	Erledigt2		
Zugang zu Dokumenten				2	1		1	2		1	1		2	2					
Auswärtiges Handeln der Europäischen Union	1	1																	
Landwirtschaft									1	1									
Staatliche Beihilfen	7	5		2	2		2	2					13	2	10				
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1	1					1	1											
Wettbewerb	3	3		4	4		2	2		2	2		1	1					
Institutionelles Recht				1	1	1	1	1					1		1				
Energie										1	1								
Umwelt				2	2					5	5		1						
Öffentliche Aufträge	2	2								2	1		1	2					
Restriktive Maßnahmen (Auswärtiges Handeln)	10	10		30	2	12	7	10	4	16		4	4	9	9				
Handelspolitik				3	2		3	2		15	2	14	1						
Sozialpolitik				1		1													
Gesundheit der Bevölkerung							5	1	3		1	2		3	1	1	1		
Zollunion und gemeinsamer Zolltarif							1	1											
Insgesamt	24	22		43	2	23	9	26	5	28	2	32	7	26	1	31	3	25	2

¹ Auf der Grundlage von Art. 76a der Verfahrensordnung kann die beschleunigte Behandlung einer Rechtssache vor dem Gericht beschlossen werden. Diese Vorschrift gilt seit dem 1. Februar 2001.

² Unter der Kategorie „erledigt“ erfasste Fälle: Rücknahme des Antrags, Erledigung des Rechtsstreits und Klagerücknahme, Fälle, in denen das Verfahren vor einer Entscheidung über den Antrag auf beschleunigtes Verfahren durch Beschluss beendet wird.

15. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gerichtshof angefochtene Entscheidungen des Gerichts (1990–2014)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentualer Anteil der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten
1990	16	46	35%
1991	13	62	21%
1992	25	86	29%
1993	17	73	23%
1994	12	105	11%
1995	47	143	33%
1996	27	133	20%
1997	35	139	25%
1998	67	224	30%
1999	60	180	33%
2000	67	225	30%
2001	69	230	30%
2002	47	225	21%
2003	66	260	25%
2004	53	261	20%
2005	64	297	22%
2006	77	281	27%
2007	78	290	27%
2008	84	339	25%
2009	92	371	25%
2010	98	338	29%
2011	158	533	30%
2012	132	514	26%
2013	144	510	28%
2014	110	561	20%

¹ Anzahl der anfechtbaren Entscheidungen – Urteile, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und Beschlüsse über die Ablehnung von Anträgen auf Zulassung als Streithelfer sowie andere verfahrensbeendende Beschlüsse als solche, mit denen die Streichung angeordnet oder die Verweisung an das Gericht angeordnet wird –, für die die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist oder gegen die ein Rechtsmittel eingelegt wurde.

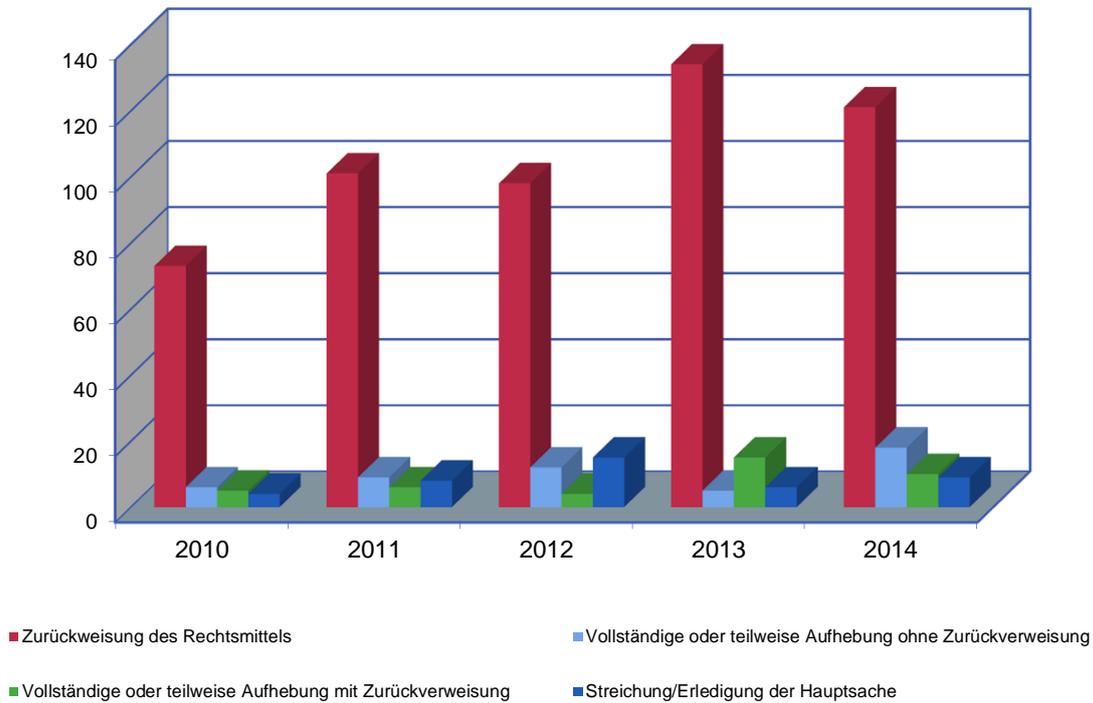
16. Verschiedenes – Aufgliederung der Rechtsmittel beim Gerichtshof nach Verfahrensart (2010–2014)

	2010			2011			2012			2013			2014		
	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln Anfechtbare Entscheidungen		Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln Anfechtbare Entscheidungen		Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln Anfechtbare Entscheidungen		Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln Anfechtbare Entscheidungen		Rechtsmittel in %	Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln Anfechtbare Entscheidungen		Rechtsmittel in %
Staatliche Beihilfen	17	34	50%	10	37	27%	18	52	35%	16	52	31%	15	77	19%
Wettbewerb	15	33	45%	49	90	54%	24	60	40%	28	73	38%	15	44	34%
Öffentlicher Dienst				1	1	100%									
Geistiges Eigentum	32	140	23%	39	201	19%	41	190	22%	38	183	21%	33	209	16%
Sonstige Klagen	34	131	26%	59	204	29%	47	208	23%	62	202	31%	47	231	20%
Rechtsmittel								2	0%						
Besondere Verfahrensarten							2	2	100%						
Insgesamt	98	338	29%	158	533	30%	132	514	26%	144	510	28%	110	561	20%

17. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (2014)
(Urteile und Beschlüsse)

	Zurückweisung des Rechtsmittels	Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne	Zurückweisung Vollständige oder teilweise Aufhebung mit	Zurückweisung Streichung/Erledigung der Hauptsache	Insgesamt
Zugang zu Dokumenten	2	2		2	6
Landwirtschaft	8				8
Staatliche Beihilfen	30		2		32
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	2	5			7
Wettbewerb	13	8	3		24
Institutionelles Recht	5	1			6
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	1				1
Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung)	5				5
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1				1
Öffentliche Aufträge	1				1
Handelspolitik	3			2	5
Fischereipolitik	3				3
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	1				1
Sozialpolitik	3				3
Grundsätze des Unionsrechts	1				1
Geistiges und gewerbliches Eigentum	40	2	5	5	52
Gesundheit der Bevölkerung	1				1
Beamtenstatut	1				1
Insgesamt	121	18	10	9	158

18. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren beim Gerichtshof (Urteile und Beschlüsse)



	2010	2011	2012	2013	2014
Zurückweisung des Rechtsmittels	73	101	98	134	121
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	6	9	12	5	18
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	5	6	4	15	10
Streichung/Erledigung der Hauptsache	4	8	15	6	9
Insgesamt	88	124	129	160	158

19. Verschiedenes – Allgemeine Entwicklung (1989–2014)

Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen

	Neu eingegangene Rechtssachen ¹	Erledigte Rechtssachen ²	Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen
1989	169	1	168
1990	59	82	145
1991	95	67	173
1992	123	125	171
1993	596	106	661
1994	409	442	628
1995	253	265	616
1996	229	186	659
1997	644	186	1.117
1998	238	348	1.007
1999	384	659	732
2000	398	343	787
2001	345	340	792
2002	411	331	872
2003	466	339	999
2004	536	361	1.174
2005	469	610	1.033
2006	432	436	1.029
2007	522	397	1.154
2008	629	605	1.178
2009	568	555	1.191
2010	636	527	1.300
2011	722	714	1.308
2012	617	688	1.237
2013	790	702	1.325
2014	912	814	1.423
Insgesamt	11.652	10.229	

- ¹ 1989: Verweisung von 153 Rechtssachen vom Gerichtshof an das neu errichtete Gericht.
1993: Verweisung von 451 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der ersten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
1994: Verweisung von 14 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der zweiten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
2004–2005: Verweisung von 25 Rechtssachen vom Gerichtshof an das Gericht aufgrund der dritten Erweiterung seiner Zuständigkeiten.
- ² 2005–2006: Verweisung von 118 Rechtssachen vom Gericht an das neu errichtete Gericht für den öffentlichen Dienst.

A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2014

Von Präsident Sean Van Raepenbusch

1. Die Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst für das Jahr 2014 zeigen, dass sich die Zahl der neu eingegangenen Rechtssachen (157) trotz des Eingangs der ersten Rechtssachen, die auf das Inkrafttreten der Reform des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut) am 1. Januar 2014 zurückzuführen sind, angesichts der Statistiken der Jahre 2011 (159) und 2013 (160) offenbar stabilisiert. Im Jahr 2012 hatte das Gericht 178 neue Klagen verzeichnet, was sich aus heutiger Sicht jedoch als Ausnahme erweist.

Die Zahl der im Jahr 2014 erledigten Rechtssachen (152) ist hingegen im Vergleich zum Vorjahr (184), in dem das Gericht für den öffentlichen Dienst allerdings das beste quantitative Ergebnis seit seiner Gründung erzielt hat, rückläufig. Dies erklärt sich dadurch, dass die Amtszeit zweier Richter am 30. September 2014 endete sowie dadurch, dass die ausscheidenden Richter frühzeitig vor dem Ende ihrer Amtszeit gehalten sind, sich auf den Abschluss von Rechtssachen zu konzentrieren, die vor ihrem Ausscheiden abgeschlossen werden können, und daher die Verfahren, bei denen dies nicht möglich ist, nicht weiterzuführen. Als sich im September 2014 herausstellte, dass es dem Rat der Europäischen Union nicht gelingen würde, Einstimmigkeit hinsichtlich der bevorstehenden Ernennungen zu erzielen, nahmen die beiden betroffenen Richter, die ihre Funktionen nunmehr auf der Grundlage von Art. 5 Abs. 3 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union wahrnehmen, die Bearbeitung neuer Rechtssachen wieder auf. Diese konnten jedoch nicht bis zum Ende des Jahres abgeschlossen werden.

Daraus ergibt sich, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen ist (216 im Jahr 2014 gegenüber 211 am 31. Dezember 2013). Allerdings wurde im Jahr 2014 in 99 Rechtssachen das Verfahren ausgesetzt, während es im Jahr 2013 26 waren, so dass sich der Rückstand an laufenden Verfahren am 31. Dezember 2014 auf 117 belief. Die meisten dieser Rechtssachen wurden bis zur Verkündung von Urteilen des Gerichts der Europäischen Union ausgesetzt. Dies gilt für 64 Rechtssachen, in denen um die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen gestritten wird, und für 14 weitere, die an die Reform des Statuts anknüpfen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer, die Dauer einer etwaigen Aussetzung nicht mitgerechnet, ist von 14, 7 Monaten im Jahr 2013 auf 12, 7 Monate im Jahr 2014 gesunken. Dieses Ergebnis erklärt sich durch die Zahl der ausgesetzten Verfahren und dadurch, dass Verfahren im Verhältnis häufiger durch Beschlüsse abgeschlossen wurden (55 % im Jahr 2014 gegenüber 50 % im Jahr 2013).

Im betrachteten Zeitraum erließ der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Übrigen 5 Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegenüber 3 im Jahr 2013 und 11 im Jahr 2012.

Die Rechtsprechungsstatistiken für das Jahr 2014 weisen ferner aus, dass 36 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst vor dem Gericht der Europäischen Union eingelegt wurden. Dies bedeutet einen Rückgang gegenüber dem Jahr 2013 (56), auch im prozentualen Verhältnis zu den anfechtbaren Entscheidungen (36,36 % gegenüber 38,89 %). Zudem wurden von 42 Rechtsmitteln, über die im Jahr 2014 entschieden wurde, 33 zurückgewiesen. In 8 Fällen wurde den Rechtsmitteln ganz oder teilweise stattgegeben. Überdies wurden von den Rechtssachen, in denen es zu einer Aufhebung kam, 5 zurückverwiesen. Ein einziges Rechtsmittel wurde gestrichen.

Außerdem wurden 12 Rechtssachen durch gütliche Einigung nach der Verfahrensordnung abgeschlossen, während es im Vorjahr 9 waren. Dies stellt neben dem Jahr 2010 das beste Ergebnis dar, das das Gericht für den öffentlichen Dienst in dieser Hinsicht erzielt hat.

2. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst am 21. Mai 2014 seine neue Verfahrensordnung sowie eine neue Dienstanweisung für den Kanzler und neue praktische Anweisungen für die Parteien erlassen hat. Diese Texte sind am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.

3. Im Folgenden werden die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst dargestellt.

I. Verfahrensfragen

Zuständigkeit

Im vergangenen Jahr hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst den Umfang seiner Zuständigkeit für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, die sich auf die Personalvertretung beziehen, zu klären.

Zunächst hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache *Colart u. a./Parlament* (F-31/14, EU:F:2014:264) darauf hingewiesen, dass die Unionsgerichte in wahlrechtlichen Streitigkeiten über die Zusammensetzung der Personalvertretungen lediglich zuständig sind, um auf der Grundlage von Art. 90 und 91 des Statuts über Klagen zu entscheiden, die gegen das betreffende Organ erhoben werden und Handlungen oder Unterlassungen der Anstellungsbehörde im Rahmen ihrer Pflicht betreffen, offenkundigen Unregelmäßigkeiten durch die mit der Durchführung der Wahlen beauftragten Gremien entgegenzuwirken oder sie zu ahnden, um zu gewährleisten, dass die Beamten ihre Vertreter in völliger Freiheit und unter Beachtung der bestehenden Vorschriften wählen können. Daher können die Unionsgerichte nur im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle der Handlungen oder Unterlassungen der Anstellungsbehörde im Hinblick auf deren Pflicht, die Regelmäßigkeit der Wahlen zu gewährleisten, inzident prüfen, ob die von einem Wahlvorstand getroffenen Maßnahmen möglicherweise rechtswidrig sind.

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Gericht der Europäischen Union und dem Gericht für den öffentlichen Dienst ist im Beschluss *Colart u. a./Parlament* (F-87/13, EU:F:2014:53) geklärt worden. Die Kläger traten als rechtmäßige Bevollmächtigte einer Gewerkschaft oder eines Berufsverbands auf und wandten sich gegen die Benennung der Personen, die Zugangsrechte zum elektronischen Posteingang dieser Organisation haben, durch das Parlament. Das Gericht für den öffentlichen Dienst wies die Klage als unzulässig ab und begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Gewerkschaft oder der Berufsverband selbst auf der Grundlage von Art. 263 AEUV beim Gericht der Europäischen Union eine Nichtigkeitsklage erheben muss, und zwar durch seine zu einer Entscheidung über die Einreichung einer solchen Klage ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter, was die Kläger ihrer Behauptung nach gerade waren.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

1. **Beschwerende Maßnahme**

Aus Art. 90 Abs. 2 und Art. 91 Abs. 1 des Statuts ergibt sich, dass Beamte gegen jede sie beschwerende „allgemeine Maßnahme“ Beschwerde und dann Klage einreichen können. Auf dieser Grundlage hat sich die Rechtsprechung darauf festgelegt, dass die Betroffenen

berechtigt sind, Klage gegen eine allgemeine sie beschwerende Maßnahme der Anstellungsbehörde zu erheben, wenn zum einen diese Maßnahme, um Rechtswirkungen zu erzeugen, keine Durchführungsmaßnahmen erfordert oder den mit ihrer Umsetzung betrauten Behörden für ihre Durchführung keinen Ermessensspielraum lässt und zum anderen die Interessen der Beamten unmittelbar berührt, indem sie ihre Rechtsstellung in qualifizierter Weise ändert. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat diese Rechtsprechung in den Urteilen *Julien-Malvy u. a./EAD* (F-100/13, EU:F:2014:224) und *Osorio u. a./EAD* (F-101/13, EU:F:2014:223, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten) auf eine Entscheidung der Anstellungsbehörde nach Art. 10 des Anhangs X des Statuts angewandt, die für in bestimmten Delegationen und Büros der Union in Drittländern beschäftigte Bedienstete zum Wegfall der Zulage für die Lebensbedingungen führte. Es stellte die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung fest, dass sich diese Entscheidung hinreichend präzise und unbedingt darstellte und daher keine besonderen Durchführungsmaßnahmen erforderte. Zwar setzte ihre Umsetzung voraus, dass individuelle Verwaltungsmaßnahmen erlassen würden, um die Gewährung der Zulage an die betroffenen Bediensteten zu beenden. Doch konnte der Erlass dieser Zwischenmaßnahmen nicht das Ergebnis einer Ermessensentscheidung der Verwaltungsbehörden sein und daher der unmittelbaren Betroffenheit der Rechtsstellung der Kläger nicht entgegenstehen.

Außerdem stellt ein Schreiben, das sich darauf beschränkt, gegenüber einem Bediensteten die Bestimmungen seines Vertrags über dessen Beendigung zu wiederholen, und daher gegenüber diesen Bestimmungen nichts Neues enthält, nach ständiger Rechtsprechung keine beschwerende Maßnahme dar. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat jedoch im Urteil *Drakeford/EMA* (F-29/13, EU:F:2014:10, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten) darauf hingewiesen, dass in einem Fall, in dem eine Verlängerung des Vertrags möglich ist, die von der Verwaltung nach einer neuen Prüfung getroffene Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, eine von diesem Vertrag verschiedene beschwerende Maßnahme darstellt, die bei Einhaltung der im Statut vorgesehenen Fristen Gegenstand einer Beschwerde und sogar einer Klage sein kann. Dies gilt insbesondere für ein Schreiben, in dem formell lediglich auf den Zeitpunkt des Auslaufens eines Vertrags hingewiesen wird, das sich aber in einen Zusammenhang einfügt, in dem dieser Vertrag verlängerbar war und der an ein internes Verfahren anschließt, dem Art. 8 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (im Folgenden: BSB) zugrunde liegt.

2. Einhaltung des Vorverfahrens

Die Rechtsprechung leitet aus Art. 91 Abs. 2 des Statuts einen Grundsatz her, nach dem die Beschwerde im Sinne dieser Bestimmung und die auf sie folgende Klageschrift übereinstimmen müssen. Dieser Grundsatz gebietet, dass ein vor dem Unionsrichter geltend gemachter Klagegrund bereits im Rahmen des Vorverfahrens vorgetragen wurde, so dass die Anstellungsbehörde von den Rügen des Betroffenen gegen die angegriffene Entscheidung Kenntnis nehmen konnte. Andernfalls ist der Klagegrund unzulässig. In den Urteilen *CR/Parlament* (F-128/12, EU:F:2014:38) und *Cerafogli/EZB* (F-26/12, EU:F:2014:218, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst jedoch entschieden, dass dieser Grundsatz der Übereinstimmung auf eine Einrede der Rechtswidrigkeit, die zum ersten Mal in einer Klage erhoben wird, keine Anwendung findet. Hierzu hat es erstens festgestellt, dass der Grundsatz der Vermutung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Organe der Europäischen Union impliziert, dass die Anstellungsbehörde nicht beschließen kann, einen geltenden allgemeinen Rechtsakt, der ihrer Meinung nach gegen eine höherrangige Rechtsnorm verstößt, unangewandt zu lassen. Zweitens ist die Einrede der Rechtswidrigkeit ihrem Wesen nach Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes, nach dem der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsatz der Rechtssicherheit miteinander in Einklang zu bringen sind. Drittens kann nach Art. 277 AEUV die Rechtmäßigkeit eines Rechtsakts mit

allgemeiner Geltung nach Ablauf der Klagefrist nur in einem Rechtsstreit vor dem Unionsrichter angefochten werden, so dass eine solche Einrede im Rahmen eines Verwaltungsbeschwerdeverfahrens seine Wirkungen nicht voll entfalten kann. Viertens schließlich stellt die Unzulässigkeit einer erstmals in der Klageschrift erhobenen Einrede der Rechtswidrigkeit eine Beschränkung des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz dar, die im Hinblick auf das mit dem Grundsatz der Übereinstimmung angestrebte Ziel, nämlich eine einverständliche Beilegung des Streits zwischen dem betreffenden Beamten und der Verwaltung zu ermöglichen, unverhältnismäßig ist. Die Einrede der Rechtswidrigkeit setzt nämlich ihrem Wesen nach Überlegungen voraus, die von einem Beamten oder sonstigen Bediensteten, der nicht unbedingt über die einschlägige juristische Fachkompetenz verfügt, um eine solche Einrede im vorgerichtlichen Stadium zu erheben, nicht – bei sonstiger späterer Unzulässigkeit – verlangt werden können.

In klassischer Anwendung der Art. 90 und 91 des Statuts hingegen hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im bereits erwähnten Urteil *Colart u. a./Parlament* (EU:F:2014:26), das im Rahmen eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Personalvertretung ergangen ist, entschieden, dass eine Klage gegen die Ergebnisse von Personalratswahlen unzulässig ist, wenn zuvor kein Antrag oder keine Beschwerde nach Art. 90 des Statuts bei der Anstellungsbehörde eingegangen ist. Zwar hatten die Kläger gemäß einer von der Versammlung der Beamten angenommenen Regelung eine „Beschwerde“ bei einem Wahlvorstand eingereicht. Dies entband sie jedoch nicht davon, vor Erhebung ihrer Klagen nach Art. 270 AEUV und Art. 91 des Statuts bei der Anstellungsbehörde zu beantragen, dass diese in das Wahlverfahren einschreitet. Auch wenn der Wortlaut dieser Regelung zweideutig war, haben die Versammlung der Beamten eines Organs und die nach dem Statut vorgesehenen Organe, wie etwa der Personalrat, nicht die Befugnis, im Rahmen des „Verfahrens für die Wahl“, das sie nach Art. 1 Abs. 2 des Anhangs II des Statuts festzulegen haben, von Art. 90 des Statuts abzuweichen.

Ebenfalls in diesem Sinne hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Beschluss *Klar und Fernandez Fernandez/Kommission* (F-114/13, EU:F:2014:192, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten) eine Klage, mit der die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung des beklagten Organs in Frage gestellt wurde, das es abgelehnt hatte, die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der örtlichen Sektion einer Personalvertretung anzuerkennen, als unzulässig angesehen, weil die Kläger nicht vorher innerhalb der im Statut vorgesehenen Frist von drei Monaten ab der ersten ausdrücklichen und eingehenden Stellungnahme des Organs Beschwerde eingereicht hatten.

3. Rechtsschutzinteresse

Im betrachteten Zeitraum hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst über eine Einrede der Rechtswidrigkeit zu entscheiden, die damit begründet wurde, dass der Kläger, ein ehemaliger Beamter, der wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden war, kein Interesse mehr an der Anfechtung einer Beurteilung habe, obwohl diese Beurteilung in Durchführung eines früheren Aufhebungsurteils erstellt worden war. Im Urteil *Cwik/Kommission* (F-4/13, EU:F:2014:263) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass das Recht auf Zugang zu einem Gericht illusorisch wäre, wenn eine endgültige und bindende gerichtliche Entscheidung zulasten einer Partei wirkungslos bleiben dürfte, und dass die Durchführung eines Urteils als integraler Bestandteil des Verfahrens im Sinne von Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten anzusehen ist. Das Interesse des Klägers an der Anfechtung der neuen Beurteilung nicht anzuerkennen, käme daher einer Verletzung seines Recht auf eine korrekte Durchführung des ersten Urteils und damit seines Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz gleich.

4. Dringlichkeit einer Entscheidung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Aussetzung des Vollzugs rein akzessorischen Charakter gegenüber dem Verfahren in der Hauptsache, zu dem sie hinzutritt. Folglich muss die Entscheidung des Richters des vorläufigen Rechtsschutzes in dem Sinne einen vorläufigen Charakter aufweisen, dass sie weder den Inhalt der künftigen Entscheidung in der Hauptsache vorwegnehmen noch diese dadurch sinnlos machen darf, dass sie ihr die praktische Wirksamkeit nimmt. In seinem Beschluss *DK/EAD* (F-27/14 R, EU:F:2014:67) hat der Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst jedoch entschieden, dass er, wenn das Vorbringen des Antragstellers ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung im Hinblick auf den Grundsatz, dass das Strafverfahren das Disziplinarverfahren hemmt, aufwirft, den Aussetzungsantrag nicht wegen fehlender Dringlichkeit zurückweisen kann, ohne selbst gegen diesen Grundsatz zu verstoßen. Mit anderen Worten kann der Schutz des Grundsatzes, dass das Strafverfahren das Disziplinarverfahren hemmt, wenn seine Verletzung auf den ersten Blick erwiesen erscheint, auch nicht vorläufig in Erwartung des Urteils in der Hauptsache zurückgestellt werden, ohne dass dem Kläger ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden entstünde, da der Ausgang des Strafverfahrens durch den Standpunkt der Verwaltungsbehörde zum Vorliegen der Tatsachen, die diesem Verfahren zugrunde liegen, gegebenenfalls erheblich beeinflusst werden kann.

II. Materiell-rechtliche Fragen

Allgemeine Voraussetzungen der Gültigkeit von Handlungen

1. Pflicht zur Unparteilichkeit

Nach ständiger Rechtsprechung muss ein Prüfungsausschuss sicherstellen, dass die Beurteilungen, die er bei den mündlichen Prüfungen gegenüber allen geprüften Bewerbern vornimmt, den Voraussetzungen der Gleichheit und der Objektivität entsprechen. Im Urteil *CG/EIB* (F-115/11, EU:F:2014:187) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst diese Rechtsprechung auf ein Auswahlgremium angewandt, dessen Aufgabe es ist, unter den Personen, die sich auf die Veröffentlichung einer Stellenausschreibung beworben haben, die besten Bewerber auszuwählen. Folglich hat es entschieden, dass die Mitglieder eines Auswahlgremiums über die notwendige Unabhängigkeit verfügen müssen, damit ihre Objektivität nicht in Zweifel gezogen werden kann. Indes führt der Umstand, dass gegen ein Mitglied eines Auswahlgremiums von einem Bewerber eine Beschwerde wegen Mobbing erhoben wird, für das betroffene Mitglied als solches noch nicht zu der Verpflichtung, sich zurückzuziehen. Da die Klägerin in diesem Fall jedoch darauf hingewiesen hatte, dass dieses Mitglied der unmittelbare Dienstvorgesetzte des zu ernennenden Bewerbers werden sollte, und objektive, erhebliche und miteinander in Einklang stehende Indizien dafür vorgetragen hatte, dass dieses Mitglied ein persönliches Interesse daran hatte, sie zu benachteiligen, gelangte das Gericht für den öffentlichen Dienst zu der Auffassung, dass dieses Mitglied seine Pflicht zur Unparteilichkeit verletzt hatte. Da jedes Mitglied des Auswahlgremiums die Unabhängigkeit besitzen muss, die erforderlich ist, damit die Objektivität des Auswahlgremiums nicht beeinträchtigt werden kann, folgt daraus, dass die Pflicht zur Unparteilichkeit des Auswahlgremiums insgesamt verletzt wurde.

In einer anderen Rechtssache hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst über die Gültigkeit eines Verfahrens zur Auswahl des Exekutivdirektors einer Agentur zu entscheiden, in dem u. a. ein Vorauswahlausschuss damit beauftragt war, den Entwurf einer Liste der als am qualifiziertesten angesehenen Bewerber zu erstellen, während der Verwaltungsrat der Agentur für die Ernennung zuständig war. Im Urteil *Hristov/Kommission und EMA* (F-2/12, EU:F:2014:245) hat es entschieden, dass, selbst wenn der Entwurf der Liste nicht

verbindlich war, die bloße Tatsache, dass zwei Mitglieder des Verwaltungsrats dem Vorwahlausschuss angehörten, die Pflicht zur Unparteilichkeit verletzte.

2. Recht auf Anhörung

Im Urteil *Tzikas/AFE* (F-120/13, EU:F:2014:197) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst die Modalitäten des Rechts eines Zeitbediensteten, zur möglichen Verlängerung seines Vertrags angehört zu werden, geprüft und die Notwendigkeit unterstrichen, dass der Betroffene über den Gegenstand des Gesprächs mit seinem Vorgesetzten klar informiert wird, damit er seinen Standpunkt in sachdienlicher Weise zu Gehör bringen kann, bevor eine für ihn nachteilige Entscheidung getroffen wird. Auch wenn es keine Bestimmungen gibt, die die Schriftform vorschreiben, und diese Information über den Gegenstand des Gesprächs somit mündlich erfolgen und sich aus dem Zusammenhang, in dem dieses Gespräch stattfinden soll, ergeben kann, kann sich eine schriftliche Einladung des Betroffenen als angemessener erweisen.

Darüber hinaus wird das Recht auf Anhörung im Rahmen des Disziplinarverfahrens zum einen u. a. durch Art. 16 Abs. 1 des Anhangs IX des Statuts, zum anderen durch Art. 4 dieses Anhangs im Sinne der Charta der Grundrechte der Europäischen Union „umgesetzt“. Im Urteil *de Brito Sequeira Carvalho/Kommission* (F-107/13, EU:F:2014:232) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst darauf hingewiesen, dass es mit diesen Bestimmungen im Licht von Art. 52 Abs. 1 der Charta betrachtet nicht im Einklang steht, wenn ein Beamter bei der Anhörung vor dem Disziplinarrat weder anwesend noch vertreten war und auch keine schriftliche Stellungnahme übermitteln konnte, obwohl er ordnungsgemäß begründet hatte, warum es ihm nicht möglich war, zum vorgesehenen Termin an der Anhörung teilzunehmen, und in diesem Termin nur der von der Anstellungsbehörde benannte Belastungszeuge angehört wurde.

Laufbahn der Beamten und sonstigen Bediensteten

Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat im Urteil *Montagut Viladot/Kommission* (F-160/12, EU:F:2014:190, mit einem Rechtsmittel beim Gericht der Union angefochten) entschieden, dass in Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen in einer auf Auswahlverfahren anwendbaren Verordnung oder Richtlinie oder in der Ausschreibung für das Auswahlverfahren die Voraussetzung eines Universitätsdiploms, an die der Zugang zu einem Auswahlverfahren geknüpft ist, notwendigerweise in dem Sinn zu verstehen ist, in dem dieser Ausdruck nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats aufzufassen ist, in dem der Bewerber das Studium absolviert hat, auf das er sich beruft.

Außerdem hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil *De Mendoza Asensi/Kommission* (F-127/11, EU:F:2014:14) darauf hingewiesen, dass die Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Objektivität der Bewertungen grundsätzlich voraussetzt, dass die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bei allen Prüfungen so weit wie möglich stabil bleibt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Kohärenz der Bewertung durch andere Mittel gewährleistet werden kann. In diesem Fall hat das Gericht eine neue Methode der Organisation des Verfahrens anerkannt, bei der die Beständigkeit der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nur in bestimmten Phasen des Auswahlverfahrens beibehalten wird. Erstens hat es festgestellt, dass diese Beständigkeit in den wichtigsten Phasen gewährleistet wird, nämlich zunächst bei der Festlegung, wie die Prüfungen durchgeführt werden sollen, sodann jeden zweiten oder dritten Tag, wenn die Punktzahlen der Bewerber zusammengetragen werden, um die Kompetenzen der in diesem Zeitraum geprüften Bewerber zu bewerten, und schließlich bei der Überprüfung der Kohärenz der Bewertungen nach Abschluss aller Prüfungen. Zweitens wird die Gleichbehandlung der Bewerber auch durch die Identität der Arbeitsmethoden, die

die Verwendung vorstrukturierter Prüfungen beinhaltet, und die Anwendung von identischen Kriterien für die Beurteilung der Leistungen der Bewerber gewährleistet. Drittens nimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an den ersten Minuten jeder Prüfung teil. Viertens schließlich wurden Studien und Analysen durchgeführt, um die Kohärenz der Bewertungen zu überprüfen.

Rechte und Pflichten der Beamten und sonstigen Bediensteten

In den Urteilen *CG/EIB* (F-103/11, EU:F:2014:185) und *De Nicola/EIB* (F-52/11, EU:F:2014:243) hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst den Begriff „Mobbing“ im Sinne von Nr. 3.6.1 des Verhaltenskodex für das Personal der Europäischen Investitionsbank in Verbindung mit Nr. 2.1 der von der Bank ebenfalls angenommenen Politik zur Würde am Arbeitsplatz zu klären. Es hat eine ähnliche Auslegung vorgenommen wie diejenige, die es auf der Grundlage von Art. 12a des Statuts entwickelt hatte, wonach die Handlungen oder Verhaltensweisen, die das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen der betroffenen Person beeinträchtigen, nicht vorsätzlich erfolgen brauchen. Daher hat das Gericht für den öffentlichen Dienst zwei Entscheidungen der Bank aufgehoben, mit denen Beschwerden wegen Mobbings nicht stattgegeben worden war, weil die beanstandeten Verhaltensweisen nicht vorsätzlich gewesen seien.

Besoldung und soziale Rechte der Beamten

1. Auslandszulage

Im Rahmen der Feststellung, ob ein Beamter Anspruch auf eine Auslandszulage hat, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst im Urteil *Ohrgaard/Kommission* (F-151/12, EU:F:2014:8) darauf hingewiesen, dass sich aus Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und b des Anhangs VII des Statuts ergibt, dass der Unionsgesetzgeber bei der Bestimmung der Wohnzeiten, die unberücksichtigt bleiben, zwischen Beamten unterscheidet, die die Staatsangehörigkeit des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, nicht besitzen und nicht besessen haben, und Beamten, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen oder besessen haben. Im ersten Fall bleiben die Zeiträume unberücksichtigt, die auf eine „Lage...“, die sich aus dem Dienst für einen anderen Staat oder eine internationale Organisation ergibt“, entfallen. Im zweiten Fall bleiben Zeiträume unberücksichtigt, die auf die „Ausübung einer Tätigkeit in einer Dienststelle eines Staates oder in einer internationalen Organisation“ entfallen. Die erste Formulierung reicht viel weiter als die zweite. Zwar haben die Unionsgerichte entschieden, dass ein Praktikum bei einem Unionsorgan als „Dienst für ... eine internationale Organisation“ unberücksichtigt zu bleiben hat, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit des Staates, in dem er seine Tätigkeit ausübt, nicht besitzt und nicht besessen hat. Doch kann nach Auffassung des Gerichts für den öffentlichen Dienst ein Praktikum, das die Kommission hauptsächlich zu dem Zweck organisiert hat, die Ausbildung der Begünstigten zu fördern, nicht unter den Begriff „Tätigkeit in einer Dienststelle“ gefasst werden, der für Beamte gilt, die die Staatsangehörigkeit dieses Staates besitzen oder besessen haben. Im Gegensatz zu ersterem Begriff erfordert Letzterer, dass die Tätigkeit hauptsächlich zur Verwirklichung der Ziele des betreffenden Staates oder der betreffenden internationalen Organisation beiträgt.

2. Familienzulagen

Im Rahmen einer Klage gegen eine Disziplinarstrafe hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst die Pflichten näher zu bestimmen, die den Beamten im Hinblick auf den subsidiären Charakter der von der Union gezahlten Familienzulagen gegenüber nationalen Leistungen obliegen. Im Urteil *EH/Kommission* (F-42/14, EU:F:2014:250) hat es zunächst entschieden, dass sich ein Beamter, wenn er im Zusammenhang mit seiner familiären Situation eine im

Statut vorgesehene Leistung beantragt und diese ihm gewährt wird, nicht auf Unkenntnis der Situation seines Ehegatten berufen kann. Auf eine Rüge, dass die Verwaltung nicht beim nationalen Sozialversicherungsträger nachgefragt habe, ob dieser tatsächlich keine Familienzulagen gezahlt habe, hat das Gericht für den öffentlichen Dienst dann entschieden, dass von einer sorgfältig handelnden Verwaltung zwar erwartet werden kann, dass sie die persönlichen Daten der Empfänger monatlich gezahlter Leistungen, die nach dem Statut vorgesehen sind, zumindest jährlich aktualisiert. Doch kann die Situation einer Verwaltung, die für die Zahlung tausender unterschiedlicher Vergütungen und Zulagen zu sorgen hat, jedoch nicht mit der eines Beamten verglichen werden, der ein persönliches Interesse daran hat, die an ihn gezahlten Beträge zu überprüfen und jeden etwaigen Fehler zu seinem Nachteil oder zu seinem Vorteil anzuzeigen. Schließlich ist es unerheblich, dass die Verwaltung einige Informationen nur zufällig oder indirekt erfahren hat, da es dem Empfänger einer nach dem Statut vorgesehenen Leistung obliegt, der zuständigen Dienststelle seines Organs klar und unmissverständlich jede Entscheidung mitzuteilen, mit der eine entsprechende nationale Leistung gewährt wird.

Im Übrigen ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Unterabs. 1 des Anhangs VII des Statuts, dass die Beamten eine Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder erhalten, wenn die Kinder von ihnen „tatsächlich unterhalten“ werden. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat hierzu im Urteil *Armani/Kommission* (F-65/12, EU:F:2014:13) darauf hingewiesen, dass dieser Begriff „tatsächlicher Unterhalt“ bedeutet, dass sämtliche oder ein Teil der Ausgaben für die Grundbedürfnisse der Kinder, insbesondere für Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Ausbildung, Pflege und medizinische Kosten, tatsächlich übernommen werden. Kommt daher ein Beamter tatsächlich für sämtliche oder einen Teil dieser Ausgaben für die Grundbedürfnisse des Kindes seines Ehegatten auf, ist davon auszugehen, dass er dieses Kind tatsächlich unterhält, und dieses gilt folglich als sein unterhaltsberechtigtes Kind. In diesem Zusammenhang ist mangels entgegenstehender Bestimmungen der Anspruch des betreffenden Beamten auf die Kinderzulage für das Kind seines Ehegatten nicht an die Voraussetzung geknüpft, dass der Ehegatte nicht Beamter oder sonstiger Bediensteter der Union ist. Inzident hat das Gericht für den öffentlichen Dienst in diesem Urteil noch darauf hingewiesen, dass Familienzulagen, auch wenn sie in die Vergütung einbezogen sind, nicht für den Unterhalt der Beamten bestimmt sind, sondern ausschließlich für den der Kinder.

3. Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

In der Rechtssache *CR/Parlament* (EU:F:2014:38) hatte das Gericht für den öffentlichen Dienst darüber zu entscheiden, ob Art. 85 Abs. 2 Satz 2 des Statuts rechtmäßig ist, soweit die Verwaltung nach dieser Vorschrift nicht an die Frist von fünf Jahren, innerhalb deren sie einen zu Unrecht gezahlten Betrag von einem Beamten oder sonstigen Bediensteten zurückfordern kann, gebunden ist, wenn sie nachweisen kann, dass der Empfänger sie bewusst getäuscht hat, um den betreffenden Betrag zu erlangen. Das Gericht für den öffentlichen Dienst hat zunächst darauf hingewiesen, dass sich der Umfang, in dem von der Verjährung Gebrauch gemacht wird, aus einer Abwägung zwischen den Erfordernissen der Rechtssicherheit und jenen der Rechtmäßigkeit nach Maßgabe der geschichtlichen und sozialen Umstände, die in einer Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit überwiegen, ergibt und dass seine Festlegung daher allein Sache des Gesetzgebers ist. Dann hat es festgestellt, dass der Umstand, dass der Verwaltung die genannte Fünfjahresfrist nicht entgegengehalten werden kann, an sich keine Rechtswidrigkeit unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der Rechtssicherheit darstellen kann. Außerdem ist die Verwaltung, auch wenn der Unionsgesetzgeber keine Verjährungsfrist festgelegt hat, nach ständiger Rechtsprechung durch das grundlegende Erfordernis der Rechtssicherheit daran gehindert, unbegrenzt lange zu warten, ehe sie von ihren Befugnissen Gebrauch macht, und daher verpflichtet, innerhalb angemessener Frist ab der Erlangung der Kenntnis der Tatsachen zu handeln.

In demselben Urteil hat das Gericht für den öffentlichen Dienst außerdem entschieden, dass es auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, dass die fünfjährige Verjährungsfrist für die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge der Verwaltung nicht entgegengehalten werden kann. Das von Art. 85 des Statuts verfolgte Ziel ist nämlich der Schutz der finanziellen Interessen der Union im spezifischen Kontext der Beziehungen zwischen den Unionsorganen und ihren Bediensteten, d. h. Personen, die diesen Organen durch die spezifische Loyalitätspflicht nach Art. 11 des Statuts verbunden sind.

Im Urteil *López Cejudo/Kommission* (F-28/13, EU:F:2014:55) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst schließlich klargestellt, dass Art. 85 Abs. 2 Satz 2 des Statuts den Fall betrifft, dass der Bedienstete in dem Bestreben, eine ihm nicht zustehende Zahlung zu erhalten, die Anstellungsbehörde bewusst täuscht, indem er es unterlässt, ihr sämtliche Informationen über seine persönliche Situation zu erteilen oder Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse zur Kenntnis zu bringen, oder indem er – unter anderem durch unzutreffende oder ungenaue Angaben – Vorkehrungen trifft, die es der Anstellungsbehörde erschweren sollen, das Fehlen des Rechtsgrundes für die ihm gewährte Zahlung zu erkennen.

Disziplinarordnung

Im Urteil *EH/Kommission* (EU:F:2014:250) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass die Verwaltung zwar beschließen kann, den Umstand zu berücksichtigen, dass der Betroffene in Kürze das Ruhestandsalter erreichen wird, der Wortlaut des Art. 10 des Anhangs IX des Statuts der Anstellungsbehörde jedoch keineswegs vorschreibt, diesen Umstand als Grund anzusehen, um eine Disziplinarstrafe abzumildern.

Vertragliche Rechtsstreitigkeiten

In den beiden Urteilen *Bodson u. a./EIB* (F-73/12, EU:F:2014:16 und F-83/12, EU:F:2014:15, mit Rechtsmitteln beim Gericht der Union angefochten) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst das Vorbringen der Kläger zurückgewiesen, wonach die vertragliche Natur ihres Beschäftigungsverhältnisses und die Bindungswirkung der Verträge es nicht erlaubten, dass die Bank wesentliche Bestandteile der Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten einseitig ändere. Hierzu hat das Gericht für den öffentlichen Dienst festgestellt, dass, wenn Verträge mit einer Einrichtung der Union geschlossen werden, die mit einer Aufgabe im öffentlichen Interesse betraut ist und befugt ist, die für ihr Personal geltenden Bestimmungen durch Verordnungen festzulegen, der Willen der Parteien eines Arbeitsvertrags notwendigerweise seine Grenzen in den Verpflichtungen findet, die sich aus dieser besonderen Aufgabe ergeben und sowohl den Leitungsorganen dieser Einrichtung als auch ihren Bediensteten obliegen. Auch die Einigung der Parteien kann sich nur darauf erstrecken, die durch diese Verordnung vorgesehenen Rechte und Pflichten insgesamt zu akzeptieren, und die Beziehungen der Parteien unterliegen, auch wenn sie vertraglichen Ursprungs sind, im Wesentlichen einer Regelung durch Verordnung. Folglich hatte die Bank, um die ihr im öffentlichen Interesse obliegende Aufgabe wahrzunehmen, ungeachtet der Rechtsakte vertraglicher Natur, die den Arbeitsverhältnissen zugrunde lagen, die Befugnis, die Vergütung ihres Personals einseitig zu ändern.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag eines Bediensteten auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. a der BSB gemäß Art. 8 Abs. 1 der BSB einmal auf bestimmte Dauer verlängert werden kann und „jede weitere Verlängerung dieses Beschäftigungsverhältnisses“ auf unbestimmte Dauer erfolgen muss. Im Urteil *Drakeford/EMA* (EU:F:2014:10) hat das Gericht für den öffentlichen Dienst entschieden, dass diese Bestimmung nicht dahin ausgelegt werden kann, dass jeder Wechsel der

Aufgaben, der in einem neuen Vertrag zum Ausdruck kommt, die Kontinuität des Arbeitsverhältnisses, die in einen Vertrag auf unbestimmte Dauer mündet, unterbrechen kann. Durch eine derartige Auslegung würde die Tragweite von Art. 8 Abs. 1 der BSB so weit eingeschränkt, dass diese Vorschrift hinter dem mit ihr angestrebten Ziel zurückbliebe, da sie dazu führte, dass die Ernennung eines bereits im Dienst stehenden Bediensteten auf Zeit auf einen höheren Posten in der Hierarchie unter allen Umständen und ohne dass hierfür eine wirkliche Rechtfertigung vorläge, zur Folge hätte, dass dieser Bedienstete hinsichtlich der Dauer seines Beschäftigungsverhältnisses in die gleiche Lage versetzt würde, in der sich ein gerade erst eingestellter Bediensteter befindet. Überdies würden durch diese Auslegung besonders verdienstvolle Bedienstete benachteiligt, die gerade wegen ihrer beruflichen Leistungen in ihrer Laufbahn fortgeschritten sind. Eine derartige Folge ließe ernste Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung, wie er in Art. 20 der Charta niedergelegt ist, aufkommen. Sie liefere auch dem in Art. 12 Abs. 1 der BSB ausdrücklich zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers zuwider, dafür zu sorgen, dass den Organen durch die Bediensteten auf Zeit die Mitarbeit von Personen gesichert wird, die in Bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen.

C – Rechtsprechungsstatistiken des Gerichts für den öffentlichen Dienst

Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst

1. Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2010–2014)

Neu eingegangene Rechtssachen

2. Prozentuale Aufgliederung nach den beklagten Organen (2010–2014)
3. Verfahrenssprache (2010–2014)

Erledigte Rechtssachen

4. Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2014)
5. Ergebnisse der Entscheidungen (2014)
6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2010–2014)
7. Verfahrensdauer in Monaten (2014)

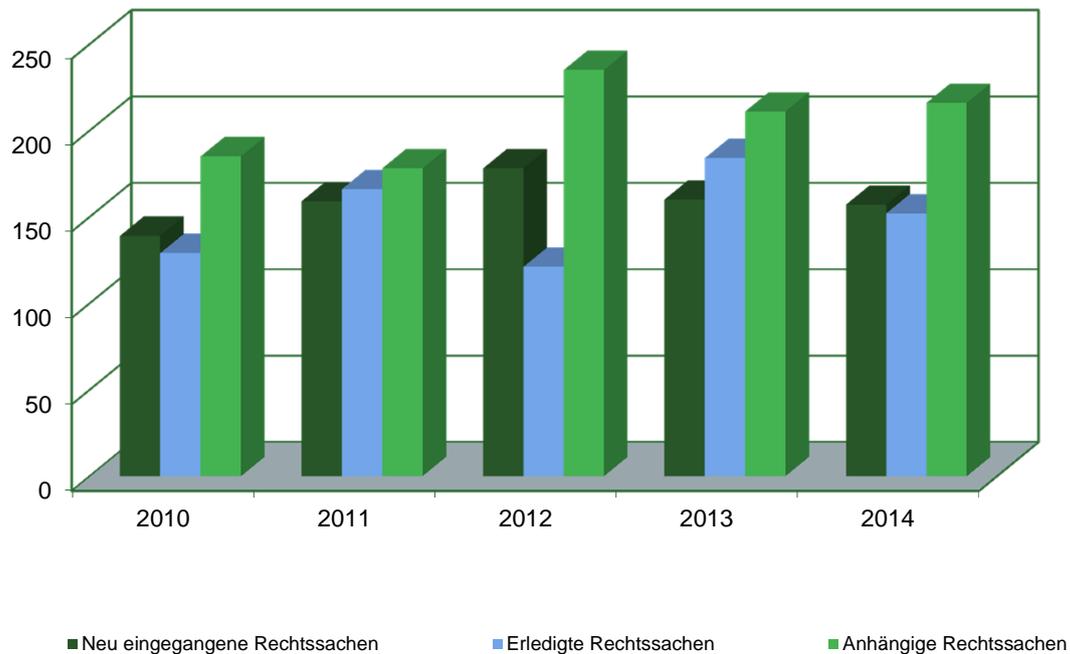
Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen

8. Spruchkörper (2010–2014)
9. Zahl der Kläger (2014)

Sonstiges

10. Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2010–2014)
11. Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht (2010–2014)

**1. Gesamtübersicht über die Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst
Neu eingegangene, erledigte, anhängige Rechtssachen (2010–2014)**



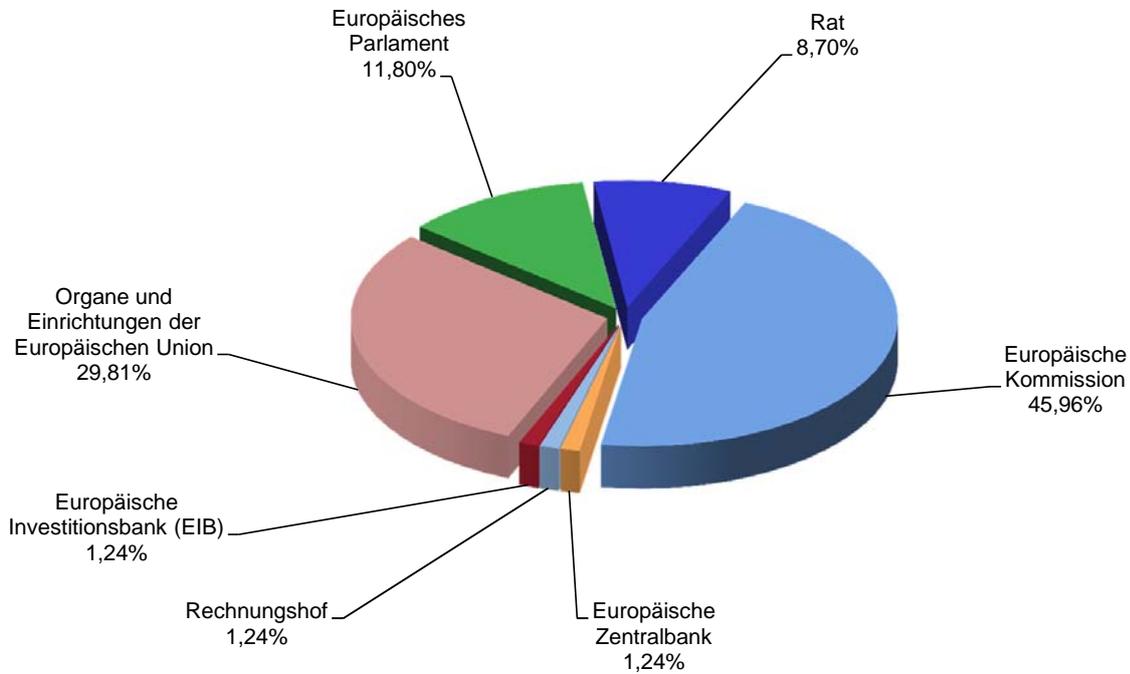
	2010	2011	2012	2013	2014
Neu eingegangene Rechtssachen	139	159	178	160	157
Erledigte Rechtssachen	129	166	121	184	152
Anhängige Rechtssachen	185	178	235	211	216 ¹

Die angegebenen Zahlen (Bruttozahlen) stehen für die Gesamtzahl von Rechtssachen unabhängig von Verbindungen wegen Sachzusammenhangs (jede Rechtssache mit einer eigenen Nummer = eine Rechtssache).

¹ Darunter 99 ausgesetzte Rechtssachen.

2. Neu eingegangene Rechtssachen – Prozentuale Aufgliederung nach beklagten Organen (2010–2014)

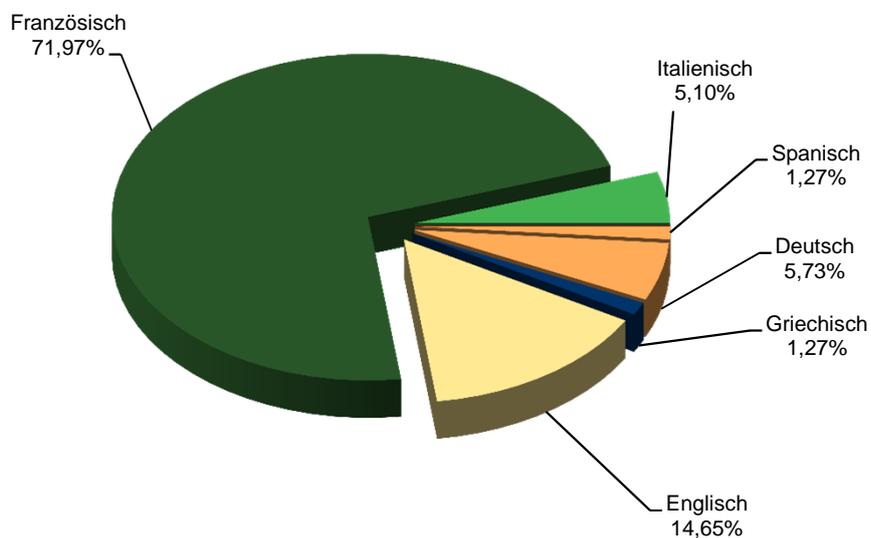
Prozentuale Anteile an der Zahl der im Jahr 2014 neu eingegangenen Rechtssachen



	2010	2011	2012	2013	2014
Europäisches Parlament	9,35%	6,29%	6,11%	5,66%	11,80%
Rat	6,47%	6,92%	3,89%	3,77%	8,70%
Europäische Kommission	58,99%	66,67%	58,33%	49,69%	45,96%
Gerichtshof der Europäischen Union	5,04%	1,26%		0,63%	
Europäische Zentralbank	2,88%	2,52%	1,11%	1,89%	1,24%
Rechnungshof		0,63%	2,22%	0,63%	1,24%
Europäische Investitionsbank (EIB)	5,76%	4,32%	4,44%	5,03%	1,24%
Organe und Einrichtungen der Europäischen Union	11,51%	11,40%	23,89%	32,70%	29,81%
Summe	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

3. Neu eingegangene Rechtssachen – Verfahrenssprache (2010–2014)

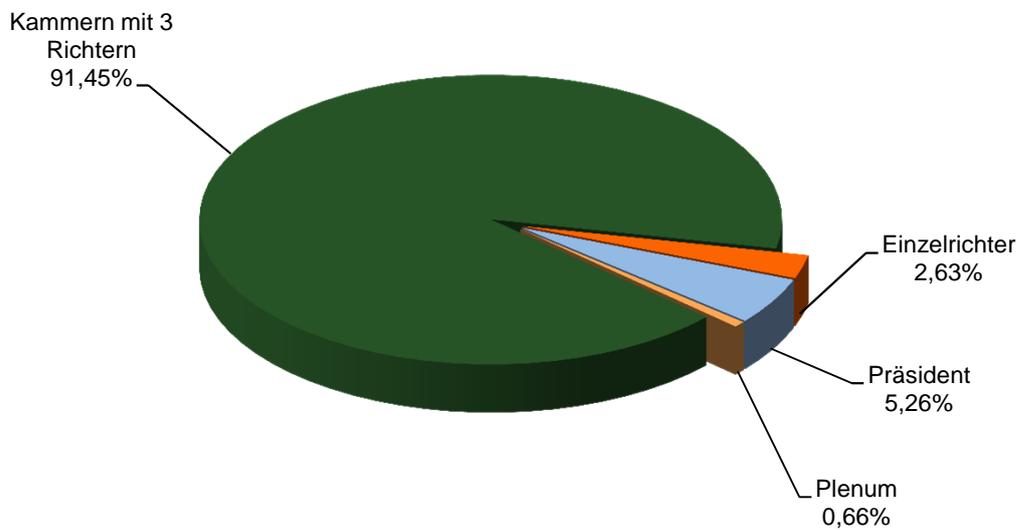
Aufgliederung für 2014



Verfahrenssprache	2010	2011	2012	2013	2014
Bulgarisch			2		
Spanisch	2	2	3		2
Deutsch	6	10	5	2	9
Griechisch	2	4	1	4	2
Englisch	9	23	14	26	23
Französisch	105	87	108	95	113
Italienisch	13	29	35	21	8
Ungarisch		1			
Niederländisch	2	1	6	12	
Polnisch		1	2		
Rumänisch			2		
Slowakisch		1			
Summe	139	159	178	160	157

Die Verfahrenssprache ist die Sprache, in der die Rechtssache anhängig gemacht wurde; sie ist unabhängig von der Muttersprache oder der Staatsangehörigkeit des Klägers.

4. Erledigte Rechtssachen – Urteile und Beschlüsse – Spruchkörper (2014)



	Urteile	Sreichungsbeschlüsse nach gütlicher Beilegung ¹	Sonstige verfahrensbeendende Beschlüsse	Summe
Plenum	1			1
Kammern mit 3 Richtern	64	11	64	139
Einzelrichter	3	1		4
Präsident			8	8
Summe	68	12	72	152

¹ Im Jahr 2014 gab es 14 weitere Versuche, eine gütliche Beilegung auf Anregung des Gerichts für den öffentlichen Dienst herbeizuführen, die erfolglos blieben.

5. Erledigte Rechtssachen – Ergebnis der Entscheidungen (2014)

	Urteile		Beschlüsse				Summe
	Klagen, denen im vollem Umfang oder teilweise stattgegeben wurde	Klagen, die in vollem Umfang abgewiesen wurden, Erledigung	(offensichtlich) unzulässige oder unbegründete Klagen/Anträge	Gütliche Beilegung auf Anregung des Spruchkörpers	Streichungen aus anderen Gründen, Erledigung oder Verweisung	In vollem Umfang oder teilweise erfolgreiche Anträge (besondere Verfahrensarten)	
Dienstliche Verwendung/Umsetzung	1	2		1			4
Auswahlverfahren	1	2	2				5
Arbeitsbedingungen/Urlaub			2				2
Beurteilung/Beförderung	5	6	2	1	2		16
Ruhegehalt und Invalidengeld	1	1	4				6
Disziplinarverfahren	1	1					2
Einstellung/Ernennung/Einstufung in die Besoldungsgruppe	4	5	1		1		11
Dienstbezüge und Zulagen	4	7	3	2	3		19
Soziale Sicherheit/Berufskrankheiten/Unfälle		1	1	1	3		6
Kündigung oder Nichtverlängerung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit	3	11	3	4	2		23
Andere	3	9	15	3	4	24	58
Summe	23	45	33	12	15	24	152

6. Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (2010–2014)

Erledigte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes		Ergebnis der Entscheidung		
		Vollständige oder teilweise Stattgabe	Zurückweisung	Streichung
2010	6		4	2
2011	7		4	3
2012	11		10	1
2013	3		3	
2014	5	1	4	
Summe	32	1	25	6

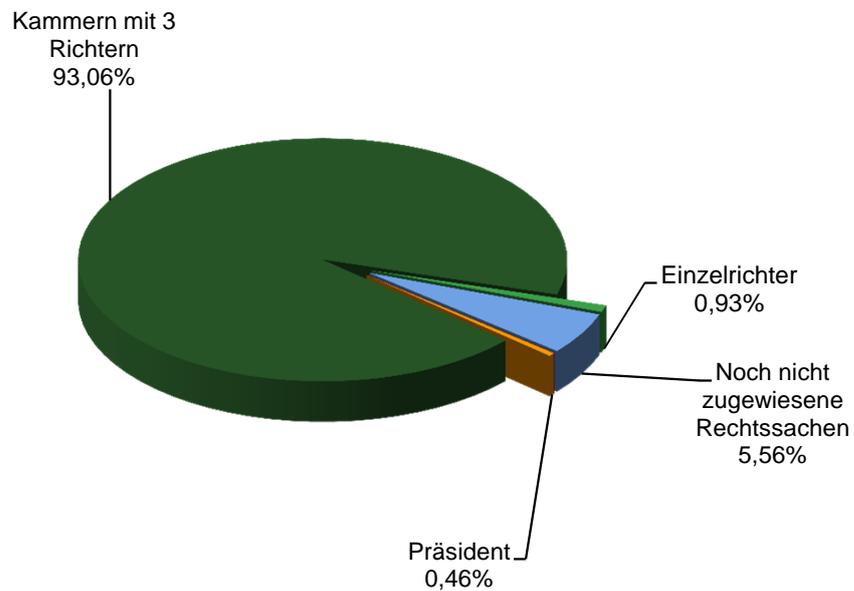
7. Erledigte Rechtssachen – Verfahrensdauer in Monaten (2014)

Erledigte Rechtssachen		Durchschnittliche Dauer	
		Gesamtverfahrensdauer	Verfahrensdauer unter Ausschluss der Dauer einer etwaigen Aussetzung
Urteile	68	17,3	17,1
Beschlüsse	84	10,7	9,1
Summe	152	13,7	12,7

Die Dauer ist in Monaten und Zehnteln von Monaten angegeben.

8. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Spruchkörper (2010–2014)

Aufgliederung für 2014



	2010	2011	2012	2013	2014
Plenum	1		1	1	
Präsident	1	1		2	1
Kammern mit 3 Richtern	179	156	205	172	201
Einzelrichter		2	8	3	2
Noch nicht zugewiesene Rechtssachen	4	19	21	33	12
Summe	185	178	235	211	216

9. Am 31. Dezember anhängige Rechtssachen – Zahl der Kläger

Die anhängigen Rechtssachen mit der größten Zahl von Klägern im Jahr 2014

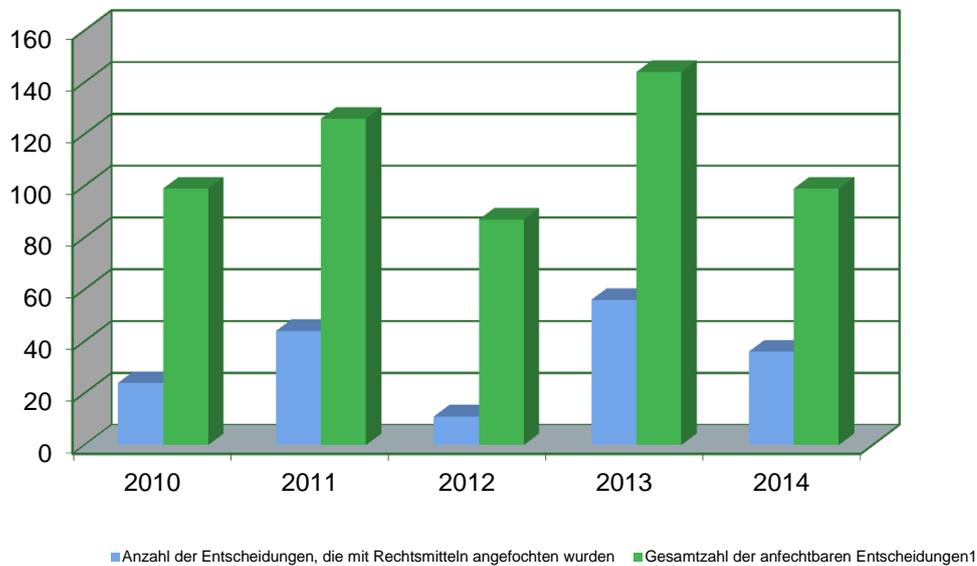
Zahl der Kläger	Sachgebiete
486	Statut – EIB – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
451	Statut – EIB – Dienstbezüge – Neues Leistungssystem – Zuteilung von Prämien
484	Statut – EIB – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung bei der EIB
35	Statut – Zurückverweisung nach Überprüfung des Urteils des Gerichts – EIB – Ruhegehälter – Reform von 2008
33	Statut – EIB – Ruhegehälter – Reform des Versorgungssystems
30	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Jährliche Anpassung der Gehälter
29	Statut – Europäischer Investitionsfonds (EIF) – Dienstbezüge – Reform des Systems der Vergütungen und der Gehaltsanpassung beim EIF
26 (4 Rechtssachen)	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften für die Berechnung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort – Zusammenhang zwischen der Gewährung dieser Vergünstigung und dem Status eines Expatriierten oder im Ausland Tätigen – Streichung der Reisetage
25	Statut – Beförderung – Beförderungsverfahren 2010 und 2011 – Festlegung der Beförderungsschwellen
20	Statut – Beamtenstatut – Reform des Statuts vom 1. Januar 2014 – Neue Vorschriften über Laufbahn und Beförderung – Einstufung als „Hauptverwaltungsrat in der Übergangszeit“ – Ungleichbehandlung von Juristen derselben Besoldungsgruppe (AD 13) im Juristischen Dienst der Europäischen Kommission – Grundsatz der Gleichbehandlung

Der Begriff „Statut“ bezeichnet das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

**Gesamtzahl
der Kläger in
allen
abhängigen**

	Gesamtzahl der Kläger	Gesamtzahl der anhängigen Rechtssachen
2010	812	185
2011	1.006	178
2012	1.086	235
2013	1.867	211
2014	1.902	216

10. Verschiedenes – Mit Rechtsmitteln beim Gericht angefochtene Entscheidungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst (2010–2014)



	Anzahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden	Gesamtzahl der anfechtbaren Entscheidungen ¹	Prozentuale Anteile an der Zahl der Entscheidungen, die mit Rechtsmitteln angefochten wurden ²
2010	24	99	24,24%
2011	44	126	34,92%
2012	11	87	12,64%
2013	56	144	38,89%
2014	36	99	36,36%

¹ Urteile und Beschlüsse – mit denen die Klage für unzulässig, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erklärt wird, Beschlüsse im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, Beschlüsse, mit denen die Hauptsache für erledigt erklärt wird oder mit denen Anträge auf Zulassung als Streithelfer zurückgewiesen werden –, die im Referenzjahr verkündet oder erlassen wurden.

² Es ist möglich, dass dieser Prozentsatz für ein bestimmtes Jahr nicht der Anzahl der im Referenzjahr ergangenen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Entscheidungen entspricht, da sich die Rechtsmittelfrist über ein Kalenderjahr hinaus bis in das nächste hinein erstrecken kann.

11. Verschiedenes – Ausgang der Rechtsmittelverfahren vor dem Gericht



	2010	2011	2012	2013	2014
Zurückweisung des Rechtsmittels	27	23	26	30	33
Vollständige oder teilweise Aufhebung ohne Zurückverweisung	4	3	2	3	3
Vollständige oder teilweise Aufhebung mit Zurückverweisung	6	4	2	5	5
Streichung/Erledigung der Hauptsache			3		1
Summe	37	30	33	38	42